



GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT  
**2016**

---

RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION



---

## JAHRESBERICHT 2016 RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs,  
des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2017

[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



# GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF  
2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

GERICHT  
2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST  
2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)

Redaktionsschluss: 1. Januar 2017

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Gerichtshof der Europäischen Union einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation / Referat Veröffentlichungen  
und elektronische Medien  
Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Print	ISBN 978-92-829-2321-4	ISSN 2467-0812	doi:10.2862/381122	QD-AP-17-001-DE-C
PDF	ISBN 978-92-829-2330-6	ISSN 2467-1045	doi:10.2862/451608	QD-AP-17-001-DE-N
ePUB	ISBN 978-92-829-2360-3	ISSN 2467-1045	doi:10.2862/85812	QD-AP-17-001-DE-E

© Europäische Union, 2017

Fotos © Georges Fessy  
Fotos © Gediminas Karbauskis

*Printed in Luxembourg*

GEDRUCKT AUF PAPIER, DAS OHNE ELEMENTARES CHLOR (ECF) GEBLEICHT WURDE

# INHALT

<i>Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union Koen Lenaerts</i>	8
--	---

## KAPITEL I | DER GERICHTSHOF

<b>A. Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2016</b>	12
<b>B. Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2016</b>	14
I. Grundrechte	14
II. Unionsbürgerschaft	15
1. Rechte der Unionsbürger	15
2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen	18
III. Institutionelle Bestimmungen	20
1. Rechtsgrundlage für Handlungen der Union	20
2. Zuständigkeiten und Befugnisse der Organe	22
IV. Unionsrecht und nationales Recht	24
V. Unionsverfahrensrecht	26
VI. Landwirtschaft	27
VII. Verkehrsfreiheiten	29
1. Arbeitnehmerfreizügigkeit	29
2. Freier Warenverkehr	31
3. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr	32
VIII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	36
1. Asylpolitik	36
2. Einwanderungspolitik	40
IX. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	41
1. Brüssel-I-Verordnung	41
2. Rom-I-Verordnung und Rom-II-Verordnung	43
X. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	45
1. Europäischer Haftbefehl	45
2. Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren	48
3. Strafrechtliche Verfahren und Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat	50
XI. Wettbewerb	51
1. Kartelle	51
2. Staatliche Beihilfen	53
XII. Steuerliche Vorschriften	57

XIII. Angleichung der Rechtsvorschriften	59
1. Geistiges und gewerbliches Eigentum	59
2. Schutz personenbezogener Daten	62
3. Elektronischer Geschäftsverkehr	64
4. Telekommunikation	65
5. Tabakerzeugnisse	66
6. Kosmetische Mittel	67
XIV. Öffentliche Aufträge	68
XV. Wirtschafts- und Währungspolitik	70
XVI. Sozialpolitik	72
XVII. Verbraucherschutz	73
XVIII. Umwelt	76
XIX. Internationale Übereinkünfte	78
XX. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	81
<b>C. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs im Jahr 2016</b>	<b>84</b>
I. Kurzer statistischer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit im Jahr 2016	84
II. Kommunikation mit den Parteien und Dritten	87
III. Unterstützung der Mitglieder des Gerichtshofs	88
<b>D. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs</b>	<b>90</b>
<b>E. Zusammensetzung des Gerichtshofs</b>	<b>118</b>
1. Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2016	119
2. Protokollarische Rangfolge	120
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	122

## KAPITEL II | DAS GERICHT

<b>A. Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2016</b>	<b>128</b>
1. Organisation	128
2. Rechtsprechungsstatistiken	129
<b>B. Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2016</b>	<b>132</b>
I. Gerichtsverfahren	132
Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen	132
1. Begriff der anfechtbaren Handlung	132
2. Klagebefugnis	133
Unmittelbare Betroffenheit	133
a. Individuelle Betroffenheit	135
3. Begriff des Rechtsakts mit Ordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht	135

4. Einhaltung von Formerfordernissen und Klagefristen	137
Verfahrensmisbrauch	139
Prozesskostenhilfe	140
Anwendung der neuen Verfahrensordnung	140
<b>II. Institutionelles Recht – Europäische Bürgerinitiative – Sozialpolitik</b>	<b>141</b>
<b>III. Für Unternehmen geltende Wettbewerbsregeln</b>	<b>142</b>
Allgemeines	142
1. Verteidigungsrechte	142
a. Mitteilung der Beschwerdepunkte	142
b. Anspruch auf rechtliches Gehör	143
c. Verwendung heimlicher Mitschnitte von Telefongesprächen als Beweismittel	144
2. Voraussetzungen, unter denen eine Geldbuße erlassen werden kann	144
3. Möglichkeit für die Kommission, einen Vergleich anzustreben	145
4. Begründungspflicht	146
5. Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung	147
Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV	148
1. Begriff des potenziellen Wettbewerbs	148
2. Bezweckte Beschränkung	150
a. Klausel über ein Verbot des Wettbewerbs	150
b. Unverhältnismäßige Umkehrzahlungen, die den Ausschluss von Wettbewerbern vom Markt bezwecken	151
3. Bemessung der Geldbuße	152
<b>IV. Staatliche Beihilfen</b>	<b>155</b>
Zulässigkeit	155
1. Anfechtbare Handlung	155
2. Individuelle Betroffenheit	155
Verwaltungsverfahren	156
Begriff des Vorteils	157
1. Beweislast	157
2. Kriterium des privaten Gläubigers	159
Begriff der staatlichen Mittel	161
Selektivität – Finanzhilfen	162
Mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe	163
Rückforderung von Beihilfen	164
<b>V. Geistiges Eigentum – Unionsmarke</b>	<b>167</b>
Autonomie des Unionsmarkensystems	167
Absolute Eintragungshindernisse	167
1. Prüfung von Amts wegen durch die Beschwerdekammer	168
2. Begründungspflicht	168
3. Bösgläubigkeit	169
4. Geografische Angabe	169
5. Hörzeichen	170
6. Vorlage von Beweismitteln	171

Relative Eintragungshindernisse	172
1. Prüfung von Amts wegen durch die Beschwerdekammer	172
2. Beweismittel	173
3. Verwirkung durch Duldung	175
Verfahrensfragen	175
<b>VI. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen</b>	177
Islamische Republik Iran	177
Tunesische Republik	181
Ukraine	182
Arabische Republik Syrien	183
Terrorismusbekämpfung	185
<b>VII. Registrierung chemischer Produkte</b>	186
<b>VIII. Dumping</b>	188
<b>IX. Aufsicht über den Finanzsektor</b>	190
<b>X. Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Organe der Union</b>	190
<b>XI. Zugang zu Dokumenten der Organe</b>	192
Antrag auf Zugang zu zuvor offengelegten Dokumenten	192
Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses	193
Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung	194
Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren	195
<b>XII. Schadensersatzklagen</b>	197
Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union	197
Verarbeitung personenbezogener Daten	198
Befugnisse des OLAF	199
Verlust einer Chance	200
<b>XIII. Rechtsmittel</b>	201
<b>XIV. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes</b>	202
<b>C. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts im Jahr 2016</b>	206
I. Organisatorische Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Amtsantritt neuer Richter	207
II. Auswirkungen der Reform auf das Verfahren	209
III. Aufgabe der Unterstützung der Rechtsprechung	211
<b>D. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts</b>	214
<b>E. Zusammensetzung des Gerichts</b>	240
1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts im Jahr 2016	241
2. Protokollarische Rangfolge	243
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts	247

## KAPITEL III | DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

<b>A. Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst 2016</b>	252
<b>B. Rechtsprechung des Gerichts für den öffentlichen Dienst 2016</b>	254
I. Verfahrensfragen	254
1. Vorverfahren	254
2. Beschwerende Maßnahme	254
3. Unzuständigkeit des Urhebers einer beschwerenden Maßnahme	254
4. Rechtsbehelfsfristen	255
5. Kosten	255
6. Rechtskraft	256
II. Inhaltliche Fragen	256
Allgemeine Voraussetzungen der Gültigkeit von Handlungen und Grundrechte	256
1. Tragweite einer Präambel	256
2. Förmliche Begründung	256
3. Zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen Statuts	257
4. Überprüfung von Verwaltungsakten	257
5. Berufung auf Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	257
6. Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten	258
7. Recht auf Anhörung	258
8. Recht auf eine gute Verwaltung	259
9. Fürsorgepflicht	259
10. Recht des Beamten oder Bediensteten auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten	260
Besoldung und soziale Rechte der Beamten	260
1. Soziale Sicherheit	260
2. Ruhegehälter	261
3. Abgangsgeld	262
4. Aufstieg in eine höhere Dienstaltersstufe	262
Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten	263
1. Beförderung des Personals, das Gewerkschafts- oder Berufsverbänden zur Verfügung gestellt wird	263
2. Disziplinarordnung	263
3. Umsetzung der Zeit- und Vertragsbediensteten bei Verlegung des Sitzes einer Agentur von einem Mitgliedstaat in einen anderen	264
4. Unterbrechung der Laufbahn eines Bediensteten	264
Hinweisgeber	265
<b>C. Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst</b>	266
<b>D. Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst</b>	278
1. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2016	279
2. Protokollarische Rangfolgen	280
3. Ehemalige Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	282





**Koen LENAERTS**

Präsident des Gerichtshofs

Die Europäische Union war im Verlauf des Jahres 2016 von leidvollen Ereignissen betroffen.

Nach Paris im November 2015 waren es in den vergangenen Monaten Brüssel, Nizza und Berlin, die wie viele andere Orte in der Welt von schweren Terroranschlägen erschüttert wurden. Diese Anschläge missachteten auf niederträchtige Weise die Grundwerte des Friedens, der Mitmenschlichkeit, der Toleranz und der Achtung des Mitmenschen, auf denen das uns am Herzen liegende europäische Projekt beruht.

Am 23. Juni 2016 hat das britische Volk die Entscheidung getroffen, die Europäische Union zu verlassen. Diese demokratische und souveräne Wahl stellt die Europäische Union und ihre Organe vor große Herausforderungen, die in einem aktuell von Unsicherheit geprägten Klima bestmöglich zu bewältigen sein werden.

Im Jahr 2016 gibt es jedoch auch Positives zu vermelden.

Mit der im vergangenen September erfolgten Ernennung des nach dem Rotationsprinzip aus Bulgarien kommenden Generalanwalts ist das Kollegium der Generalanwälte beim Gerichtshof, deren Zahl im Juni 2013 auf elf erhöht wurde, nunmehr endlich vollständig. Darüber freue ich mich sehr angesichts der steigenden Zahl von Rechtssachen, die – insbesondere auf Gebieten, auf denen sich die Europäische Union gegenwärtig großen Herausforderungen gegenübersteht (Terrorismusbekämpfung, Migrationskrise, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Banken- und Finanzkrise etc.) – neue wichtige Rechtsfragen aufwerfen, zu deren Klärung Schlussanträge einen wichtigen Beitrag leisten können.

Zu begrüßen ist auch, dass die ersten beiden Stufen der Reform des Gerichtssystems der Union, die im Dezember 2015 von den europäischen Rechtsetzungsorganen beschlossen wurde, im Jahr 2016 beinahe vollständig umgesetzt wurden. So wurden 2016 elf der zwölf Richter ernannt, die im Rahmen der ersten Stufe dieser Reform das Gericht der Europäischen Union verstärken sollen. Im Zuge der zweiten Stufe wurde im September 2016 das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union aufgelöst, dessen ehemaligen Mitgliedern und Mitarbeitern ich an dieser Stelle nochmals für ihren wertvollen Beitrag zur Entwicklung der Rechtsprechung in den häufig sensiblen Streitsachen auf dem Gebiet des europäischen öffentlichen Dienstes danken möchte. Darüber hinaus sind im September 2016 fünf der sieben zusätzlichen Richter des

Gerichts, deren Amtsantritt im Rahmen dieser zweiten Stufe der Reform vorgesehen ist, zu uns gestoßen. Schließlich war 2016 für den Gerichtshof ein Jahr, in dem sich – mit Ausnahme des Amtsantritts eines neuen Generalanwalts – seine Besetzung nicht geändert hat. Dagegen sind beim Gericht fünf Mitglieder im Rahmen der teilweisen Neubesetzung der Richterstellen und ein weiteres Mitglied wegen Rücktritts ausgeschieden.

Statistisch gesehen zeichnete sich das vergangene Jahr durch eine sehr intensive Rechtsprechungstätigkeit aus. Zwar ist die Gesamtzahl der 2016 bei den drei Gerichten anhängig gemachten Rechtssachen (1 604 Rechtssachen) gegenüber 2015 (1 711) leicht zurückgegangen, doch blieb die Zahl der 2016 erledigten Rechtssachen auf einem hohen Niveau (1 628 Rechtssachen). Dies gilt insbesondere für den Gerichtshof, der mit 704 Rechtssachen 2016 mehr Rechtssachen abgeschlossen hat, als neu anhängig gemacht wurden (692 Rechtssachen), und für das Gericht für den öffentlichen Dienst, das besonderen Ehrgeiz darein setzte, vor seiner Auflösung und der Übertragung der dienstrechtlichen Streitsachen auf das Gericht möglichst viele Rechtssachen abzuschließen. So hat es von Januar bis August 2016 nicht weniger als 169 Rechtssachen erledigt.

In eher materieller Hinsicht hat jedermann feststellen können, dass die Bauarbeiten am dritten Turm begonnen haben. Am 27. Juni 2016 wurde symbolisch der Grundstein gelegt. Ich freue mich bereits jetzt auf die Fertigstellung dieses großen Bauprojekts, das es mittelfristig ermöglichen wird, das gesamte Personal des Unionsorgans wieder an einem Standort zusammenzuführen und damit unsere beruflichen und menschlichen Kontakte zu stärken.

Abgesehen von diesen Entwicklungen weise ich mit Freude darauf hin, dass – nach dem ersten Treffen „Bâtisseurs d'Europe“ („Erbauer Europas“) im November 2014 – am 11. November 2016, dem Tag des Gedenkens an den Waffenstillstand, der den Ersten Weltkrieg beendete, eine zweite solche Veranstaltung stattfand. Bei diesem auf Initiative des Gerichtshofs veranstalteten Treffen, das in diesen für das europäische Einigungswerk unruhigen Zeiten besonders willkommen ist, konnten sich etwa 250 Gymnasiasten aus umliegenden Schulen in einer völlig zwanglosen Atmosphäre mit den Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Gerichtshofs über zahlreiche europäische Tagesfragen austauschen.

Dieser Bericht bietet dem Leser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Organs im Jahr 2016. Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Teil des Berichts einer knappen, aber erschöpfenden Darstellung der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst gewidmet. Der jeweiligen Darstellung geht eine kurze Einleitung voraus, und sie wird durch statistische Daten für die einzelnen Gerichte ergänzt und illustriert.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um meinen Kollegen und dem gesamten Personal des Organs herzlich für die vortreffliche Arbeit zu danken, die sie in diesem Jahr geleistet haben.





# KAPITEL I

## DER GERICHTSHOF



# A | ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2016

Von Präsident Koen LENAERTS

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2016 zusammenfassend dargestellt. Der vorliegende Teil (A) enthält zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und seine Rechtsprechungstätigkeit. Im zweiten Teil (B) werden, wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt, im dritten Teil (C) wird die Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs im Jahr 2016 beschrieben, der vierte Teil (D) enthält die Statistiken zum Gerichtsjahr 2016 und der fünfte Teil (E) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr.

**1. 1.** 2016 war für den Gerichtshof ein Jahr großer Stabilität, da es bei den Richtern weder Neuzugänge noch Abgänge gab. Bei den Generalanwälten wurde mit dem Amtsantritt des bulgarischen Generalanwalts Evgeni Tanchev am 19. September 2016 das Kollegium der Generalanwälte, deren Zahl mit dem Beschluss des Rates vom 25. Juni 2013 zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs von acht auf elf erhöht wurde, vervollständigt, was im Kontext einer steigenden Zahl von Rechtssachen, die neue und heikle Rechtsfragen aufwerfen, sehr begrüßenswert ist.

**1. 2.** Hinsichtlich der Arbeitsweise des Organs ist das Jahr 2016 durch die beinahe vollständige Umsetzung der ersten beiden Stufen der sich aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) ergebenden Reform des Gerichtssystems der Union geprägt.

So wurden im Zuge der ersten Stufe dieser Reform, die eine Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts der Europäischen Union um zwölf vorsieht, in den feierlichen Sitzungen vom 13. April, 8. Juni und 19. September 2016 elf neue Richter dieses Gerichts in ihr Amt eingeführt.

Die zweite Stufe der Reform, die nach dem Willen des Unionsgesetzgebers mit der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Richter des Gerichts der Europäischen Union im September 2016 zusammenfallen sollte, bestand in der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und der Übertragung seiner Zuständigkeiten auf das Gericht der Europäischen Union durch die ab dem 1. September 2016 geltende Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

Diese zweite Stufe sieht die gleichzeitige Ernennung von sieben zusätzlichen Richtern des Gerichts der Europäischen Union vor, wobei diese Zahl derjenigen der „ehemaligen“ Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union entspricht. In diesem Kontext wurde in der feierlichen Sitzung vom 19. September 2016 der Amtsantritt von fünf zusätzlichen Richtern des Gerichts der Europäischen Union in der Hoffnung begrüßt, dass die letzten Ernennungen zum Abschluss der ersten beiden Stufen der Reform bald erfolgen können.

Die dritte Stufe der Reform wird im Zuge der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Richter des Gerichts der Europäischen Union im September 2019 umgesetzt. Die Zahl der Richter wird dann um weitere neun erhöht, so dass das Gericht insgesamt 56 Richter, d. h. zwei Richter pro Mitgliedstaat, haben wird.

2. Für die Statistiken wird auf die Ausführungen zu den Daten des vergangenen Jahres in der Einleitung zu Teil C dieses Kapitels des Jahresberichts verwiesen und hier nur kurz auf die sich aus diesen Daten ergebenden wesentlichen Trends eingegangen.

Zunächst ist auf die Gesamtzahl der vom Gerichtshof im Jahr 2016 abgeschlossenen Rechtssachen hinzuweisen: Mit 704 erledigten Rechtssachen (+ 14 % im Vergleich zum Jahr 2015) hat der Gerichtshof 2016 mehr Rechtssachen abgeschlossen, als neu anhängig gemacht wurden (692), was eine bemerkenswerte Produktivität des Gerichtshofs im vergangenen Jahr belegt und zu einem leichten Rückgang der Zahl der am 31. Dezember 2016 anhängigen Rechtssachen (872) im Vergleich zum Vorjahr (884) geführt hat.

Von den im Jahr 2016 neu eingegangenen Rechtssachen waren 470 Vorabentscheidungsersuchen, was einen Rekordwert in der Geschichte des Gerichtshofs darstellt und Ausdruck sowohl der Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für die Umsetzung des Unionsrechts als auch des Vertrauens ist, das die nationalen Gerichte dieser Form der gerichtlichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts entgegenbringen.

Ein weiterer ausgeprägter Trend des vergangenen Jahres betrifft die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof. Bei den Vorabentscheidungsverfahren liegt sie im Jahr 2016 (ähnlich wie im Jahr 2014) bei 15 Monaten, was der niedrigste seit über dreißig Jahren verzeichnete Wert ist. Diese Zahl ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Gerichtshof in solchen Vorabentscheidungssachen, in denen seine Antwort offensichtlich erscheint, zunehmend durch Beschluss entscheidet und dass in diesem Jahr besonders viele Vorabentscheidungssachen im Eilvorabentscheidungsverfahren oder im beschleunigten Verfahren behandelt wurden. Bei den Rechtsmitteln beruht der erhebliche Rückgang bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die 12,9 Monate (gegenüber 14 Monaten im Jahr 2015) – der niedrigste seit der Errichtung des Gerichts verzeichnete Wert – betrug, in erster Linie auf der vom Gerichtshof im Jahr 2016 beschlossenen vereinfachten Bearbeitung der Rechtsmittel auf den Gebieten Zugang zu Dokumenten, öffentliches Auftragswesen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum.

# B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2016

## I. GRUNDRECHTE

Im Jahr 2016 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Grundrechten in der Unionsrechtsordnung geäußert. Einige dieser Entscheidungen sind in diesem Bericht aufgeführt<sup>1</sup>.

Von diesen verdient das am 6. Oktober 2016 ergangene Urteil *Paoletti u. a.* (C-218/15, [EU:C:2016:748](#)) besonderes Augenmerk. In diesem Urteil hatte der Gerichtshof *anhand des Grundsatzes der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes* zu prüfen, *wie sich der Beitritt eines Drittstaats zur Union auf die Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen eines Mitgliedstaats über die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung auswirkt, mit denen Art. 3 der Richtlinie 2002/90<sup>2</sup> umgesetzt wurde.* Im vorliegenden Fall waren gegen mehrere italienische Staatsbürger Strafverfahren eingeleitet worden, weil sie vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union Beihilfe zur illegalen Einwanderung rumänischer Staatsangehöriger geleistet hatten. Da diese mit dem Beitritt Unionsbürger geworden waren, stellte sich dem vorlegenden Gericht zum einen die Frage, ob der Beitritt zum Wegfall der Strafbarkeit der vor diesem Beitritt begangenen Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung geführt hat, und zum anderen, ob für die Angeklagten des Ausgangsverfahrens der Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes gelten muss.

Nachdem der Gerichtshof daran erinnert hatte, dass der in Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes zum Primärrecht der Union gehört, hat er erstens ausgeführt, dass die Anwendung des milderen Strafgesetzes notwendigerweise bedeutet, dass es sich um zeitlich aufeinanderfolgende Rechtsvorschriften handelt, und auf der Feststellung beruht, dass der Gesetzgeber entweder hinsichtlich der strafrechtlichen Qualifikation der Handlungen oder der für eine Straftat zu verhängenden Strafe seine Ansicht geändert hat. Im vorliegenden Fall hatten die italienischen Strafbestimmungen seit der Begehung der den Angeklagten zur Last gelegten Straftaten jedoch keine Änderungen erfahren.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass nach Art. 6 EUV und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Beitritt eines Staates zur Union einen anderen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine Strafe gegen Personen zu verhängen, die vor diesem Beitritt die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung zugunsten von Angehörigen des ersteren Staates begangen haben. Denn Strafbestimmungen, die gemäß der Richtlinie

1] Dabei handelt es sich um folgende Urteile: Urteil vom 6. September 2016, *Petruhhin* (C-182/15, [EU:C:2016:630](#)), in Abschnitt II.1 „Rechte der Unionsbürger“; Urteil vom 5. Juli 2016, *Ognyanov* (C-614/14, [EU:C:2016:514](#)), in Abschnitt V „Unionsverfahrensrecht“; Urteil vom 9. Juni 2016, *Pesce u. a.* (C-78/16 und C-79/16, [EU:C:2016:428](#)), in Abschnitt VI „Landwirtschaft“; Urteil vom 21. Dezember 2016, *AGET Iraklis* (C-201/15, [EU:C:2016:972](#)), in Abschnitt VII.3 „Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr“; Urteil vom 15. Februar 2016, *N.* (C-601/15 PPU, [EU:C:2016:84](#)), in Abschnitt VIII.1 „Asylpolitik“; Urteil vom 5. April 2016, *Aranyosi und Căldăraru* (C-404/15 und C-659/15 PPU, [EU:C:2016:198](#)), in Abschnitt X.1 „Europäischer Haftbefehl“; Urteil vom 29. Juni 2016, *Kossowski* (C-486/14, [EU:C:2016:483](#)), in Abschnitt X.3 „Strafrechtliche Verfahren und Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat“; Urteil vom 28. Juli 2016, *Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.* (C-543/14, [EU:C:2016:605](#)), in Abschnitt XII „Steuerliche Vorschriften“; Urteil vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)), in Abschnitt XIII.2 „Schutz personenbezogener Daten“; Urteil vom 20. September 2016, *Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB* (C-8/15 P bis C-10/15 P, [EU:C:2016:701](#)), in Abschnitt XV „Wirtschafts- und Währungspolitik“; Urteil vom 8. November 2016, *Lesoochránárske zoskupenie VLK* (C-243/15, [EU:C:2016:838](#)), in Abschnitt XVIII „Umwelt“.

2] Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328, S. 17).

2002/90 und dem Rahmenbeschluss 2002/946<sup>3</sup> eine solche Straftat mit einer Freiheitsstrafe ahnden, betreffen nicht die illegalen Einwanderer, sondern die Personen, die Beihilfe zu ihrer unerlaubten Einreise und ihrem unerlaubten Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates leisten. Der bloße Umstand, dass diese Einwanderer nach ihrer unerlaubten Einreise Unionsbürger geworden sind, kann auf den Fortgang der Strafverfahren gegen die Personen, die Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet haben, keinen Einfluss haben.

Drittens hat der Gerichtshof festgestellt, dass es keine unionsrechtliche Bestimmung gibt, die die Annahme zuließe, dass der Erwerb der Unionsbürgerschaft zum Wegfall der von Personen, die Migranten eingeschleust haben, begangenen Straftat führen müsste. Eine gegenteilige Entscheidung liefe darauf hinaus, diese Art von Handel ab dem Zeitpunkt zu fördern, zu dem ein Staat in den Prozess zum Beitritt zur Union eingetreten ist. Das erreichte Ziel stünde also im Widerspruch zu dem vom Unionsgesetzgeber angestrebten.

## II. UNIONSbüRGERSCHAFT

Von den Entscheidungen zur Unionsbürgerschaft sind sechs Urteile zu nennen. Drei von ihnen betreffen Rechte, die den Bürgern der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft zustehen. Die drei anderen betreffen das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist.

### 1. RECHTE DER UNIONSbüRGER

In seinem Urteil vom 2. Juni 2016, **Bogendorff von Wolfersdorff** (C-438/14, [EU:C:2016:401](#)), hat sich der Gerichtshof zu *den Grenzen der Verpflichtung eines Mitgliedstaats geäußert, den Nachnamen anzuerkennen, den ein Staatsbürger in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Angehörigkeit er ebenfalls besitzt, erworben hat*. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein deutscher Staatsangehöriger während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich die britische Staatsangehörigkeit erworben und seine Vornamen sowie seinen Nachnamen dahin geändert, dass Letzterer deutsche Adelstitel enthielt. Zurück in Deutschland wurde ihm die Anerkennung seiner nach britischem Recht erworbenen neuen Namen verweigert.

Der Gerichtshof hat in dieser Rechtssache festgestellt, dass die Weigerung der Behörden eines Mitgliedstaats, die Vor- und Nachnamen eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats so anzuerkennen, wie sie in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Angehörigkeit der Betroffene ebenfalls besitzt, bestimmt und eingetragen wurden, eine Beschränkung der in Art. 21 AEUV verankerten Freiheiten darstellt. Da der Antragsteller des Ausgangsverfahrens im deutschen Personenstandsregister und bei den britischen Behörden mit unterschiedlichen Vor- und Nachnamen geführt wird, besteht nämlich nicht nur die konkrete Gefahr, aufgrund der Namensverschiedenheit Zweifel an der Identität der eigenen Person ausräumen zu müssen, sondern auch die Gefahr, auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn es darum geht, seine verwandtschaftliche Beziehung zu seiner Tochter zu belegen.

In dieser Rechtssache hatte die deutsche Regierung darauf hingewiesen, dass in Deutschland nach Art. 123 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Verfassung alle Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes aufgehoben und die Schaffung neuer Adelstitel und die Ausstattung mit solchen Titeln, auch wenn diese als Namensbestandteil verwendet und weitergegeben werden dürften, verboten

3| Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328, S. 1).



seien. Diese Bestimmungen, die Teil der deutschen öffentlichen Ordnung seien, sollten die Gleichstellung aller deutschen Staatsbürger gewährleisten.

Insoweit hat der Gerichtshof anerkannt, dass Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Verfassung als Teil der nationalen Identität eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV, im Kontext der verfassungsrechtlichen Entscheidung in Deutschland betrachtet, als ein Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung des vom Unionsrecht anerkannten Rechts auf Freizügigkeit berücksichtigt werden kann. Konkret ist die Rechtfertigung mit dem Grundsatz der Gleichheit der deutschen Staatsbürger vor dem Gesetz und der verfassungsrechtlichen Entscheidung, das Führen von Adelsbezeichnungen als solchen zu untersagen, dahin zu verstehen, dass sie sich auf einen Grund der öffentlichen Ordnung bezieht. Es liefe der Absicht des deutschen Gesetzgebers zuwider, wenn deutsche Staatsangehörige die aufgehobenen Adelsbezeichnungen neuerlich annähmen, indem sie sich das Recht eines anderen Mitgliedstaats zunutze machten. Eine systematische Anerkennung von Namensänderungen wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden könnte aber zu diesem Ergebnis führen.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen die Anerkennung des Namens verweigern dürfen, den ein Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworben hat. Eine solche Verweigerung stellt zwar eine Beschränkung der in Art. 21 AEUV anerkannten Freiheiten dar, ist aber insoweit aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, als sie geeignet und erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger des besagten Mitgliedstaats vor dem Gesetz gewahrt wird. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Praxis erfordert eine Analyse und Abwägung verschiedener rechtlicher und tatsächlicher Aspekte, die dem betroffenen Mitgliedstaat eigen sind, wozu das vorliegende Gericht besser in der Lage ist als der Gerichtshof. Als hierbei zu berücksichtigende Gesichtspunkte hat der Gerichtshof u. a. angeführt, dass der Antragsteller des Ausgangsverfahrens das Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat und sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit besitzt, dass die Bestandteile des im Vereinigten Königreich erworbenen Namens formal weder in Deutschland noch im Vereinigten Königreich Adelsbezeichnungen darstellen, aber den Anschein einer adeligen Herkunft erwecken und dass die Namensänderung auf einer Entscheidung aus rein persönlichen Gründen beruht und die daraus folgende Namensabweichung weder auf die Umstände der Geburt des Betroffenen noch auf eine Adoption und auch nicht auf den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit zurückgeht.

Im Urteil **Petruhhin** (C-182/15, [EU:C:2016:630](#)) vom 6. September 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) geprüft, ob *im Hinblick auf die Anwendung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen Auslieferungsabkommens die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Verbots der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit sowie der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts der Unionsbürger durch eine Vorschrift des Wohnsitzstaats, die die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verbietet, geschützt wird*. Im vorliegenden Fall ging es um ein von den russischen an die lettischen Behörden gerichtetes Ersuchen um Auslieferung eines estnischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit einer Straftat des Handels mit Betäubungsmitteln.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Betroffene als Unionsbürger von seinem Recht auf Freizügigkeit in der Union Gebrauch gemacht hat, indem er sich nach Lettland begab, so dass seine Situation in den Anwendungsbereich der Verträge und damit des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit fällt. Eine Regelung, die dadurch eine Ungleichbehandlung begründet, dass nur Unionsbürger, die einem anderen Mitgliedstaat angehören, ausgeliefert werden können, stellt eine Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV dar. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass sich eine solche Beschränkung nur rechtfertigen lässt, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht. Im vorliegenden Fall ist das vom betreffenden Mitgliedstaat angeführte Ziel, der Gefahr entgegenzuwirken,

dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaats, die in einem Drittstaat eine Straftat begangen haben, straflos bleiben, zwar im Unionsrecht als legitim einzustufen. Zu prüfen ist jedoch, ob es keine andere Maßnahme gibt, die die Ausübung der durch Art. 21 AEUV verliehenen Rechte weniger beschränken würde und mit der dieses Ziel ebenso wirksam erreicht werden könnte. Mangels Unionsrechtsvorschriften über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten und einem Drittstaat ist es wichtig, alle Mechanismen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, die es im Bereich des Strafrechts nach dem Unionsrecht gibt, in Gang zu setzen. Insbesondere muss dem Informationsaustausch mit dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene hat, der Vorzug gegeben werden. Daraus folgt, dass ein Mitgliedstaat, in den sich ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, begeben hat, im Fall eines Auslieferungsantrags eines Drittstaats, mit dem der erstgenannte Mitgliedstaat ein Auslieferungsabkommen geschlossen hat, verpflichtet ist, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu informieren und ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen den Unionsbürger im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584<sup>4</sup> zu übergeben, sofern dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist.

Ferner muss ein Mitgliedstaat, der mit einem Antrag eines Drittstaats auf Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, prüfen, dass die Auslieferung die Rechte, die in Art. 19 der Grundrechtecharta – wonach niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden darf, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht – verbürgt sind, nicht beeinträchtigen wird. Insoweit hat der Gerichtshof präzisiert, dass die Existenz von Erklärungen und der Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die grundsätzlich die Beachtung der Grundrechte gewährleisten, für sich genommen nicht ausreichen, um einen angemessenen Schutz vor der Gefahr von Misshandlungen sicherzustellen, wenn es vertrauenswürdige Quellen für Praktiken der Behörden gibt, die den Grundsätzen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) offensichtlich zuwiderlaufen.

Schließlich hat der Gerichtshof in seinem Urteil **García-Nieto u. a.** (C-299/14, [EU:C:2016:114](#)) vom 25. Februar 2016 seine neuere Rechtsprechung<sup>5</sup> bestätigt, wonach *ein Mitgliedstaat den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts bestimmte Sozialleistungen versagen darf*. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich eine spanische Familie und ein deutsches Jobcenter gegenüber, das sich geweigert hatte, dem Vater und dem Sohn während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland Leistungen der Grundsicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften für Arbeitssuchende und ihre Kinder zu gewähren. Vater und Sohn waren einige Monate nach Mutter und Tochter Ende Juni 2012 nach Deutschland gekommen. Zu diesem Zeitpunkt übte die Mutter in Deutschland bereits eine reguläre Tätigkeit aus und war damit ab Juli 2012 sozialversicherungspflichtig.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Unionsbürger nach der Richtlinie 2004/38 ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten haben, ohne dass sie weitere Bedingungen erfüllen oder Formalitäten erledigen müssten, wie z. B. im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu sein. Da die Mitgliedstaaten für diese Zeit nicht verlangen dürfen, dass die Unionsbürger über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und eine persönliche Absicherung für den Fall der Krankheit verfügen, gestattet es ihnen die Richtlinie, um das finanzielle Gleichgewicht ihres Systems der sozialen Sicherheit zu erhalten, anderen Personen als

4] Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1, berichtigt im ABl. 2006, L 279, S. 30).

5] Urteile des Gerichtshofs vom 11. November 2014, **Dano** (C-333/13, [EU:C:2014:2358](#)), und vom 15. September 2015, **Alimanovic** (C-67/14, [EU:C:2015:597](#)).

Arbeitnehmern, Selbständigen oder Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, während dieser ersten drei Monate jegliche Sozialhilfeleistungen zu verweigern. Dies setzt keine individuelle Prüfung der Lage des Betroffenen voraus.

## 2. ABGELEITETES AUFENTHALTSRECHT EINES DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

In den Rechtssachen, in denen das Urteil **Rendón Marín** (C-165/14, [EU:C:2016:675](#)) und das Urteil **CS** (C-304/14, [EU:C:2016:674](#)) der Großen Kammer vom 13. September 2016 ergingen, hat der Gerichtshof die Frage geprüft, ob das Unionsrecht es einem Mitgliedstaat erlaubt, einem Drittstaatsangehörigen, der das alleinige Sorgerecht für zwei Kinder hat, die minderjährige Unionsbürger sind und von denen das eine die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als des Wohnmitgliedstaats und das andere die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats hat, in dem es durchgehend gelebt hat, allein deshalb automatisch eine Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, weil er Vorstrafen hat.

Erstens hat der Gerichtshof festgestellt, dass dem Aufenthaltsrecht des minderjährigen Unionsbürgers jede praktische Wirksamkeit genommen würde, wenn dem Drittstaatsangehörigen, der allein für dieses Kind sorgt, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Staatsangehörigkeit wohnt, nicht erlaubt würde, sich mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 21 AEUV und die Richtlinie 2004/38 es diesem Elternteil erlauben, sich mit dem Kind, das Unionsbürger ist, im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, wenn es die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie erfüllt, d. h. über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt. Zweitens hat der Gerichtshof zum Fall eines Minderjährigen, der durchgehend in dem Mitgliedstaat gelebt hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ausgeführt, dass Art. 20 AEUV jeder Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, den Status eines Unionsbürgers verleiht, der das Recht umfasst, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Diese Vorschrift steht nationalen Maßnahmen entgegen, die bewirken, dass den Unionsbürgern der tatsächliche Genuss ihrer Rechte verwehrt wird. Dazu käme es aber, wenn die Weigerung, einem allein sorgeberechtigten Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, oder seine Abschiebung dazu führen würde, dass sein Kind, das Unionsbürger ist, ihn begleiten und damit das Unionsgebiet verlassen müsste.

Zur Bedeutung von Vorstrafen für die Anerkennung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts eines Familienangehörigen des Unionsbürgers hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Unionsrecht einer Einschränkung des Aufenthaltsrechts entgegensteht, die auf generalpräventive Gesichtspunkte gestützt und zur Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird, zumal wenn diese Maßnahme im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung automatisch verfügt wird. Etwaige einschränkende Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und dürfen ausschließlich darauf beruhen, dass eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit besteht, was eine konkrete Beurteilung des persönlichen Verhaltens des Betroffenen voraussetzt.

Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens jede Ausnahme vom Aufenthaltsrecht der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eng auszulegen ist. Auch wenn Art. 20 AEUV die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt, sich auf eine solche Ausnahme zu berufen, darf deren Tragweite nicht ohne Kontrolle durch die Unionsorgane einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden, da bei dieser Beurteilung auch das Kindeswohl und das in Art. 7 der Charta niedergelegte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu berücksichtigen ist.

In der Rechtssache, in der das Urteil **NA** (C-115/15, [EU:C:2016:487](#)) vom 30. Juni 2016 erging, hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob ein Drittstaatsangehöriger, der von einem Unionsbürger geschieden wurde und das Sorgerecht für die Kinder hat, auch dann einen Anspruch auf Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts im Aufnahmemitgliedstaat hat, wenn das gerichtliche Scheidungsverfahren erst nach dem Wegzug des Ehegatten mit Unionsbürgerschaft aus diesem Mitgliedstaat eingeleitet wurde. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine pakistanische Staatsangehörige, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet war. Das Ehepaar lebte im Vereinigten Königreich, wo der Ehemann als Arbeitnehmer oder als Selbständiger erwerbstätig war. Als sich die Beziehung verschlechterte, reichte die Ehefrau, die mehrfach Gewalttaten im häuslichen Bereich ausgesetzt war, im Jahr 2006, nachdem ihr Mann das Vereinigte Königreich verlassen hatte, dort Scheidungsklage ein. Ihr wurde das alleinige Sorgerecht für die beiden Kinder zugesprochen, die zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber im Vereinigten Königreich geboren wurden und dort seit 2009 und 2010 die Schule besuchen. Diese pakistanische Staatsangehörige hatte auch einen Antrag auf Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts im Vereinigten Königreich gestellt, der jedoch von der zuständigen nationalen Behörde zurückgewiesen worden war.

Zum Aufenthaltsrecht der Ehefrau im Vereinigten Königreich hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass die Scheidung gemäß Art. 13 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2004/38<sup>6</sup> für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt, wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich. Unter Bezugnahme auf das Urteil *Singh u. a.*<sup>7</sup> hat der Gerichtshof jedoch bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige nur dann eine Aufrechterhaltung seines Aufenthaltsrechts gemäß Art. 7 Abs. 2 dieser Richtlinie beanspruchen kann, wenn sein Ehegatte mit Unionsbürgerschaft bei Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens noch im Aufnahmemitgliedstaat wohnt. Dies war hier aber nicht der Fall.

Allerdings haben Kinder und ihr das alleinige Sorgerecht wahrnehmender, drittstaatsangehöriger Elternteil – auf der Grundlage des Rechts der Kinder von Wandererwerbstätigen auf Zugang zur Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/688 – ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat, wenn der andere Elternteil wie im Ausgangsverfahren Unionsbürger ist und im Aufnahmemitgliedstaat erwerbstätig war, diesen aber verlassen hat, bevor die Kinder dort eingeschult wurden. Denn in einem solchen Fall, in dem die Kinder nach dieser Bestimmung zur Fortsetzung ihrer schulischen Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat berechtigt sind, während der Elternteil, der die elterliche Sorge für sie wahrnimmt, sein Aufenthaltsrecht zu verlieren droht, könnte den Kindern das ihnen vom Unionsgesetzgeber zuerkannte Recht genommen werden, wenn diesem Elternteil die Möglichkeit versagt würde, während ihrer schulischen Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat zu bleiben.

Schließlich hat der Gerichtshof daran erinnert, dass minderjährige Unionsbürger und der Elternteil, der die elterliche Sorge für sie tatsächlich wahrnimmt, nach Art. 21 AEUV ein Aufenthaltsrecht haben, sofern

---

6] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtet im ABl. 2004, L 229, S. 35).

7] Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, *Singh u. a.* (C-218/14, [EU:C:2015:476](#)).

8] Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

die Unionsbürger die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38<sup>9</sup> vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, also insbesondere über ausreichende Existenzmittel, die auch von einem drittstaatsangehörigen Elternteil stammen können, und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

### III. INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

#### 1. RECHTSGRUNDLAGE FÜR HANDLUNGEN DER UNION

Im Jahr 2016 hat der Gerichtshof zur Frage der Rechtsgrundlage von Handlungen der Union drei wichtige Urteile verkündet, die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die Landwirtschaft und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen.

Erstens hat der Gerichtshof (Große Kammer) mit dem Urteil **Parlament/Rat** (C-263/14, [EU:C:2016:435](#)) vom 14. Juni 2016 den *Beschluss 2014/198/GASP des Rates vom 10. März 2014 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Vereinigten Republik Tansania über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Vereinigte Republik Tansania*<sup>10</sup> für nichtig erklärt.

Das Parlament hatte seine Nichtigkeitsklage auf zwei Klagegründe gestützt. Es machte erstens geltend, dass der angefochtene Beschluss zu Unrecht nach dem mit Art. 218 Abs. 6 Unterabs. 2 erster Satzteil AEUV eingeführten besonderen Verfahren angenommen worden sei, das für Übereinkünfte vorgesehen sei, die ausschließlich die GASP betreffen, und jegliche Mitwirkung des Parlaments ausschließe. Zweitens rügte es einen Verstoß gegen Art. 218 Abs. 10 AEUV, da der Rat es nicht unverzüglich und umfassend in allen Phasen der Aushandlung und des Abschlusses dieses Abkommens unterrichtet habe.

Zum Verfahren, nach dem der angefochtene Beschluss erlassen worden war, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass ein Unionsrechtsakt, wenn die Prüfung ergibt, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst und sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen lässt, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, grundsätzlich nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen ist, und zwar auf diejenige, die seine hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Da die Prüfung des EU-Tansania-Abkommens gezeigt hat, dass es überwiegend unter die GASP und nicht unter die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen oder die polizeiliche Zusammenarbeit fällt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zu Recht nach dem besonderen Verfahren für Übereinkünfte, die die GASP betreffen, angenommen worden war.

Unter Hinweis auf die fehlende Mitwirkung des Parlaments an den Verfahren der Aushandlung und des Abschlusses von Übereinkünften auf dem Gebiet der GASP hat der Gerichtshof sodann entschieden, dass das Erfordernis nach Art. 218 Abs. 10 AEUV, das Parlament zu informieren, auch Zwischenergebnisse der Verhandlungen einschließt. Daher hätte der Rat hier den Entwurf des Abkommens und den Beschlussentwurf übermitteln müssen, da diese Texte den tansanischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss des

9| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtigt im ABl. 2004, L 229, S. 35).

10| ABl. L 108, S. 1.

Abkommens übermittelt worden waren. Da der Verstoß gegen diese Pflicht zur Unterrichtung des Parlaments dieses daran gehindert hat, sein Informationsrecht im Bereich der GASP auszuüben und gegebenenfalls seinen Standpunkt in Bezug insbesondere auf die richtige Rechtsgrundlage geltend zu machen, auf die der Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zu stützen ist, hat der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Formvorschrift für nichtig erklärt.

Zweitens hat der Gerichtshof im Urteil **Deutschland/Parlament und Rat** (C-113/14, [EU:C:2016:635](#)) vom 7. September 2016 *das Verhältnis der beiden in Art. 43 AEUV Abs. 2 und 3 enthaltenen Rechtsgrundlagen* geklärt. Mit ihrer Nichtigkeitsklage hatte die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, dass das Parlament und der Rat mit dem Erlass von Art. 7 der Verordnung Nr. 1308/2013<sup>11</sup> auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 2 AEUV statt Art. 43 Abs. 3 AEUV die falsche Rechtsgrundlage gewählt hätten. In Art. 7 der Verordnung Nr. 1308/2013 sind die Referenzschwellenwerte für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse festgesetzt, die Gegenstand öffentlicher Interventionen zur Marktstützung sein können. Diese Werte beziehen sich auf die in Art. 2 der Verordnung Nr. 1370/2013<sup>12</sup> genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass nach Art. 43 Abs. 2 AEUV das Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die „Bestimmungen [erlassen], die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind“. Dagegen erlässt nach Art. 43 Abs. 3 AEUV der Rat auf Vorschlag der Kommission „die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei“. Diese letzteren Maßnahmen haben, so der Gerichtshof, in erster Linie technischen Charakter und sollen zur Durchführung der auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 2 AEUV ergangenen Bestimmungen getroffen werden. Im vorliegenden Fall erfordern die Festsetzung ebenso wie die Überprüfung der in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1308/2013 genannten Referenzschwellenwerte die Vornahme hauptsächlich technischer und wissenschaftlicher Bewertungen. Da die Verordnung Nr. 1308/2013 keine Anhaltspunkte enthält, die eine Unterscheidung zwischen der Überprüfung der fraglichen Schwellenwerte und ihrer erstmaligen Festsetzung zulassen, und in Anbetracht des Umstands, dass die Interventionspreise aus den Referenzschwellenwerten hervorgehen, hat der Gerichtshof geschlossen, dass die Festsetzung dieser Schwellenwerte eine Maßnahme zur Festsetzung der Preise darstellt. Demzufolge hätte Art. 7 der Verordnung Nr. 1308/2013 auf der Grundlage von Art. 43 Abs. 3 AEUV erlassen werden müssen.

Der Gerichtshof hat der Klage stattgegeben und nicht nur Art. 7 der Verordnung Nr. 1308/2013, sondern auch Art. 2 der Verordnung Nr. 1370/2013 für nichtig erklärt, da sie untrennbar miteinander verbunden sind. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, die ihre Nichtigerklärung mit sofortiger Wirkung haben könnte, hat der Gerichtshof jedoch entschieden, ihre Wirkungen aufrechtzuerhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die fünf Monate ab Verkündung des Urteils nicht überschreiten darf, eine neue, auf die geeignete Rechtsgrundlage gestützte Regelung in Kraft getreten ist.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil **Parlament/Rat** (C-14/15 und C-116/15, [EU:C:2016:715](#)) vom 22. September 2016 der Nichtigkeitsklage des Parlaments gegen *die Durchführungsbeschlüsse 2014/731*<sup>13</sup>,

---

11| Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347, S. 671).

12| Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346, S. 12).

13| Beschluss 2014/731/EU des Rates vom 9. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Malta (ABl. L 302, S. 56).

2014/743<sup>14</sup>, 2014/744<sup>15</sup> und 2014/911<sup>16</sup> stattgegeben, mit denen vier Mitgliedstaaten Zugang zu einem System des Informationsaustauschs bei DNA-Profilen, Fingerabdrücken und bestimmten Fahrzeugregisterdaten eingeräumt wird. Er hat nämlich die Auffassung vertreten, dass die Rechtsgrundlage für diese Beschlüsse, nämlich Art. 25 des Beschlusses 2008/615<sup>17</sup>, den Erlass von Maßnahmen zu dessen Durchführung nach anderen Modalitäten als in den in den Verträgen festgelegten vorgesehen hatte.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass – da die Grundsätze über die Willensbildung der Unionsorgane in den Verträgen festgelegt sind und nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten oder der Organe selbst stehen – allein die Verträge ein Organ in besonderen Fällen dazu ermächtigen können, ein von ihnen geschaffenes Entscheidungsverfahren zu ändern. Er hat sodann darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit eines Unionsrechtsakts anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses zu beurteilen ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses 2008/615 sah Art. 34 Abs. 2 Buchst. c EU zwei verschiedene Verfahren für den Erlass von Gesetzgebungsakten und von Durchführungsmaßnahmen vor, wobei nur Erstere einen einstimmigen Beschluss des Rates voraussetzten.

Nach einer Prüfung von Art. 25 Abs. 2 des Beschlusses 2008/615 hat der Gerichtshof entschieden, dass diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass sie vorsieht, dass der Rat einstimmig Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses insbesondere zum Datenschutz erlässt. Er hat daraus geschlossen, dass mit dieser Vorschrift dadurch, dass sie vorschreibt, dass die zur Durchführung dieses Beschlusses auf Unionsebene erforderlichen Maßnahmen vom Rat einstimmig erlassen werden, obwohl Art. 34 Abs. 2 Buchst. c EU vorsah, dass solche Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit zu erlassen sind, rechtswidrig Modalitäten für den Erlass von Maßnahmen eingeführt wurden, die strenger als die hierfür in den Verträgen vorgesehenen Verfahren sind. Die angefochtenen Beschlüsse wurden daher für nichtig erklärt.

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND BEFUGNISSE DER ORGANE

Im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten und Befugnissen der Unionsorgane ist auf das Urteil **Rat/Kommission** (C-660/13, [EU:C:2016:616](#)) vom 28. Juli 2016 hinzuweisen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof (Große Kammer) den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, der zum einen die Annahme eines Nachtrags zur *Vereinbarung zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den finanziellen Beitrag der Schweiz in einer erweiterten Union* und zum anderen die Ermächtigung bestimmter Mitglieder der Kommission zur Unterzeichnung dieses Nachtrags im Namen der Union vorsah. Nach Ansicht des Rates durfte die Kommission nicht ohne seine vorherige Genehmigung den Nachtrag unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat zunächst unter Verweis auf die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und des institutionellen Gleichgewichts darauf hingewiesen, dass die Aufgabe des Rates darin besteht, insbesondere gemäß Art. 16 EUV das auswärtige Handeln der Union zu gestalten, während es Aufgabe der Kommission ist, die Vertretung der Union nach außen wahrzunehmen. Diese Befugnis der Kommission zur Vertretung der Union nach außen allein genügt aber nicht, um zu bestimmen, ob für die Unterzeichnung des Nachtrags

---

14| Beschluss 2014/743/EU des Rates vom 21. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Zypern (ABl. L 308, S. 100).

15| Beschluss 2014/744/EU des Rates vom 21. Oktober 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten in Estland (ABl. L 308, S. 102).

16| Beschluss 2014/911/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Lettland (ABl. L 360, S. 28).

17| Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210, S. 1).

eine vorherige Genehmigung des Rates erforderlich war. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Kommission zwar ermächtigt war, die entsprechenden Kontakte zur Schweiz aufzunehmen, nicht aber, den aus den Verhandlungen hervorgegangenen Nachtrag im Namen der Union zu unterzeichnen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission ermächtigt war, eine nicht bindende, aus solchen Verhandlungen hervorgegangene Vereinbarung zu unterzeichnen. Da ein Beschluss über die Unterzeichnung einer derartigen Vereinbarung zur Gestaltung des auswärtigen Handelns der Union im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Unterabs. 3 EUV gehört, impliziert diese Unterzeichnung seitens der Union die Beurteilung der Frage, ob die Vereinbarung nach wie vor ihrem Interesse entspricht, wie es vom Rat insbesondere in dem Beschluss über die Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung definiert wurde. Diese Beurteilung erfordert eine Prüfung des Inhalts der Vereinbarung, der zum Zeitpunkt des Beschlusses, solche Verhandlungen aufzunehmen, weder im Vorhinein festgelegt noch vorhergesehen werden kann. Die bloße Tatsache, dass der Inhalt der Vereinbarung dem vom Rat erteilten Verhandlungsmandat entspricht, kann somit nicht ausreichen, um der Kommission die Befugnis zu verleihen, einen Rechtsakt ohne vorherige Genehmigung des Rates zu unterzeichnen.

Der Gerichtshof hat der Nichtigkeitsklage des Rates stattgegeben, die Wirkungen des Beschlusses der Kommission allerdings aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer Beschluss in Kraft tritt, der ihn ersetzen soll.

Im Urteil **Parlament/Kommission** (C-286/14, [EU:C:2016:183](#)) vom 17. März 2016 hat der Gerichtshof *den Umfang der delegierten Befugnis der Kommission, einen Gesetzgebungsakt im Sinne von Art. 290 Abs. 1 AEUV zu ergänzen*, präzisiert.

Auf eine Nichtigkeitsklage des Parlaments gegen die delegierte Verordnung Nr. 275/2014<sup>18</sup> hin hatte der Gerichtshof einen Klagegrund zu prüfen, mit dem das Parlament geltend machte, dass die Kommission die ihr mit der Verordnung Nr. 1316/2013<sup>19</sup> eingeräumte Befugnis überschritten habe, als sie Anhang I der Verordnung Nr. 1316/2013 einen Teil VI angefügt habe, anstatt einen gesonderten delegierten Rechtsakt zu erlassen.

Zur Regelung der Befugnisübertragung in Art. 290 AEUV hat der Gerichtshof ausgeführt, dass in Gesetzgebungsakten die Befugnis übertragen werden kann, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur „Ergänzung“ oder „Änderung“ bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsakts zu erlassen und dass sich diese beiden Kategorien delegierter Befugnisse deutlich voneinander unterscheiden. Übt die Kommission die Befugnis zur Ergänzung eines Gesetzgebungsakts aus, ist ihre Ermächtigung darauf beschränkt, nicht wesentliche Elemente der betreffenden Regelung, die der Gesetzgeber nicht definiert hat, unter Beachtung des vom Gesetzgeber erlassenen Gesetzgebungsakts in seiner Gesamtheit im Einzelnen auszuarbeiten. Mit der Übertragung der Befugnis, einen Gesetzgebungsakt zu ändern, soll der Kommission hingegen erlaubt werden, die vom Gesetzgeber in diesem Rechtsakt festgelegten nicht wesentlichen Elemente abzuändern oder aufzuheben. Die Unterschiede zwischen den beiden Kategorien der in Art. 290 Abs. 1 AEUV geregelten delegierten Befugnisse stehen der Annahme entgegen, dass der Kommission die Befugnis eingeräumt werden kann, die Art der ihr übertragenen Befugnis selbst zu bestimmen.

18| Delegierte Verordnung (EU) Nr. 275/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (ABl. L 80, S. 1).

19| Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 48, S. 129).



Im vorliegenden Fall wird der Kommission in Art. 21 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1316/2013, der sie dazu ermächtigt, bestimmte Aspekte in delegierten Rechtsakten „im Einzelnen festzulegen“, erlaubt, diese Verordnung im Sinne von Art. 290 AEUV zu „ergänzen“. Aus Gründen der Normenklarheit und Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens kann die Kommission keine Bestimmung in den Text dieses Rechtsakts selbst einfügen. Dies könnte nämlich zu einer Verwirrung hinsichtlich der Rechtsgrundlage dieser Bestimmung führen, da der Text eines Gesetzgebungsakts dann eine Bestimmung enthielte, die auf der Ausübung einer delegierten Befugnis durch die Kommission beruhte, die es dieser nicht erlaubte, diesen Rechtsakt abzuändern oder aufzuheben. Die Kommission musste daher einen von der Verordnung Nr. 1316/2013 gesonderten Rechtsakt erlassen. Indem sie Anhang I dieser Verordnung einen Teil VI angefügt hat, hat sie den Unterschied zwischen den beiden in Art. 290 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Kategorien delegierter Befugnisse verkannt.

Unter Hinweis auf gewichtige Gründe der Rechtssicherheit hat der Gerichtshof jedoch entschieden, die Wirkungen der Delegierten Verordnung Nr. 275/2014 aufrechtzuerhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung seines Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Rechtsakt in Kraft getreten ist, der sie ersetzt.

## IV. UNIONSRECHT UND NATIONALES RECHT

Im Urteil *Ullens de Schooten* (C-268/15, [EU:C:2016:874](#)) vom 15. November 2016 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Möglichkeit geäußert, *bei einem Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, die außervertragliche Haftung des Mitgliedstaats für Schäden, die Einzelnen durch einen Verstoß gegen die in den Art. 49, 56 oder 63 AEUV vorgesehenen Grundfreiheiten entstanden sind, geltend zu machen*. Im Ausgangsverfahren hatte der Kläger, der in Belgien ein Laboratorium für klinische Biologie betrieben hatte, die Haftung dieses Staates für den Schaden geltend gemacht, der ihm dadurch entstanden sein soll, dass eine gegen die Art. 49, 56 und 63 AEUV verstoßende nationale Regelung auf ihn angewandt wurde.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr und den freien Kapitalverkehr auf einen Sachverhalt, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, keine Anwendung finden.

Allerdings können, so der Gerichtshof, Vorabentscheidungsersuchen zu diesen Bestimmungen, die in rein innerstaatlichen Sachen vorgelegt werden, unter folgenden Umständen als zulässig erachtet werden: Wenn sich nicht ausschließen lässt, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Staatsangehörige Interesse daran haben, von diesen Freiheiten Gebrauch zu machen, um in dem Mitgliedstaat, der die betreffende nationale Regelung erlassen hat, Tätigkeiten auszuüben; wenn das vorlegende Gericht den Gerichtshof im Rahmen eines Verfahrens zur Nichtigkeitsklärung von Bestimmungen anruft, die nicht nur für Inländer, sondern auch für die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten Geltung haben; wenn das nationale Recht dem vorlegenden Gericht vorschreibt, einem Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, zu dem dieses Gericht gehört, die gleichen Rechte zuzuerkennen, wie sie einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats in gleicher Lage aufgrund des Unionsrechts zustünden; wenn die Vorschriften des Unionsrechts durch das nationale Recht, das sich zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte, deren Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen, nach den im Unionsrecht getroffenen Regelungen richtete, für anwendbar erklärt wurden. Der Gerichtshof hat erläutert, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, dem Gerichtshof im Vorlagebeschluss den Anforderungen von Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entsprechend anzugeben, inwieweit der bei ihm anhängige Rechtsstreit trotz seines rein innerstaatlichen Charakters einen Anknüpfungspunkt bezüglich der unionsrechtlichen Vorschriften über die Grundfreiheiten aufweist, der die

erbetene Auslegung im Wege der Vorabentscheidung für die Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich macht.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass in dem Fall, dass die Merkmale eines Sachverhalts sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen und sich aus der Vorabentscheidung keine Verknüpfung zwischen dem Gegenstand oder den Umständen des Ausgangsrechtsstreits und den Art. 49, 56 oder 63 AEUV ergibt, diese Vorschriften, die den Schutz von Personen bezwecken, die von den Grundfreiheiten tatsächlich Gebrauch machen, Einzelnen keine Rechte verleihen können, so dass das Unionsrecht eine außervertragliche Haftung des betroffenen Mitgliedstaats nicht begründen kann.

Im Urteil **Association France Nature Environnement** (C-379/15, [EU:C:2016:603](#)) vom 28. Juli 2016 hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob ein nationales Gericht ausnahmsweise bestimmte Wirkungen eines nationalen Rechtsakts, der gegen das Unionsrecht verstößt, aufrechterhalten kann. Das Vorabentscheidungsverfahren erging in einem Normenkontrollverfahren, das die Vereinbarkeit einer Reihe von Bestimmungen des nationalen Rechts mit der Richtlinie 2001/42<sup>20</sup> zum Gegenstand hatte. Das vorlegende Gericht hatte festgestellt, dass die Anforderungen dieser Richtlinie an die Autonomie der bei einer Umweltprüfung zu konsultierenden Behörden nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden waren. Da es aber befürchtete, dass sich die Rückwirkung der teilweisen Nichtigerklärung des nationalen Umsetzungsakts nachteilig auf die Umwelt auswirken könne, befragte es den Gerichtshof nach der Möglichkeit, die Wirkungen dieser Feststellung der Rechtswidrigkeit zeitlich zu begrenzen.

In Beantwortung dieser Frage hat der Gerichtshof an seine auf das Urteil *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne*<sup>21</sup> zurückgehende Rechtsprechung erinnert, nach der das nationale Gericht ausnahmsweise bestimmte Wirkungen eines für mit dem Unionsrecht unvereinbar befundenen nationalen Rechtsakts vorläufig aufrechterhalten kann, sofern dies unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Rechtssache, mit der das Gericht befasst ist, durch ein zwingendes Umweltschutzerfordernis geboten ist. Das nationale Gericht hat aber nachzuweisen, dass sämtliche in diesem Urteil aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. So muss es zunächst feststellen, dass der angefochtene nationale Rechtsakt, obwohl er unter Verstoß gegen die in der Richtlinie 2001/42 vorgesehenen Pflichten erlassen wurde, das Umweltschutzrecht der Union ordnungsgemäß umsetzt. Sodann muss es sich vergewissern, dass die Verabschiedung und das Inkrafttreten eines neuen nationalen Rechtsakts es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden. Schließlich muss es feststellen, dass die Nichtigerklärung zur Folge hätte, dass ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das nachteilig für die Umwelt wäre, und dass eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen der angefochtenen Bestimmung des nationalen Rechts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen.

Die Frage, ob ein in letzter Instanz entscheidendes nationales Gericht verpflichtet ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, bevor es von dieser Ausnahmebefugnis Gebrauch macht, hat der Gerichtshof bejaht. Ein solches nationales Gericht kann jedoch dann von dieser Pflicht entbunden werden, wenn es substantiiert nachweisen kann, dass kein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen besteht, die sich aus dem Urteil *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* ergeben.

20| Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197, S. 30).

21| Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 2012, *Inter-Environnement Wallonie und Terre wallonne* (C-41/11, [EU:C:2012:103](#)).

## V. UNIONSVERFAHRENSRECHT

Im Jahr 2016 hat der Gerichtshof drei wichtige Urteile zur Vorlage zur Vorabentscheidung verkündet. Die ersten beiden Urteile führen die ständige Rechtsprechung fort, nach der das Unionsrecht jeder nationalen Regelung entgegensteht, die nationale Gerichte daran hindert, um Vorabentscheidung über die Auslegung einschlägiger unionsrechtlicher Bestimmungen zu ersuchen. Das dritte ist das Urteil *Ullens de Schooten* (C-268/15, [EU:C:2016:874](#)), in dem die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorabentscheidungsersuchen präzisiert werden, die in rein internen Rechtssachen vorgelegt werden. Dieses Urteil wird im Abschnitt IV „Unionsrecht und nationales Recht“<sup>22</sup> dargestellt.

Erstens erging am 5. April 2016 das Urteil *PFE* (C-689/13, [EU:C:2016:199](#)), dem ein Rechtsstreit vor einem letztinstanzlichen Gericht zugrunde lag, in dem sich ein unterlegener Bieter und ein öffentlicher Auftraggeber gegenüberstanden. Da dieser mit einem Anschlussrechtsbehelf die Zulässigkeit der Klage des Bieters bestritten hatte, war das befassende Gericht nach seiner eigenen (in Vollbesetzung des Gerichts ergangenen) Rechtsprechung verpflichtet, den Anschlussrechtsbehelf zuerst zu prüfen. Da diese Rechtsprechung des Plenums für die anderen Kammern des Gerichts bindend ist, konnte die Kammer, der der fragliche Rechtsstreit zugewiesen war, davon nicht abweichen, ohne ihn zuvor dem Plenum vorzulegen, selbst wenn dessen Lösung der Rechtsprechung des Gerichtshofs widerspräche. Wegen des offenkundigen Widerspruchs zwischen dieser Verfahrensvorschrift und der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat das vorlegende Gericht gefragt, *ob Art. 267 AEUV es verbietet, dass eine Kammer eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts, die sich der durch eine Entscheidung des Plenums dieses Gerichts aufgestellten Leitlinie nicht anzuschließen vermag, diese Frage an das Plenum verweisen muss und somit daran gehindert ist, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.*

Hierzu hat der Gerichtshof (Große Kammer) zunächst ausgeführt, dass die nationalen Gerichte die umfassende Befugnis haben, ihn mit einer Frage nach der Auslegung der relevanten Bestimmungen des Unionsrechts zu befassen, und dass aus dieser Befugnis für letztinstanzlich entscheidende Gerichte, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, eine Pflicht wird. Diese Befugnis bzw. Pflicht sind dem durch Art. 267 AEUV errichteten System der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof und den mit dieser Bestimmung den nationalen Gerichten zugewiesenen Aufgaben des zur Anwendung des Unionsrechts berufenen Richters inhärent. Der Gerichtshof hat daher bekräftigt, dass eine Vorschrift des nationalen Rechts eine Kammer eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts, die sich mit einer Frage nach der Auslegung des Unionsrechts konfrontiert sieht, nicht daran hindern kann, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der nationalen Gerichte, das Unionsrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof anzuwenden, hat dieser seine auf das Urteil *Simmenthal*<sup>23</sup> zurückgehende Rechtsprechung bestätigt. Er hat festgestellt, dass eine Kammer eines letztinstanzlich entscheidenden Gerichts, nachdem der Gerichtshof eine ihm von ihr gestellte Frage nach der Auslegung des Unionsrechts beantwortet hat oder wenn aus seiner Rechtsprechung bereits eine eindeutige Antwort auf die Frage hervorgeht, selbst alles Erforderliche tun muss, damit diese Auslegung des Unionsrechts umgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Ognyanov* (C-614/14, [EU:C:2016:514](#)) vom 5. Juli 2016 Fragen zur Anwendung bulgarischer Vorschriften, die die

22| Ebenfalls anzuführen sind die Urteile *Mallis u. a./Kommission und EZB* (C-105/15 P bis C-109/15 P, [EU:C:2016:702](#)) und *Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB* (C-8/15 P bis C-10/15 P, [EU:C:2016:701](#)) zur Zulässigkeit von Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik (vgl. Abschnitt XV „Wirtschafts- und Währungspolitik“).

23| Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1978, *Simmenthal* (C-106/77, [EU:C:1978:49](#)).

Unparteilichkeit des Strafrichters sichern sollen, auf die Vorlage zur Vorabentscheidung beantwortet. Nach diesen Vorschriften *müssen sich Richter, die im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens den Sachverhalt und seine rechtliche Einordnung darstellen, wegen Befangenheit ablehnen*. Das vorliegende Gericht hatte zudem darauf hingewiesen, dass nach dem nationalen Verhaltenskodex die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens des Ausgangsrechtsstreits in der Vorlageentscheidung als Äußerung eines vorläufigen Standpunkts angesehen werde, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen eines Disziplinarverstoßes nach sich ziehe.

Der Gerichtshof hat zunächst die Kernelemente des mit Art. 267 AEUV eingeführten Verfahrens in Erinnerung gerufen und sodann ausgeführt, dass das vorliegende Gericht, wenn es in seinem Vorabentscheidungsersuchen den Sachverhalt und den rechtlichen Rahmen des Ausgangsverfahrens darstellt, nur die Anforderungen aus Art. 267 AEUV und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs erfüllt. Diese Darstellung entspricht dem Erfordernis der Zusammenarbeit, das dem Vorabentscheidungsverfahren inhärent ist, und kann daher für sich genommen weder das in Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta verankerte Recht auf ein unparteiisches Gericht noch das durch Art. 48 Abs. 1 der Charta verbürgte Recht auf die Unschuldsvermutung verletzen.

Aufgrund dieser Erwägungen hat der Gerichtshof festgestellt, dass die vom vorlegenden Gericht angeführten nationalen Vorschriften des Strafrechts und des Verhaltenskodex die Gefahr bergen, dass ein nationaler Richter lieber darauf verzichtet, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um entweder eine Ablehnung wegen Befangenheit und Disziplinarstrafen oder die Vorlage unzulässiger Vorabentscheidungsersuchen zu vermeiden. Daher beschneiden solche Vorschriften die den nationalen Gerichten nach Art. 267 AEUV zuerkannten Befugnisse und hemmen damit die Effizienz der durch das Vorabentscheidungsverfahren eingerichteten Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten.

Zur Frage, ob das vorliegende Gericht seine ursprüngliche Beurteilung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens nach Verkündung des Urteils im Vorabentscheidungsverfahren ändern kann, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das nationale Gericht die im Rahmen seiner Vorlageentscheidung getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen ändern kann, dabei aber der Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof volle Wirksamkeit verschaffen muss.

## VI. LANDWIRTSCHAFT

Im Urteil **Pesce u. a.** (C-78/16 und C-79/16, [EU:C:2016:428](#)), das am 9. Juni 2016 im Rahmen des beschleunigten Verfahrens erging, hat sich der Gerichtshof *zur Gültigkeit von Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Durchführungsbeschlusses 2015/789<sup>24</sup> geäußert, der auf der Grundlage der Richtlinie 2000/29<sup>25</sup> erlassen worden war*. Diese Richtlinie soll ein hohes Pflanzenschutzniveau gewährleisten, um das Verbringen von Schadorganismen in den aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen in die Union zu verhindern. Im Einklang mit diesem Ziel verpflichtet Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Durchführungsbeschlusses 2015/789, der die Tilgung der Bakterie *Xylella fastidiosa* bezweckt, die betroffenen Mitgliedstaaten, Wirtspflanzen, unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die von der Bakterie befallenen Pflanzen zu entfernen. Im

24| Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (ABl. L 125, S. 36).

25| Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 (ABl. L 355, S. 45).

vorliegenden Fall hatten die italienischen Behörden diese Vorschrift auf mehrere Agrarflächen in der Region Apulien angewandt.

Zur Frage der Gültigkeit, bei der es um die Vereinbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Durchführungsbeschlusses 2015/789 mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2000/29, im Licht des Vorsorgeprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geht, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Maßnahme angesichts der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses verfügbaren wissenschaftlichen Daten und in Betracht kommenden alternativen Maßnahmen angemessen und erforderlich war, um das Ziel der Verhinderung einer Ausbreitung der Bakterie zu erreichen. Der Gerichtshof hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Kommission, sollte sich die Lage in der Weise entwickeln, dass die Tilgung der Bakterie *Xylella fastidiosa* aufgrund neuer einschlägiger wissenschaftlicher Daten nicht mehr diese Entfernung der Wirtspflanzen erfordert, den Durchführungsbeschluss 2015/789 ändern oder einen neuen Beschluss erlassen müsste, um dem Rechnung zu tragen.

Zum Fehlen einer Entschädigungsregelung im Durchführungsbeschluss hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Verpflichtung in Art. 6 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses u. a. das Eigentumsrecht an den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben beeinträchtigen kann. Da sich der Entschädigungsanspruch jedoch unmittelbar aus Art. 17 der Grundrechtecharta ergibt, kann der bloße Umstand, dass weder die Richtlinie 2000/29 noch der Durchführungsbeschluss selbst eine Entschädigungsregelung enthält oder ausdrücklich dazu verpflichtet, eine solche Regelung vorzusehen, nicht bedeuten, dass ein solcher Anspruch ausgeschlossen ist. Folglich ist der Beschluss nicht aus diesem Grund ungültig.

Die Rechtssache, in der das Urteil **Masterrind** (C-469/14, [EU:C:2016:609](#)) vom 28. Juli 2016 erging, weist zwei verschiedene Aspekte auf. Sie betrifft zum einen *die Beförderungsdauer und Ruhezeiten beim Straßentransport von Tieren* und zum anderen *die Wirkungen der Erklärung des amtlichen Tierarztes des Ausgangsmitgliedstaats gegenüber der Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die für Ausfuhrerstattungen zuständig ist. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um den Transport von Rindern per Lastkraftwagen von Deutschland nach Frankreich, wo die Tiere für den Weitertransport nach Marokko auf ein Schiff verladen wurden. Nach der in Art. 2 der Verordnung Nr. 817/2010<sup>26</sup> vorgesehenen Kontrolle durch den amtlichen Tierarzt an der Ausgangsstelle in Frankreich, der festgestellt hatte, dass der Transport nicht den Vorschriften der Verordnung Nr. 1/2005<sup>27</sup> entsprach, forderten die deutschen Behörden die als Vorauszahlung gewährte Ausfuhrerstattung zurück. Diese Entscheidung wurde vor den deutschen Gerichten angefochten.*

Der Gerichtshof hat erstens die Vorschrift der Verordnung Nr. 1/2005 erläutert, die eine Höchstbeförderungszeit von 28 Stunden vorsieht, die durch eine Mindestruhezeit von einer Stunde nach einem ersten Abschnitt von 14 Stunden unterbrochen wird. Zur Ruhezeit zwischen den Beförderungszeiten hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sie zwar auch länger als eine Stunde dauern kann, aber in der Praxis nicht die Gefahr bergen darf, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Außerdem darf die Summe der Beförderungs- und Ruhezeiten 29 Stunden nicht übersteigen, vorbehaltlich der Möglichkeit, sie im Interesse der Tiere<sup>28</sup> oder aufgrund unvorhersehbarer Umstände<sup>29</sup>

---

26| Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission vom 16. September 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen (ABl. L 245, S. 16).

27| Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3, S. 1).

28| Anhang I Kapitel V Nr. 1.8 der Verordnung Nr. 1/2005.

29| Art. 22 der Verordnung Nr. 1/2005.

um zwei Stunden zu verlängern. Schließlich können die Beförderungsintervalle von 14 Stunden eine oder mehrere Haltephasen enthalten, die aber bei der Berechnung des Beförderungsintervalls von höchstens 14 Stunden, zu dem sie gehören, den Beförderungsphasen hinzugerechnet werden müssen.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass die für die Zahlung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindern zuständige Behörde gemäß der Verordnung Nr. 817/2010 nicht an die Beurteilung des amtlichen Tierarztes an der Ausgangsstelle gebunden ist, wonach bei der Beförderung dieser Tiere die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1/2005 nicht eingehalten wurden. Die Entscheidung über die Einhaltung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung von Ausfuhrerstattungen fällt nämlich in den Zuständigkeitsbereich der für diese Zahlung zuständigen nationalen Behörde. In diesem Zusammenhang stellen die Angaben des amtlichen Tierarztes an der Ausgangsstelle zwar einen Beweis dar, dieser kann jedoch widerlegt werden.

## VII. VERKEHRSFREIHEITEN

### 1. ARBEITNEHMERFREIZÜGIGKEIT

Auf dem Gebiet der Arbeitnehmerfreizügigkeit sind drei Urteile besonders interessant. Das erste betrifft die Rentenansprüche einer Person, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat, und die beiden anderen Urteile beziehen sich auf eine Regelung über Studienbeihilfen, die Personen gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Im Urteil **Pöpperl** (C-187/15, [EU:C:2016:550](#)) vom 13. Juli 2016 hat der Gerichtshof wichtige Ausführungen zur Auslegung von Art. 45 AEUV gemacht. Der Ausgangsrechtsstreit betraf *den Anspruch eines ehemaligen Beamten eines deutschen Bundeslands, der in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet hatte, auf die für Angestellte dieses Landes vorgesehene Altersrente*.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 45 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine in einem Mitgliedstaat verbeamtete Person, die auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ihre Ansprüche auf Ruhegehalt aus der Beamtenversorgung verliert und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche niedriger als die Ruhegehaltsansprüche sind. Eine solche Regelung stellt eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar, da sie, auch wenn sie ebenso für Beamte dieses Mitgliedstaats gilt, die aus dem Dienst ausscheiden, um in diesem Mitgliedstaat im Privatsektor zu arbeiten, geeignet ist, diese Beamten daran zu hindern oder davon abzuhalten, von ihrem Recht auf Freizügigkeit in der Union Gebrauch zu machen.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass es dem nationalen Gericht obliegt, für die volle Wirksamkeit von Art. 45 AEUV Sorge zu tragen, indem es das innerstaatliche Recht im Einklang mit diesem Artikel auslegt oder, falls dies nicht möglich ist, entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt. Sieht das nationale Recht unter Verstoß gegen das Unionsrecht eine unterschiedliche Behandlung von mehreren Personengruppen vor, haben die Angehörigen der benachteiligten Gruppe Anspruch auf die gleiche Behandlung und auf Anwendung der gleichen Regelung wie die übrigen Betroffenen. Daher bleibt die für die Angehörigen der bevorzugten Gruppe geltende Regelung, solange das Unionsrecht nicht richtig durchgeführt ist, das einzig gültige Bezugssystem.

In den Urteilen **Bragança Linares Verruga u. a.** (C-238/15, [EU:C:2016:949](#)) und **Depesme u. a.** (C-401/15 bis C-403/15, [EU:C:2016:955](#)) vom 14. bzw. 15. Dezember 2016 hatte der Gerichtshof erneut

die luxemburgische Regelung über die staatliche finanzielle Studienbeihilfe zu prüfen und dabei Präzisierungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zur sozialen Sicherheit vorzunehmen. Ursprünglich hatte die Regelung die Gewährung der Beihilfe an ein vom Studierenden zu erfüllendes Wohnsitzerfordernis geknüpft. Dieses wurde im Anschluss an das Urteil *Giersch u. a.*<sup>30</sup> aufgehoben. Nach der für die Ausgangsverfahren maßgeblichen geänderten Fassung dieser Regelung hatte ein nicht ansässiger Student nur dann Anspruch auf die Studienbeihilfe, wenn er Kind eines Arbeitnehmers oder Selbständigen ist, der zum Zeitpunkt der Beantragung mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen in Luxemburg gearbeitet hat.

In den beiden Urteilen von 2016 hat der Gerichtshof vorab zum einen darauf hingewiesen, dass Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68<sup>31</sup>, dessen Wortlaut in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011<sup>32</sup> übernommen wurde, eine besondere Ausprägung des in Art. 45 Abs. 2 AEUV enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatzes auf dem spezifischen Gebiet der Gewährung sozialer Vergünstigungen ist. Zum anderen sind die Familienangehörigen eines Wanderarbeitnehmers mittelbare Nutznießer der diesem durch Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 zuerkannten Gleichbehandlung und damit auch der dort genannten sozialen Vergünstigungen wie z. B. der Studienfinanzierung, die ein Mitgliedstaat den Kindern von Arbeitnehmern gewährt, die in diesem Staat arbeiten oder gearbeitet haben.

Daher hat der Gerichtshof im Urteil *Bragança Linares Verruga u. a.* entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 der fraglichen Regelung entgegensteht. Diese begründet eine mittelbare Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit, da sich eine Unterscheidung aufgrund des Wohnsitzes stärker zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken kann. Eine solche Regelung ist nur zulässig, wenn sie geeignet ist, die Verwirklichung eines legitimen Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Hierzu hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass das verfolgte soziale Ziel, nämlich die Förderung des Hochschulstudiums und die Erhöhung der Zahl der Personen mit Hochschulabschluss in der gebietsansässigen Bevölkerung, ein im allgemeinen Interesse liegendes und auf Unionsebene anerkanntes Ziel ist. Zweitens ist die Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit von mindestens fünf Jahren im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels geeignet, da es zum einen berechtigt erscheint, dass der die Beihilfe gewährende Staat bestrebt ist, sicherzustellen, dass der Grenzgänger tatsächlich ein Band der Integration mit der Gesellschaft aufweist, um der Gefahr eines „Stipendientourismus“ entgegenzutreten, und sich zum anderen mit dieser Voraussetzung eine solche Verbundenheit belegen lässt. Die Voraussetzung beinhaltet jedoch eine Beschränkung, die über das zur Erreichung des angestrebten Ziels Erforderliche hinausgeht. Denn sie gestattet es den zuständigen Behörden nicht, diese Beihilfe zu gewähren, wenn die Eltern vor der Antragstellung von einigen kurzen Unterbrechungen abgesehen für einen erheblichen Zeitraum in Luxemburg gearbeitet haben, obwohl solche Unterbrechungen nicht geeignet sind, die Verbundenheit zwischen dem die finanziellen Beihilfe Beantragenden und Luxemburg zu lösen.

Im Urteil *Depesme u. a.* hat sich der Gerichtshof zum Begriff „Kind eines Arbeitnehmers oder Selbständigen“ in der fraglichen nationalen Regelung im Hinblick auf Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 geäußert. Im Einzelnen hat er geprüft, ob dieser Begriff die Kinder des Ehegatten oder des Partners dieses Erwerbstätigen erfasst, und hat dies bejaht. So geht aus dem Urteil hervor, dass unter diesen Begriff nicht nur ein Kind fällt, das mit diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch das Kind des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners des Erwerbstätigen, wenn dieser zum Unterhalt

30 | Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 20. Juni 2013, *Giersch u. a.* (C-20/12, [EU:C:2013:411](#)), dargestellt im Jahresbericht 2013, S. 23.

31 | Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

32 | Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141, S. 1).

des Kindes beiträgt. Die letztgenannte Voraussetzung bezieht sich auf eine tatsächliche Situation, die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist. Die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, dem dieser Unterhalt gewährt, kann sich aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben. Wie sich u. a. Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38<sup>33</sup> entnehmen lässt, geht der Unionsgesetzgeber davon aus, dass Kindern in jedem Fall bis zum 21. Lebensjahr Unterhalt gewährt wird.

## 2. FREIER WARENVERKEHR

Mit dem Urteil **New Valmar** (C-15/15, [EU:C:2016:464](#)) vom 21. Juni 2016 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Frage geäußert, ob eine Regelung, die vorschreibt, dass Rechnungen, einschließlich solcher für grenzüberschreitende Geschäfte, unter Androhung der Nichtigkeit zwingend in der nationalen Sprache abzufassen sind, gegen Unionsrecht verstößt. Im Ausgangsverfahren stritten ein Unternehmen mit Sitz im niederländischen Sprachgebiet Belgiens und ein Unternehmen mit Sitz in Italien über unbezahlte Rechnungen. Das letztere Unternehmen berief sich auf die Nichtigkeit dieser Rechnungen, weil sie gegen zwingende belgische Vorschriften über den Sprachgebrauch verstießen. Nach einer flämischen Regelung müssen die im niederländischen Sprachgebiet ansässigen Unternehmen nämlich das Niederländische benutzen, um u. a. die gesetzlich vorgeschriebenen Urkunden und Papiere zu erstellen. Alle vorgegebenen Angaben und die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den fraglichen Rechnungen waren jedoch auf Italienisch abgefasst.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Sprachenregelung eine Beschränkung des freien Warenverkehrs in der Union darstellt. Indem die Regelung nämlich den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit vorenthält, eine Sprache, die sie alle beherrschen, für die Abfassung ihrer Rechnungen frei zu wählen, und indem sie ihnen hierzu eine Sprache vorschreibt, die nicht zwingend derjenigen entspricht, deren Verwendung sie für ihre vertraglichen Beziehungen vereinbart haben, kann sie die Gefahr erhöhen, dass die Rechnungen bestritten und nicht bezahlt werden. Die Rechnungsempfänger könnten dazu verleitet sein, sich auf ihr tatsächliches oder vorgebliches Unvermögen zu berufen, den Inhalt dieser Rechnungen zu verstehen, um deren Zahlung zu verweigern. Umgekehrt könnte der Empfänger einer Rechnung, die in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst ist, in Anbetracht der absoluten Nichtigkeit einer solchen Rechnung dazu verleitet sein, deren Gültigkeit allein aus diesem Grund zu bestreiten.

Auch wenn das Ziel einer solchen Regelung, nämlich den Gebrauch einer der Amtssprachen eines Mitgliedstaats zu fördern, grundsätzlich eine solche Beschränkung rechtfertigen kann, ist dies hier nicht der Fall, da diese Sprachregelung nach Ansicht des Gerichtshofs über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht und daher nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.

33| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77, berichtet im ABl. L 229, S. 35, und ABl. 2007, L 204, S. 28).



### 3. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs sind fünf Urteile zu nennen. Die ersten beiden betreffen die Weigerung von Kreditinstituten und Zahlungsinstituten, Auskünfte über ihre Kunden zu erteilen, das dritte enthält Erläuterungen zum Verfahren der Verlängerung von Konzessionen an im öffentlichen Eigentum stehenden Gütern, das vierte betrifft die Erhebung von Gebühren für eine Lizenz zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und das fünfte die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften über Massenentlassungen auf ein ausländisches Unternehmen.

Im Urteil **Sparkasse Allgäu** (C-522/14, [EU:C:2016:253](#)) vom 14. April 2016 hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 49 AEUV einer *mitgliedstaatlichen Regelung nicht entgegensteht, nach der Kreditinstitute mit Sitz in diesem Mitgliedstaat den nationalen Behörden Vermögensgegenstände, die bei ihren unselbständigen Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat verwahrt oder verwaltet werden*, im Fall des Ablebens des Eigentümers dieser Vermögensgegenstände, der im erstgenannten Mitgliedstaat Steuerinländer war, anzeigen müssen, wenn im zweitgenannten Mitgliedstaat keine vergleichbare Anzeigepflicht besteht und Kreditinstitute dort einem strafbewehrten Bankgeheimnis unterliegen. Im Ausgangsrechtsstreit zwischen der Sparkasse Allgäu, einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut, und der deutschen Finanzverwaltung ging es um die Weigerung der Sparkasse, das Finanzamt über bei ihrer unselbständigen Zweigstelle in Österreich geführte Konten von Personen zu informieren, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Deutschland Steuerinländer waren. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht wissen, ob deutsche Kreditinstitute durch diese im deutschen Recht vorgesehene Verpflichtung davon abgehalten werden, über eine Zweigstelle in Österreich geschäftlich tätig zu werden.

Der Gerichtshof hat dies verneint. Er hat festgestellt, dass sich die möglichen nachteiligen Folgen einer solchen Anzeigepflicht daraus ergeben, dass zwei Mitgliedstaaten parallel zueinander ihre Zuständigkeit einerseits auf dem Gebiet des Bankgeheimnisses und andererseits auf dem Gebiet der steuerlichen Kontrollen ausgeübt haben und die betreffenden Regelungen erheblich voneinander abweichen. Während der Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut seinen Sitz hat, nämlich durch die Übermittlung von Informationen an die Finanzbehörden der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen den Vorrang einräumt, muss im Mitgliedstaat der Zweigstelle das Bankgeheimnis grundsätzlich auch gegenüber den Finanzbehörden gewahrt werden.

In Ermangelung von Harmonisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Informationsaustauschs zu Steuerkontrollzwecken steht es den Mitgliedstaaten frei, den inländischen Kreditinstituten, was deren im Ausland tätige Zweigniederlassungen betrifft, eine solche Anzeigepflicht, mit der die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen sichergestellt werden soll, aufzuerlegen, sofern nicht die Geschäfte dieser Zweigniederlassungen gegenüber den Geschäften der inländischen Zweigniederlassungen diskriminiert werden. Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass die Niederlassungsfreiheit nicht dahin verstanden werden kann, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet wäre, seine Steuervorschriften und im Besonderen eine Anzeigepflicht auf die Steuervorschriften eines anderen Mitgliedstaats abzustimmen, um in allen Situationen zu gewährleisten, dass jede Diskrepanz, die sich aus den nationalen Regelungen ergibt, beseitigt wird.

Im Urteil **Safe Interenvios** (C-235/14, [EU:C:2016:154](#)) vom 10. März 2016 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, sich zu *Sorgfaltspflichten eines Finanzinstituts gegenüber Einrichtungen oder Personen, die ebenfalls den Pflichten aus der*

*Richtlinie 2005/60<sup>34</sup> zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen*, zu äußern. Im Ausgangsverfahren ging es um die Weigerung eines spanischen Zahlungsinstituts, das die Überweisung von Geldern in andere Staaten verwaltet, Informationen über seine Kunden herauszugeben. Die Anfragen waren von drei Banken gestellt worden, nachdem sie Unregelmäßigkeiten bezüglich der Agenten festgestellt hatten, die Geldbeträge über die von dem Zahlungsinstitut bei ihnen unterhaltenen Konten transferiert hatten. Nach Feststellung dieser Unregelmäßigkeiten kündigten die Banken gemäß dem einschlägigen nationalen Recht diese Konten.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Richtlinie 2005/60 nicht einer nationalen Regelung entgegensteht, die zum einen gegenüber Kunden, die Finanzinstitute sind und als solche hinsichtlich der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten einer Aufsicht unterliegen, die Anwendung von Standardsorgfaltspflichten zulässt, wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, und zum anderen dieser Richtlinie unterliegende Institute und Personen verpflichtet, auf risikoorientierter Grundlage verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen anzuwenden, in denen bereits ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, wie etwa bei der Überweisung von Geldern. Ferner erlaubt es die Richtlinie den Mitgliedstaaten selbst dann, wenn ein solcher Verdacht oder ein solches Risiko nicht besteht, strengere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten, wenn diese der Verstärkung der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs verfolgt eine nationale Regelung, die der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen soll, ein legitimes Ziel, das eine Beschränkung der Grundfreiheiten rechtfertigen kann. Die Aufstellung der Vermutung, dass Überweisungen von Geldern durch ein der Richtlinie 2005/60 unterliegendes Institut in andere Mitgliedstaaten als seinen Sitzstaat stets ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung aufweisen, vermag die Erreichung dieses Ziels zu gewährleisten. Eine solche Regelung geht jedoch über das zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels Erforderliche hinaus, wenn die durch sie aufgestellte Vermutung für jede Überweisung von Geldern gilt, ohne dass die Möglichkeit vorgesehen wäre, diese Vermutung für Überweisungen von Geldern zu widerlegen, die ein solches Risiko objektiv nicht aufweisen.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass die der Richtlinie 2005/60 unterliegenden Institute und Personen die Führung der Aufsicht über Zahlungsinstitute, mit der die zuständigen Behörden betraut sind, nicht beeinträchtigen dürfen und sich nicht an die Stelle dieser Behörden setzen dürfen. Daher darf ein Finanzinstitut im Rahmen der ihm gegenüber seinen Kunden obliegenden Überwachungspflicht zwar die Sorgfaltspflichten berücksichtigen, die ein Zahlungsinstitut gegenüber seinen eigenen Kunden anwendet. Alle von ihm angewandten Sorgfaltspflichten müssen aber dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angemessen sein.

Im Urteil **Promoimpresa** (C-458/14 und C-67/15, [EU:C:2016:558](#)) vom 14. Juli 2016 hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob das Unionsrecht es verbietet, dass *Konzessionen in Bezug auf im öffentlichen Eigentum stehende Güter am Meer und an Seen für Touristik- und Freizeittätigkeiten* ohne ein Verfahren zur Auswahl der Bewerber automatisch verlängert werden.

In seinem Urteil betont der Gerichtshof, dass im Fall der Anwendbarkeit der Richtlinie 2006/123 (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie)<sup>35</sup> die Vergabe von Genehmigungen zur wirtschaftlichen Verwertung von im

34| Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309, S. 15) in der durch die Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. L 331, S. 120) geänderten Fassung.

35| Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376, S. 36).

öffentlichen Eigentum stehenden Gütern am Meer und an Seen aufgrund eines neutralen und transparenten Verfahrens zur Auswahl der Bewerber, das u. a. angemessen bekannt zu machen ist, erfolgen muss. Bei einer automatischen Verlängerung von Genehmigungen ist die Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens jedoch nicht möglich.

Nach Art. 12 der Dienstleistungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Regeln für das Auswahlverfahren zwar zwingende Gründe des Allgemeininteresses berücksichtigen, wie z. B. die Notwendigkeit, das berechtigte Vertrauen der Inhaber dieser Genehmigungen zu schützen, damit sich ihre Investitionen amortisieren können. Diese Erwägungen können jedoch eine automatische Verlängerung nicht rechtfertigen, wenn bei der erstmaligen Vergabe der Genehmigungen kein Auswahlverfahren durchgeführt wurde. Diese Bestimmung steht daher einer nationalen Maßnahme entgegen, die vorsieht, dass Konzessionen, die zum Zweck der Ausübung von Touristik- und Freizeittätigkeiten erteilt worden sind, automatisch verlängert werden, ohne dass ein Verfahren zur Auswahl der Bewerber stattgefunden hat.

Für den Fall, dass die Dienstleistungsrichtlinie nicht anwendbar ist, stellt der Gerichtshof fest, dass, sofern an diesen Konzessionen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht, ihre automatische Verlängerung zugunsten eines in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens eine Ungleichbehandlung zulasten der in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, die an diesen Konzessionen interessiert sein könnten, darstellt und damit grundsätzlich gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt.

Schließlich kann der Grundsatz der Rechtssicherheit, der es den Konzessionären ermöglichen soll, ihre Investitionen zu amortisieren, nicht zur Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung angeführt werden, da die Konzessionen vergeben wurden, als bereits feststand, dass diese Art von Vertrag, an dem ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht, dem Transparenzgebot unterliegt.

Im Urteil **Hemming u. a.** (C-316/15, [EU:C:2016:879](#)) vom 16. November 2016 hat sich der Gerichtshof zur Auslegung des Begriffs „Kosten, die im Genehmigungsverfahren“ für den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie „entstehen“, geäußert. Dem Urteil lag ein Rechtsstreit zugrunde, in dem eine Gruppe von Inhabern von Lizenzen für Sexshops die Vereinbarkeit einer britischen Regelung, nach der für die Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz eine Gebühr erhoben wird, mit dieser Richtlinie bestritt. Diese Gebühr besteht aus zwei Teilen, und zwar einem – nicht erstattungsfähigen – für die Antragsbearbeitung und einem (sehr viel höheren) für die Verwaltung und Durchsetzung der Lizenzregelung, der bei einer Ablehnung des Antrags erstattet wird.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 13 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie der Erhebung einer Gebühr entgegensteht, von der ein Teil diesen Verwaltungs- und Durchsetzungskosten entspricht, selbst wenn dieser Teil bei einer Ablehnung des Antrags zu erstatten ist. Dass eine Gebühr zu zahlen ist, stellt nämlich eine finanzielle Verpflichtung und damit – unabhängig davon, dass der Betrag im Fall einer Ablehnung des Antrags später zurückerlangt werden kann – Kosten dar, die der Antragsteller zu tragen hat. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass Kosten nur dann mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar sind, wenn sie zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sind und die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Dabei kann ein Mitgliedstaat nicht nur die Sach- und Lohnkosten berücksichtigen, die unmittelbar mit der Durchführung der Vorgänge, für die sie die Gegenleistung darstellen, verbunden sind, sondern auch den auf diese Vorgänge entfallenden Teil der allgemeinen Kosten der zuständigen Verwaltung.

Die berücksichtigten Kosten dürfen jedoch nicht die Ausgaben für die allgemeine Überwachungstätigkeit der betreffenden Behörde einschließen, da Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie nur auf die Kosten der Verfahren abstellt und das Ziel verfolgt, den Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten zu erleichtern. Diesem Ziel wäre aber mit dem Erfordernis einer Vorfinanzierung der Kosten der Verwaltung und Durchsetzung der betreffenden

Genehmigungsregelung unter Einschluss u. a. der Kosten für die Ermittlung und Verfolgung nicht genehmigter Tätigkeiten nicht gedient.

Schließlich hatte der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **AGET Iraklis** (C-201/15, [EU:C:2016:972](#)) vom 21. Dezember 2016 Gelegenheit, sich zur *Vereinbarkeit einer griechischen Regelung über Massenentlassungen zum einen mit der Richtlinie 98/59<sup>36</sup> und zum anderen mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Grundrechtecharta verankerten Grundfreiheiten* zu äußern. Im vorliegenden Fall hatte der griechische Minister für Arbeit, soziale Sicherheit und Solidarität beschlossen, eine Massenentlassung, die eine von einem französischen multinationalen Konzern gehaltene Gesellschaft griechischen Rechts beabsichtigte, nicht zu genehmigen. Diese Gesellschaft hielt die griechische Regelung, die den Verwaltungsbehörden die Befugnis verleiht, nach Würdigung der Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt, der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der Belange der nationalen Wirtschaft Massenentlassungen zu untersagen, für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

In seinem Urteil hat Gerichtshof die fraglichen nationalen Rechtsvorschriften anhand zum einen der Richtlinie 98/59 und zum anderen der Art. 49 und 63 AEUV über die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr in Verbindung mit Art. 16 der Grundrechtecharta geprüft. Zur Richtlinie 98/59 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber gegebenenfalls Massenentlassungen vornehmen kann, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/59 fallen und daher im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben. Daher steht diese Richtlinie einer solchen nationalen Regelung grundsätzlich nicht entgegen. Anders verhielte es sich jedoch, wenn diese Regelung dazu führen würde, dass den Bestimmungen der Richtlinie ihre praktische Wirksamkeit genommen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn z. B. aufgrund der Kriterien, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen muss, oder der Art und Weise, in der die Behörde die Kriterien auslegt oder tatsächlich anwendet, die Möglichkeit des Arbeitgebers, solche Massenentlassungen vorzunehmen, in der Praxis faktisch ausgeschlossen wäre.

Dagegen hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Art. 49 AEUV über die Niederlassungsfreiheit der fraglichen nationalen Regelung entgegensteht, da sie eine erhebliche Einmischung in bestimmte Freiheiten darstellt, die den Wirtschaftsteilnehmern im Allgemeinen zustehen. Eine Rahmenregelung für Massenentlassungen wie die in Rede stehende könnte zwar geeignet sein, ein höheres Maß an tatsächlichem Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Beschäftigung zu erzielen und so die Verwirklichung der damit verfolgten Zielsetzungen des Gemeinwohls zu wahren. Im vorliegenden Fall sind aber die konkrete Ausgestaltung der griechischen Rahmenregelung und vor allem die Kriterien, die die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung, ob sie eine Massenentlassung untersagt oder nicht, berücksichtigen muss, zu vage, so dass die nationale Regelung über das zur Erreichung der angegebenen Ziele hinausgeht. Diese Auslegung wird nicht dadurch berührt, dass in einem Mitgliedstaat Rahmenbedingungen vorliegen, die von einer schweren Wirtschaftskrise und einer besonders hohen Arbeitslosenquote gekennzeichnet sind.

36 | Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225, S. 16).

## VIII. GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

### 1. ASYLPOLITIK

Auf dem Gebiet der Asylpolitik ist auf fünf Urteile hinzuweisen. Das erste Urteil betrifft die Möglichkeit, einen Asylbewerber aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung in Haft zu nehmen. Im zweiten geht es um die Frage, ob Personen mit subsidiärem Schutzstatus ihren Wohnort in einem Mitgliedstaat frei wählen dürfen. Die drei anderen Urteile betreffen die Pflichten des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats nach der Verordnung Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung)<sup>37</sup>.

Im Urteil **N.** (C-601/15 PPU, [EU:C:2016:84](#)) vom 15. Februar 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Eilvorabentscheidungsverfahren *die Gültigkeit von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2013/33*<sup>38</sup>, wonach ein Asylbewerber in Haft genommen werden kann, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, anhand der Grundrechtecharta geprüft. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger zwischen 1995 und 2013 drei Asylanträge gestellt, die von den niederländischen Behörden abgelehnt worden waren. Mit der dritten Ablehnung hatte die zuständige Behörde die Ausreise aus der Union angeordnet und ein Einreiseverbot verhängt. Diese Entscheidungen wurden durch rechtskräftiges Urteil bestätigt. Zwischen 1999 und 2015 war der Kläger wiederholt wegen verschiedener Delikte verurteilt worden. 2015, als er eine Haftstrafe wegen Diebstahls und Verstoßes gegen das Einreiseverbot verbüßte, hatte er einen vierten Asylantrag gestellt, und später war er wieder in Haft genommen worden. Dies verstieß seiner Ansicht nach gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f der EMRK, nach dem ein Ausländer nur in Haft genommen werden darf, wenn ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Vom vorliegenden Gericht zur Gültigkeit von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2013/33 im Hinblick auf die Grundrechte des Betroffenen befragt, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass diese Prüfung allein anhand der durch die Charta – und nicht durch die EMRK – garantierten Grundrechte vorzunehmen ist, wobei allerdings Art. 52 Abs. 3 der Charta zu beachten ist, wonach die in der Charta enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung der Richtlinie 2013/33 eine Einschränkung des in Art. 6 der Charta verankerten Rechts auf Freiheit vorsieht und dass Einschränkungen der in der Charta anerkannten Rechte nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen der Union tatsächlich entsprechen. Der Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung stellt ein solches Ziel dar. So ist die Inhaftnahme des Asylbewerbers, wenn sie aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, eine Einschränkung seines Rechts auf Freiheit, die in der erschöpfenden Aufzählung in Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie 2013/33 vorgesehen ist. Sie ist ihrem Wesen nach eine Maßnahme, die die Öffentlichkeit vor der Gefahr, die das

---

37 | Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, S. 31).

38 | Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180, S. 96).

Verhalten einer solchen Person darstellen kann, zu schützen vermag und somit zur Erreichung des genannten Gemeinwohlziels geeignet. Der Gerichtshof hat daher die Auffassung vertreten, dass die Richtlinie 2013/33 einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht des Asylbewerbers auf Freiheit und den zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung unbedingt nötigen Erfordernissen wahrt. Die fragliche Richtlinienbestimmung kann nämlich Haftmaßnahmen nur dann tragen, wenn die zuständigen nationalen Behörden zuvor im konkreten Fall geprüft haben, ob die von den betreffenden Personen ausgehende Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zumindest der Schwere des mit solchen Maßnahmen verbundenen Eingriffs in ihr Recht auf Freiheit entspricht. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Prüfung von Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2013/33 nichts ergeben hat, was seine Gültigkeit im Licht des durch die Art. 6 und 52 Abs. 1 und 3 der Charta gebotenen Schutzniveaus berühren könnte.

Im Urteil **Alo** (C-443/14 und C-444/14, [EU:C:2016:127](#)) vom 1. März 2016 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) die Art. 29 und 33 der Richtlinie 2011/95<sup>39</sup> auszulegen, um festzustellen, ob ein Mitgliedstaat Personen mit subsidiärem Schutzstatus eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort auferlegen kann. Im Ausgangsverfahren hatten zwei syrische Staatsangehörige, die in Deutschland diesen Status erlangt hatten, deren Aufenthaltserlaubnisse aber mit einer Wohnsitzauflage verbunden worden waren, auf bestimmte Sozialleistungen geklagt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine solche Wohnsitzauflage auch dann eine Einschränkung der durch Art. 33 der Richtlinie 2011/95 gewährleisteten Freizügigkeit darstellt, wenn sie es der Person mit subsidiärem Schutzstatus nicht verbietet, sich frei im betreffenden Hoheitsgebiet zu bewegen und sich dort vorübergehend außerhalb des in der Wohnsitzauflage bezeichneten Ortes aufzuhalten.

Allerdings ist es, so der Gerichtshof, dann zulässig, nur Personen mit subsidiärem Schutzstatus eine Wohnsitzauflage zu erteilen, wenn sie sich im Hinblick auf das mit der fraglichen Regelung verfolgte Ziel nicht in einer Situation befinden, die objektiv vergleichbar ist mit derjenigen von Nichtunionsbürgern, die sich rechtmäßig im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten, oder von dessen eigenen Staatsangehörigen.

Sodann hat der Gerichtshof anerkannt, dass Ortsveränderungen von Sozialleistungsempfängern oder ihre ungleiche Konzentration im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einer unangemessenen Verteilung dieser Last auf die zuständigen Träger führen können. Eine solche unangemessene Lastenverteilung ist jedoch nicht speziell an die etwaige Eigenschaft von Sozialleistungsempfängern als Personen mit subsidiärem Schutzstatus geknüpft. Daher steht die Richtlinie 2011/95 einer Wohnsitzauflage entgegen, die nur Personen mit subsidiärem Schutzstatus erteilt wird, um eine angemessene Verteilung der mit der Gewährung der fraglichen Leistungen verbundenen Lasten zu erreichen.

Es ist dagegen Sache des deutschen Gerichts, zu prüfen, ob Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die Sozialhilfe beziehen, in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als Nichtunionsbürger, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Sozialhilfe beziehen. Sollten sich diese beiden Personengruppen im Hinblick auf das Ziel, die Integration von Nichtunionsbürgern in Deutschland zu erleichtern, nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, steht die Richtlinie der Erteilung einer Wohnsitzauflage für Personen mit subsidiärem Schutzstatus zur Förderung ihrer Integration auch dann nicht entgegen, wenn sie für andere Nichtunionsbürger, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, nicht gilt.

---

39| Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337, S. 9).

Im Urteil **Mirza** (C-695/15, [EU:C:2016:188](#)), das am 17. März 2016 im Eilvorabentscheidungsverfahren erging, hat sich der Gerichtshof mit *den Voraussetzungen beschäftigt, unter denen ein Mitgliedstaat eine Person, die internationalen Schutz beantragt, gemäß Art. 3 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung in einen sicheren Drittstaat zurück- oder ausweisen kann, ohne ihren Antrag in der Sache zu prüfen*. Im vorliegenden Fall war der Kläger, ein pakistanischer Staatsangehöriger, rechtswidrig aus Serbien nach Ungarn eingereist. In Ungarn hatte er einen ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt, während des Verfahrens aber den ihm von den ungarischen Behörden zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen. Diese hatten daraufhin die Prüfung seines Antrags mit der Begründung abgeschlossen, dass er stillschweigend zurückgenommen worden sei. Der Kläger war später in der Tschechischen Republik aufgegriffen worden, als er versucht hatte, nach Österreich zu gelangen. Die tschechischen Behörden hatten Ungarn ersucht, den Kläger zurückzunehmen, was auch geschehen war. Dieser hatte sodann in Ungarn einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der von den ungarischen Behörden ohne Sachprüfung als unzulässig zurückgewiesen worden war, da sie die Auffassung vertreten hatten, dass Serbien für den Kläger ein sicherer Drittstaat sei. Gegen diese Entscheidung hatte der Kläger geklagt.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war.

Sodann hat er festgestellt, dass die Dublin-III-Verordnung im Rahmen dieses Verfahrens den zuständigen Mitgliedstaat (hier Ungarn) nicht verpflichtet, den überstellenden Mitgliedstaat (hier die Tschechische Republik) über den Inhalt seiner nationalen Regelung im Bereich der Zurück- oder Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten oder über seine Verwaltungspraxis in diesem Bereich zu unterrichten. Denn durch das Unterbleiben einer Kommunikation der beiden betroffenen Mitgliedstaaten über diese beiden Aspekte wird das unionsrechtlich garantierte Recht des Antragstellers auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung und gegen die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz nicht beeinträchtigt.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass das Recht der um internationalen Schutz nachsuchenden Person, eine abschließende Entscheidung über ihren Antrag zu erlangen, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens weder impliziert, dass dem zuständigen Mitgliedstaat die Möglichkeit genommen wird, den Antrag für unzulässig zu erklären, noch ihm vorgeschrieben wird, die Prüfung des Antrags in einem bestimmten Verfahrensstadium wieder aufzunehmen.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile **Ghezelbash** (C-63/15, [EU:C:2016:409](#)) und **Karim** (C-155/15, [EU:C:2016:410](#)) des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 ergangen sind, fochten Asylbewerber die Entscheidung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats an, sie an einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, der mit dem ersten Mitgliedstaat darin übereingekommen war, dass er die Asylanträge prüfen werde. Diese Rechtssachen warfen insbesondere die Frage auf, *auf welches Vorbringen sich Asylbewerber im Rahmen der in Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe gegen eine Überstellungsentscheidung berufen können*.

In der ersten Rechtssache hatte ein iranischer Staatsangehöriger bei den niederländischen Behörden einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis gestellt. Da eine Abfrage im Visa-Informationssystem der Europäischen Union (VIS) ergab, dass er für die betreffende Zeit ein Visum von der französischen Auslandsvertretung im Iran erhalten hatte, ersuchte der niederländische Staatssekretär gemäß der Dublin-III-Verordnung die französischen Behörden, ihn aufzunehmen. Diesem Ersuchen wurde

stattgegeben. Bei einer zweiten Anhörung durch die niederländischen Behörden beantragte der Kläger, durch die Vorlage von Originaldokumenten beweisen zu dürfen, dass er nach seiner Einreise nach Frankreich in den Iran zurückgekehrt sei, was bedeute, dass Frankreich für die Prüfung seines Asylantrags nicht zuständig sei. Es stellte sich daher die Frage, ob der Betroffene befugt war, die Zuständigkeit der Französischen Republik für die Prüfung seines Asylantrags in Frage zu stellen, nachdem dieser Mitgliedstaat seine Zuständigkeit bereits anerkannt hatte.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriteriums geltend machen kann.

In der zweiten Rechtssache hatte ein syrischer Staatsangehöriger in Schweden um internationalen Schutz ersucht. Da eine Abfrage in der Eurodac-Datenbank ergab, dass er bereits zuvor in Slowenien internationalen Schutz beantragt hatte, ersuchte das schwedische Amt für Migration gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung die slowenischen Behörden um seine Wiederaufnahme. Diesem Ersuchen wurde stattgegeben. Das Amt für Migration teilte daraufhin den slowenischen Behörden mit, dass der Kläger geltend gemacht habe, er habe nach seinem ersten Asylantrag das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen, und dass sein Reisepass einen Einreisevermerk des Libanon vom 20. Juli 2013 enthalte. Da die slowenischen Behörden ihr Einverständnis mit der erbetenen Wiederaufnahme bekräftigt hatten, wies das Amt für Migration den Antrag des Betroffenen auf internationalen Schutz ab. Dieser war jedoch der Ansicht, dass Slowenien nicht der für die Prüfung seines Asylantrags zuständige Staat sei.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass Art. 19 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung, insbesondere Unterabs. 2, auf einen Drittstaatsangehörigen anwendbar ist, der nach Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Denn gemäß Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Dublin-III-Verordnung erlöschen die Verpflichtungen aus ihrem Art. 18 Abs. 1 zur Aufnahme und Wiederaufnahme eines Asylbewerbers grundsätzlich, wenn der zuständige Mitgliedstaat, der um Wiederaufnahme eines Asylbewerbers ersucht wird, nachweisen kann, dass der Asylbewerber das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat. Durch Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 dieser Verordnung wird allerdings klargestellt, dass ein nach einer solchen Abwesenheitszeit gestellter Antrag als ein neuer Antrag gilt, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst. Daraus folgt, dass in einem Fall, in dem ein Drittstaatsangehöriger nach Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, Art. 19 Abs. 2 der Verordnung dem Mitgliedstaat, bei dem der neue Asylantrag gestellt worden ist, die Verpflichtung auferlegt, auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats durchzuführen, der für die Prüfung des neuen Asylantrags zuständig ist.

Sodann hat der Gerichtshof – wie im Urteil Ghezelbash – festgestellt, dass Art. 27 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen



eine Entscheidung über seine Überstellung einen Verstoß gegen die Regelung in Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 dieser Verordnung geltend machen kann.

## 2. EINWANDERUNGSPOLITIK

In der Rechtssache, in der das Urteil **Affum** (C-47/15, [EU:C:2016:408](#)) des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 7. Juni 2016 erging, wurde der Gerichtshof gefragt, ob die *Richtlinie 2008/115<sup>40</sup> einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats über eine Binnengrenze des Schengen-Raums mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird*. Dabei ging es um eine ghanaische Staatsangehörige, die sich, ohne die Einreise- oder Aufenthaltsvoraussetzungen zu erfüllen, als Fahrgast eines Busses auf der Fahrt von Belgien in Richtung des Vereinigten Königreichs auf der Durchreise durch Frankreich befand.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass eine solche Drittstaatsangehörige allein deshalb, weil sie sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, dort illegal aufhältig ist im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115. Dabei ist unbeachtlich, dass diese Anwesenheit nur zeitweilig oder vorübergehend ist.

Zweitens hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf die im Urteil *Achughbabian*<sup>41</sup> aufgestellten Grundsätze entschieden, dass die Richtlinie 2008/115 der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die allein aufgrund des Umstands der illegalen Einreise über eine Binnengrenze, die zu einem illegalen Aufenthalt führt, die Strafhaft eines Drittstaatsangehörigen zulässt, für den das mit dieser Richtlinie geschaffene Rückkehrverfahren noch nicht abgeschlossen wurde. Denn eine solche Strafhaft ist geeignet, die Anwendung dieses Verfahrens scheitern zu lassen und die Rückführung zu verzögern, und beeinträchtigt somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie. Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass diese Auslegung auch dann gilt, wenn der Drittstaatsangehörige in Anwendung eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2008/115 von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er aufgegriffen worden ist, wieder aufgenommen werden kann. Denn diese Vorschrift enthält keine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie, die zu den in Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Ausnahmen hinzuträte und die es den Mitgliedstaaten erlaubte, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige von den gemeinsamen Normen und Verfahren für die Rückführung auszuschließen.

---

40 | Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

41 | Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2011, *Achughbabian* (C-329/11, [EU:C:2011:807](#)).

## IX. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sind vier Urteile zur Auslegung der Verordnungen Nr. 44/2001<sup>42</sup> (Brüssel-I-Verordnung), Nr. 593/2008<sup>43</sup> (Rom-I-Verordnung) und Nr. 864/2007<sup>44</sup> (Rom-II-Verordnung) zu nennen.

### 1. BRÜSSEL-I-VERORDNUNG

Im Urteil vom 20. April 2016, **Profit Investment SIM** (C-366/13, [EU:C:2016:282](#)), hat sich der Gerichtshof zu *Gerichtsstandsklauseln in einem Prospekt einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Bank über ein Programm zur Emission von Schuldverschreibungen* geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit war der Prospekt einseitig vom Emittenten einer Schuldverschreibung erstellt und das Programm durch Verträge über die Zeichnung dieser Titel durchgeführt worden. Einer der nachfolgenden Erwerber dieser Titel, der in Italien ansässig war und über den wegen der Nichtzahlung der von einem mit dem Emittenten verbundenen Unternehmen geschuldeten Zinsen das Liquidationsverfahren eröffnet worden war, verklagte dieses und weitere Unternehmen vor den italienischen Gerichten. Ihm wurde jedoch die Gerichtsstandsklausel zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats entgegengehalten. In diesem Zusammenhang wollte der italienische Kassationsgerichtshof vom Gerichtshof wissen, ob diese Klausel gültig ist und Dritten entgegengehalten werden kann.

Zu dem in Art. 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 festgelegten Erfordernis der Schriftform von Gerichtsstandsklauseln hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass dieses Erfordernis unter den gegebenen Umständen verlangt, dass in dem von den Parteien beim ersten oder einem nachfolgenden Erwerb unterzeichneten Vertrag die Übernahme dieser Klausel erwähnt oder ausdrücklich auf den Prospekt Bezug genommen wird. Bei fehlender ausdrücklicher Zustimmung des nachfolgenden Erwerbers der Titel ist dieser aber dennoch an die Klausel gebunden, wenn nachgewiesen ist, dass er in die mit den Titeln verbundenen Rechte und Pflichten des Veräußerers eingetreten ist und dass er die Möglichkeit hatte, von dem die Klausel enthaltenden Prospekt Kenntnis zu erlangen.

Sodann hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob eine solche Gerichtsstandsklausel, wenn sie nicht dem Schriftformerfordernis genügt, eine internationalen Handelsbräuchen entsprechende Form im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 und damit gültig ist und Dritten entgegengehalten werden kann. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Handelsbrauch dann festgestellt werden kann, wenn insbesondere feststeht, dass die in dem betreffenden Geschäftszweig tätigen Wirtschaftsteilnehmer beim Abschluss dieser Art von Verträgen allgemein und regelmäßig ein bestimmtes Verhalten zeigen und die Vertragsparteien davon Kenntnis haben. Die tatsächliche oder vermutete Kenntnis des Handelsbrauchs seitens der Parteien kann insbesondere dadurch belegt werden, dass die Parteien untereinander oder mit anderen im betreffenden Geschäftszweig tätigen Vertragspartnern schon zuvor Geschäftsbeziehungen unterhalten hatten oder dass ein bestimmtes Verhalten hinreichend bekannt ist, um als ständige Übung angesehen werden zu können.

42| Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

43| Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177, S. 6).

44| Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199, S. 40).

Schließlich hat der Gerichtshof zur Frage, ob Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, der die Möglichkeit eröffnet, mehrere Personen zusammen vor dem Gericht des Ortes zu verklagen, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, im vorliegenden Fall anwendbar ist, entschieden, dass im Fall mehrerer Klagen, deren Gegenstand und Grundlage sich unterscheiden und die nicht voneinander abhängig oder miteinander unvereinbar sind, nicht schon dann eine solche Gefahr widersprechender Entscheidungen besteht, wenn sich die Begründetheit einer der Klagen auf den Umfang des Interesses auswirken könnte, zu dessen Wahrung die andere Klage eingereicht worden ist.

Im Urteil vom 14. Juli 2016, **Granarolo** (C-196/15, [EU:C:2016:559](#)), hat sich der Gerichtshof zur *Bestimmung des zuständigen Gerichts in einem Fall geäußert, in dem langjährige Geschäftsbeziehungen plötzlich abgebrochen wurden*. Dem Ausgangsrechtsstreit lag die Entscheidung eines italienischen Herstellers zugrunde, eine seit über 25 Jahren bestehende Vertriebsbeziehung – ohne Rahmenvertrag oder Ausschließlichkeitsklausel – mit einem in Frankreich ansässigen Unternehmen zu beenden. Das französische Unternehmen hatte sich an die französischen Gerichte gewandt, um Schadensersatz von dem italienischen Unternehmen zu erlangen. Der Gerichtshof wurde gefragt, ob es sich im Hinblick auf die Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften von Art. 5 der Verordnung Nr. 44/2001 um einen Anspruch aus unerlaubter Handlung oder aus einem Vertrag handele.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 5 Nr. 3 dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass eine Schadensersatzklage wegen plötzlichen Abbruchs langjähriger Geschäftsbeziehungen – unabhängig von ihrer Einstufung im nationalen Recht – nicht „eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung“ im Sinne dieser Verordnung betrifft, wenn zwischen den Parteien eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Der Nachweis des Vorliegens einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung muss auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen, zu denen u. a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmäßigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können.

Zur Anwendung von Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 auf diese langjährigen Geschäftsbeziehungen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Beziehungen je nach der für diesen Vertrag charakteristischen Verpflichtung als „Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen“ oder als „Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“ einzustufen sind. Ein Vertrag, dessen charakteristische Verpflichtung die Lieferung eines Gegenstands ist, ist als „Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen“ einzuordnen. So eingestuft werden kann eine langjährige Geschäftsbeziehung zwischen zwei Wirtschaftsteilnehmern, wenn sich die Beziehung auf aufeinanderfolgende Verträge beschränkt, die jeweils die Lieferung und die Abholung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Diese Einstufung entspricht jedoch nicht der Systematik eines typischen Vertriebsvertrags, der aus einem von zwei Wirtschaftsteilnehmern für die Zukunft geschlossenen Rahmenvertrag besteht, der Liefer- und Bezugsverpflichtungen zum Gegenstand hat.

Was die Einstufung als Erbringung von Dienstleistungen angeht, so bedeutet der Begriff „Dienstleistungen“ im Sinne der fraglichen Vorschrift zumindest, dass die Partei, die sie erbringt, eine bestimmte Tätigkeit gegen Entgelt durchführt. Dies ist dann der Fall, wenn der Vertriebshändler in der Lage ist, den Kunden Dienstleistungen und Vorteile zu bieten, die ein einfacher Wiederverkäufer nicht bieten kann, und somit für die Erzeugnisse des Lieferanten einen größeren Anteil am lokalen Markt zu erobern. Ferner kann der Umstand, dass ein Vertriebsvertrag im Allgemeinen auf einer Auswahl von Vertriebshändlern durch den Lieferanten beruht, den Vertriebshändlern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, der in Kombination mit der ihnen vertraglich zugesicherten Hilfe in Form von Zugang zu Werbematerial, Vermittlung von Know-how

durch Fortbildungsmaßnahmen oder Zahlungserleichterungen das Kriterium des Entgelts erfüllt, das einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen charakterisiert.

## 2. ROM-I-VERORDNUNG UND ROM-II-VERORDNUNG

Im Urteil **Verein für Konsumenteninformation** (C-191/15, [EU:C:2016:612](#)) vom 28. Juli 2016 hat sich der Gerichtshof zu Fragen geäußert, die *das Verhältnis zwischen Verbraucherschutzvorschriften und dem auf Verträge anzuwendenden Recht betrafen*. Im Ausgangsverfahren hatte sich ein österreichischer Verbraucherschutzverein mit einer Unterlassungsklage im Sinne der Richtlinie 2009/22<sup>45</sup> gegen die Verwendung von als missbräuchlich erachteten Klauseln zur Bestimmung des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts gewandt. Diese Klauseln waren in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines in Luxemburg ansässigen Unternehmens enthalten, das in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Verbrauchern elektronisch bewegliche Sachen verkauft.

Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die Rom-I-Verordnung und die Rom-II-Verordnung dahin auszulegen, dass unbeschadet des Art. 1 Abs. 3 beider Verordnungen das auf eine solche Unterlassungsklage im Sinne der Richtlinie 2009/22 anzuwendende Recht nach Art. 6 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung zu bestimmen ist, da sich die Angriffe auf die Rechtsordnung aus der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ergeben, mit deren Verhinderung die Verbraucherschutzorganisationen betraut sind. Dagegen ist das bei der Beurteilung der fraglichen Vertragsklausel anzuwendende Recht stets anhand der Rom-I-Verordnung zu bestimmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beurteilung im Rahmen einer Individualklage oder einer Verbandsklage vorgenommen wird.

Ferner ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 der Rom-I-Verordnung, dass bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel im Rahmen einer Unterlassungsklage die Wahl des anzuwendenden Rechts die Anwendung der zwingenden Vorschriften des Rechts des Staates unberührt lässt, in dem die Verbraucher ansässig sind, deren Interessen durch diese Klage geschützt werden sollen. Dazu können auch die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13<sup>46</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen gehören, soweit sie im Einklang mit deren Art. 8 ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten.

Daher ist eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Gewerbetreibenden enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46<sup>47</sup> durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr tätiges Unternehmen dem Recht jenes Mitgliedstaats unterliegt, auf den das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit

45| Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110, S. 30).

46| Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

47| Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

ausrichtet, wenn sich zeigt, dass das Unternehmen die fragliche Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung vornimmt, die sich in diesem Mitgliedstaat befindet.

Schließlich hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil vom 18. Oktober 2016, **Nikiforidis** (C-135/15, [EU:C:2016:774](#)), zum zeitlichen Anwendungsbereich der Rom-I-Verordnung und zu den Voraussetzungen für die Anwendung von Eingriffsnormen eines anderen Mitgliedstaats als des Staates des angerufenen Gerichts geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Kürzung des Gehalts eines Lehrers, der durch einen privatrechtlichen Vertrag mit dem griechischen Staat verbunden und seit 1996 in Deutschland beschäftigt war, in den Jahren 2010 bis 2012 aufgrund von Maßnahmen zur Sanierung der griechischen Staatsfinanzen. Fraglich war, welches Recht auf den Vertrag anzuwenden war und ob das deutsche Gericht die griechischen Eingriffsnormen anwenden musste.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Rom-I-Verordnung nach ihrem Art. 28 auf alle Arten von Verträgen, also auch auf einen Arbeitsvertrag, Anwendung findet, die ab dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden. Dagegen fallen die künftigen Wirkungen vor diesem Zeitpunkt geschlossener Verträge nicht in ihren Anwendungsbereich. Daraus folgt, dass eine nach dem 16. Dezember 2009 erfolgte Vereinbarung der Vertragsparteien, die Durchführung eines vorher geschlossenen Vertrags fortzusetzen, nicht zu einer Anwendbarkeit der Rom-I-Verordnung auf dieses Vertragsverhältnis führen kann. Die Entscheidung des Gesetzgebers würde in Frage gestellt, wenn jede – selbst geringfügige – von den Vertragsparteien ab dem 17. Dezember 2009 vereinbarte Änderung eines ursprünglich vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Vertrags ausreichen würde, um diesen Vertrag – unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit – in den Anwendungsbereich dieser Verordnung einzubeziehen. Wird das Arbeitsverhältnis dagegen ab diesem Zeitpunkt durch eine Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in einem solchen Umfang geändert, dass anzunehmen ist, dass ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass der neue Arbeitsvertrag den ursprünglichen ersetzt.

Zur Möglichkeit, andere Eingriffsnormen als die in Art. 9 Abs. 2 und 3 der Rom-I-Verordnung genannten Eingriffsnormen des Staates des angerufenen Gerichts oder des Staates der Vertragserfüllung anzuwenden, stellt der Gerichtshof fest, dass die Aufzählung der Eingriffsnormen, denen das angerufene Gericht Wirkung verleihen kann, in Art. 9 der Rom-I-Verordnung abschließend ist. Denn eine Ausweitung dieser Ausnahme vom Grundsatz der freien Wahl des anwendbaren Rechts durch die Vertragsparteien, um es dem angerufenen Gericht zu ermöglichen, Eingriffsnormen anderer Staaten als derjenigen, auf die in Art. 9 Abs. 2 und 3 der Rom-I-Verordnung Bezug genommen wird, anzuwenden, könnte die Verwirklichung der Rechtssicherheit im europäischen Rechtsraum und das Ziel des Schutzes des Arbeitnehmers, das das Recht des Staates vorsieht, in dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausübt, gefährden. Diese Vorschriften verbieten es jedoch nicht, andere Eingriffsnormen als die des Staates des angerufenen Gerichts oder des Staates der Vertragserfüllung als tatsächliche Umstände zu berücksichtigen, soweit die auf den Vertrag anwendbaren materiellen Vorschriften des nationalen Rechts, die durch die Rom-I-Verordnung nicht harmonisiert wurden, dies vorsehen.

## X. JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

### 1. EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Für das Jahr 2016 ist auf sieben Urteile zum Europäischen Haftbefehl hinzuweisen, der durch den Rahmenbeschluss 2002/584<sup>48</sup> geschaffen wurde.

Erstens hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Aranyosi und Căldăraru** (C-404/15 und C-659/15 PPU, [EU:C:2016:198](#)) vom 5. April 2016 im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens zur *Möglichkeit geäußert, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufzuschieben, wenn aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht*. Eine deutsche Vollstreckungsbehörde, die mit Anträgen auf Vollstreckung Europäischer Haftbefehle befasst war, die von ungarischen und rumänischen Gerichten ausgestellt waren, hatte die Ansicht vertreten, dass die Bedingungen der Inhaftierung, denen die betroffenen Personen in den Haftanstalten dieser Staaten ausgesetzt sein könnten, ihre Grundrechte, insbesondere Art. 4 der Grundrechtecharta, verletzen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung verbieten. Insoweit verwies diese Behörde u. a. auf mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit denen Grundrechtsverstöße Rumäniens und Ungarns wegen der Überfüllung ihrer Gefängnisse festgestellt worden waren.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass das in Art. 4 der Grundrechtecharta aufgestellte Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung absoluten Charakter hat, da es eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist, auf die sich Art. 1 der Charta bezieht. Verfügt die für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Behörde über Anhaltspunkte dafür, dass eine echte Gefahr einer solchen Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat besteht, muss sie daher diese Gefahr würdigen, bevor sie über die Übergabe des Betroffenen entscheidet.

Ergibt sich eine solche Gefahr aus den allgemeinen Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, kann diese Feststellung als solche gleichwohl nicht zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls führen. Denn die Vollstreckungsbehörde muss konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird. Zu diesem Zweck muss diese Behörde die Ausstellungsbehörde um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat bitten. Stellt die Vollstreckungsbehörde anhand der erteilten Informationen sowie aller übrigen Informationen, über die sie verfügt, fest, dass für die Person, gegen die sich der Europäische Haftbefehl richtet, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht, ist die Vollstreckung des Haftbefehls aufzuschieben, bis sie die zusätzlichen Informationen erhalten hat, die es ihr gestatten, eine solche Gefahr auszuschließen. Kann eine solche Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss diese Behörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.

Zweitens hat sich der Gerichtshof im Urteil **Dworzecki** (C-108/16 PPU, [EU:C:2016:346](#)) vom 24. Mai 2016 im Eilvorabentscheidungsverfahren zur *Auslegung von Art. 4a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i des Rahmenbeschlusses*

48 | Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

2002/584 in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299<sup>49</sup> geäußert, der einen fakultativen Grund für die Nichtanerkennung eines Europäischen Haftbefehls vorsieht. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden, der von einem polnischen Gericht gegen einen polnischen Staatsangehörigen im Hinblick auf die Vollstreckung von drei Freiheitsstrafen ausgestellt worden war. Bezüglich einer dieser Strafen hieß es im Haftbefehl, dass der Betroffene nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen sei, die zu dem Urteil geführt habe, mit dem die Strafe verhängt worden sei, und dass die Vorladung an die vom Betroffenen für Zustellungen angegebene Anschrift gesandt und von seinem Großvater entgegengenommen worden sei. Da aus dem Haftbefehl nicht hervorging, ob die Vorladung dem Betroffenen tatsächlich ausgehändigt worden war, stellte sich dem niederländischen Gericht die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Nichtanerkennung eines Europäischen Haftbefehls erfüllt waren.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die vollstreckende Justizbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, einen Europäischen Haftbefehl ungeachtet der Abwesenheit des Betroffenen in der Verhandlung, die zu der dem Haftbefehl zugrunde liegenden Entscheidung geführt hat, zu vollstrecken. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Datum und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, die zu dieser Entscheidung geführt hat, oder auf andere Weise tatsächlich offiziell davon in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass er von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Sind diese Voraussetzungen eingehalten, ist nämlich gewährleistet, dass der Betroffene rechtzeitig über Termin und Ort seiner Verhandlung informiert wurde, so dass die vollstreckende Justizbehörde davon ausgehen kann, dass die Verteidigungsrechte beachtet wurden. Auch wenn sich nicht grundsätzlich ausschließen lässt, dass die Übergabe der Vorladung an einen Dritten diesen Anforderungen genügt, muss dennoch zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass der Dritte die Vorladung dem Betroffenen tatsächlich ausgehändigt hat.

Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Vorladung, die an der Anschrift des Betroffenen einer dort wohnenden Person übergeben wurde, die sich verpflichtete, sie dem Betroffenen auszuhändigen, ohne dass sich dem Europäischen Haftbefehl entnehmen lässt, ob und gegebenenfalls wann sie sie dem Betroffenen tatsächlich ausgehändigt hat, die in Art. 4a Abs. 1 Buchst. a Ziff. i des Rahmenbeschlusses 2002/584 aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt. Da die in diesem Artikel genannten Fallgruppen aber als Ausnahmen von einem fakultativen Grund für die Nichtanerkennung konzipiert sind, kann die vollstreckende Justizbehörde auch andere Umstände berücksichtigen, die es ihr erlauben, sich zu vergewissern, dass die Übergabe des Betroffenen keine Verletzung seiner Verteidigungsrechte impliziert.

Drittens hatte sich der Gerichtshof im Urteil **Bob-Dogi** (C-241/15, [EU:C:2016:385](#)) vom 1. Juni 2016 zu Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584 zu äußern und insbesondere zu der Frage, *welche Folgen es hat, wenn die Übergabe einer Person auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls beantragt wird, ohne dass zuvor ein gesonderter, nationaler Haftbefehl erlassen worden war*. Im vorliegenden Fall hatte eine ungarische Behörde bei der rumänischen Vollstreckungsbehörde die Übergabe einer Person auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls beantragt, der nicht auf einen zuvor ausgestellten gesonderten nationalen Haftbefehl gestützt war.

Nach Ansicht des Gerichtshofs darf die vollstreckende Justizbehörde in dem Fall, dass ein zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellter Europäischer Haftbefehl keine Angabe über das Vorliegen eines nationalen Haftbefehls enthält, ihn nicht vollstrecken, wenn sie, nachdem sie die Ausstellungsbehörde um die unverzügliche Übermittlung zusätzlicher Informationen gebeten hat, feststellt, dass der Haftbefehl ausgestellt wurde,

---

49 | Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81, S. 24).

ohne dass tatsächlich ein nationaler Haftbefehl ausgestellt worden war. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Beachtung des Erfordernisses, dass ein vom Europäischen Haftbefehl gesonderter nationaler Haftbefehl vorliegt, besondere Bedeutung zukommt, weil es impliziert, dass der Betroffene, wenn der Europäische Haftbefehl zum Zweck der Strafverfolgung ausgestellt wird, bereits in einem ersten Stadium des Verfahrens in den Genuss der Verfahrens- und Grundrechte kommen konnte, deren Schutz die Ausstellungsbehörde nach dem anzuwendenden nationalen Recht zu gewährleisten hat. Das System des Europäischen Haftbefehls enthält einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und Grundrechte, der der gesuchten Person zugutekommen muss, da zu dem gerichtlichen Schutz auf der ersten Stufe beim Erlass einer nationalen justiziellen Entscheidung der Schutz hinzukommt, der bei der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zu gewährleisten ist. An diesem gerichtlichen Schutz fehlt es jedoch, wenn der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls keine durch eine nationale Justizbehörde getroffene Entscheidung vorausgeht.

Viertens hatte der Gerichtshof im Urteil **JZ** (C-294/16 PPU, [EU:C:2016:610](#)) vom 28. Juli 2016 im Eilvorabentscheidungsverfahren Art. 26 des Rahmenbeschlusses 2002/584 auszulegen, der die *Anrechnung der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft* betrifft. Im vorliegenden Fall war ein polnischer Staatsangehöriger von einem polnischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt worden. Da er sich der polnischen Justiz entzogen hatte, war ein Europäischer Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Nachdem er von den Behörden des Vereinigten Königreichs in Vollstreckung dieses Haftbefehls festgenommen worden war, wurde gegen ihn nächtlicher Hausarrest von neun Stunden verhängt in Verbindung mit der Überwachung mittels einer elektronischen Fußfessel, der Verpflichtung, sich täglich oder mehrmals pro Woche zu festgelegten Zeiten bei einer Polizeidienststelle zu melden, sowie dem Verbot, die Ausstellung von Dokumenten für Reisen ins Ausland zu beantragen. Nach seiner Übergabe an die polnischen Behörden hatte der Betroffene beantragt, die Dauer seines Hausarrests und der elektronischen Überwachung im Vereinigten Königreich auf die in Polen gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe anzurechnen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass der Begriff der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses keine freiheitsbeschränkende, sondern eine freiheitsentziehende Maßnahme bezeichnet, die neben der Inhaftierung jede dem Betroffenen auferlegte Maßnahme oder Gesamtheit von Maßnahmen umfasst, durch die ihm aufgrund ihrer Art, ihrer Dauer, ihrer Wirkungen und ihrer Durchführungsmodalitäten die Freiheit in einer der Inhaftierung vergleichbaren Weise entzogen wird. Daher muss die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats des Europäischen Haftbefehls prüfen, ob die gegenüber dem Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat angeordneten Maßnahmen einem Freiheitsentzug gleichzustellen sind. Kommt die Justizbehörde zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist, ist sie nach dem Rahmenbeschluss verpflichtet, die Gesamtdauer des Zeitraums, in dem die Maßnahmen angewendet wurden, auf die Dauer der im Ausstellungsmitgliedstaat zu verbüßenden Freiheitsstrafe anzurechnen.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass Maßnahmen wie die im Vereinigten Königreich auf den Betroffenen angewandten grundsätzlich keine so starke Zwangswirkung haben, dass mit ihnen eine mit einer Inhaftierung vergleichbare freiheitsentziehende Wirkung verbunden wäre und sie daher als „Haft“ im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses eingestuft werden könnten. Da sich diese Bestimmung jedoch darauf beschränkt, ein Mindestschutzniveau der Grundrechte der in einem Europäischen Haftbefehl bezeichneten Person vorzuschreiben, hindert der Rahmenbeschluss die Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats nicht daran, auf der Grundlage allein des nationalen Rechts einen Zeitraum, in dem die Person solchen Maßnahmen unterworfen war, ganz oder teilweise auf die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs anzurechnen.

Fünftens hatte der Gerichtshof in den Urteilen **Poltorak** (C-452/16 PPU, [EU:C:2016:858](#)), **Özcelik** (C-453/16 PPU, [EU:C:2016:860](#)) und **Kovalkovas** (C-477/16 PPU, [EU:C:2016:861](#)), die in Eilvorabentscheidungsverfahren ergingen, Gelegenheit, die Art. 6 und 8 des Rahmenbeschlusses 2002/584 auszulegen, nach denen *ein*



*Europäischer Haftbefehl u. a. die Angabe enthalten muss, dass ein Haftbefehl oder eine justizielle Entscheidung einer mitgliedstaatlichen Behörde vorliegt.* Es handelte sich um Vorabentscheidungsersuchen eines niederländischen Gerichts, das als vollstreckende Justizbehörde mit drei Europäischen Haftbefehlen befasst worden war. In der Rechtssache *Poltorak* war der Europäische Haftbefehl vom schwedischen Reichspolizeiamt ausgestellt worden. In der Rechtssache *Özçelik* war es auch eine Polizeibehörde gewesen, die den Haftbefehl ausgestellt hatte, aber dieser war später durch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft bestätigt worden. Dagegen war der Europäische Haftbefehl in der Rechtssache *Kovalkovas* vom litauischen Justizministerium ausgestellt worden.

Das vorliegende Gericht wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob eine Polizeibehörde (Rechtssache *Poltorak*) und ein Exekutivorgan wie das litauische Justizministerium (Rechtssache *Kovalkovas*) unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses fallen. Es wollte außerdem wissen, ob die Bestätigung eines zuvor von einer Polizeibehörde zur Strafverfolgung erlassenen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft eine „justizielle Entscheidung“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses ist (Rechtssache *Özçelik*).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich der Begriff „Justizbehörde“ in Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses nicht allein auf die Richter oder Gerichte eines Mitgliedstaats beschränkt, sondern darüber hinaus die Behörden erfasst, die in der betreffenden Rechtsordnung zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sind. Allerdings beruht der in Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses verankerte Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wonach die vollstreckende Justizbehörde den von der ausstellenden Justizbehörde erlassenen Haftbefehl zu vollstrecken hat, auf der Prämisse, dass vor der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls eine Justizbehörde zur Ausübung einer justiziellen Kontrolle tätig geworden ist. Wird ein Europäischer Haftbefehl von einer Stelle ausgestellt, die wie eine Polizeibehörde oder Exekutivorgan wie das litauische Justizministerium keine Justizbehörde ist, besteht aber für die vollstreckende Justizbehörde nicht die Gewissheit, dass die Ausstellung dieses Haftbefehls einer solchen justiziellen Kontrolle unterlag, so dass keine ausreichende Rechtfertigung für das hohe Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten besteht, das die tragende Grundlage des Rahmenbeschlusses darstellt.

Der Gerichtshof hat, nachdem er den Begriff „Justizbehörde“ in Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 als autonomen Begriff des Unionsrechts eingestuft hatte, festgestellt, dass der Begriff die an der Strafrechtspflege mitwirkenden nationalen Behörden erfasst, nicht aber die Polizeibehörden (Rechtssache *Poltorak*). Daraus hat er geschlossen, dass die Bestätigung eines von der Polizeibehörde zur Strafverfolgung erlassenen nationalen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft ein Rechtsakt ist, bei dem diese den Haftbefehl überprüft und bestätigt, und damit eine „justizielle Entscheidung“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses darstellt (Rechtssache *Özçelik*). Dagegen fällt ein Exekutivorgan wie das litauische Justizministerium nicht unter den Begriff „Justizbehörde“ (Rechtssache *Kovalkovas*).

## 2. RECHT AUF DOLMETSCHLEISTUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN IN STRAFVERFAHREN

Am 9. Juni 2016 hat sich der Gerichtshof im Urteil *Balogh* (C-25/15, [EU:C:2016:423](#)) zum *Umfang des in der Richtlinie 2010/64<sup>50</sup> vorgesehenen Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und*

50| Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280, S. 1).

zur Anwendung des Rahmenbeschlusses 2009/315<sup>51</sup> und des Beschlusses 2009/316<sup>52</sup> über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister geäußert. Im vorliegenden Fall war ein ungarischer Staatsangehöriger von einem österreichischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die österreichischen Behörden unterrichteten die ungarischen Behörden mittels des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) über den Inhalt dieses Urteils. Die ungarischen Behörden übermittelten dieses Urteil daraufhin einem ungarischen Gericht nach einem besonderen Verfahren, das allein dazu dient, dem Urteil des ausländischen Gerichts dieselbe Bedeutung zuzuerkennen, die es hätte, wenn es von einem ungarischen Gericht erlassen worden wäre. Mit diesem Verfahren war die Notwendigkeit verbunden, für die Übersetzung des Urteils in das Ungarische zu sorgen. Es stellte sich daher die Frage, wer die Kosten dafür tragen sollte.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64 für die verdächtige oder beschuldigte Person bis zum Abschluss des Verfahrens besteht, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob sie die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren. Es besteht daher nicht in einem besonderen innerstaatlichen Verfahren für die Anerkennung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, da dieses definitionsgemäß nach der endgültigen Klärung der Frage, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Straftat begangen hat, und gegebenenfalls nach ihrer Verurteilung durchgeführt wird.

Ferner hat der Gerichtshof entschieden, dass der Rahmenbeschluss 2009/315 und der Beschluss 2009/316 der Anwendung einer nationalen Regelung entgegenstehen, mit der für die Anerkennung einer von einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Entscheidung ein besonderes Verfahren wie das im ungarischen Recht vorgesehene geschaffen wird. Denn die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats des Betroffenen muss Verurteilungen durch die Gerichte des Urteilsmitgliedstaats unmittelbar auf der Grundlage der hierzu von der Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats über das ECRIS übermittelten Angaben in das Strafregister eintragen. Diese Eintragung darf daher nicht von der vorherigen Durchführung eines Verfahrens zur gerichtlichen Anerkennung der Verurteilungen und erst recht nicht von der Übermittlung des Urteils an den Herkunftsmitgliedstaat zum Zweck einer solchen Anerkennung abhängen. Außerdem verstößt ein solches Verfahren gegen den in Art. 82 Abs. 1 AEUV vorgesehenen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen in Strafsachen.

51 | Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93, S. 23).

52 | Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) (ABl. L 93, S. 33).

### 3. STRAFRECHTLICHE VERFAHREN UND ENTSCHEIDUNGEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

Im Urteil **Kossowski** (C-486/14, [EU:C:2016:483](#)) vom 29. Juni 2016 hat der Gerichtshof *den Umfang des Verbots der Doppelbestrafung im Schengen-Raum* präzisiert. Im vorliegenden Fall war in Deutschland gegen einen polnischen Staatsangehörigen wegen des Vorwurfs, dort eine schwere räuberische Erpressung begangen zu haben, ein Strafverfahren eingeleitet worden. Das befassende deutsche Gericht hatte es jedoch abgelehnt, das Hauptverfahren zu eröffnen, da dem das Verbot der Doppelbestrafung, wie es im Schengen-Raum gelte, entgegenstehe. Die polnische Staatsanwaltschaft hatte nämlich ebenfalls ein Ermittlungsverfahren wegen derselben Tat eingeleitet und endgültig eingestellt, weil der Angeschuldigte die Aussage verweigert habe und der Geschädigte sowie ein Zeuge, die in Deutschland wohnten, nicht hätten vernommen werden können. Das von der deutschen Staatsanwaltschaft befassende vorlegende Gericht hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob der Angeschuldigte in Anbetracht dessen, dass der Beschluss der polnischen Staatsanwaltschaft ohne eingehende Ermittlungen getroffen worden sei, als „rechtskräftig abgeurteilt“ im Sinne von Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens<sup>53</sup> oder als „rechtskräftig ... freigesprochen“ im Sinne von Art. 50 der Grundrechtecharta anzusehen ist, so dass der Grundsatz *ne bis in idem* einer erneuten Strafverfolgung wegen derselben Tat entgegenstehe.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat zunächst darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz dem Betroffenen garantieren soll, dass er sich, wenn er in einem Vertragsstaat verurteilt worden ist und die Strafe verbüßt hat oder endgültig freigesprochen worden ist, im Schengen-Gebiet bewegen kann, ohne befürchten zu müssen, in einem anderen Vertragsstaat wegen derselben Tat verfolgt zu werden. Der Grundsatz soll aber nicht einen Verdächtigen davor schützen, dass er möglicherweise wegen derselben Tat in mehreren Vertragsstaaten aufeinanderfolgenden Ermittlungen ausgesetzt ist. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass ein Beschluss der Staatsanwaltschaft, mit dem das Strafverfahren beendet und das Ermittlungsverfahren gegen eine Person endgültig eingestellt wird, nicht als rechtskräftige Entscheidung im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* eingestuft werden kann, wenn aus seiner Begründung hervorgeht, dass das Verfahren ohne eingehende Ermittlungen eingestellt wurde. In diesem Zusammenhang stellen die unterlassene Vernehmung des Geschädigten und eines möglichen Zeugen ein Indiz für das Fehlen solcher Ermittlungen dar.

Ferner hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Ognyanov** (C-554/14, [EU:C:2016:835](#)) vom 8. November 2016 *zur Tragweite des u. a. im Rahmenbeschluss 2008/909<sup>54</sup> zur Bestimmung des für die Vollstreckung einer Sanktion maßgeblichen Rechts vorgesehenen Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung* zu äußern. Diese Rechtssache betraf einen bulgarischen Staatsangehörigen, der von einem dänischen Gericht zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war. Der Betroffene hatte einen Teil seiner Strafe in Dänemark verbüßt, bevor er an die bulgarischen Behörden überstellt wurde. Während seiner Haft in Dänemark hatte er über eineinhalb Jahre lang gearbeitet. Insoweit sieht das bulgarische Recht in der Auslegung durch die bulgarischen Gerichte vor, dass die von einem Inhaftierten – auch in einem anderen Mitgliedstaat – geleistete Arbeit im Hinblick auf eine Strafverkürzung in dem Sinne zu berücksichtigen ist,

53| Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

54| Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327, S. 27).

dass zwei Arbeitstage drei Tagen Freiheitsentzug gleichgesetzt werden. Bei der Überstellung des Betroffenen hatten die dänischen Behörden die bulgarischen Behörden allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dänische Recht es nicht erlaube, die Freiheitsstrafe wegen der während der Haft geleisteten Arbeit zu verkürzen.

Um die vom Betroffenen in Bulgarien zu verbüßende Reststrafe festlegen zu können, wollte das vorliegende bulgarische Gericht vom Gerichtshof wissen, ob der Rahmenbeschluss einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die den Vollstreckungsstaat berechtigt, der verurteilten Person aufgrund der von ihr während der Haft in einem anderen Mitgliedstaat geleisteten Arbeit eine Strafverkürzung zu gewähren, obwohl die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats nach dessen Recht eine solche Strafverkürzung nicht gewährt haben.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2008/909 dahin auszulegen, dass – auch hinsichtlich der Frage der etwaigen Gewährung einer Strafverkürzung – auf den Teil der Strafe, den die betroffene Person bis zu ihrer Überstellung in den Vollstreckungsstaat im Ausstellungsstaat verbüßt hat, nur das Recht des Ausstellungsstaats anwendbar ist. Das Recht des Vollstreckungsstaats gilt nur für den Teil der Strafe, den diese Person nach der Überstellung in dessen Hoheitsgebiet noch zu verbüßen hat. Folglich darf die Behörde, die im Vollstreckungsstaat für Fragen der Vollstreckung der Strafe zuständig ist, in Bezug auf den Teil der Strafe, den die betroffene Person bereits im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats verbüßt hat, nicht rückwirkend sein Strafvollzugsrecht und insbesondere seine Vorschriften über Strafverkürzungen anstelle des Rechts des Ausstellungsstaats anwenden.

## XI. WETTBEWERB

### 1. KARTELLE

In Bezug auf Kartelle ist auf sechs Urteile hinzuweisen. Im ersten dieser Urteile hatte sich der Gerichtshof zur passiven Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln zu äußern. Das zweite Urteil betrifft bestimmte Aspekte des Verhältnisses zwischen Art. 101 AEUV und dem Patentrecht. In den vier weiteren Urteilen geht es um die Anwendung der Verordnung Nr. 1/2003<sup>55</sup> in Kartellverfahren.

Im Urteil ***Eturas u. a.*** (C-74/14, [EU:C:2016:42](#)) vom 21. Januar 2016 hat sich der Gerichtshof zu *passiven Formen der Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln* geäußert. Die vom vorlegenden Gericht zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen waren in einem Rechtsstreit aufgeworfen worden, in dem 30 Reisebüros mit dem litauischen Wettbewerbsrat insbesondere über die Frage stritten, ob sich die Reisebüros durch stillschweigende Zustimmung an einer wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung beteiligt hatten. Die Reisebüros waren alle an einem gemeinsamen rechnergestützten Informationssystem beteiligt, das es ihnen ermöglichen sollte, in einheitlicher Buchungsform Reisen auf ihrer Website zu vertreiben. Im Jahr 2009 hatte der Administrator des Systems über einen individuellen elektronischen Mitteilungsdienst eine Mitteilung an die Reisebüros gesandt, in der sie darauf aufmerksam gemacht wurden, dass für die Preisnachlässe auf die mittels dieses Systems vertriebenen Produkte fortan eine Obergrenze gelte. Im Anschluss an die Verbreitung der Mitteilung wurde diese Maßnahme im Rahmen der Nutzung des Systems durchgeführt. Das vorliegende Gericht stellte deshalb die Frage, ob vermutet werden kann, dass diese Wirtschaftsteilnehmer von dieser

55 | Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102] des [AEU-] Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Mitteilung Kenntnis erlangt haben oder zwangsläufig Kenntnis von ihr hätten erlangen müssen und sich, wenn sie keine Einwände gegen diese Verhaltensweise erhoben haben, an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV beteiligt haben.

Zu einer etwaigen Beteiligung an einer abgestimmten Verhaltensweise hat der Gerichtshof ausgeführt, dass von den Reisebüros vermutet werden kann, dass sie sich ab dem Zeitpunkt, zu dem sie vom Inhalt der vom Administrator des gemeinsamen rechnergestützten Systems für Reiseangebote versandten Mitteilung Kenntnis erlangten, an dieser Abstimmung der Verhaltensweisen beteiligt haben, wenn sie es unterlassen haben, sich öffentlich von dieser Verhaltensweise zu distanzieren, sie nicht bei den Behörden angezeigt haben oder keine anderen Beweise zur Widerlegung dieser Vermutung vorgelegt haben.

Zu den Beweisen, die die verschiedenen am Ausgangsverfahren Beteiligten beizubringen haben, hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 zwar ausdrücklich die Beweislastverteilung bezüglich eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV regelt, diese Verordnung aber keine Bestimmungen zu spezielleren Verfahrensfragen enthält. In Ermangelung einschlägiger Unionsregeln ist es Sache des nationalen Gerichts, auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiswürdigung und das Beweismaß zu prüfen, ob im Hinblick auf sämtliche ihm unterbreiteten Umstände das Versenden einer Mitteilung durch den Administrator des gemeinsamen Systems ein hinreichender Beweis dafür sein kann, dass ihre Adressaten deren Inhalt kannten. Insoweit hat der Gerichtshof allerdings präzisiert, dass die Unschuldsumutung es dem vorlegenden Gericht versagt, davon auszugehen, dass das bloße Versenden dieser Mitteilung ein hinreichender Beweis dafür sein könne, dass ihre Adressaten zwangsläufig deren Inhalt kennen mussten.

Im Urteil **Genentech** (C-567/14, [EU:C:2016:526](#)) vom 7. Juli 2016 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob die *Verpflichtung des Inhabers einer Patenlizenz, die für die Verwendung der patentierten Technologie vereinbarte Gebühr zu zahlen, obwohl keinerlei Verletzung oder Nichtigerklärung des oder der lizenzierten Patente vorliegt, mit Art. 101 Abs. 1 AEUV vereinbar ist*. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist ein im Pharmasektor tätiges Unternehmen, das Inhaber einer nicht ausschließlichen weltweiten Lizenz für die Nutzung eines patentierten Enhancers ist. Da sie diesen Enhancer nutzte, ohne die lizenzierten Patente zu verletzen, weigerte sie sich, einen Teil der in der Lizenzvereinbarung mit dem Patentinhaber vereinbarten Gebühren zu zahlen. Mit einem Schiedsspruch wurde sie jedoch zur Zahlung der vertraglichen Gebühr verurteilt. Das nationale Gericht, das mit dem sich aus diesem Schiedsspruch ergebenden Rechtsstreit befasst war, wollte vom Gerichtshof wissen, ob die Gebühr der Klägerin unter Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union ungerechtfertigte Kosten auferlege.

In Fortführung der mit dem Urteil *Ottung*<sup>56</sup> begründeten Rechtsprechung hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Wettbewerbsrecht es nicht verbietet, vertraglich die Zahlung einer Gebühr für die Verwendung des fraglichen patentierten Enhancers auch dann vorzuschreiben, wenn diese Verwendung zu keiner Patentverletzung führt oder die Technologie bei einer rückwirkenden Nichtigerklärung des Patents sogar als nie geschützt gilt. Der Grund dafür liegt darin, dass die Gebühr den Preis darstellt, der für die kommerzielle Nutzung der patentierten Technologie in der Gewissheit, dass der Lizenzgeber seine Rechte des geistigen Eigentums nicht wahrnehmen wird, zu zahlen ist. Da der Lizenznehmer den Vertrag frei kündigen kann, lässt sich in diesem Zusammenhang ausschließen, dass die Zahlung der Gebühr den Wettbewerb beeinträchtigt, indem sie seine Dispositionsfreiheit einschränkt oder zu Marktabschottungseffekten führt.

Schließlich hatte der Gerichtshof in den Urteilen **HeidelbergCement/Kommission** (C-247/14 P, [EU:C:2016:149](#)), **Schwenk Zement/Kommission** (C-248/14 P, [EU:C:2016:150](#)), **Buzzi Unicem/Kommission** (C-267/14 P,

---

56| Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1989, *Ottung/Klee & Weilbach u. a.* (320/87, [EU:C:1989:195](#)).

[EU:C:2016:151](#)) und **Italmobiliare/Kommission** (C-268/14 P, [EU:C:2016:152](#)) vom 10. März 2016 Gelegenheit, den Umfang der Begründungspflicht zu erläutern, die der Kommission obliegt, wenn sie Auskunftsverlangen gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 stellt. Der Ausgangsrechtsstreit betraf Beschlüsse, mit denen die Kommission von mehreren Unternehmen Auskünfte zu ihrer vermuteten Beteiligung an einem Kartell auf dem Zementmarkt und den Märkten für verwandte Produkte<sup>57</sup> anforderte.

Zum Umfang der Begründungspflicht hat der Gerichtshof zunächst auf die wesentlichen Anforderungen an die Begründung nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 hingewiesen. Danach muss die Kommission insbesondere die Rechtsgrundlage und den Zweck des Auskunftsverlangens, die geforderten Auskünfte und die Frist für ihre Erteilung angeben. Diese spezielle Begründungspflicht stellt nicht nur deshalb ein grundlegendes Erfordernis dar, weil die Berechtigung des Auskunftsverlangens aufgezeigt werden soll, sondern auch deshalb, weil die betroffenen Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, den Umfang ihrer Mitwirkungspflicht zu erkennen und zugleich ihre Verteidigungsrechte zu wahren.

Die Kommission muss daher, wenn sie nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 Auskünfte verlangt, den Gegenstand ihrer Untersuchung und die mutmaßliche Verletzung der Wettbewerbsregeln in ihrem Auskunftsverlangen konkret nennen. Da die Erforderlichkeit der Auskünfte jedoch anhand des im Auskunftsverlangen angegebenen Zwecks zu beurteilen ist, muss dieser Zweck mit hinreichender Bestimmtheit angegeben werden, denn sonst ließe sich nicht feststellen, ob die Auskünfte notwendig sind, und der Gerichtshof könnte seine Kontrolle nicht ausüben.

Auf den tatsächlichen Rahmen der Ausgangsverfahren bezogen, hat der Gerichtshof ferner ausgeführt, dass es sich bei einem Auskunftsverlangen zwar um eine typischerweise im Rahmen der Voruntersuchung eingesetzte Ermittlungsmaßnahme handelt, dass die Kommission sich aber nicht mit einer äußerst knappen, vagen und allgemein gehaltenen Begründung begnügen kann, wenn sie bereits über Informationen verfügte, die es ihr ermöglichen hätten, die Verdachtsmomente für eine Zuwiderhandlung der betreffenden Unternehmen mit größerer Bestimmtheit zu formulieren. Daher hat der Gerichtshof, nachdem er festgestellt hatte, dass das Gericht rechtsfehlerhaft von einer ausreichenden Begründung der Beschlüsse der Kommission ausgegangen sei, die Urteile des Gerichts aufgehoben und die Beschlüsse der Kommission für nichtig erklärt.

## 2. STAATLICHE BEIHILFEN

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen sind vier Urteile zu nennen. Die ersten beiden betreffen Mitteilungen der Kommission zu Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise gewährt werden können, die beiden anderen enthalten Erläuterungen zur Auslegung des Selektivitätskriteriums.

Im Urteil **Griechenland/Kommission** (C-431/14 P, [EU:C:2016:145](#)) vom 8. März 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts<sup>58</sup> bestätigt, mit dem die Klage Griechenlands auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission über von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) gezahlte Ausgleichsbeihilfen<sup>59</sup> abgewiesen wurde. Mit diesem Beschluss hatte die Kommission bestimmte von der ELGA griechischen Landwirten für Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse gewährte

57| Beschlüsse C(2011) 2356 final, C(2011) 2361 endgültig, C(2011) 2364 def. und K(2011) 2367 endgültig der Kommission vom 30. März 2011 in einem Verfahren nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache COMP/39520 – Zement und verwandte Produkte).

58| Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014, **Griechenland/Kommission** (T-52/12, [EU:T:2014:677](#)).

59| Beschluss 2012/157/EU der Kommission vom 7. Dezember 2011 zu den von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen (ABl. 2012, L 78, S. 21).

Ausgleichszahlungen als rechtswidrige Beihilfen eingestuft und sich insoweit auf Verhaltensnormen im Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise<sup>60</sup> berufen.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Leistungen der ELGA aus staatlichen Mitteln stammen. Da die von der ELGA vorgenommenen Zahlungen von den Sonderversicherungsbeiträgen der Landwirte unabhängig waren, stellen sie nach Auffassung des Gerichtshofs einen Vorteil dar, den die Begünstigten unter normalen Marktbedingungen nicht hätten erhalten können und der demnach den Wettbewerb beeinträchtigt.

Sodann hat der Gerichtshof das Vorbringen Griechenlands zurückgewiesen, wonach das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden habe, dass die Kommission von den im Gemeinschaftsrahmen enthaltenen Verhaltensnormen nicht habe abweichen, sondern diese habe anwenden müssen. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Kommission ihr weites Ermessen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV durch den Erlass solcher Verhaltensnormen selbst beschränkt. Zwar kann die Kommission verpflichtet sein, von diesen Verhaltensnormen abzuweichen, insbesondere wenn sich ein Mitgliedstaat auf außergewöhnliche Umstände beruft, die einen bestimmten Wirtschaftssektor eines Mitgliedstaats kennzeichnen und sich von den Umständen unterscheiden, auf die solche Rahmen abstellen. Griechenland hatte jedoch, so der Gerichtshof, vor dem Gericht nicht geltend gemacht, dass im griechischen Agrarsektor solche Umstände geherrscht hätten, die die Kommission dazu hätten verpflichten können, vom Gemeinschaftsrahmen abzuweichen.

Im Urteil *Kotnik u. a.* (C-526/14, [EU:C:2016:570](#)) vom 19. Juli 2016 hatte sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur *Gültigkeit und Auslegung der Bankenmitteilung der Kommission*<sup>61</sup> zu äußern, insbesondere zu der Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beihilfen in diesem Sektor mit dem Binnenmarkt, die in der Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubiger an den Lasten der Umstrukturierung der notleidenden Banken besteht. Im Ausgangsrechtsstreit war der slowenische Verfassungsgerichtshof mit mehreren Anträgen auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des nationalen Gesetzes über das Bankwesen befasst. Auf der Grundlage dieses Gesetzes hatte die slowenische Zentralbank im Zuge der weltweiten Finanzkrise einen Beschluss über außerordentliche Maßnahmen zur Rekapitalisierung, zur Rettung bzw. zur Liquidation von fünf slowenischen Banken erlassen. Gemäß der Bankenmitteilung sah dieser Beschluss die Liquidation von Eigenkapital der Aktionäre der Banken sowie von nachrangigen Schuldtiteln vor. Das vorliegende Gericht stellte die Frage nach der Vereinbarkeit der in der Mitteilung vorgesehenen „Lastenverteilung“ mit dem Unionsrecht.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass die Kommission durch den Erlass von Verhaltensnormen wie denen in der Bankenmitteilung selbst die Ausübung ihres Ermessens in dem Sinne beschränkt, dass sie, wenn ein Mitgliedstaat bei ihr eine geplante staatliche Beihilfe anmeldet, die diesen Normen entspricht, dieses Vorhaben grundsätzlich genehmigen muss. Die Mitgliedstaaten behalten die Möglichkeit, bei der Kommission geplante staatliche Beihilfen anzumelden, die nicht den in dieser Mitteilung vorgesehenen Kriterien entsprechen, und die Kommission kann solche Vorhaben in Ausnahmefällen genehmigen. Daraus folgt, dass die Bankenmitteilung keine selbständigen Verpflichtungen zulasten der Mitgliedstaaten begründen

---

60| Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2008 (ABl. 2009, C 16, S. 1), geändert durch die Mitteilung der Kommission vom 31. Oktober 2009 (ABl. 2009, C 261, S. 2).

61| Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (Bankenmitteilung) (ABl. C 216, S 1).

kann, sondern lediglich die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen, die den Banken im Zusammenhang mit der Finanzkrise gewährt werden, mit dem Binnenmarkt festlegt.

Zur Voraussetzung einer Beteiligung von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern an den Lasten für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe durch die Kommission weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitteilung auf der Grundlage einer Bestimmung des AEUV erlassen wurde, wonach die Kommission Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen kann. In diesem Zusammenhang sollen die Lastenverteilungsmaßnahmen sicherstellen, dass die Banken, die eine Kapitallücke aufweisen, vor einer etwaigen Gewährung staatlicher Beihilfen mit ihren Investoren an einer Verringerung dieser Kapitallücke, insbesondere durch eine Mobilisierung von Eigenmitteln sowie durch einen Eigenbeitrag der nachrangigen Gläubiger, arbeiten, da solche Maßnahmen geeignet sind, die Höhe der gewährten staatlichen Beihilfe zu begrenzen. Eine gegenteilige Lösung könnte Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen, da die Banken, deren Anteilseigner und nachrangige Gläubiger nicht zur Verringerung der Kapitallücke beigetragen hätten, eine höhere staatliche Beihilfe erhielten, als zur Schließung der verbleibenden Kapitallücke erforderlich gewesen wäre. Ferner hat die Kommission mit dem Erlass der Bankenmitteilung nicht in die Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union eingegriffen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs erlaubt sodann der Umstand, dass die nachrangigen Gläubiger in den ersten Phasen der internationalen Finanzkrise nicht dazu aufgefordert wurden, einen Beitrag zur Rettung der Kreditinstitute zu leisten, den Gläubigern nicht, sich auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berufen. Da die Anteilseigner ferner bis zur Höhe des Grundkapitals der Bank für deren Schulden haften, kann es nicht als Eingriff in ihr Eigentumsrecht angesehen werden, dass die Bankenmitteilung verlangt, dass sie, um Kapitallücken einer Bank zu schließen, vor der Gewährung einer staatlichen Beihilfe in demselben Umfang wie beim Fehlen einer solchen Beihilfe dazu beitragen, die Verluste der Bank zu absorbieren. Zur Frage der Gültigkeit der Mitteilung im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/30<sup>62</sup> hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Richtlinie im Wesentlichen vorsieht, dass Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei Aktiengesellschaften einen Beschluss ihrer Hauptversammlung voraussetzen. Die Bankenmitteilung enthält jedoch keine besondere Bestimmung über die rechtlichen Verfahren, mit denen die Lastenverteilungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Wenn sich die Mitgliedstaaten in einer besonderen Situation veranlasst sehen könnten, solche Lastenverteilungsmaßnahmen ohne die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu erlassen, kann dies die Gültigkeit der Bankenmitteilung im Hinblick auf die Richtlinie 2012/30 nicht in Frage stellen.

Zu den Maßnahmen der Umwandlung oder Abschreibung nachrangiger Titel hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Bankenmitteilung den Mitgliedstaaten nicht aufgibt, notleidende Banken vor der Gewährung einer staatlichen Beihilfe dazu zu verpflichten, nachrangige Titel in Eigenkapital umzuwandeln oder abzuschreiben oder diese Titel vollumfänglich zum Ausgleich der Verluste einzusetzen. In einem solchen Fall kann die geplante staatliche Beihilfe allerdings nicht als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen werden. Daher tragen der Mitgliedstaat und die begünstigten Banken das Risiko einer Entscheidung der Kommission, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird.

Im Urteil **Kommission/Hansestadt Lübeck** (C-524/14 P, [EU:C:2016:971](#)) vom 21. Dezember 2016, mit dem das angefochtene Urteil des Gerichts bestätigt wurde, hat der Gerichtshof (Große Kammer) seine Rechtsprechung zum *Erfordernis des Rechtsschutzinteresses bei Klagen auf Nichtigerklärung eines beihilferechtlichen Beschlusses* und zum *Kriterium der Selektivität einer Beihilfe* präzisiert. Dieser Rechtssache lag ein Rechtsstreit zugrunde, in

62 | Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315, S. 74).



dem es um einen Beschluss der Kommission ging, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV<sup>63</sup> bezüglich der Entgeltordnung des Flughafens Lübeck zu eröffnen, die für alle Fluggesellschaften, die den Flughafen Lübeck nutzen, gilt, sofern der Flughafenbetreiber und die Fluggesellschaft keinen Einzelvertrag abgeschlossen haben. Die Entgeltordnung war von einer von der Hansestadt Lübeck gehaltenen Gesellschaft erlassen worden, die diesen Flughafen betrieben hatte und dann an ein Privatunternehmen verkauft worden war. Mit dem streitigen Beschluss hatte die Kommission das förmliche Prüfverfahren eröffnet, weil sie der Ansicht war, dass die Entgeltordnung eine staatliche Beihilfe enthalten könnte. Auf eine Klage der Hansestadt Lübeck hin war dieser Beschluss vom Gericht mit dem angefochtenen Urteil<sup>64</sup> für nichtig erklärt worden.

Bezüglich des Rechtsschutzinteresses der Hansestadt Lübeck hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Stadt auch nach dem Verkauf des Flughafens an einen privaten Investor ihr Interesse an der Nichtigkeitserklärung des Eröffnungsbeschlusses behielt. Denn auch nach der Privatisierung des Flughafens musste sie weiterhin befürchten, dass ein innerstaatliches Gericht die Rückforderung der etwaigen Beihilfen aus der Zeit, als sie die Flughafengesellschaft kontrollierte, anordnen würde. In Ermangelung eines das förmliche Prüfverfahren abschließenden endgültigen Beschlusses der Kommission bestanden die Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses somit fort, so dass die Hansestadt Lübeck ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung dieses Beschlusses behielt.

Zur Selektivität der von der Kommission in Frage gestellten Entgeltordnung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine staatliche Maßnahme, die nur einem Produktionszweig oder nur einem Teil der Unternehmen dieses Produktionszweigs zugutekommt, nicht zwangsläufig selektiv ist. Dass in diesem Fall der Flughafen Lübeck in direktem Wettbewerb mit dem Flughafen Hamburg oder anderen deutschen Flughäfen stehen mag und nur die Fluggesellschaften, die den Flughafen Lübeck nutzen, von den möglicherweise mit der Entgeltordnung gewährten Vorteilen profitieren, genügt daher nicht für den Nachweis der Selektivität der Entgeltordnung. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreiber des Flughafens Lübeck diese Entgeltordnung in Wahrnehmung einer eigenen Zuständigkeit erlassen hat, so dass der für die Würdigung der Selektivität der fraglichen Flughafengebühren maßgebliche Bezugsrahmen durch diese Entgeltordnung und nicht durch eine allgemeinere Regelung für alle deutschen Flughäfen gebildet wird. Da die Entgeltordnung jedoch für alle Fluggesellschaften, die den Flughafen Lübeck nutzen, gleichermaßen gilt, hatte das Gericht zutreffend entschieden, dass die Kommission sie zu Unrecht als eine selektive Maßnahme angesehen habe.

Im Urteil **Kommission/World Duty Free Group** (C-20/15 und C-21/15, [EU:C:2016:981](#)) vom 21. Dezember 2016, mit dem die angefochtenen Urteile des Gerichts bestätigt wurden, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) auch zum Kriterium der *Selektivität des Vorteils im Hinblick auf die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV* geäußert. Mit den beiden Urteilen des Gerichts<sup>65</sup> waren die Entscheidung 2011/5<sup>66</sup> und der Beschluss 2011/282<sup>67</sup> der Kommission teilweise für nichtig erklärt worden, mit denen ein Steuervorteil, aufgrund dessen in Spanien steuerpflichtige Unternehmen den sich aus dem Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwert abschreiben

---

63| Beschluss C(2012) 1012 final der Kommission vom 22. Februar 2012 über die staatlichen Beihilfen SA.27585 und SA.31149 (2012/C) (ex NN/2012, ex CP 31/2009 und CP 162/2010) – Deutschland.

64| Urteil des Gerichts vom 9. September 2014, *Hansestadt Lübeck/Kommission* (T-461/12, [EU:T:2014:758](#)).

65| Urteile des Gerichts vom 7. November 2014, *Autogrill España/Kommission* (T-219/10, [EU:T:2014:939](#)), und *Banco Santander und Santusa/Kommission* (T-399/11, [EU:T:2014:938](#)).

66| Entscheidung 2011/5/EG der Kommission vom 28. Oktober 2009 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. L 7, S. 48).

67| Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. L 135, S. 1).

konnten, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden und dem Königreich Spanien aufgegeben worden, die nach dieser Regelung gewährten Beihilfen zurückzufordern.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht in den angefochtenen Urteilen die Voraussetzung der Selektivität dadurch rechtsfehlerhaft ausgelegt hat, dass es die Rechtsakte der Kommission mit der Begründung beanstandet hat, dass bei einer Maßnahme, die *a priori* für alle Unternehmen – unabhängig von der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit – zugänglich seien, die eine Beteiligung an ausländischen Unternehmen hätten erwerben wollen, keine bestimmte Gruppe von Unternehmen festgestellt worden sei, die durch die fragliche Steuermaßnahme begünstigt würde, und dass es deshalb versäumt hat zu überprüfen, ob die Kommission tatsächlich den diskriminierenden Charakter dieser Maßnahme geprüft und nachgewiesen hat. Der Gerichtshof hat erläutert, dass für den Nachweis der Selektivität der Maßnahme nicht verlangt werden kann, dass die Kommission bestimmte typische und spezifische Merkmale ermittelt, die den vom Steuervorteil begünstigten Unternehmen gemein sind und aufgrund deren sie von denjenigen unterschieden werden können, die davon ausgeschlossen sind. Es kommt nämlich für diesen Zweck allein darauf an, dass die Maßnahme unabhängig von ihrer Form oder der verwendeten Regelungstechnik die Wirkung hat, die begünstigten Unternehmen in eine vorteilhaftere Lage als andere Unternehmen zu versetzen, obwohl sich alle diese Unternehmen im Hinblick auf das mit der in Rede stehenden Steuerregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, und dass diese Unterscheidung nicht durch die Natur oder den Aufbau dieser Regelung gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass das Gericht außerdem rechtsfehlerhaft entschieden hat, dass die Gruppe der begünstigten Unternehmen, anhand deren die Selektivität der fraglichen Steuermaßnahme zu prüfen sei, in der Gruppe der exportierenden Unternehmen bestehe. Denn gemäß den angeführten Grundsätzen, die in vollem Umfang auf steuerliche Ausfuhrbeihilfen anwendbar sind, kann eine Maßnahme wie die fragliche, die darauf abzielt, Exporte zu begünstigen, als selektiv angesehen werden, wenn sie Unternehmen, die grenzüberschreitende Transaktionen, insbesondere Investitionen, tätigen, zulasten anderer Unternehmen begünstigt, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Steuerregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden und Transaktionen gleicher Art im Inland tätigen.

## XII. STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Im Urteil *Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.* (C-543/14, [EU:C:2016:605](#)) vom 28. Juli 2016 hat sich der Gerichtshof zu *Gültigkeit und Auslegung der Richtlinie 2006/112<sup>68</sup> im Hinblick auf die Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten* geäußert. Dem Ausgangsrechtsstreit lag ein belgisches Gesetz zugrunde, mit dem die Befreiung dieser Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer abgeschafft wurde. Das vorlegende Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die in der Richtlinie vorgesehene Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten, die eine Erhöhung der Kosten dieser Dienstleistungen für nicht mehrwertsteuerpflichtige Rechtsuchende, die keine Gerichtskostenhilfe erhalten, mit dem in Art. 47 der Grundrechtecharta verankerten Recht auf Zugang zu den Gerichten vereinbar ist.

Zunächst hat der Gerichtshof zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und zum Grundsatz der Waffengleichheit, die in Art. 47 der Charta gewährleistet sind, ausgeführt, dass die Prüfung von Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 nichts ergeben hat, was ihre Gültigkeit insoweit berühren würde, als diese Bestimmungen Dienstleistungen von Rechtsanwälten an Rechtsuchende, die

68 | Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

keine Gerichtskostenhilfe erhalten, der Mehrwertsteuer unterworfen. Zum einen garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für diese Rechtsuchenden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um Zugang zu den Gerichten zu erlangen, indem sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Dienstleistungen von Rechtsanwälten mehrwertsteuerfrei sind. Die Mehrwertsteuererhebung auf diese Kosten kann nur dann im Hinblick auf dieses Recht in Frage gestellt werden, wenn diese Kosten ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder wenn sie die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Zum anderen umfasst der Grundsatz der Waffengleichheit nicht die Pflicht, die Parteien hinsichtlich der im Rahmen des Gerichtsverfahrens getragenen Kosten gleichzustellen. Daher sind diese Mehrwertsteuererhebung und die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug zwar im Hinblick auf den gleichen Gebührenbetrag geeignet, dem mehrwertsteuerpflichtigen Rechtsuchenden gegenüber dem nicht mehrwertsteuerpflichtigen Rechtsuchenden einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, dieser Vorteil vermag aber nicht das prozedurale Gleichgewicht zwischen den Parteien zu beeinträchtigen oder eine deutlich nachteilige Position zu schaffen.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 9 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus) nicht geltend gemacht werden kann, um die Gültigkeit der genannten Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 in Frage zu stellen. Denn Art. 9 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens von Århus, dessen Vertragspartei die Union ist, enthält keine unbedingte und hinreichend genaue Pflicht, die die Rechtsstellung der Einzelnen unmittelbar regeln kann, und kann damit nicht zur Begründung einer Einrede der Rechtswidrigkeit einer Unionsrichtlinie angeführt werden.

Schließlich hat der Gerichtshof zur Frage einer etwaigen Befreiung von Dienstleistungen, die Anwälte zugunsten von Rechtsuchenden erbringen, denen Gerichtskostenhilfe gewährt wird, entschieden, dass Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen ist, dass diese Dienstleistungen nicht steuerbefreit sind. Denn nach dieser Bestimmung gilt die Befreiung nur, wenn die betreffenden Dienstleistungen gemeinnützig sind, was bedeutet, dass die von den Dienstleistungserbringern in ihrer Gesamtheit verfolgten Ziele und die Beständigkeit ihres sozialen Engagements berücksichtigt werden müssen. Der Gerichtshof hat erläutert, dass diese Dienstleistungen eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sein müssen und dass die Befreiung außerdem auf Dienstleistungen beschränkt ist, die durch Einrichtungen bewirkt werden, welche als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt sind. Die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und „avoués“ kann jedoch insbesondere in Anbetracht der fehlenden Dauerhaftigkeit eines etwaigen sozialen Engagements nicht als gemeinnützig im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 angesehen werden. Da die Dienstleistungen, die im Rahmen des nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe ausgeführt werden, nicht von allen Rechtsanwälten erbracht werden, sondern nur von denen, die sich freiwillig bereit erklären, diese Dienstleistungen hauptberuflich oder nebenberuflich zu erbringen, und die daraufhin in ein jährlich erstelltes Verzeichnis aufgenommen werden, stellt die Erbringung dieser Dienstleistungen nur eines der Ziele des Anwaltsberufs dar. Demnach dürfen die Dienstleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 nicht von der Mehrwertsteuer befreit werden.

## XIII. ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

### 1. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums sind fünf Urteile zu nennen. Die ersten vier betreffen Fragen zum Urheberrecht im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation. Das fünfte betrifft die Erstattung von Gerichtskosten durch die Partei, die in einem Rechtsstreit über die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums unterlegen ist.

Erstens hat sich der Gerichtshof im Urteil **EGEDA u. a.** (C-470/14, [EU:C:2016:418](#)) vom 9. Juni 2016 zum System der Finanzierung des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29<sup>69</sup> vorgesehenen gerechten Ausgleichs für Urheber bei einer Vervielfältigung durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch ihrer Werke geäußert. Im Ausgangsverfahren ging es um eine spanische Regelung über das aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanzierte System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien. In diesem Rahmen wurde der für die Zahlung des gerechten Ausgleichs bestimmte Haushaltsposten aus allen im allgemeinen Staatshaushalt veranschlagten Mitteln gespeist und somit von sämtlichen Steuerzahlern einschließlich juristischer Personen aufgebracht.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 in Anbetracht des weiten Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Parameter der Regelung über den gerechten Ausgleich in ihrem innerstaatlichen Recht die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Ausnahme für Privatkopien einzuführen, grundsätzlich nicht daran hindert, in diesem Rahmen ein System des gerechten Ausgleichs vorzusehen, das nicht durch eine solche Abgabe, sondern aus ihrem allgemeinen Haushalt finanziert wird. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Ausnahme für Privatkopien allein für natürliche Personen gedacht ist, die Vervielfältigungen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen für den privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke anfertigen oder dazu in der Lage sind. Daher sind es die Personen, die den Urheberrechtsinhabern einen Schaden zufügen, die grundsätzlich verpflichtet sind, als Gegenleistung den gerechten Ausgleich zu finanzieren. Dagegen sind juristische Personen von der Inanspruchnahme dieser Ausnahme ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang steht es den Mitgliedstaaten zwar frei, ein System des gerechten Ausgleichs einzuführen, das durch eine Abgabe finanziert wird, die unter bestimmten Bedingungen von juristischen Personen geschuldet wird, doch dürfen diese jedenfalls nicht diejenigen sein, die die mit dieser Abgabe verbundene Belastung am Ende tatsächlich tragen müssen. Dieser Grundsatz gilt nach Ansicht des Gerichtshofs unabhängig vom gewählten Finanzierungssystem in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Ausnahme für Privatkopien eingeführt hat. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs letztlich von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

Zweitens hat der Gerichtshof im Urteil **GS Media** (C-160/15, [EU:C:2016:644](#)) vom 8. September 2016 die Frage geprüft, *ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen das Setzen eines Hyperlinks auf einer Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 darstellt.* Dieses Urteil erging in einem Rechtsstreit, in dem sich die Betreiberin einer Nachrichten-Website und die Verlegerin einer Zeitschrift, die Inhaberin der Urheberrechte an bestimmten Fotos war, gegenüberstanden. Erstere hatte

69] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

auf dieser Website einen Artikel und einen Hyperlink auf eine andere Website veröffentlicht, auf der die fraglichen Fotos ohne Erlaubnis des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Unter Hinweis darauf, dass der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ eine individuelle Beurteilung erfordert, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass, wenn das Setzen eines Hyperlinks zu einem auf einer anderen Website frei zugänglichen Werk von jemandem vorgenommen wird, der dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, berücksichtigt werden muss, dass der Betreffende nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers veröffentlicht wurde. Wusste der Betreffende dagegen oder hätte er wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise von dem Urheberrechtinhaber darauf hingewiesen wurde –, ist die Bereitstellung dieses Links als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu betrachten. Ebenso verhält es sich, wenn der Link es den Nutzern der ihn offerierenden Website ermöglicht, beschränkende Maßnahmen zu umgehen, die auf der das geschützte Werk enthaltenden Website getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu beschränken.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass, wenn Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt werden, von demjenigen, der sie gesetzt hat, erwartet werden kann, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde. Es ist somit zu vermuten, dass ein solches Setzen von Hyperlinks in voller Kenntnis der Geschütztheit des Werks und der etwaig fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtinhaber zu seiner Veröffentlichung im Internet vorgenommen wurde. Unter solchen Umständen stellt daher, sofern diese widerlegliche Vermutung nicht entkräftet wird, die Handlung, die im Setzen eines Hyperlinks zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk besteht, eine „öffentliche Wiedergabe“ dar. Dagegen liegt keine „öffentliche“ Wiedergabe in Fällen vor, in dem die Werke, zu denen die Hyperlinks Zugang geben, auf einer anderen Website mit Erlaubnis des Urheberrechtinhabers frei zugänglich sind.

Drittens hatte sich der Gerichtshof am 10. November 2016 im Urteil **Vereniging Openbare Bibliotheken** (C-174/15, [EU:C:2016:856](#)) mit der Frage zu beschäftigen, ob *die Regelung über den Verleih von Büchern in digitaler Form durch öffentliche Bibliotheken im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/115<sup>70</sup> derjenigen über den Verleih von herkömmlichen Büchern gleichzusetzen ist*. Im Ausgangsstreit zwischen einer Vereinigung niederländischer öffentlicher Bibliotheken und einer Stiftung, die die den Urhebern zustehenden Vergütungen einzieht, ging es darum, ob die ausschließlichen Vermiet- und Verleihrechte der Stiftung an den Werken verletzt worden waren.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass es keinen zwingenden Grund dafür gibt, das Verleihen von digitalen Kopien und von unkörperlichen Gegenständen in jedem Fall vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/115 auszuschließen. Sodann hat er geprüft, ob das öffentliche Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches nach dem Modell „one copy, one user“ unter Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 subsumiert werden kann, nach dem für das öffentliche Verleihwesen Ausnahmen von den ausschließlichen Urheberrechten vorgesehen werden können, wenn die Urheber eine angemessene Vergütung erhalten. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es sich in Anbetracht der Bedeutung des öffentlichen Verleihens von E-Books und zur Wahrung sowohl der praktischen Wirksamkeit dieser Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen und ihres Beitrags zu kulturpolitischen Zielsetzungen nicht ausschließen lässt, dass sie auch für den Fall gilt, dass die Handlung einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Bibliothek Merkmale aufweist, die im Wesentlichen mit denen des Verleihens gedruckter Werke vergleichbar sind. Der Gerichtshof hat daher

---

70 | Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376, S. 28).

entschieden, dass der Begriff „Verleih“ im Sinne der Richtlinie 2006/115 auch den Verleih einer digitalen Kopie eines Buches nach dem Modell „one copy, one user“ umfasst.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Voraussetzungen festlegen, die den Schutz der Rechte der Urheber über die Vorgaben der Richtlinie 2006/115 hinaus verbessern. Im vorliegenden Fall ist nach den niederländischen Rechtsvorschriften erforderlich, dass die von der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellte digitale Kopie des Buches durch einen Erstverkauf oder eine andere erstmalige Eigentumsübertragung dieser Kopie in der Union durch den Inhaber des Verbreitungsrechts oder mit dessen Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist. Eine solche zusätzliche Voraussetzung ist nach Ansicht des Gerichtshofs mit der Richtlinie vereinbar.

Zu dem Fall, dass die digitale Kopie eines Buches aus einer illegalen Quelle stammt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eines der Ziele der Richtlinie 2006/115 in der Bekämpfung von Piraterie besteht und dass es den Inhabern des Urheberrechts einen nicht gerechtfertigten Schaden zufügen würde, wenn der Verleih einer solchen Kopie erlaubt würde. Daher gilt die Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen nach Auffassung des Gerichtshofs nicht für das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches durch eine öffentliche Bibliothek, wenn diese Kopie aus einer illegalen Quelle stammt.

Viertens hat sich der Gerichtshof im Urteil **Soulier und Doke** (C-301/15, [EU:C:2016:878](#)) vom 16. November 2016 im Hinblick auf Bestimmungen der Richtlinie 2001/29<sup>71</sup> *zum Recht von Urhebern geäußert, der Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe von vergriffenen Büchern in digitaler Form zu widersprechen*. Dem Urteil lag ein Rechtsstreit zwischen zwei französischen Autoren und der Französischen Republik über die Rechtmäßigkeit eines Dekrets über die digitale Verwertung von Büchern, die vor 2001 veröffentlicht wurden und nicht mehr verbreitet und veröffentlicht werden, zugrunde.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass Art. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 einer nationalen Regelung entgegenstehen, die einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft die Ausübung des Rechts überträgt, die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe vergriffener Bücher in digitaler Form zu erlauben, und es den Urhebern dieser Bücher oder deren Rechtsnachfolgern gestattet, dieser Ausübung binnen sechs Monaten nach der Aufnahme dieser Bücher in eine hierfür eingerichtete Datenbank zu widersprechen oder sie zu beenden. Denn vorbehaltlich der in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen genießen die Urheber das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe dieser Werke zu erlauben oder zu verbieten. Unter diesen Umständen kann eine implizite vorherige Zustimmung eines Urhebers zur Nutzung eines seiner Werke nur dann zugelassen werden, wenn er über die künftige Nutzung seines Werks durch einen Dritten und darüber, mit welchen Mitteln er die Nutzung untersagen kann, sofern er dies wünscht, tatsächlich informiert wird.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof in Anbetracht der formalen und materiellen Voraussetzungen, die in der französischen Regelung festgelegt sind, um der Ausübung des fraglichen Rechts durch die zugelassene Verwertungsgesellschaft zu widersprechen oder sie zu beenden, festgestellt, dass diese Regelung keine tatsächliche und individuelle Information der Urheber gewährleistet, so dass die bloße Tatsache, dass sie der Nutzung ihrer Werke nicht widersprechen, nicht als Ausdruck ihrer impliziten Zustimmung angesehen werden kann. Dies gilt umso mehr, als vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass sämtliche Urheber dieser „in Vergessenheit geratenen“ Bücher, die nicht widersprechen, deswegen damit einverstanden sind, dass ihre Werke zwecks gewerbsmäßiger Nutzung in digitaler Form „wiederaufleben“. Ferner muss das Recht des Urhebers, die zukünftige Nutzung seines Werks in digitaler Form zu beenden, ausgeübt werden können,

71 | Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

ohne von der Zustimmung anderer Personen als jener, denen der Urheber zuvor eine solche digitale Nutzung erlaubt hatte, abhängig zu sein, und auch ohne zuvor eine Förmlichkeit in Gestalt des Nachweises beachten zu müssen, dass nicht Dritte andere Rechte an diesem Werk innehaben, wie etwa die Rechte betreffend die Nutzung in gedruckter Form.

Fünftens hatte der Gerichtshof im Urteil **United Video Properties** (C-57/15, [EU:C:2016:611](#)) vom 28. Juli 2016 Gelegenheit, die Begriffe „zumutbare und angemessene Prozesskosten“ und „sonstige Kosten“ im Sinne von Art. 14 der Richtlinie 2004/48<sup>72</sup> auszulegen. Nach dieser Vorschrift werden solche Kosten der obsiegenden Partei in der Regel von der unterlegenen Partei getragen, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen. Der Ausgangsrechtsstreit, in dem es ursprünglich um eine Patentverletzung ging, betraf die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten. Diese Partei hielt die nationale Regelung, die den Gerichten die Möglichkeit einräumt, genau festgelegte Besonderheiten der Rechtssache zu berücksichtigen, und zum einen ein System von Pauschaltarifen mit einer absoluten Obergrenze für die Erstattung der Kosten für den Beistand eines Rechtsanwalts beinhaltet und zum anderen die Erstattung der Kosten für einen technischen Berater nur im Fall eines Fehlverhaltens der unterlegenen Partei vorsieht, für nicht mit dieser Vorschrift vereinbar.

Zu den Pauschaltarifen für die Erstattung der Anwaltsgebühren hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine solche Regelung grundsätzlich gerechtfertigt sein kann, sofern damit die Zumutbarkeit der zu erstattenden Kosten unter Berücksichtigung von Faktoren wie dem Streitgegenstand, dem Streitwert oder dem Arbeitsaufwand für die Verteidigung des betreffenden Rechts gewährleistet werden soll. Dies gilt jedoch nicht für eine Regelung, die weit niedrigere Pauschaltarife als die in dem betreffenden Mitgliedstaat tatsächlich für Anwaltsleistungen geltenden durchschnittlichen Tarife vorschreibt. Da Art. 14 der Richtlinie 2004/48 vorsieht, dass die Prozesskosten „angemessen“ sein müssen, steht er einer nationalen Regelung entgegen, die Pauschaltarife vorsieht, die aufgrund der darin enthaltenen zu niedrigen Höchstbeträge nicht gewährleisten, dass wenigstens ein erheblicher und angemessener Teil der zumutbaren Kosten, die der obsiegenden Partei entstanden sind, von der unterlegenen Partei getragen wird.

Zu den Kosten für den Beistand eines technischen Beraters hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 14 der Richtlinie 2004/48 nationalen Rechtsvorschriften, die die Erstattung der Kosten für einen technischen Berater nur im Fall eines Fehlverhaltens der unterlegenen Partei vorsehen, entgegensteht, sofern diese Dienstleistungen unabhängig von ihrer Art unerlässlich sind, um sinnvoll eine Klage zur Durchsetzung eines Rechts des geistigen Eigentums erheben zu können. Diese Kosten fallen unter die „sonstigen Kosten“, die unmittelbar und eng mit einer solchen Klage zusammenhängen und damit nach dieser Vorschrift von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

## 2. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Im Urteil **Breyer** (C-582/14, [EU:C:2016:779](#)) vom 19. Oktober 2016 geht es um den Begriff „personenbezogene Daten“ und die Verwirklichung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Sinne von Art. 2 Buchst. a bzw. Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG<sup>73</sup> im Kontext der Speicherung von Internetprotokoll-Adressen (IP-Adressen) durch einen Anbieter von Online-Mediendiensten. Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte beantragt, der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen, nach dem Abruf der Websites von Einrichtungen der Bundes Daten zu speichern oder durch Dritte speichern zu lassen.

72| 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, berichtigt im ABl. L 195, S. 16).

73| Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

Der Anbieter von Online-Mediendiensten der Bundeseinrichtungen speicherte nämlich Daten, die in einer dynamischen IP-Adresse<sup>74</sup> und dem Zeitpunkt des Zugriffs auf die Website bestanden. Diese Daten bieten ihm für sich genommen nicht die Möglichkeit, den Nutzer zu bestimmen. Der Internetzugangsanbieter verfügt jedoch über Zusatzinformationen, die – in Verbindung mit der IP-Adresse – eine Bestimmung des Nutzers ermöglichen würden.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass eine dynamische IP-Adresse, die von einem Anbieter von Online-Mediendiensten beim Zugriff einer Person auf eine Website, die dieser Anbieter allgemein zugänglich macht, gespeichert wird, für den Anbieter ein personenbezogenes Datum im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 95/46 darstellt, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen.

Der Gerichtshof hat zweitens die nationale Regelung geprüft, nach der ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung nur erheben und verwenden darf, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die konkrete Inanspruchnahme der Dienste durch den betreffenden Nutzer zu ermöglichen und abzurechnen, ohne dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten, die Verwendung der Daten über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus rechtfertigen kann. Nach Auffassung des Gerichtshofs steht Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 einer solchen Regelung entgegen. Denn nach dieser Bestimmung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Im vorliegenden Fall schloss die deutsche Regelung kategorisch und ganz allgemein die Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten aus, ohne Raum für eine Abwägung der im konkreten Einzelfall einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen zu lassen. Damit schränkte sie auf rechtswidrige Weise die Tragweite des in Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Grundsatzes ein, indem sie es ausschloss, dass der Zweck, die generelle Funktionsfähigkeit des Online-Mediendienstes zu gewährleisten, Gegenstand einer Abwägung mit dem Interesse oder den Grundrechten und Grundfreiheiten der Nutzer sein kann.

Am 21. Dezember 2016 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Tele2 Sverige und Watson u. a.** (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)) im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zur *Auslegung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58<sup>75</sup>* geäußert, nach dem die Mitgliedstaaten bestimmte Ausnahmen von der in der Richtlinie festgelegten Pflicht, die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikationen und der damit verbundenen Verkehrsdaten zu gewährleisten, vorsehen können. Die Vorabentscheidungsersuchen waren in zwei Rechtsstreitigkeiten über nationale – eine schwedische und eine britische – Regelungen über den Zugang der nationalen Behörden zu von Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten Nutzerdaten ergangen.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst auf seine Rechtsprechung verwiesen, wonach der Schutz des Rechts auf Achtung des Privatlebens auf Unionsebene verlangt, dass sich die Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten und dessen Einschränkungen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf

74| Dynamische IP-Adressen sind vorübergehende Adressen, die bei jeder Internetverbindung zugewiesen und bei späteren Verbindungen ersetzt werden.

75| Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337, S. 11) geänderten Fassung.



das absolut Notwendige beschränken. Sodann hat er entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta einer nationalen Regelung wie der schwedischen entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht. Nach Ansicht des Gerichtshofs überschreitet eine solche Regelung die Grenzen des absolut Notwendigen und kann nicht als in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt angesehen werden, wie es Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie im Licht der genannten Artikel der Charta verlangt. Dagegen steht diese Vorschrift nicht einer Regelung entgegen, die zur Bekämpfung schwerer Straftaten vorbeugend die gezielte Vorratsspeicherung solcher Daten ermöglicht, sofern diese Speicherung hinsichtlich der Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und ihrer vorgesehenen Dauer auf das absolut Notwendige beschränkt ist.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass auch eine Regelung wie die des Vereinigten Königreichs, die den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten erlaubt, ohne ihn ausschließlich auf die Zwecke einer Bekämpfung schwerer Straftaten, die allein einen solchen Zugang zu rechtfertigen vermag, zu beschränken, gegen Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 verstößt. Es ist Sache des nationalen Rechts, klare und präzise Regeln aufzustellen, in denen angegeben ist, unter welchen Voraussetzungen die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste Zugang zu diesen Daten zu gewähren haben. Ferner ist es unabdingbar, dass dieser Zugang grundsätzlich – außer in hinreichend begründeten Eilfällen – einer vorherigen Kontrolle entweder durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle unterworfen wird und deren Entscheidung auf einen mit Gründen versehenen Antrag ergeht, der von den zuständigen nationalen Behörden u. a. im Rahmen von Verfahren zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten gestellt wird. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die nationale Regelung nur dann das durch die Charta auf dem Gebiet der Verarbeitung personenbezogener Daten garantierte Schutzniveau wahrt, wenn sie vorsieht, dass die Daten im Unionsgebiet zu speichern und nach Ablauf ihrer Speicherungsfrist unwiderruflich zu vernichten sind.

### 3. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

Im Urteil **Mc Fadden** (C-484/14, [EU:C:2016:689](#)) vom 15. September 2016 hat sich der Gerichtshof zur Anwendung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>76</sup> geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich der Hersteller eines musikalischen Werkes und der Inhaber eines Geschäftslokals gegenüber, in dem dieser ein öffentlich zugängliches und unentgeltliches WLAN mit Internetzugang betrieb, über das ohne Zustimmung des Herstellers ein musikalisches Werk heruntergeladen werden konnte. Der Gerichtshof wurde um Klärung der Frage ersucht, *ob die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung der Vermittler von der Haftung für eine „reine Durchleitung“ von Informationen einer mittelbaren Haftung (Störerhaftung) des Netzbetreibers für von Nutzern dieses Netzes begangene Urheberrechtsverletzungen entgegensteht.*

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die unentgeltliche Bereitstellung eines Kommunikationsnetzes einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31 darstellt, wenn der betreffende Anbieter dies nicht gegen Entgelt, sondern zu Werbezwecken für von ihm verkaufte Güter oder angebotene Dienstleistungen tut. Diese Bestimmung schließt es aus, dass Anbieter, die einen solchen Dienst anbieten, für die übermittelten Informationen verantwortlich sind, wenn drei Voraussetzungen erfüllt

---

76| Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1).

sind, und zwar dass die Diensteanbieter die Übermittlung nicht veranlasst haben, dass sie den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählen und dass sie die übermittelten Informationen nicht auswählen oder verändern. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist ausgeschlossen, dass ein Urheberrechtsinhaber von diesem Anbieter Schadensersatz verlangen könnte, weil Dritte dieses Kommunikationsnetz zur Verletzung seiner Rechte benutzt haben. Da das Schadensersatzbegehren keinen Erfolg haben kann, ist auch ausgeschlossen, dass der Urheberrechtsinhaber die für sein Schadensersatzbegehren aufgewendeten Abmahnkosten oder Gerichtskosten geltend machen kann. Diese Bestimmung lässt die Möglichkeit unberührt, dass der Urheberrechtsinhaber bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beantragt, dem Anbieter aufzugeben, jede von den Nutzern seines Netzes begangene Urheberrechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Maßnahme, mit der dem Anbieter aufgegeben wird, seinen Internetanschluss z. B. mit einem Passwort zu sichern, geeignet ist, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Schutz des geistigen Eigentums einerseits und dem Recht des Anbieters, der Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, auf unternehmerische Freiheit sowie dem Recht der Empfänger dieses Dienstes auf Informationsfreiheit andererseits zu schaffen. Eine solche Maßnahme kann die Nutzer dieses Anschlusses davon abschrecken, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, da sie ihre Identität offenbaren müssen, um das erforderliche Passwort zu erhalten. Dagegen können mit einer Maßnahme, die in einer vollständigen Abschaltung des Internetanschlusses besteht, ohne dass Maßnahmen in Betracht gezogen würden, die die unternehmerische Freiheit des Anbieters in geringerem Maße beeinträchtigen, die widerstreitenden Rechte nicht miteinander in Einklang gebracht werden.

## 4. TELEKOMMUNIKATION

Im Urteil **Ormaetxea Garai und Lorenzo Almendros** (C-424/15, [EU:C:2016:780](#)) vom 19. Oktober 2016 hatte der Gerichtshof die Richtlinie 2002/21<sup>77</sup> auszulegen. Dabei hat er die *Tragweite der Anforderungen an die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste* erläutert. Im vorliegenden Fall hatte die spanische Regierung eine Reform durchgeführt, mit der verschiedene Regulierungsstellen in einer einzigen multisektoralen Einrichtung zusammengeführt wurden. Als unmittelbare Folge davon wurden die Mandate des Präsidenten und eines Ratsmitglieds der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden NRB vorzeitig beendet, ohne dass ein rechtmäßiger Grund für ihre Entlassung, wie in den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, vorgelegen hätte.

Der Gerichtshof hat erstens zur Rechtmäßigkeit der Umstrukturierung der NRB ausgeführt, dass die Richtlinie 2002/21 grundsätzlich nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, mit denen eine NRB mit anderen NRB wie denen für den Wettbewerb, den Postsektor und den Energiesektor zusammengelegt wird, um eine multisektorale Regulierungsstelle zu errichten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn diese Stelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben die in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Fachwissen, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz erfüllt und gegen die Entscheidungen, die sie erlässt, wirksame Rechtsbehelfe bei einer von den Beteiligten unabhängigen Stelle gegeben sind, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

77| Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337, S. 37, berichtigt im ABl. 2013, L 241, S. 8) geänderten Fassung.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass unter den gegebenen Umständen der betreffende Mitgliedstaat, um den in Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21 festgelegten Pflichten nachzukommen, Regeln vorsehen muss, die gewährleisten, dass die Entlassung von Mitgliedern des die fusionierte NRB leitenden Kollegiums vor Ablauf ihrer Mandate die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt. Denn die selbst einem einzigen Mitglied eines solchen Kollegiums drohende Gefahr einer sofortigen Abberufung aus einem anderen Grund als den vorab gesetzlich festgelegten könnte Zweifel an der Neutralität der betreffenden NRB und ihrer Unabhängigkeit von äußeren Faktoren aufkommen lassen und ihre Unabhängigkeit, ihre Unparteilichkeit und ihre Amtsgewalt beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 3 Abs. 3a der Richtlinie 2002/21 es verbietet, dass allein aufgrund einer institutionellen Reform, durch die einige NRB zusammengelegt werden, bestimmte ihrer Amtsträger vor Ablauf ihrer Mandate entlassen werden, wenn keine Regeln vorgesehen sind, die gewährleisten, dass eine solche Entlassung ihre Unabhängigkeit und ihre Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt.

## 5. TABAKERZEUGNISSE

Mit drei Urteilen<sup>78</sup> vom 4. Mai 2016 hat sich der Gerichtshof zur Gültigkeit einiger Bestimmungen der Richtlinie 2014/40<sup>79</sup> über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen geäußert.

Von diesen Entscheidungen ist das Urteil **Polen/Parlament und Rat** (C-358/14, [EU:C:2016:323](#)) zu nennen. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage abgewiesen, mit der *die Gültigkeit einiger Bestimmungen der Richtlinie 2014/40, darunter Art. 7 Abs. 1, der das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma wie Menthol verbietet*, in Frage gestellt wurde. Polen hatte drei Klagegründe geltend gemacht, mit denen es Verstöße gegen Art. 114 AEUV, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip rügte.

Zu dem Klagegrund, mit dem geltend gemacht wurde, dass Art. 114 AEUV nicht die geeignete Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bestimmungen sei, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Verfasser des AEU-Vertrags mit dem Ausdruck „Maßnahmen zur Angleichung“ in Art. 114 AEUV dem Unionsgesetzgeber einen Ermessensspielraum hinsichtlich der zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses am besten geeigneten Angleichungstechnik insbesondere in den Bereichen einräumen wollten, die durch komplexe technische Besonderheiten gekennzeichnet sind. Diese Maßnahmen können darin bestehen, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Vermarktung des oder der betreffenden Erzeugnisse zu genehmigen, eine solche Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Bedingungen zu knüpfen oder sogar die Vermarktung eines oder einiger Erzeugnisse vorläufig oder endgültig zu verbieten. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass die Beseitigung der Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen etwa durch das Verbot bestimmter Zusatzstoffe auf Unionsebene darauf zielt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für diese Erzeugnisse zu vereinfachen. Daher weist nichts darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber durch die Einrichtung dynamischer Mechanismen, die die Kommission dazu ermächtigen, Tabakerzeugnisse mit charakteristischen Aromen zu bestimmen, den ihm durch Art. 114 AEUV eingeräumten Ermessensspielraum nicht eingehalten hätte.

---

78| Urteile des Gerichtshofs vom 4. Mai 2016, **Polen/Parlament und Rat**, (C-358/14, [EU:C:2016:323](#)), **Pillbox 38** (C-477/14, [EU:C:2016:324](#)) und **Philip Morris Brands u. a.** (C-547/14, [EU:C:2016:325](#)).

79| Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127, S. 1).

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das fragliche Verbot auch geeignet ist, ein zweifaches Ziel zu erreichen, nämlich, ausgehend von einem hohen Schutz der menschlichen Gesundheit, besonders für junge Menschen, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse zu erleichtern. Denn bestimmte Aromen sind insbesondere für junge Menschen attraktiv und erleichtern den Einstieg in den Tabakkonsum. Zur Erforderlichkeit des Verbots sämtlicher charakteristischen Aromen hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Unionsgesetzgeber in Ausübung seines weiten Ermessens ein solches Verbot vorsehen durfte, da die von der Republik Polen befürworteten weniger belastenden Maßnahmen nicht als gleich geeignet erscheinen, das verfolgte Ziel zu erreichen. Der Unionsgesetzgeber hat dadurch, dass er die wirtschaftlichen Folgen des Verbots für die Mitgliedstaaten und das Erfordernis, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, miteinander in Ausgleich gebracht hat, dafür gesorgt, dass die negativen Folgen des Verbots der Verwendung von Menthol als charakteristisches Aroma abgeschwächt werden. Daher verstößt diese Maßnahme nach Ansicht des Gerichtshofs nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Drittens hat der Gerichtshof zum Klagegrund eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt, dass die beiden Ziele der Richtlinie 2014/40 wegen ihrer Wechselwirkung besser auf Unionsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden können. Denn vor dem Gerichtshof war nicht nachgewiesen worden, dass der Konsum von mit Menthol versetzten Tabakerzeugnissen im Wesentlichen auf bestimmte Mitgliedstaaten beschränkt wäre.

## 6. KOSMETISCHE MITTEL

Im Urteil **European Federation for Cosmetic Ingredients** (C-592/14, [EU:C:2016:703](#)) vom 21. September 2016 hat der Gerichtshof *die Tragweite des in Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1223/2009<sup>80</sup> festgelegten Verbots des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln erläutert, deren Bestandteile zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Tierversuche bestimmt worden sind*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf einen Wirtschaftsverband, der die in der Union ansässigen Hersteller von zur Verwendung in kosmetischen Mitteln bestimmten Bestandteilen vertritt. Einige seiner Mitglieder hatten außerhalb der Union Tierversuche durchgeführt, um ihre Erzeugnisse in Drittländern vermarkten zu können.

Unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und der mit der Verordnung Nr. 1223/2009 verfolgten Ziele hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass die Verordnung darauf abzielt, die Bedingungen für den Zugang von kosmetischen Mitteln zum Unionsmarkt festzulegen und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, wobei zugleich für das Wohlergehen der Tiere gesorgt werden soll, indem im Bereich kosmetischer Mittel Tierversuche verboten werden. Nur die im Sicherheitsbericht des kosmetischen Mittels aufgeführten Tierversuchsergebnisse beziehen sich auf Versuche, die zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass es dieser Tierversuche bedurfte, um die Vermarktung kosmetischer Mittel in Drittländern zu ermöglichen.

Zweitens hat der Gerichtshof erläutert, dass das Unionsrecht nicht nach dem Ort, an dem der Tierversuch durchgeführt wurde, unterscheidet. Die Verordnung Nr. 1223/2009 will nämlich eine Verwendung tierversuchsfreier Alternativmethoden zur Gewährleistung der Sicherheit kosmetischer Mittel fördern. Die Verwirklichung dieses Ziels wäre erheblich gefährdet, wenn es möglich wäre, die unionsrechtlichen Verbote dadurch zu umgehen, dass die verbotenen Tierversuche in Drittländern durchgeführt werden. Daher kann das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln auf dem Markt der Union, bei denen einige Bestandteile durch Tierversuche außerhalb der Union bestimmt worden sind, um diese Mittel in Drittländern vermarkten

80| Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342, S. 59).

zu können, verboten werden, wenn die dabei gewonnenen Daten verwendet werden, um die Sicherheit dieser Mittel im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt nachzuweisen.

## XIV. ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Im Jahr 2016 hat der Gerichtshof mehrere wichtige Entscheidungen insbesondere zum Begriff des öffentlichen Auftrags, zur technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer sowie zu bestimmten Verfahrensanforderungen erlassen, die sich aus der Richtlinie 89/665<sup>81</sup> ergeben.

Im Urteil **Falk Pharma** (C-410/14, [EU:C:2016:399](#)) vom 2. Juni 2016 hat der Gerichtshof *den Begriff des öffentlichen Auftrags im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/18*<sup>82</sup> präzisiert. Im Ausgangsrechtsstreit stritten ein Pharmaunternehmen und eine Krankenkasse über ein von dieser eingeleitetes Verfahren zum Abschluss von Rabattverträgen mit Unternehmen, die ein bestimmtes Arzneimittel vertreiben. Die Klägerin war der Auffassung, dass dieses Verfahren dem Vergaberecht unterlag.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass ein Vertragssystem, mittels dessen eine öffentliche Einrichtung Waren auf dem Markt erwerben will, wobei sie während der gesamten Laufzeit dieses Systems mit jedem Wirtschaftsteilnehmer, der sich verpflichtet, die betreffenden Waren zu im Vorhinein festgelegten Bedingungen zu liefern, einen Vertrag schließt, ohne eine Auswahl unter den interessierten Wirtschaftsteilnehmern vorzunehmen, und ihnen während der gesamten Laufzeit des Systems gestattet, ihm beizutreten, keinen öffentlichen Auftrag im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Denn die fehlende Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers, an den ein Auftrag mit Ausschließlichkeit vergeben wird, hat zur Folge, dass das Tätigwerden dieses öffentlichen Auftraggebers nicht den präzisen Regeln der Richtlinie 2004/18 unterworfen werden muss, um zu verhindern, dass er bei der Auftragsvergabe inländische Wirtschaftsteilnehmer bevorzugt. Ein solches Zulassungsverfahren muss jedoch, da es ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse aufweist, im Einklang mit den Grundregeln des AEU-Vertrags ausgestaltet und durchgeführt werden, insbesondere mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer. Zwar verfügen die Mitgliedstaaten in einer solchen Situation dabei über einen gewissen Gestaltungsspielraum, doch setzt das Transparenzgebot eine angemessene Bekanntmachung voraus, die es den potenziell interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, vom Ablauf und von den wesentlichen Merkmalen eines solchen Zulassungsverfahrens gebührend Kenntnis zu nehmen.

Mit den Urteilen **Partner Apelski Dariusz** (C-324/14, [EU:C:2016:214](#)) vom 7. April 2016 und **Wrocław – Miasto na prawach powiatu** (C-406/14, [EU:C:2016:562](#)) vom 14. Juli 2016 hat der Gerichtshof den Begriff der *technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Richtlinie 2004/18* ausgelegt. In der ersten Rechtssache hat er sich außerdem mit dem *Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und dem Diskriminierungsverbot* beschäftigt.

In der Rechtssache *Partner Apelski Dariusz* standen sich im Ausgangsrechtsstreit ein Bieterunternehmen und die Warschauer Stadtreinigungsverwaltung gegenüber, weil das Unternehmen von einem Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Auftrags für die Straßenreinigung in Warschau ausgeschlossen worden war. Die Verwaltung als öffentlicher Auftraggeber war nämlich nicht davon überzeugt, dass das Unternehmen den

81 | Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 (ABl. L 335, S. 31) geänderten Fassung.

82 | Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114, berichtet im ABl. L 351, S. 44).

Auftrag ordnungsgemäß ausführen würde, da ein Teil seines Angebots Dienstleistungen beinhaltet, die von einem Dritten zu erbringen wären, der in einer relativ weit von Warschau entfernten Stadt ansässig ist. Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass mit den Art. 47 Abs. 2 und 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 dieser Richtlinie jedem Wirtschaftsteilnehmer das Recht zuerkannt wird, sich für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen – ungeachtet des Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen – zu stützen, sofern gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nachgewiesen wird, dass dem Bewerber oder Bieter die Mittel dieser Unternehmen, die für die Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Ausübung dieses Rechts kann jedoch unter besonderen Umständen eingeschränkt werden. Es lässt sich nämlich nicht ausschließen, dass Arbeiten aufgrund ihrer Besonderheiten eine bestimmte Kapazität erfordern, die sich durch die Zusammenfassung kleinerer Kapazitäten mehrerer Wirtschaftsteilnehmer möglicherweise nicht erlangen lässt und dass sich unter besonderen Umständen – in Anbetracht der Eigenart eines bestimmten Auftrags und der mit ihm verfolgten Ziele – die Kapazitäten, über die ein Drittunternehmen verfügt und die für die Ausführung eines bestimmten Auftrags erforderlich sind, nicht für eine Übertragung auf den Bieter eignen. Unter solchen Umständen kann sich der Bieter folglich nur dann auf die betreffenden Kapazitäten stützen, wenn das Drittunternehmen unmittelbar und persönlich an der Ausführung des Auftrags beteiligt ist.

Außerdem darf der öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 48 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/18 unter besonderen Umständen im Interesse der ordnungsgemäßen Ausführung eines bestimmten Auftrags in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen ausdrücklich genaue Regeln angeben, die es einem Wirtschaftsteilnehmer ermöglichen, sich auf die Kapazitäten anderer Unternehmen zu stützen, sofern diese Regeln mit dem Gegenstand und den Zielen des Auftrags zusammenhängen und diesen angemessen sind.

In der Rechtssache **Wrocław – Miasto na prawach powiatu** ging es im Ausgangsstreit zwischen der Stadt Wrocław/Breslau (Polen) und dem Minister für Infrastruktur und Entwicklung um eine Entscheidung, mit der gegen die Stadt wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinie 2004/18 eine finanzielle Berichtigung festgesetzt worden war. Dabei stand die in den Verdingungsunterlagen festgelegte und ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags über mit Mitteln der Union kofinanzierte Arbeiten betreffende Pflicht in Rede, mindestens 25 % der von dem Auftrag umfassten Arbeiten mit eigenen Mitteln zu erbringen. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass es nicht zulässig ist, dass ein öffentlicher Auftraggeber in einer Klausel der Verdingungsunterlagen eines öffentlichen Auftrags vorschreibt, dass der künftige Auftragnehmer einen bestimmten Prozentsatz der von diesem Auftrag umfassten Arbeiten mit eigenen Mitteln zu erbringen hat. Denn zum einen ist in Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie 2004/18 das uneingeschränkte Recht verankert, zur Ausführung eines Auftrags Unterverträge zu vergeben. Zum anderen kann der öffentliche Auftraggeber, wenn Bieter nach den Auftragsunterlagen dazu verpflichtet sind, in ihren Angeboten den Teil des Auftrags anzugeben, den sie im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenken, zwar den Rückgriff auf Unterauftragnehmer, deren Leistungsfähigkeit er bei der Prüfung der Angebote und der Auswahl des Auftragnehmers nicht hat prüfen können, für die Ausführung wesentlicher Teile des Auftrags verbieten. Dies ist jedoch nicht die Bedeutung einer Klausel, die in Bezug auf einen abstrakt auf einen bestimmten Prozentsatz festgelegten Teil des Auftrags Beschränkungen für den Rückgriff auf Unterauftragnehmer vorsieht, und zwar unabhängig davon, ob eine Prüfung der Kapazitäten etwaiger Unterauftragnehmer möglich ist, und ohne irgendeine Angabe zum wesentlichen Charakter etwa betroffener Aufgaben.

Schließlich hatte der Gerichtshof im Urteil **PFE** (C-689/13, [EU:C:2016:199](#))<sup>83</sup> Gelegenheit, die *Verfahrensanforderungen auszulegen, die sich aus der Richtlinie 89/665 unter Umständen ergeben, unter denen im Anschluss an ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zwei Bieter Klagen erheben, mit denen der*

83| Für die Darstellung des das Unionsverfahrensrecht betreffenden Teils des Urteils vgl. Abschnitt V „Unionsverfahrensrecht“.

*Ausschluss des jeweils anderen begehrt wird.* Der Gerichtshof hat zum einen darauf hingewiesen, dass jede der Streitparteien ein äquivalentes berechtigtes Interesse am Ausschluss des Angebots der anderen Wettbewerber hat. Der Anschlussrechtsbehelf des Zuschlagsempfängers kann somit dann nicht zur Abweisung der Klage eines abgelehnten Bieters führen, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Angebots jedes der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen desselben Verfahrens in Frage gestellt wird. Zum anderen ist für die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes weder die Zahl der Teilnehmer am Verfahren zur Vergabe des betreffenden öffentlichen Auftrags noch die Zahl der Teilnehmer, die Klagen erhoben haben, noch die Unterschiedlichkeit der von ihnen geltend gemachten Gründe erheblich.

## XV. WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik sind 2016 drei Urteile des Gerichtshofs zu nennen. Die ersten beiden betreffen das Programm zur Stützung des zyprischen Bankensektors und das dritte die Kapitalerhöhung einer irischen Bank in einer Situation einer gravierenden Störung der Wirtschaft und des Finanzsystems.

Am 20. September 2016 ergingen die Urteile **Mallis u. a./Kommission und EZB** (C-105/15 P bis C-109/15 P, [EU:C:2016:702](#)) und **Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB** (C-8/15 P bis C-10/15 P, [EU:C:2016:701](#)) des Gerichtshofs (Große Kammer).

Im ersten Urteil hat der Gerichtshof die Rechtsmittel gegen fünf Beschlüsse des Gerichts<sup>84</sup> zurückgewiesen, mit denen *die Klagen gegen die Erklärung der Euro-Gruppe vom 25. März 2013 über die Umstrukturierung des Bankensektors in Zypern* als unzulässig abgewiesen wurden. Der Gerichtshof ist dem Gericht insoweit gefolgt, als die Erklärung der Euro-Gruppe nicht als ein gemeinsamer Beschluss der Kommission und der Europäischen Zentralbank (EZB) angesehen werden kann, der verbindliche Rechtswirkungen erzeugt. Denn die der Kommission und der EZB im Rahmen des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) übertragenen Funktionen umfassen keine Entscheidungsbefugnis im eigentlichen Sinne, und die Tätigkeiten dieser beiden Organe im Rahmen des ESM-Vertrags verpflichten nur den ESM. Dass die Kommission und die EZB an den Sitzungen der Euro-Gruppe teilnehmen, ändert nichts an der Natur der Erklärungen der Euro-Gruppe. Die streitgegenständliche Erklärung enthält nichts, was eine Entscheidung der Kommission und der EZB zum Ausdruck bringen würde, zulasten Zyperns eine Rechtspflicht zur Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen zu begründen, sondern ist rein informativer Art und soll die Öffentlichkeit darüber unterrichten, dass zwischen der Euro-Gruppe und den zyprischen Behörden eine politische Einigung erzielt wurde, die den gemeinsamen politischen Willen zum Ausdruck bringt, die Verhandlungen entsprechend dem Wortlaut dieser Erklärung fortzuführen.

Dagegen hat der Gerichtshof im zweiten Urteil den Rechtsmitteln gegen drei Beschlüsse des Gerichts<sup>85</sup> stattgegeben, mit denen *Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit dem zwischen Zypern und dem ESM geschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen* als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet abgewiesen worden waren. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass der Umstand, dass die der Kommission und der EZB im Rahmen des ESM-Vertrags übertragenen Aufgaben keine Entscheidungsbefugnis im eigentlichen Sinne umfassen und nur den ESM verpflichten,

84| Beschlüsse des Gerichts vom 16. Oktober 2014, *Mallis und Malli/Kommission und EZB* (T-327/13, [EU:T:2014:909](#)), *Tameio Pronoias Prosopikou Trapezis Kyprou/Kommission und EZB* (T-328/13, [EU:T:2014:906](#)), *Chatzithoma/Kommission und EZB* (T-329/13, [EU:T:2014:908](#)), *Chatziioannou/Kommission und EZB* (T-330/13, [EU:T:2014:904](#)) und *Nikolaou/Kommission und EZB* (T-331/13, [EU:T:2014:905](#)).

85| Beschlüsse des Gerichts vom 10. November 2014, *Ledra Advertising/Kommission und EZB* (T-289/13, [EU:T:2014:981](#)), *Eleftheriou u. a./Kommission und EZB* (T-291/13, [EU:T:2014:978](#)) und *Theophilou/Kommission und EZB* (T-293/13, [EU:T:2014:979](#)).

es nicht ausschließt, von den beiden Organen Schadensersatz wegen ihres vermeintlich rechtswidrigen Verhaltens beim Abschluss eines MoU im Namen des ESM zu fordern. Die der Kommission und der EZB im Rahmen des ESM übertragenen Aufgaben verfälschen nämlich nicht die Befugnisse, die ihnen der EU-Vertrag und der AEU-Vertrag übertragen. Somit behält die Kommission im Rahmen des ESM-Vertrags ihre Rolle als Hüterin der Verträge, wie sie sich aus Art. 17 Abs. 1 EUV ergibt, so dass sie davon Abstand nehmen muss, ein MoU zu unterzeichnen, dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht sie bezweifelt. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen war, als es auf der Grundlage der bloßen Feststellung, dass die Annahme der fraglichen Bestimmungen des MoU formal weder der Kommission noch der EZB zurechenbar sei, entschied, dass es nicht befugt sei, die auf die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmungen gestützten Schadensersatzklagen zu prüfen.

Der Gerichtshof hat ferner, da der Rechtsstreit zur Entscheidung reif war, beschlossen, selbst über die Schadensersatzklagen zu entscheiden. Insoweit hat er darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Union vom Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen abhängt, zu denen die Rechtswidrigkeit des dem Unionsorgan vorgeworfenen Verhaltens gehört. Dafür muss ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm nachgewiesen werden, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll. Zu dieser Voraussetzung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es sich bei der Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleihen soll, im vorliegenden Fall um Art. 17 Abs. 1 der Grundrechtecharta handelt, in dem es heißt, dass jede Person das Recht hat, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen. Zwar gilt die Charta nicht für die Mitgliedstaaten, wenn diese nicht das Recht der Union durchführen; für die Unionsorgane gilt sie jedoch uneingeschränkt auch dann, wenn sie außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens handeln, wie dies im Rahmen des ESM der Fall ist. Die Kommission muss sich daher vergewissern, dass ein MoU wie das angefochtene mit den in der Charta verbürgten Grundrechten vereinbar ist. Gleichwohl ist diese Voraussetzung für die Begründung der außervertraglichen Haftung der Union im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Annahme des fraglichen MoU entspricht nämlich einem dem Gemeinwohl dienenden Ziel der Union, und zwar dem, die Stabilität des Bankensystems des Euro-Währungsgebiets insgesamt sicherzustellen. Unter Berücksichtigung dieses Ziels und der Art der geprüften Maßnahmen und in Anbetracht der den Einlegern bei den beiden betroffenen Banken im Fall von deren Zahlungsunfähigkeit unmittelbar drohenden Gefahr finanzieller Verluste stellen diese Maßnahmen keinen unverhältnismäßigen und nicht tragbaren Eingriff dar, der das Eigentumsrecht der Einleger in seinem Wesensgehalt antastet, und können daher nicht als ungerechtfertigte Beschränkungen dieses Rechts angesehen werden.

Zweitens hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Dowling u. a.** (C-41/15, [EU:C:2016:836](#)) vom 8. November 2016 zur *Vereinbarkeit der Erhöhung des Kapitals einer Bank, die von den irischen Behörden in einer Situation einer gravierenden Störung der Wirtschaft und des Finanzsystems angeordnet worden war*, ohne dass die Hauptversammlung dieser Bank zugestimmt hätte, geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich Gesellschafter und Aktionäre einer Gesellschaft, die ein Kreditinstitut hielt, und der irische Finanzminister gegenüber. Erstere hatten beim irischen High Court die Aufhebung der Anordnung des Ministers beantragt, mit der der Gesellschaft aufgegeben worden war, ihr Gesellschaftskapital zu erhöhen und zugunsten des Ministers neue Aktien zu einem unter ihrem Nennbetrag liegenden Betrag auszugeben. Diese Maßnahme zur Rekapitalisierung des Kreditinstituts war im Rahmen der Rekapitalisierung inländischer Banken gemäß den Verpflichtungen aus dem Durchführungsbeschluss 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland<sup>86</sup> erlassen worden.

86| Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. 2011, L 30, S. 34).



Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Richtlinie 77/91<sup>87</sup> als ein Mindestmaß an Gleichwertigkeit beim Schutz der Aktionäre einerseits und der Gläubiger der Aktiengesellschaften andererseits abzielt. Die in dieser Richtlinie in Bezug auf die Gründung sowie die Aufrechterhaltung, die Erhöhung und die Herabsetzung des Kapitals dieser Gesellschaften vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten diesen Schutz gegen Handlungen der Organe der Gesellschaften und betreffen somit deren normale Funktionsweise.

Dagegen stellt die Anordnung, um die es im Ausgangsverfahren geht, eine außergewöhnliche, in der Situation einer gravierenden Störung der Wirtschaft und des Finanzsystems eines Mitgliedstaats getroffene Maßnahme dar, die eine systemische Bedrohung der finanziellen Stabilität der Union beseitigen soll. Daher steht die Richtlinie 77/91 einer solchen außergewöhnlichen Maßnahme, die von den nationalen Behörden in einer gravierenden wirtschaftlichen Situation wie der hier vorliegenden ohne die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft getroffen wird, um eine systemische Gefahr für die Union abzuwenden, nicht entgegen. Auch wenn ein klares öffentliches Interesse daran besteht, in der gesamten Union einen wirksamen und einheitlichen Schutz der Aktionäre und Gläubiger zu gewährleisten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Interesse in jedem Fall Vorrang hat vor dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Stabilität des durch die Verträge der Union eingeführten Finanzsystems.

## XVI. SOZIALPOLITIK

Im Bereich der Sozialpolitik sind zwei Urteile zum Verbot der Diskriminierung wegen des Alters zu nennen.

Erstens hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **DI** (C-441/14, [EU:C:2016:278](#)) vom 19. April 2016 festgestellt, dass *das allgemeine Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78<sup>88</sup> auch in einem Rechtsstreit zwischen Privaten geltend gemacht werden kann*, und präzisiert, *welche Pflichten dem nationalen Gericht obliegen, wenn eine nationale Rechtsprechung mit dem Unionsrecht unvereinbar ist*. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Gültigkeit einer nationalen Regelung, nach der ein Beschäftigter keine Entlassungsabfindung beziehen kann, wenn er nach einem Rentensystem, dem er vor Vollendung des 50. Lebensjahrs beigetreten war, Anspruch auf eine Altersrente hat, und zwar unabhängig davon, ob er sich dafür entscheidet, auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben, oder beschließt, in Rente zu gehen.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Richtlinie 2000/78 das allgemeine Verbot der Diskriminierung wegen des Alters lediglich im Bereich von Beschäftigung und Beruf konkretisiert, so dass dieses Verbot auch in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen einer nationalen Regelung wie der hier vorliegenden entgegengehalten werden kann.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass sich die den Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung der Richtlinien obliegende Verpflichtung auch auf die Gerichte erstreckt. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof erläutert, dass das Erfordernis einer unionsrechtskonformen Auslegung die Verpflichtung der nationalen Gerichte umfasst, eine gefestigte Rechtsprechung gegebenenfalls abzuändern, wenn sie auf einer Auslegung des nationalen Rechts beruht, die mit den Zielen einer Richtlinie nicht vereinbar ist. Weder die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes noch die Möglichkeit für den Einzelnen,

---

87| Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 26, S. 1).

88| Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

den betreffenden Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht haftbar zu machen, können diese Verpflichtung in Frage stellen.

Zweitens hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Salaberria Sorondo** (C-258/15, [EU:C:2016:873](#)) vom 15. November 2016 mit der Frage beschäftigt, ob *eine Diskriminierung wegen des Alters vorliegt, wenn die Einstellung von Polizeibeamten auf Bewerber beschränkt wird, die eine bestimmte Altersgrenze noch nicht erreicht haben*. Im vorliegenden Fall ging es um ein Auswahlverfahren zur Einstellung von Polizeibeamten bei der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlands, bei dem die Bewerber nicht älter als 35 Jahre sein durften. Der Betroffene, der über 35 Jahre alt war, hatte geltend gemacht, dass dieses Erfordernis u. a. gegen die Richtlinie 2000/78<sup>89</sup> verstoße.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die vorsieht, dass die Bewerber auf Stellen für Beamte einer Polizei, die sämtliche dieser Polizei obliegenden Einsatz- und Vollzugsaufgaben wahrnehmen, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Das Vorhandensein besonderer körperlicher Fähigkeiten, um die drei wesentlichen Aufgaben der Polizei der Autonomen Gemeinschaft zu erfüllen, nämlich die Gewährleistung des Schutzes von Personen und Sachen, der freien Ausübung der Rechte und Freiheiten einer jeden Person und der Sicherheit der Bürger, kann als eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 für die Ausübung dieses Berufs angesehen werden. Daher kann eine Regelung wie die fragliche zum einen als dem Ziel, die Einsatzbereitschaft und das ordnungsgemäße Funktionieren des betreffenden Polizeidienstes zu gewährleisten, angemessen und zum anderen als nicht über das, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, hinausgehend angesehen werden. Dieses Ziel erfordert nämlich, dass zur Wiederherstellung einer zufriedenstellenden Alterspyramide das Vorhandensein besonderer körperlicher Fähigkeiten nicht nur statisch bei den Prüfungen des Personalauswahlverfahrens beurteilt wird, sondern dynamisch, indem auch die Dienstjahre, die der Beamte nach seiner Einstellung absolviert, berücksichtigt werden.

## XVII. VERBRAUCHERSCHUTZ

Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verdienen fünf Urteile besonderes Augenmerk. Das erste betrifft Verbraucherkreditverträge, drei weitere betreffen missbräuchliche Klauseln, insbesondere die Kontrollbefugnis der nationalen Gerichte, und das letzte bezieht sich auf nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

In den verbundenen Rechtssachen, in denen das Urteil **Gutiérrez Naranjo u. a.** (C-154/15, C-307/15 und C-308/15, [EU:C:2016:980](#)) vom 21. Dezember 2016 erging, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu *einer nationalen Rechtsprechung geäußert, die den Anspruch von Verbrauchern auf Rückzahlung von Beträgen, die sie aufgrund einer missbräuchlichen Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln<sup>90</sup> rechtsgrundlos geleistet haben, zeitlich begrenzt*. Die Ausgangsverfahren betrafen Klauseln in Hypothekendarlehensverträgen, die eine Mindesthöhe vorsahen, die der variable Zinssatz nicht unterschreiten durfte. Obwohl diese Mindestzinssatzklauseln mit einem früheren Urteil des nationalen obersten Gerichtshofs in Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 93/13 für nichtig erklärt worden waren, hatte dieser nationale Gerichtshof die Restitutionswirkungen der diese Klauseln betreffenden Nichtigerklärung

89| Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festsetzung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

90| Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

generell auf die Beträge beschränkt, die nach Verkündung seines Grundsatzurteils gezahlt wurden. Die nationalen Gerichte, an die sich von diesen Mindestzinssatzklauseln betroffene Verbraucher gewandt hatten, wollten unter diesen Umständen vom Gerichtshof wissen, ob eine solche zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Nichtigkeitsklärung mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die Feststellung, dass eine Klausel missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 ist, zur Wiederherstellung der Lage führen muss, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befände. Folglich muss die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinssatzklauseln hier die Rückgewähr der zulasten der Verbraucher rechtsgrundlos erlangten Vorteile ermöglichen. Insoweit hat der Gerichtshof präzisiert, dass ein nationales Gericht zwar entscheiden kann, dass im Interesse der Rechtssicherheit durch sein Urteil nicht die Sachverhalte berührt werden dürfen, über die durch frühere Gerichtsentscheidungen endgültig entschieden worden ist, dass es jedoch allein Sache des Gerichtshofs ist, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung einer Unionsvorschrift in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll. Da die zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Nichtigkeit der Mindestzinssatzklauseln, wie sie der nationale oberste Gerichtshof vorgenommen hatte, spanischen Verbrauchern das Recht auf Rückerstattung sämtlicher rechtsgrundlos geleisteten Beträge nimmt, ist nur ein unvollständiger und unzureichender Verbraucherschutz gewährleistet. Daher ist eine solche Beschränkung kein angemessenes und wirksames Mittel, um der Verwendung dieser Art von Klausel ein Ende zu setzen, wie es die Richtlinie verlangt. Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass das Unionsrecht dieser zeitlichen Beschränkung der mit der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel verbundenen Restitutionswirkungen entgegensteht.

Zweitens hat sich der Gerichtshof im Urteil **Radlinger und Radlingerová** (C-377/14, [EU:C:2016:283](#)) vom 21. April 2016 mit der Frage beschäftigt, ob ein nationales Gericht in einem Insolvenzverfahren von Amts wegen die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes prüfen darf. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine tschechische Regelung, die den nationalen Gerichten eine solche Befugnis bei Klauseln in Verbraucherkreditverträgen nicht einräumt.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln<sup>91</sup> einer nationalen Regelung entgegensteht, die zum einen diese Prüfung bei den genannten Verträgen nicht erlaubt, obwohl das Gericht über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt, und die zum anderen dieses Gericht nur zu einer Prüfung bestimmter Forderungen ermächtigt, und zwar allein in Bezug auf einige eingeschränkte Rügen. Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 über Verbraucherkreditverträge<sup>92</sup> das nationale Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über Forderungen, die auf einem solchen Vertrag beruhen, anhängig ist, auch von Amts wegen prüfen muss, ob der Vertrag die Informationen über den Kredit (wie den effektiven Jahreszinssatz) in klarer und prägnanter Form enthält. Es muss daher alle Konsequenzen ziehen, die sich nach dem innerstaatlichen Recht aus einem Verstoß gegen diese Pflicht ergeben. Die in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen müssen gemäß Art. 23 der Richtlinie 2008/48 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass nach dieser Richtlinie der Begriff „Gesamtkreditbetrag“, der im Kreditvertrag anzugeben ist, keinen der Beträge umfassen kann, die unter die „Gesamtkosten des Kredits“ fallen, wie Verwaltungskosten, Zinsen, Provisionen und jede andere Art von Kosten, die der Verbraucher zu zahlen hat. Die rechtswidrige Einbeziehung dieser Beträge in den Gesamtkreditbetrag hat

---

91 | Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

92 | Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66, berichtigt im ABl. 2009, L 207, S. 14, ABl. 2010, L 199, S. 40, und ABl. 2011, L 234, S. 46).

nämlich zur Folge, dass der effektive Jahreszins unterbewertet wird, und beeinträchtigt damit die Genauigkeit der Informationen, die der Kreditgeber im Kreditvertrag anzugeben hat. Schließlich hat der Gerichtshof zur Missbräuchlichkeit der dem säumigen Verbraucher auferlegten Vertragsstrafen ausgeführt, dass das nationale Gericht die kumulative Wirkung aller Klauseln eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags beurteilen muss und, wenn es feststellt, dass mehrere Vertragsklauseln missbräuchlich sind, alle diese Klauseln unangewendet lassen muss und nicht nur einen Teil derselben.

Drittens hat der Gerichtshof im Urteil **Finanmadrid EFC** (C-49/14, [EU:C:2016:98](#)) vom 18. Februar 2016 *den Umfang der Befugnis des nationalen Gerichts, in einem Mahnverfahren über die Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag zu entscheiden*, erläutert. Diese Rechtssache betraf eine spanische Regelung, die zum einen im Rahmen des Mahnverfahrens – außer in Ausnahmefällen – keine Beteiligung eines nationalen Richters vorsah und zum anderen im Rahmen der Vollstreckung des Mahnbescheids dem Richter auch nicht erlaubte, von Amts wegen zu prüfen, ob missbräuchliche Klauseln vorliegen.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass der Verbraucher einem Vollstreckungstitel ausgesetzt sein könnte, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens die Gewähr zu haben, dass eine Prüfung der Missbräuchlichkeit der fraglichen Klauseln vorgenommen wird, wenn der Ablauf und die Besonderheiten des Mahnverfahrens dergestalt sind, dass es, sofern nicht spezifische Umstände vorliegen, die zum Einschreiten des Richters führen, beendet wird, ohne dass geprüft werden könnte, ob ein zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossener Vertrag missbräuchliche Klauseln enthält, und wenn das mit der Vollstreckung eines Mahnbescheids befasste Gericht nicht befugt ist, von Amts wegen das Vorliegen solcher Klauseln zu prüfen. Eine solche Verfahrensregelung ist geeignet, die Wirksamkeit des Schutzes der Rechte aus der Richtlinie 93/13 zu beeinträchtigen. Denn ein effektiver Schutz dieser Rechte kann nur dann garantiert werden, wenn die Verfahrensregeln es ermöglichen, dass die im betreffenden Vertrag enthaltenen Klauseln im Rahmen des Mahnverfahrens oder im Rahmen des Verfahrens zur Vollstreckung des Mahnbescheids von Amts wegen auf ihre Missbräuchlichkeit überprüft werden.

Dem Gerichtshof zufolge gilt nichts anderes dann, wenn das nationale Verfahrensrecht der Entscheidung der mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befassten Stelle Rechtskraft verleiht und ihr Wirkungen zuerkennt, die denen einer gerichtlichen Entscheidung vergleichbar sind. Denn eine solche Regelung ist nicht mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, soweit sie in Verfahren, die von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher betrieben werden, die Sicherstellung des Schutzes, der den Verbrauchern mit der Richtlinie 93/13 gewährt werden soll, unmöglich macht oder übermäßig erschwert.

Viertens hatte der Gerichtshof im Urteil **Verein für Konsumenteninformation** (C-127/15, [EU:C:2016:934](#)) vom 8. Dezember 2016 die Gelegenheit, zum einen *den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48*<sup>93</sup> und zum anderen *die Ausnahmen von den vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber den Verbrauchern, die diese Richtlinie vorsieht*, zu erläutern. Im Ausgangsrechtsstreit stritten ein Verein für Verbraucherinformation und ein Inkassobüro über dessen Praxis, mit Verbrauchern, denen keine vorvertraglichen Informationen gegeben wurden, neue Tilgungspläne mit Zahlungsaufschüben zu vereinbaren.

Da die Richtlinie 2008/48 nicht für zins- und gebührenfreie Kreditverträge gilt, hat der Gerichtshof zunächst präzisiert, dass eine Vereinbarung über einen Tilgungsplan, die über ein Inkassobüro zwischen einem säumigen Verbraucher und einem Kreditgeber geschlossen wird, „unentgeltlich“ ist, wenn sich der Verbraucher darin verpflichtet, nicht nur den Gesamtbetrag des Kredits, sondern auch Zinsen und Kosten zu

93 | Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133, S. 66).

zahlen, die im ursprünglichen Vertrag über die Gewährung des Kredits nicht vorgesehen waren. Dies gilt auch dann, wenn die in einer solchen Vereinbarung festgelegten Zinsen und Kosten den Betrag nicht übersteigen, der nach den nationalen Rechtsvorschriften ohne eine Vereinbarung der Parteien anfallen würde.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass ein Inkassobüro, das für einen nicht getilgten Kredit im Namen des Kreditgebers einen neuen Tilgungsplan vereinbart, aber nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt ist, als „Kreditvermittler“ im Sinne der Richtlinie 2008/48 anzusehen ist und daher nicht der in den Art. 5 und 6 dieser Richtlinie aufgestellten Verpflichtung unterliegt, dem Verbraucher vorvertragliche Informationen zu erteilen. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Befreiung von der Informationspflicht nicht zur Folge hat, dass das in der Richtlinie 2008/48 vorgesehene Verbraucherschutzniveau beeinträchtigt und die Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher die in den Art. 5 und 6 der Richtlinie genannten vorvertraglichen Informationen mitzuteilen, berührt würde.

Fünftens hatte der Gerichtshof im Urteil **Verband Sozialer Wettbewerb** (C-19/15, [EU:C:2016:563](#)) vom 14. Juli 2016 zu klären, *ob nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über ein Lebensmittel in einer ausschließlich an medizinische Fachkreise gerichteten kommerziellen Mitteilung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1924/2006<sup>94</sup> fallen*. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich ein Wettbewerbsverein und ein Unternehmen, das Nahrungsergänzungsmittel verkauft, wegen eines Werbeschreibens gegenüber, das das Unternehmen nur an Ärzte gerichtet hatte. In diesem Rahmen machte der Verein insbesondere geltend, dass dieses Schreiben gesundheitsbezogene Angaben enthalte, die nach der Verordnung Nr. 1924/2006 verboten seien.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben eine unter die Verordnung Nr. 1924/2006 fallende kommerzielle Mitteilung darstellen, auch wenn sich diese Mitteilung nicht an den Endverbraucher, sondern ausschließlich an medizinische Fachkreise richtet. Denn der Begriff „kommerzielle Mitteilung“ im Sinne dieser Verordnung erfasst u. a. Mitteilungen in Form einer Lebensmittelwerbung, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes dieser Lebensmittel dienen. Eine solche Mitteilung kann jedoch auch die Form eines Werbeschreibens annehmen, das Lebensmittelunternehmer an medizinische Fachkreise richten, damit diese ihren Patienten gegebenenfalls den Kauf und/oder den Verbrauch dieses Lebensmittels empfehlen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die medizinischen Fachkreise selbst durch falsche, irreführende oder unwahre gesundheitsbezogene Angaben in die Irre geleitet werden und falsche Informationen über die Lebensmittel völlig gutgläubig an die Endverbraucher weitergeben. Folglich trägt die Anwendung der Verordnung Nr. 1924/2006 auf nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben in kommerziellen Mitteilungen an Fachkreise im Rahmen des Binnenmarkts zu einem hohen Verbraucherschutzniveau bei.

## XVIII. UMWELT

Am 8. November 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Lesoochranárske zoskupenie VLK** (C-243/15, [EU:C:2016:838](#)) geprüft, ob Art. 47 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 9 des Übereinkommens von Århus<sup>95</sup> bestimmten nationalen Verfahrensmodalitäten entgegensteht, die die Wirkungen der Erhebung einer Klage einer Umweltschutzorganisation gegen eine Entscheidung zur

---

94| Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404, S. 9).

95| Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, am 25. Juni 1998 in Århus unterzeichnet und im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. L 124, S. 1) genehmigt.

Genehmigung eines Vorhabens betreffen. Im Ausgangsrechtsstreit wurde einer Umweltschutzorganisation die Stellung einer Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren versagt, in dem es um die Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/4396 eines Vorhabens ging, das in einem Schutzgebiet durchgeführt werden sollte. Da ihre Klage gegen diese Entscheidung mit der Begründung abgewiesen worden war, dass das Genehmigungsverfahren in der Sache abgeschlossen sei, bevor eine endgültige gerichtliche Entscheidung über die Beteiligtenstellung ergangen war, fragte das vorlegende Gericht unter Hinweis darauf, dass die Umweltschutzorganisation nach Erlass der Genehmigungsentscheidung eine Klage anderer Art hätte erheben können, ob das Unionsrecht einer solchen Auslegung der Verfahrensregeln entgegensteht.

Insoweit hat der Gerichtshof zum einen darauf hingewiesen, dass eine Umweltschutzorganisation, die die Voraussetzungen nach Art. 2 Nr. 5 des Übereinkommens von Århus erfüllt, gemäß Art. 6 des Übereinkommens ein Recht darauf hat, an einem Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines Plans oder Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden, soweit im Rahmen dieses Verfahrens eine der von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erfassten Entscheidungen zu treffen ist. Zum anderen hat er zu dem in Art. 47 der Grundrechtecharta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausgeführt, dass die Entscheidungen, die von den zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 erlassen werden, unter Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens fallen. Diese Vorschrift, die der betroffenen Öffentlichkeit einen „weiten Zugang zu Gerichten“ gewähren soll, begrenzt den Wertungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Modalitäten der dort vorgesehenen Klagen verfügen.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass Art. 47 der Grundrechtecharta in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 und 4 des Übereinkommens von Århus, soweit in ihm unter Umständen, die einen weiten Zugang zu Gerichten gewähren, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz von Rechten verankert ist, es verbietet, den Antrag der Umweltschutzorganisation auf Zulassung zum Verfahren als Beteiligte mit der Begründung abzulehnen, das fragliche Verwaltungsverfahren sei abgeschlossen. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Organisation, wenn sie als Beteiligte zum Verwaltungsverfahren zugelassen worden wäre, aktiver am Entscheidungsprozess hätte teilnehmen können, indem sie ihre Argumente zu den Risiken einer Beeinträchtigung des Schutzgebiets durch das geplante Projekt, die von den zuständigen Behörden vor der Genehmigung und Verwirklichung dieses Projekts hätten berücksichtigt werden müssen, noch weiter und wirksamer hätte ausführen können. Da die Beteiligtenstellung außerdem unerlässlich ist, um eine Anfechtungsklage gegen die Entscheidung zur Genehmigung eines Vorhabens, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, erheben zu können, verstößt der Abschluss des Genehmigungsverfahrens vor einer Entscheidung über den Beteiligtenantrag gegen die genannten Bestimmungen der Charta und des Übereinkommens.

Im Urteil *Borealis Polyolefine u. a.* (C-191/14, C-192/14, C-295/14, C-389/14 und C-391/14 bis C-393/14, [EU:C:2016:311](#)) vom 28. April 2016 hat sich der Gerichtshof zur *Gültigkeit von Art. 15 Abs. 3 des Beschlusses 2011/278*<sup>97</sup> sowie von *Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448*<sup>98</sup> geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit

96| Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158, S. 193) geänderten Fassung.

97| Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130, S. 1).

98| Beschluss 2013/448/EU der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240, S. 27).

hatten mehrere Unternehmen die Gültigkeit nationaler Entscheidungen über die Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten für die Zeit von 2013 bis 2020 in Frage gestellt. Mit diesen nationalen Entscheidungen wurde der in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 2003/87<sup>99</sup> vorgesehene einheitliche sektorübergreifende Korrekturfaktor umgesetzt, d. h. der Korrekturfaktor, der angewandt wird, wenn die Menge der von den Mitgliedstaaten vorläufig zugeteilten kostenlosen Zertifikate die von der Kommission festgelegte Höchstmenge an kostenlosen Zertifikaten übersteigt. Die Klägerinnen stützten ihre Klagen insbesondere darauf, dass die Beschlüsse 2011/278 und 2013/448, die die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2003/87 enthalten, teilweise ungültig seien.

Zunächst hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beschluss 2011/278, nach dem bei der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten die Emissionen von Stromerzeugern nicht berücksichtigt werden, gültig ist. Aus der Richtlinie 2003/87 ergibt sich nämlich, dass die Emissionen von Stromerzeugern anders als die Emissionen von Industrieanlagen für die Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten nie berücksichtigt werden. Die asymmetrische Behandlung der Emissionen, mit der die Menge der verfügbaren Zertifikate begrenzt wird, ist nach Auffassung des Gerichtshofs mit dem Hauptziel der Richtlinie 2003/87, die Treibhausgasemissionen zu verringern, vereinbar.

Sodann hat der Gerichtshof zur Gültigkeit der Bestimmungen des Beschlusses 2013/448, in dem der einheitliche sektorübergreifende Korrekturfaktor für die Jahre 2013 bis 2020 festgelegt ist, ausgeführt, dass aus dem Kontext und der Zielsetzung der Richtlinie 2003/87 zu schließen ist, dass sich die Kommission bei der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten nur auf Emissionen von Anlagen beziehen darf, die ab 2013 in das System für den Handel mit Zertifikaten einbezogen werden. Da die Kommission aber Daten einiger Mitgliedstaaten zu Emissionen aus neuen Tätigkeiten von Anlagen, die bereits vor 2013 in das System für den Handel mit Zertifikaten einbezogen waren, berücksichtigt hatte, stellte der Gerichtshof fest, dass diese Berücksichtigung bei der Berechnung der Festlegung der jährlichen Höchstmenge an Zertifikaten nicht den Vorgaben von Art. 10a der Richtlinie 2003/87 entspricht und auch der in Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448 festgelegte Korrekturfaktor gegen die Richtlinie verstößt. Er hat daher entschieden, dass Art. 4 und Anhang II des Beschlusses 2013/448 ungültig sind.

Der Gerichtshof hat jedoch die Wirkungen dieser Feststellung der Ungültigkeit zeitlich begrenzt, um der Gefahr schwerwiegender Auswirkungen auf eine Vielzahl gutgläubig begründeter Rechtsverhältnisse und den Zielen der Richtlinie 2003/87 Rechnung zu tragen.

## XIX. INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Im Zusammenhang mit internationalen Übereinkünften sind drei Urteile zu nennen, die verschiedene Assoziationsabkommen betreffen.

Im Urteil **Genc** (C-561/14, [EU:C:2016:247](#)) vom 12. April 2016 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) *die Standstill-Klausel in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei*<sup>100</sup> auszulegen, nach

---

99| Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32) in der durch die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. L 140, S. 63) geänderten Fassung.

100| Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der dem von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (ABl. 1964, 217, S. 3685) beigefügt ist.

der die Mitgliedstaaten und die Türkei für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen dürfen. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein in der Türkei lebender minderjähriger türkischer Staatsangehöriger, dessen Vater, ebenfalls türkischer Staatsangehöriger, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis in Dänemark besitzt, wo er sich als Arbeitnehmer dauerhaft aufhält, eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Dieser Antrag war von den dänischen Behörden auf der Grundlage einer nationalen Bestimmung abgelehnt worden, die nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 1/80<sup>101</sup> in Dänemark in Kraft getreten war. Nach dieser Bestimmung muss der Minderjährige im Hinblick auf eine Familienzusammenführung eine hinreichende Verbindung zu Dänemark aufweisen, die nicht vorliegt, wenn der Antrag mehr als zwei Jahre nach der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis für das Elternteil gestellt wird.

Unter Verweis auf die im Urteil *Dogan*<sup>102</sup> vertretene Auslegung hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine nationale Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Familienzusammenführung erschwert, indem sie die Voraussetzungen für eine erstmalige Aufnahme der minderjährigen Kinder türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats im Vergleich zu denjenigen verschärft, die galten, als der Beschluss Nr. 1/80 in Kraft trat, und damit geeignet ist, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durch diese türkischen Arbeitnehmer zu beeinträchtigen, eine neue Beschränkung der Freizügigkeit für diese türkischen Staatsangehörigen darstellt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann das Ziel einer erfolgreichen Integration des minderjährigen Kindes zwar ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein, mit der sich der Erlass einer solchen Maßnahme rechtfertigen lässt. Dass das Erfordernis einer hinreichenden Verbindung mit dem Aufnahmeland nicht nach Maßgabe der persönlichen Situation der Kinder, sondern eines Kriteriums beurteilt wird, das – wie die Zeitspanne zwischen der Gewährung einer endgültigen Aufenthaltserlaubnis für den betroffenen Elternteil und dem Tag der Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung – keinen Zusammenhang mit den Chancen für die Erreichung der Integration im betreffenden Mitgliedstaat aufweist, birgt jedoch die Gefahr unionsrechtlich nicht gerechtfertigter Diskriminierungen.

Im Urteil *SECIL* (C-464/14, [EU:C:2016:896](#)) vom 24. November 2016 hat sich der Gerichtshof zur *Anwendbarkeit des EU-Vertrags und von Europa-Mittelmeer-Abkommen, nämlich der Abkommen EG-Tunesien*<sup>103</sup> und *EG-Libanon*<sup>104</sup> geäußert, mit denen u. a. die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs festgelegt werden sollen. Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer in Portugal ansässigen Gesellschaft und den portugiesischen Steuerbehörden hatte der Gerichtshof u. a. die Frage zu beantworten, ob eine Steuerregelung, nach der diese Gesellschaft Dividenden, die von einer ebenfalls dort ansässigen Gesellschaft an sie ausgeschüttet werden, von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen kann, von einer in Tunesien oder im Libanon ansässigen Gesellschaft ausgeschüttete hingegen nicht, gegen die beiden Abkommen und Art. 63 bis 65 AEUV verstößt.

101 | § 9 Abs. 13 des dänischen Ausländergesetzes, der mit dem Gesetz Nr. 427 vom 9. Juni 2004 eingeführt wurde.

102 | Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, *Dogan* (C-138/13, [EU:C:2014:2066](#)).

103 | Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, am 17. Juli 1995 in Brüssel unterzeichnet und mit Beschluss 98/238/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt (ABl. L 97, S. 1).

104 | Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, am 17. Juni 2002 in Luxemburg unterzeichnet und mit Beschluss 2006/356/EG des Rates vom 14. Februar 2006 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 143, S. 1).



Nach Prüfung von Gegenstand und Ziel der Abkommen hat der Gerichtshof festgestellt, dass die den freien Kapitalverkehr betreffenden Art. 34 des EG–Tunesien-Abkommens und Art. 31 des EG–Libanon-Abkommens unmittelbare Wirkung haben. Sodann hat er ausgeführt, dass die fragliche nationale Regelung in Portugal ansässige Gesellschaften davon abhalten könnte, ihr Kapital in Gesellschaften mit Sitz in Drittstaaten wie der Tunesischen Republik und der Libanesischen Republik zu investieren, und daher eine grundsätzlich durch Art. 63 AEUV, aber auch durch die genannten Bestimmungen der Abkommen verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine solche Beschränkung durch das Gebot der wirksamen steuerlichen Überwachung als zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, wenn es sich für die Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats als unmöglich erweist, vom Drittstaat Informationen zu erlangen, anhand deren sich überprüfen lässt, ob alle Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft bezogenen Dividenden erfüllt sind. Jedoch lässt sich die Versagung eines teilweisen Abzugs, der grundsätzlich gilt, wenn die Einkünfte aus Gewinnen stammen, die nicht tatsächlich besteuert worden sind, nicht mit dem Gebot der wirksamen steuerlichen Überwachung rechtfertigen, wenn dieser Abzug in Fällen Anwendung finden kann, in denen die Steuerpflichtigkeit der ausschüttenden Gesellschaft in dem Staat, in dem sie ansässig ist, nicht überprüft werden kann.

Zu der einem Mitgliedstaat in Art. 64 Abs. 1 AEUV eingeräumten Möglichkeit, in seinen Beziehungen zu Drittländern bestimmte gegen Art. 63 AEUV verstoßende Beschränkungen des Kapitalverkehrs weiter anzuwenden, sofern sie bereits am 31. Dezember 1993 bestanden, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese zeitliche Bedingung voraussetzt, dass der rechtliche Rahmen, in den sich die betreffende Beschränkung einfügt, seit diesem Datum ununterbrochen Teil der nationalen Rechtsordnung gewesen ist. Andernfalls könnte ein Mitgliedstaat nämlich jederzeit Beschränkungen für Kapitalbewegungen nach oder aus Drittstaaten wieder einführen, die in der nationalen Rechtsordnung am 31. Dezember 1993 bestanden, aber nicht aufrechterhalten wurden. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass sich ein Mitgliedstaat dieser Möglichkeit nach Art. 64 Abs. 1 AEUV begibt, wenn er, ohne die bestehende Regelung förmlich aufzuheben oder zu ändern, eine internationale Übereinkunft wie ein Assoziationsabkommen schließt, die in einer Vorschrift mit unmittelbarer Wirkung die Liberalisierung von Kapital im Sinne von Art. 64 Abs. 1 AEUV vorsieht. Eine solche Änderung des Rechtsrahmens ist daher, was ihre Wirkungen auf die Möglichkeit, sich auf Art. 64 Abs. 1 AEUV zu berufen, angeht, der Einführung einer neuen Regelung, die auf einem anderen Grundgedanken als dem der bestehenden Regelung beruht, gleichzusetzen.

Mit dem Urteil **Rat/Front Polisario** (C-104/16 P, [EU:C:2016:973](#)) vom 21. Dezember 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) dem Rechtsmittel stattgegeben, das der Rat gegen das Urteil des Gerichts<sup>105</sup> eingelegt hatte. Mit diesem Urteil war *der Beschluss 2012/497*<sup>106</sup> teilweise für nichtig erklärt worden, *mit dem das Liberalisierungsabkommen EU–Marokko, das das ältere Assoziierungsabkommen*<sup>107</sup>, insbesondere die Bestimmungen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen, abändert, im Namen der Union genehmigt worden. Kläger war der Front Polisario, eine Organisation, die die Unabhängigkeit

---

105| Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015, *Front Polisario/Rat* (T-512/12, [EU:T:2015:953](#)).

106| Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 241, S. 2).

107| Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, am 26. Februar 1996 in Brüssel unterzeichnet und mit dem Beschluss 2000/204/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 im Namen der Europäischen Gemeinschaften genehmigt (ABl. L 70, S. 1).

der Westsahara anstrebt und einen kleinen und dünnbesiedelten Teil dieses Gebiets kontrolliert, während der größte Teil der Westsahara von Marokko kontrolliert wird.

Zur Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Gericht zu Unrecht entschieden hat, dass das Liberalisierungsabkommen auf die Westsahara Anwendung finde. Der Front Polisario war daher nicht klagebefugt, so dass seine Klage als unzulässig abzuweisen war.

Erstens hat der Gerichtshof, was die Auslegung des Assoziationsabkommens angeht, darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht nur die in Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens<sup>108</sup> niedergelegte Regel der Auslegung nach Treu und Glauben, sondern auch den Grundsatz der Selbstbestimmung, die in Art. 29 des Wiener Übereinkommens niedergelegte Regel des Gewohnheitsrechts, nach der ein Vertrag jede Vertragspartei, sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht, nur hinsichtlich „ihres gesamten Hoheitsgebiets“ bindet, und den Grundsatz der relativen Wirkung von Verträgen zu berücksichtigen hatte. Diese Regeln und Grundsätze stehen jedoch der Annahme, die Westsahara falle in den räumlichen Geltungsbereich des Assoziationsabkommens, entgegen, weil die Durchführung des Abkommens der Zustimmung des Volkes der Westsahara – eines Dritten im Verhältnis zum Vertrag – erfordern würde. Im vorliegenden Fall ist aus dem angefochtenen Urteil aber nicht ersichtlich, dass das Volk der Westsahara eine solche Zustimmung erklärt hätte.

Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es sich beim Assoziationsabkommen und Liberalisierungsabkommen um nacheinander abgeschlossene Verträge handelt und dass das zweite Abkommen als dem ersten Abkommen im Sinne von Art. 30 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens untergeordnet anzusehen ist. Wegen dieses Verhältnisses haben die Vorschriften des Assoziationsabkommens, die durch das Liberalisierungsabkommen nicht ausdrücklich geändert worden sind, bei der Anwendung des Liberalisierungsabkommens Vorrang, um jegliche Inkompatibilität zwischen den beiden Abkommen zu vermeiden. Folglich konnte das Liberalisierungsabkommen zum Zeitpunkt seines Abschlusses nicht dahin verstanden werden, dass das Gebiet der Westsahara in seinen Geltungsbereich fällt. Eine nach dem Abschluss des Assoziationsabkommens verfolgte Praxis, die darin besteht, dass die marokkanischen Behörden die Vorschriften des Assoziationsabkommens seit vielen Jahren auf die Westsahara anwenden, ändert daran nichts.

## XX. GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Im Urteil **National Iranian Oil Company/Rat** (C-440/14, [EU:C:2016:128](#)) vom 1. März 2016 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Rechtsmittelverfahren das Urteil des Gerichts<sup>109</sup> bestätigt. Mit diesem Urteil waren Klagen eines iranischen öffentlichen Unternehmens der Öl- und Gasbranche gegen *mehrere Beschlüsse des Rates, mit denen Gelder eingefroren worden waren, weil das Unternehmen vom iranischen Staat gehalten und geleitet wurde und Finanzmittel für die iranische Regierung bereitstellte*, abgewiesen worden. Mit seinem Rechtsmittel hatte das iranische Unternehmen dem Gericht insbesondere vorgeworfen, rechtsfehlerhaft entschieden zu haben, dass sich der Rat in der Verordnung über den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen den Iran die Befugnis vorbehalten durfte, selbst die Durchführungsverordnung zum Einfrieren der fraglichen Gelder zu erlassen.

108 | Übereinkommen über das Recht der Verträge (*United Nations Treaty Series*, Bd. 1155, S. 331).

109 | Urteil des Gerichts vom 16. Juli 2014, **National Iranian Oil Company/Rat** (T-578/12, [EU:T:2014:678](#)).

Das Urteil sei auch insoweit fehlerhaft, als das Gericht entschieden habe, dass der Rat das Einfrieren von Geldern auf das Tatbestandsmerkmal der Unterstützung der iranischen Regierung stützen durfte.

Der Gerichtshof hat, um das Rechtsmittel zurückzuweisen, zunächst darauf hingewiesen, dass es zwar im Allgemeinen Aufgabe der Kommission ist, die Verordnungen des Rates durchzuführen, dass sich der Rat jedoch in entsprechend begründeten Sonderfällen die Durchführung vorbehalten kann. Im vorliegenden Fall hatte sich der Rat die Befugnis zum Erlass der sensibelsten restriktiven Maßnahmen, nämlich der Listen der natürlichen und juristischen Personen, deren Gelder eingefroren werden, vorbehalten. Da solche Maßnahmen eine beträchtliche negative Auswirkung auf das Leben und die wirtschaftlichen Tätigkeiten der betreffenden Personen haben und kurzfristig aufgrund von Verfahren erlassen werden müssen, deren Kohärenz und Koordination der Rat am besten gewährleisten kann, durfte der Rat nach Ansicht des Gerichtshofs davon ausgehen, dass die fraglichen restriktiven Maßnahmen einen Sonderfall darstellen, der es rechtfertigt, sich die Durchführungsbefugnis vorzubehalten.

Zum Kriterium, anhand dessen die Personen bestimmt werden, die den Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern unterliegen, hat der Gerichtshof entschieden, dass das Gericht die Entwicklung dieses Kriteriums korrekt ausgelegt hat. Er hat insoweit darauf hingewiesen, dass der Rat, wie das Gericht zutreffend festgestellt hat, das betreffende Tatbestandsmerkmal ab 2012 dahin ausweiten durfte, dass natürliche und juristische Personen erfasst werden, die zwar keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur nuklearen Proliferation aufweisen, diese aber dadurch begünstigen können, dass sie der iranischen Regierung Ressourcen oder Mittel zur Verfügung stellen, die ihr die Fortführung der proliferationsrelevanten Tätigkeiten ermöglichen.

Im Urteil **H/Rat und Kommission** (C-455/14, [EU:C:2016:569](#)) vom 19. Juli 2016 hat der Gerichtshof den Beschluss des Gerichts<sup>110</sup> aufgehoben, mit dem dieses sich *für unzuständig erklärt hatte, über die Klage einer italienischen Richterin zu entscheiden, die zur Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) nach Sarajevo abgeordnet war und die Nichtigerklärung von zwei Beschlüssen der EUPM, mit denen sie in ein Regionalbüro dieser Mission versetzt worden war, beantragt hatte*. Die Rechtsmittelführerin machte geltend, das Gericht habe Rechtsfehler begangen, als es sich bezüglich der Entscheidung über ihre Klage für unzuständig erklärt habe.

Der Gerichtshof hat zunächst nach einem Hinweis darauf, dass er in Bezug auf die Bestimmungen über die GASP grundsätzlich nicht zuständig ist, festgestellt, dass die streitigen Beschlüsse zu einer im Rahmen der GASP verabschiedeten und durchgeführten operativen Maßnahme der Union gehören. Dies hat jedoch nicht zwangsläufig den Ausschluss der Zuständigkeit des Unionsrichters zur Folge. Denn zum einen sind die Unionsgerichte nach Art. 270 AEUV für die Entscheidung über alle von zur EUPM abgeordneten Bediensteten der Union erhobenen Klagen zuständig. Zum anderen geht aus dem Beschluss 2009/906<sup>111</sup> hervor, dass die von den Mitgliedstaaten abgeordneten und die von den Unionsorganen abgeordneten Bediensteten denselben Regeln unterliegen, was die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im „Einsatzgebiet“ betrifft. Daher kann die ausnahmsweise Beschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Bezug auf die Bestimmungen über die GASP nicht die Zuständigkeit des Unionsrichters für die Überprüfung der Rechtsakte der Personalverwaltung ausschließen, die die von den Mitgliedstaaten abgeordneten Bediensteten betreffen und die Deckung des Bedarfs dieser Mission im Einsatzgebiet bezwecken. Daher sind das Gericht und im Rahmen eines Rechtsmittels der Gerichtshof für die Überprüfung solcher Rechtsakte zuständig.

<sup>110</sup> | Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2014, *H/Rat u. a.* (T-271/10, [EU:T:2014:702](#)).

<sup>111</sup> | Beschluss 2009/906/GASP des Rates vom 8. Dezember 2009 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 322, S. 22).



# C | TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2016

Von Timothy MILLETT, Beigeordneter Kanzler

Die Kanzlei des Gerichtshofs ist in erster Linie damit befasst, die ihr in den entsprechenden Verfahrensvorschriften übertragenen drei Hauptaufgaben zu erfüllen.

Von der Verfahrensordnung mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke beauftragt, sorgt die Kanzlei vor allem für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und führt die Akten der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen, von der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes in das Register der Kanzlei bis zur Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung an die Parteien.

Im Rahmen der Erfüllung dieser ersten Aufgabe – und in deren Fortführung – unterhält die Kanzlei die erforderlichen Kontakte zu Parteienvertretern und Dritten in anhängigen oder abgeschlossenen Rechtssachen, und zwar in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Schließlich steht die Kanzlei den Mitgliedern des Gerichtshofs zur Seite, die sie bei allen Amtshandlungen unterstützt. Dazu gehört selbstverständlich nicht nur die Bearbeitung zahlreicher verfahrensrechtlicher Fragen, die sich bei der Behandlung einer Rechtssache stellen, und die aktive Teilnahme der Mitglieder der Kanzlei an den mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshof und den Verwaltungssitzungen der Kammern, sondern auch die Mitwirkung der leitenden Mitarbeiter der Kanzlei in verschiedenen Ausschüssen, insbesondere in dem Ausschuss, der für die Prüfung von Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zuständig ist.

Im Folgenden wird ein kurzer statistischer Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit im vergangenen Jahr und damit auch über die Tätigkeit der Kanzlei im Rahmen dieser drei Aufgaben gegeben.

## I. KURZER STATISTISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT IM JAHR 2016

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, wird die Tätigkeit der Kanzlei unmittelbar durch die – ihrem Einfluss entzogene – Zahl der beim Gerichtshof eingehenden Rechtssachen sowie in geringerem Umfang durch die Zahl der vom Gerichtshof erledigten Rechtssachen beeinflusst. Wie schon das Jahr 2015 war auch das vergangene Jahr durch eine intensive Rechtsprechungstätigkeit geprägt, die sowohl von der Vitalität des Rechts der Europäischen Union als auch von der Bedeutung zeugt, die der Gerichtshof der raschen Erledigung der ihm unterbreiteten Rechtsstreitigkeiten beimisst.

### *Neu eingegangene Rechtssachen*

Im Jahr 2016 wurden 692 Rechtssachen beim Gerichtshof neu anhängig gemacht. Die Zahl der eingegangenen Rechtssachen liegt somit leicht unter derjenigen des Vorjahrs, in dem ein Rekordwert von 713 neuen Rechtssachen erreicht worden war. Vor allem fällt aber bei den nachfolgenden Tabellen ins Auge, wie diese Rechtssachen auf die einzelnen Klagearten verteilt sind. Von den im Jahr 2016 neu eingegangenen 692 Rechtssachen waren nämlich nicht weniger als 470 Vorabentscheidungsersuchen, was knapp 70 % der beim Gerichtshof in diesem Jahr anhängig gemachten Rechtssachen ausmacht. Noch nie in der Geschichte des Gerichtshofs war die Zahl der Vorlagen zur Vorabentscheidung so hoch. Mit 35 Rechtssachen bewegte

sich die Zahl der Klagen (Nichtigkeits-, Unterlassungs- oder Vertragsverletzungsklagen) dagegen auf historisch niedrigem Niveau, während bei der Zahl der Rechtsmittel (in sämtlichen Kategorien) mit 175 Rechtssachen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Dieser beruht teilweise darauf, dass das Gericht im Jahr 2016 aufgrund besonderer Umstände (Ausscheiden und Eintreten zahlreicher Mitglieder im Zusammenhang mit dem Umbau des Gerichtssystems der Europäischen Union) eine geringere Zahl von Rechtssachen erledigt hat.

Neben der besonders hohen Zahl der dem Gerichtshof 2016 unterbreiteten Vorabentscheidungsersuchen ist deren Herkunft von Interesse. Gerichte aller Mitgliedstaaten (mit einer Ausnahme) haben sich vergangenes Jahr an den Gerichtshof gewandt, um ihm Fragen zur Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts vorzulegen. Dieser Trend spiegelt die wachsende Bedeutung dieses Verfahrens nicht nur in den Staaten wider, die seit Langem Mitglied der Europäischen Union sind (eine große Zahl von Vorlagen kam 2016 aus Deutschland, Italien und Spanien), sondern auch in den Staaten, die erst später – 2004, 2007 oder 2013 – beigetreten sind. So haben die bulgarischen Gerichte 2016 nicht weniger als 18 und die polnischen Gerichte 19 Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, was für Polen den höchsten Jahreswert seit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2004 darstellt. Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass sich die britischen Gerichte im vergangenen Jahr trotz der zahlreichen mit dem Ausgang des Referendums vom 23. Juni 2016 verbundenen Unsicherheiten mit 23 Vorlagen an den Gerichtshof gewandt haben, was die größte Zahl von Ersuchen aus dem Vereinigten Königreich seit 2011 darstellt.

Schließlich ist auf die große Vielfalt der Sachgebiete hinzuweisen, die dem Gerichtshof 2016 zur Würdigung unterbreitet wurden. Wie 2015 nehmen der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das Steuerwesen sowie das geistige und gewerbliche Eigentum die ersten drei Plätze ein. Allerdings ist die Zahl der Rechtssachen der ersten Kategorie erheblich gestiegen (76 Rechtssachen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Vergleich zu 52 im Vorjahr), was sicherlich mit der Migrationskrise und den von den nationalen Stellen zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu tun hat. Mit 39 im Jahr 2016 neu eingegangenen Rechtssachen machten auch die staatlichen Beihilfen einen nicht unerheblichen Teil der Arbeit des Gerichtshofs aus, ebenso wie das Wettbewerbsrecht, die Sozialpolitik, die Umwelt und der Verkehr.

#### *Erledigte Rechtssachen*

Während die Zahl der neuen Rechtssachen 2016 leicht zurückging, ist die Zahl der erledigten Rechtssachen stark gestiegen, da der Gerichtshof im Jahr 2016 704 Rechtssachen abgeschlossen hat, was eine Steigerung um 14 % im Vergleich zum Vorjahr (in dem 616 Rechtssachen erledigt worden waren) darstellt. Bei den meisten dieser Rechtssachen handelte es sich um Vorlagen zur Vorabentscheidung, die zusammen mit den Rechtsmitteln über 90 % der vom Gerichtshof 2016 erledigten Rechtssachen ausmachten.

Bezüglich der Art der Erledigung der Rechtssachen ist auf zwei Aspekte besonders hinzuweisen, und zwar zum einen auf die Zahl der entschiedenen Rechtssachen, in denen Schlussanträge gestellt waren, und zum anderen auf den erheblichen Anstieg der Zahl der Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter.

Im Verlauf des Jahres 2016 hat der Gerichtshof nämlich 412 Urteile verkündet, von denen 271 (d. h. 66 %) nach Schlussanträgen des Generalanwalts ergingen. Im Vergleich dazu belief sich die Zahl der entschiedenen Rechtssachen, in denen Schlussanträge gestellt waren, 2015 „nur“ auf 57 % der in diesem Jahr verkündeten Urteile.

Auch die Zahl der Beschlüsse steigt stetig, da 2016 außer vier Beschlüssen im Verfahren der einstweiligen Anordnung 232 das Verfahren beendende Beschlüsse ergingen. Im Vergleich dazu belief sich die Zahl dieser Beschlüsse 2015 auf 171 Rechtssachen. Dieser Anstieg beruht in erster Linie darauf, dass zunehmend auf die in der Verfahrensordnung vorgesehenen Instrumente zurückgegriffen wird, um die Bearbeitung der

Rechtssachen zu beschleunigen, insbesondere auf die in Art. 99 der Verfahrensordnung vorgesehene Möglichkeit, durch mit Gründen versehenen Beschluss über zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen zu entscheiden, wenn diese mit Fragen übereinstimmen, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf die Fragen klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder die Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt. Auf der Grundlage dieser Vorschrift wurden im Jahr 2016 55 Rechtssachen (gegenüber 37 im Jahr 2015) durch Beschluss abgeschlossen.

Ebenso wurden bei den Rechtsmitteln 89 Rechtssachen – d. h. knapp die Hälfte der 2016 abgeschlossenen Rechtsmittel (189) – gemäß Art. 181 der Verfahrensordnung erledigt, der den Gerichtshof dazu ermächtigt, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, wenn das Rechtsmittel oder Anschlussrechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. 2015 war dies in nur 57 Rechtssachen der Fall.

#### *Verfahrensdauer*

Die Kombination all dieser Faktoren erklärt teilweise die sehr positive Bilanz des vergangenen Jahres bei der Verfahrensdauer. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung der Vorabentscheidungssachen betrug nämlich – wie schon im Jahr 2014 – nur 15 Monate, was der niedrigste seit 30 Jahren verzeichnete Wert ist. Die Verfahrensdauer stieg bei den Klagen leicht an (19,3 Monate), ging aber bei den Rechtsmitteln leicht zurück, wo sie im Jahr 2016 bei 12,9 Monaten lag, was auch hier der niedrigste Wert seit der Errichtung des Gerichts ist.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer bei den Rechtsmitteln beruht größtenteils auf dem neuen Ansatz, den der Gerichtshof 2016 bei der Bearbeitung von Rechtsmitteln auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten, der öffentlichen Aufträge und des geistigen und gewerblichen Eigentums verfolgt. Ist der Gerichtshof der Ansicht, dass ein auf einem dieser Gebiete eingelegtes Rechtsmittel gemäß Art. 181 der Verfahrensordnung zurückzuweisen ist, nimmt er nämlich nunmehr die Würdigung des für die Rechtssache zuständigen Generalanwalts in seinen Beschluss auf, ohne den Rechtsmittelgründen und dem Vorbringen der Parteien neue Ausführungen zu widmen, was zu einer erheblichen Verkürzung der Verfahrensdauer beiträgt.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich darauf hinzuweisen, dass 2016 beim Gerichtshof eine große Zahl von Anträgen auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens oder des Eilvorabentscheidungsverfahrens gestellt wurde und dass diesen Anträgen in einer erheblichen Zahl von Rechtssachen stattgegeben wurde. Von den zwölf im Jahr 2016 gestellten Anträgen auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens hat die zuständige Kammer acht Anträgen stattgegeben, während das beschleunigte Verfahren in vier Rechtssachen durchgeführt wurde (in drei Vorabentscheidungssachen und einer Rechtsmittelsache). Die Verfahrensdauer in diesen Rechtssachen war erfreulich kurz, insbesondere wenn man bedenkt, dass nunmehr auch in dieser Kategorie von Rechtssachen Schlussanträge gestellt werden: 2,7 Monate im Mittel bei Rechtssachen, die im Eilvorabentscheidungsverfahren behandelt wurden, und vier Monate bei Vorabentscheidungssachen, die im beschleunigten Verfahren behandelt wurden. Wie im Jahr 2015 hat der Gerichtshof außerdem sieben Rechtssachen mit Vorrang behandelt.

#### *Anhängige Rechtssachen*

Am 31. Dezember 2016 waren beim Gerichtshof 872 Rechtssachen anhängig (824 nach Verbindung), d. h. eine Zahl von Rechtssachen, die leicht unter der vom Vorjahr liegt (884 Rechtssachen).

## II. KOMMUNIKATION MIT DEN PARTEIEN UND DRITTEN

Als getreues Abbild der intensiven Rechtsprechungstätigkeit im vergangenen Jahr haben sich auch die Kontakte der Kanzlei mit den Vertretern der Parteien und gegebenenfalls Dritten im Zusammenhang mit anhängigen und abgeschlossenen Rechtssachen im Jahr 2016 noch intensiviert, was sich insbesondere an der steigenden Zahl der in das Register der Kanzlei eingetragenen Verfahrensschriftstücke und der mündlichen Verhandlungen zeigt. Von 256 im Jahr 2015 ist die Zahl der mündlichen Verhandlungen auf 270 im Jahr 2016 gestiegen, während die Zahl der verlesenen Schlussanträge 2016 auf 319 gestiegen ist, was einen Anstieg von 33 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Die Organisation jeder dieser mündlichen Verhandlungen bedeutet einen beträchtlichen Arbeitsaufwand für die Kanzlei und für den Dolmetscherdienst des Unionsorgans, der glücklicherweise durch den zunehmenden Einsatz von EDV-Anwendungen ausgeglichen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist eine besonders positive Bilanz des fünften vollständigen Jahres nach Inbetriebnahme der e-Curia-Anwendung zu ziehen. Diese Anwendung, die von den beiden das Unionsorgan bildenden Gerichten gemeinsam genutzt wird, ermöglicht es, Verfahrensschriftstücke auf elektronischem Weg einzureichen und zuzustellen. Neben den Unionsorganen und einer zunehmenden Zahl von Bevollmächtigten und Anwälten verfügen nunmehr alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union über ein Zugangskonto für diese Anwendung, über die im Jahr 2016 75 % der Schriftstücke beim Gerichtshof eingereicht wurden. Vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Arbeitsaufwands ist diese Anwendung ein wichtiger Faktor bei der Erhöhung der Produktivität der Gerichte und leistet zugleich einen Beitrag zur Verkürzung der Verfahrensdauer (und Verringerung der Portokosten) und zum Schutz der Umwelt.

Was die Informatik betrifft, so war das Jahr 2016 auch durch eine Beschleunigung der Veröffentlichung der Rechtsprechung und eine Verbesserung der den Nutzern angebotenen Funktionalitäten geprägt. Während die digitale Sammlung der Rechtsprechung bisher in monatlichen Teillieferungen, die alle in einem bestimmten Monat ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte enthielten, aktualisiert wurde, wird sie nunmehr laufend mit den Entscheidungen des Gerichtshofs und des Gerichts gespeist und veröffentlicht. Diese Änderung der Veröffentlichungspraxis – die zum 1. November 2016 erfolgt ist und mit einem erheblichen Organisations- und Koordinierungsaufwand bei allen organintern wie extern am Verfahren der Veröffentlichung der Rechtsprechung Beteiligten verbunden war – hat viele Vorteile für die Rechtsuchenden, da sie nicht nur schneller Zugang zur Rechtsprechung in allen verfügbaren Sprachen erhalten, sondern auch besser recherchieren können, da die in der Sammlung veröffentlichten Entscheidungen Hyperlinks enthalten, die direkt zu den zitierten Stellen anderer Entscheidungen oder Rechtsakte führen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Kanzlei wie schon in der Vergangenheit auch im Jahr 2016 mit zahlreichen Anträgen und Gesuchen aller Art befasst wurde, die keinen Zusammenhang zu einem Gerichtsverfahren aufwiesen und direkt oder in Zusammenarbeit mit der Direktion Kommunikation zu bearbeiten waren. Der Arbeitsaufwand, der mit der Bearbeitung dieser Anträge und Gesuche verbunden ist, die in allen Amtssprachen der Europäischen Union und in den unterschiedlichsten Formen (Post, E-Mail und Telefon) zu Tausenden bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingehen, ist nicht zu unterschätzen. Jedes einzelne Gesuch, hinter dem sich bisweilen ein echter Rechtsstreit verbirgt, erfordert nämlich eine eingehende Prüfung.



### III. UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS

Wie in der Einleitung zu diesem Beitrag ausgeführt, steht die Kanzlei den Mitgliedern des Gerichtshofs zur Seite, die sie bei allen Amtshandlungen unterstützt.

Diese Unterstützung besteht zunächst in der konkreten Übermittlung aller Verfahrensschriftstücke – und ihrer Übersetzungen – an die Richter und Generalanwälte, die mit der jeweiligen Rechtssache befasst sind, und der Bearbeitung zahlreicher verfahrensrechtlicher Fragen, die sich im Zuge der Behandlung der Rechtssache stellen können. Aber auch bezüglich dieser Aufgabe, die einen erheblichen Teil der Arbeit der Kanzlei im Jahr 2016 ausmachte, hat es im vergangenen Jahr eine wichtige Entwicklung gegeben, da der Gerichtshof unter der Leitung seines Präsidenten generell auf eine papierlose interne Übermittlung der Verfahrensschriftstücke umgestellt hat. Im Zuge dieser Umstellung auf einen vollständig elektronischen Umlauf, der auf bestehende EDV-Anwendungen gestützt ist, ermöglichten die „elektronischen Laufzettel“ eine Modernisierung der Arbeitsweise des Gerichtshofs und einen schnelleren Erlass verfahrensrechtlicher Entscheidungen.

Die Unterstützung durch die Kanzlei besteht ferner in einer aktiven Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der in der Generalversammlung des Gerichtshofs getroffenen Entscheidungen sowie in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen vor dem Gerichtshof, in denen die Kanzlei insbesondere das Protokoll führt, das Bestandteil der Originalakten der Rechtssachen ist.

Schließlich arbeitet die Kanzlei in verschiedenen Ausschüssen mit, insbesondere im Ausschuss für die Satzung und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs, der im vergangenen Jahr mehrmals zusammengetreten ist. Seine Arbeiten haben zum Erlass mehrerer wichtiger Verfahrensvorschriften im Jahr 2016 geführt.

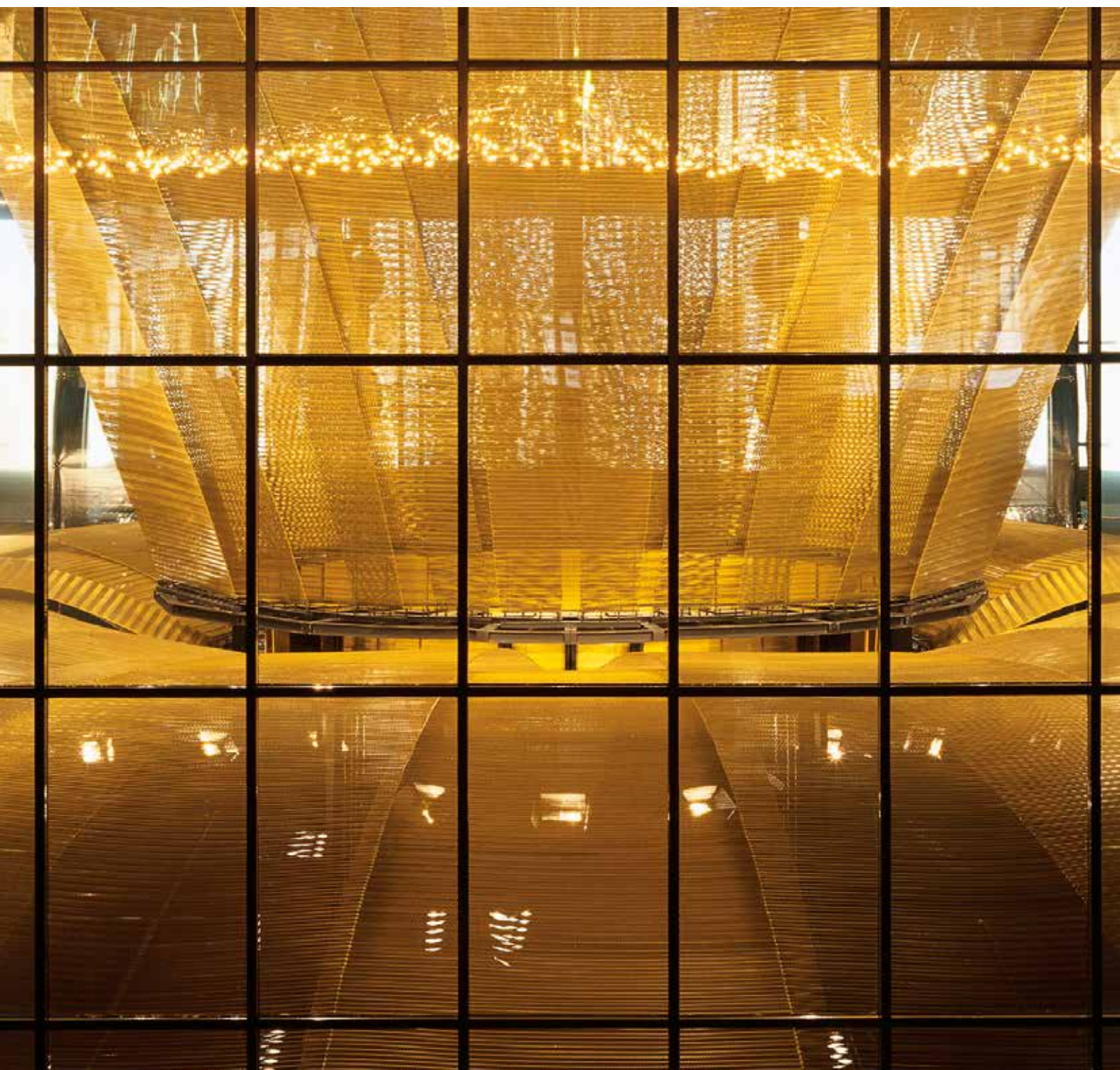
In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Erörterungen zur Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union zu verweisen, die am 6. Juli 2016 zum Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht<sup>1</sup> geführt haben.

Sodann ist auf die Arbeiten hinzuweisen, bei denen es um die Ergänzung der Verfahrensvorschriften des Gerichts auf dem Gebiet der Sicherheit ging, damit ein angemessener Schutz der dem Gericht übermittelten Auskünfte oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren, gewährleistet werden kann. So wurde zum einen Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichts geändert und zum anderen ein neuer Art. 190a in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingefügt, um bei einem Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts ein Schutzniveau sicherzustellen, das dem im ersten Rechtszug garantierten entspricht. Zu diesen Bestimmungen erließen der Gerichtshof und das Gericht Beschlüsse zur Durchführung von Art. 105 bzw. Art. 190a, in denen die Art und der Umfang der Maßnahmen präzisiert werden, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll<sup>2</sup>. Diese Beschlüsse traten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, d. h. am 25. Dezember 2016, in Kraft.

1| Diese Verordnung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 200 vom 26. Juli 2016, S. 137, veröffentlicht.

2| Diese Artikel und diese Beschlüsse wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* L 217 vom 12. August 2016, S. 69 und 72, bzw. L 355 vom 24. Dezember 2016, S. 5 und 18, veröffentlicht.

Schließlich hat der Gerichtshof eine neue Fassung seiner Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen angenommen. Diese Empfehlungen – die in allen Amtssprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 439 vom 25. November 2016 veröffentlicht wurden – sind ein wichtiges Instrument des Dialogs, den der Gerichtshof mit den Gerichten der Mitgliedstaaten pflegt. Sie führen die wesentlichen Merkmale des Vorabentscheidungsverfahrens auf und enthalten wertvolle Hinweise zum Gegenstand und zur Tragweite eines Vorabentscheidungsersuchens sowie zu seiner Form und seinem Inhalt. Erstmals in der Geschichte des Gerichtshofs sind in einem sehr praktischen Anhang alle wesentlichen Elemente aufgeführt, die die nationalen Gerichte beachten müssen, wenn sie dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorlegen.



# **D | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS**

## **I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS**

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2012–2016)

## **II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN**

2. Verfahrensart (2012–2016)
3. Verfahrensgegenstand (2016)
4. Vertragsverletzungsverfahren (2012–2016)

## **III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN**

5. Verfahrensart (2012–2016)
6. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2016)
7. Spruchkörper (2012–2016)
8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2012–2016)
9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2012–2016)
10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2016)
11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2012–2016)
12. Verfahrensdauer (2012–2016) in Monaten und Zehnteln von Monaten

## **IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN**

13. Verfahrensart (2012–2016)
14. Spruchkörper (2012–2016)

## **V. VERSCHIEDENES**

15. Beschleunigte Verfahren (2012–2016)
16. Eilvorabentscheidungsverfahren (2012–2016)
17. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2016)

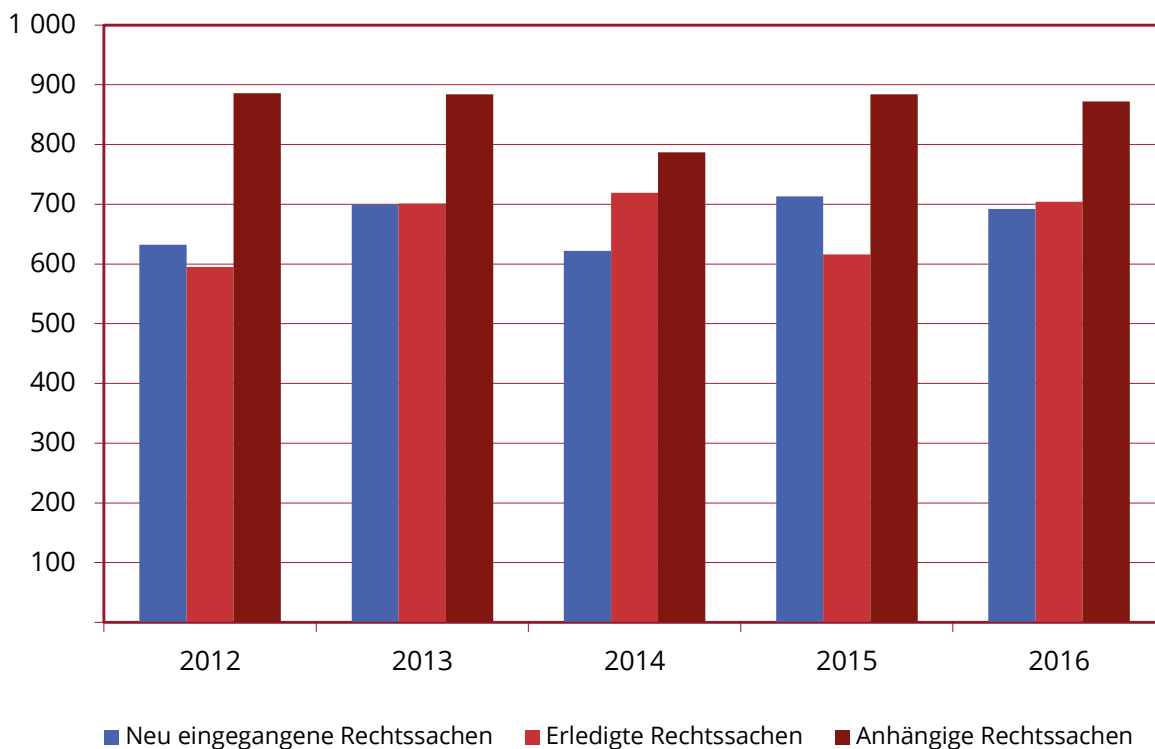
## **VI. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2016)**

18. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
19. Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
20. Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
21. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten

## **VII. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS (2015–2016)**

# I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS

## 1. NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2012–2016)<sup>1</sup>

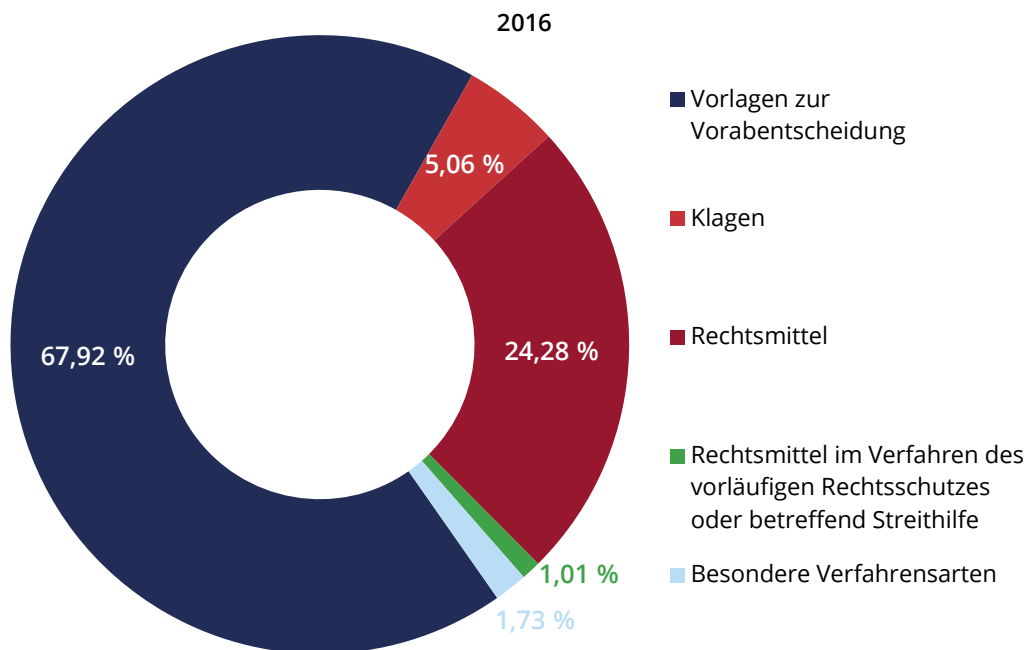


	2012	2013	2014	2015	2016
Neu eingegangene Rechtssachen	632	699	622	713	692
Erledigte Rechtssachen	595	701	719	616	704
Anhängige Rechtssachen	886	884	787	884	872

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

### 2. VERFAHRENSART (2012–2016)<sup>1</sup>



	2012	2013	2014	2015	2016
Vorlagen zur Vorabentscheidung	404	450	428	436	470
Klagen	73	72	74	48	35
Rechtsmittel	136	161	111	206	168
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	3	5		9	7
Anträge auf Gutachten	1	2	1	3	
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	15	9	8	11	12
<b>Summe</b>	<b>632</b>	<b>699</b>	<b>622</b>	<b>713</b>	<b>692</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz		1	3	2	3

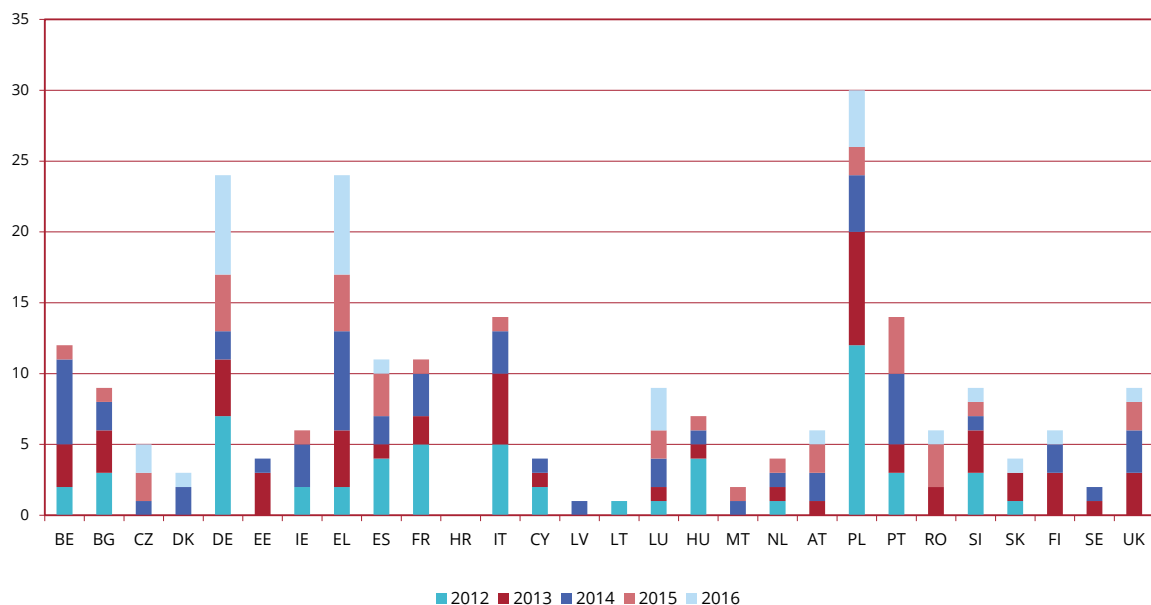
1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

3. VERFAHRENSGEGENSTAND (2016)<sup>1</sup>

	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3		1		4	
Energie	2		1		3	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2		1		3	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			3		3	
Freier Dienstleistungsverkehr	15				15	
Freier Kapitalverkehr	4				4	
Freier Warenverkehr	3				3	
Freizügigkeit	27	1			28	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	18		48		66	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			7		7	
Gemeinsame Fischereipolitik	2		1		3	
Gesundheit der Bevölkerung			1		1	
Grundsätze des Unionsrechts	9	1	1		11	
Handelspolitik	6		14		20	
Industriepolitik	3				3	
Institutionelles Recht	2	3	15	1	21	1
Landwirtschaft	14		12	1	27	
Niederlassungsfreiheit	15	1			16	
Öffentliche Aufträge	15	1	3		19	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	76				76	
Rechtsangleichung	32	2			34	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			2		2	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	10				10	
Sozialpolitik	33				33	
Staatliche Beihilfen	10	2	26	1	39	
Steuerrecht	68	3			71	
Umwelt	18	11		1	30	
Unionsbürgerschaft	6				6	
Unternehmensrecht	7				7	
Verbraucherschutz	21		2		23	
Verkehr	23	9			32	
Wettbewerb	12		23		35	
Wirtschafts- und Währungspolitik			1		1	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	13				13	
Zugang zu Dokumenten			3	3	6	
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>469</b>	<b>34</b>	<b>165</b>	<b>7</b>	<b>675</b>	<b>1</b>
Beamtenstatut		1			1	
Verfahren			3		3	10
Vorrechte und Befreiungen	1				1	1
<b>Verschiedenes</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>		<b>5</b>	<b>11</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>470</b>	<b>35</b>	<b>168</b>	<b>7</b>	<b>680</b>	<b>12</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

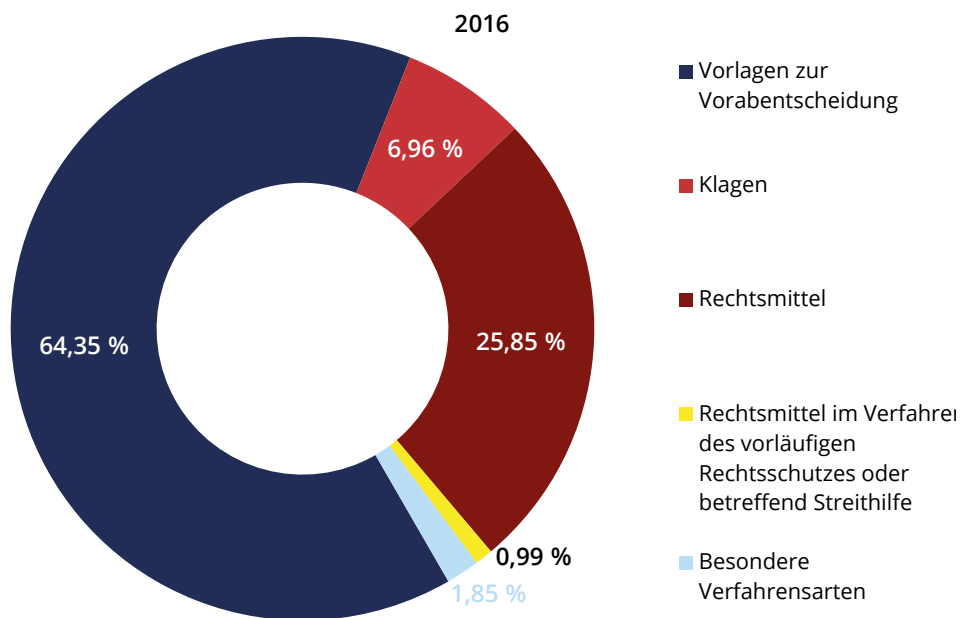
4. VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (2012–2016)<sup>1</sup>

	2012	2013	2014	2015	2016
Belgien	2	3	6	1	
Bulgarien	3	3	2	1	
Tschechische Republik			1	2	2
Dänemark			2		1
Deutschland	7	4	2	4	7
Estland		3	1		
Irland	2		3	1	
Griechenland	2	4	7	4	7
Spanien	4	1	2	3	1
Frankreich	5	2	3	1	
Kroatien					
Italien	5	5	3	1	
Zypern	2	1	1		
Lettland			1		
Litauen	1				
Luxemburg	1	1	2	2	3
Ungarn	4	1	1	1	
Malta			1	1	
Niederlande	1	1	1	1	
Österreich		1	2	2	1
Polen	12	8	4	2	4
Portugal	3	2	5	4	
Rumänien		2		3	1
Slowenien	3	3	1	1	1
Slowakei	1	2			1
Finnland		3	2		1
Schweden		1	1		
Vereinigtes Königreich		3	3	2	1
<b>Summe</b>	<b>58</b>	<b>54</b>	<b>57</b>	<b>37</b>	<b>31</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

### III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

#### 5. VERFAHRENSART (2012–2016)<sup>1</sup>

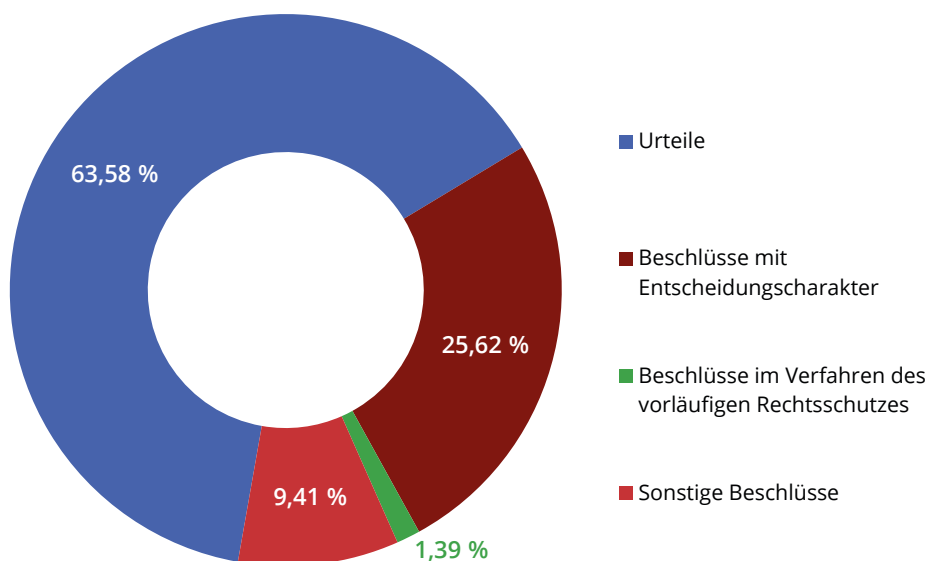


	2012	2013	2014	2015	2016
Vorlagen zur Vorabentscheidung	386	413	476	404	453
Klagen	70	110	76	70	49
Rechtsmittel	117	155	157	127	182
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	12	5	1	7	7
Anträge auf Gutachten		1	2	1	
Besondere Verfahrensarten	10	17	7	7	13
<b>Summe</b>	<b>595</b>	<b>701</b>	<b>719</b>	<b>616</b>	<b>704</b>

1) Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).



## 6. URTEILE, BESCHLÜSSE, GUTACHTEN (2016)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Anträge auf Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	302	67		39		408
Klagen	37	1		10		48
Rechtsmittel	73	87	4	9		173
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			5	2		7
Anträge auf Gutachten						
Besondere Verfahrensarten		11		1		12
<b>Summe</b>	<b>412</b>	<b>166</b>	<b>9</b>	<b>61</b>	<b>0</b>	<b>648</b>

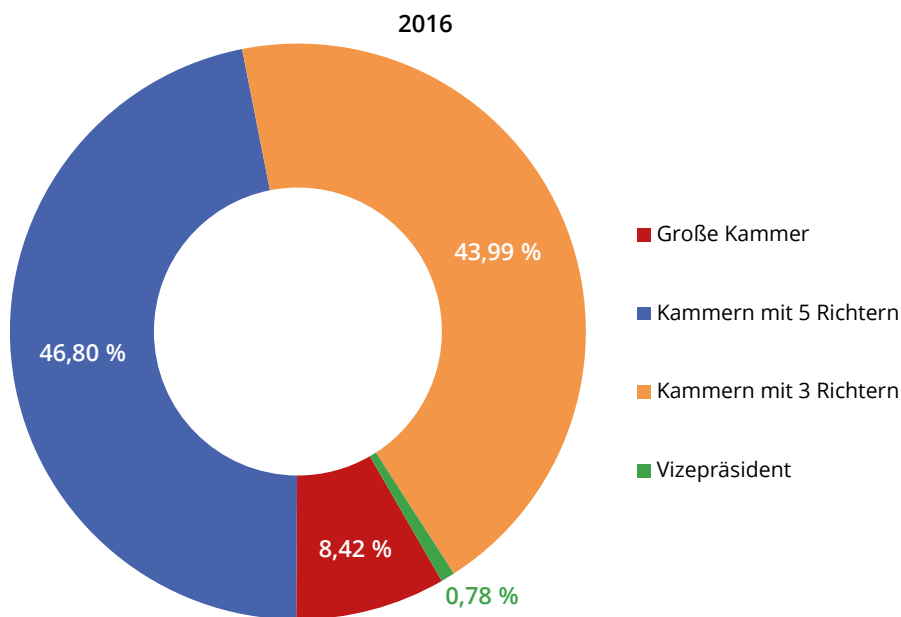
1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

3| Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

4| Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## 7. SPRUCHKÖRPER (2012–2016)<sup>1</sup>

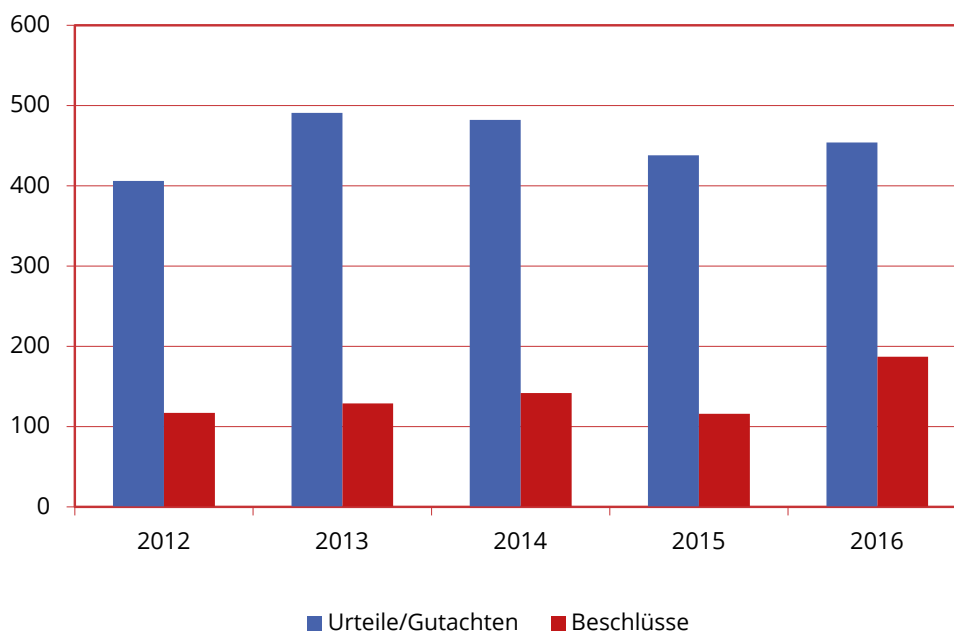


	2012			2013			2014			2015			2016		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Plenum des Gerichtshofs	1		1				1		1						
Große Kammer	47		47	52		52	51	3	54	47		47	54		54
Kammern mit 5 Richtern	275	8	283	348	18	366	320	20	340	298	20	318	280	20	300
Kammern mit 3 Richtern	83	97	180	91	106	197	110	118	228	93	89	182	120	162	282
Präsident		12	12												
Vizepräsident					5	5		1	1		7	7		5	5
<b>Summe</b>	<b>406</b>	<b>117</b>	<b>523</b>	<b>491</b>	<b>129</b>	<b>620</b>	<b>482</b>	<b>142</b>	<b>624</b>	<b>438</b>	<b>116</b>	<b>554</b>	<b>454</b>	<b>187</b>	<b>641</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 8. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN (2012–2016)<sup>1 2</sup>



	2012	2013	2014	2015	2016
Urteile/Gutachten	406	491	482	438	454
Beschlüsse	117	129	142	116	187
<b>Summe</b>	<b>523</b>	<b>620</b>	<b>624</b>	<b>554</b>	<b>641</b>

1] Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2] Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## 9. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2012–2016)<sup>1</sup>

	2012	2013	2014	2015	2016
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1		1	1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5	4	6	1	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	2				1
Beschäftigung				1	
Energie		1	3	2	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>2</sup>	3	2	5	1	2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1		1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	29	16	11	17	14
Freier Kapitalverkehr	21	8	6	8	7
Freier Warenverkehr	7	1	10	9	5
Freizügigkeit	18	15	20	13	12
Geistiges und gewerbliches Eigentum	46	43	69	51	80
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	9	12	3	6	11
Gemeinsame Fischereipolitik			5	3	1
Gesundheit der Bevölkerung	1	2	3	5	4
Grundsätze des Unionsrechts	7	17	23	12	13
Handelspolitik	8	6	7	4	14
Industriepolitik	8	15	3	9	10
Institutionelles Recht	27	31	18	27	20
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen					1
Landwirtschaft	22	33	29	20	13
Niederlassungsfreiheit	6	13	9	17	27
Öffentliche Aufträge	12	12	13	14	31
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	37	46	51	49	51
Rechtsangleichung	12	24	25	24	16

&gt;&gt;&gt;

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 3| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 4| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			5	1	1
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	8	12	6	14	5
Sozialpolitik	28	27	51	30	23
Staatliche Beihilfen	10	34	41	26	26
Steuerrecht	64	74	52	55	41
Tourismus	1				
Transeuropäische Netze					1
Umwelt <sup>3</sup>	27	35	30	27	53
Umwelt und Verbraucher <sup>3</sup>	1				
Unionsbürgerschaft	8	12	9	4	8
Unternehmensrecht	1	4	3	1	1
Verbraucherschutz <sup>3</sup>	9	19	20	29	33
Verkehr	14	17	18	9	20
Wettbewerb	30	42	28	23	30
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	6	8	4	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	3		1	3	10
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>4</sup>	19	11	21	20	27
Zugang zu Dokumenten	5	6	4	3	4
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>513</b>	<b>601</b>	<b>617</b>	<b>544</b>	<b>626</b>
<b>EAG-Vertrag</b>				1	
Beamtenstatut		5	1	3	
Verfahren	7	14	6	4	14
Vorrechte und Befreiungen	3			2	1
<b>Verschiedenes</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>15</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>523</b>	<b>620</b>	<b>624</b>	<b>554</b>	<b>641</b>

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 3| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 4| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

## 10. DURCH URTEIL, GUTACHTEN ODER BESCHLUSS MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – VERFAHRENSGEGENSTAND (2016)<sup>1</sup>

	Urteile/ Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Zugang zu Dokumenten	2	2	4
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5		5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Landwirtschaft	11	2	13
Staatliche Beihilfen	19	7	26
Unionsbürgerschaft	7	1	8
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2		2
Wettbewerb	23	7	30
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	1		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) <sup>3</sup>	2		2
Unternehmensrecht	1		1
Institutionelles Recht	11	9	20
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH- Verordnung)	1		1
Umwelt <sup>4</sup>	42	11	53
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	45	6	51
Steuerrecht	37	4	41
Niederlassungsfreiheit	5	22	27
Freier Kapitalverkehr	6	1	7
Freier Warenverkehr	5		5
Freizügigkeit	11	1	12
Freier Dienstleistungsverkehr	11	3	14

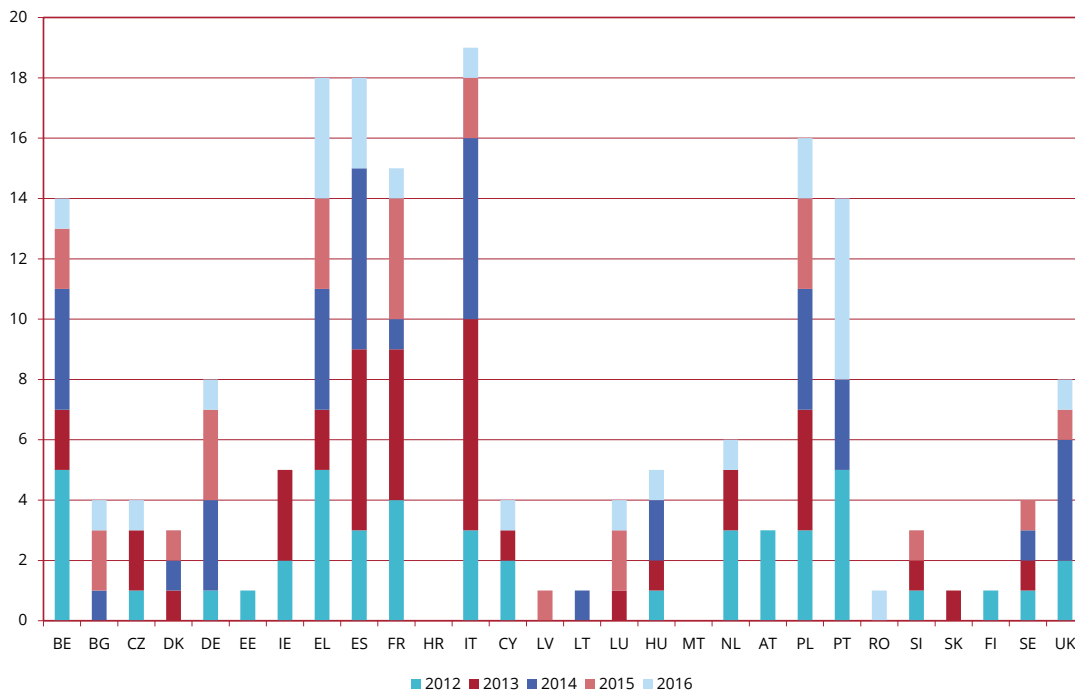
&gt;&gt;&gt;

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 4| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 5| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

Öffentliche Aufträge	20	11	31
Handelspolitik	10	4	14
Gemeinsame Fischereipolitik	1		1
Wirtschafts- und Währungspolitik	10		10
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	11		11
Industriepolitik	10		10
Sozialpolitik	19	4	23
Grundsätze des Unionsrechts	10	3	13
Geistiges und gewerbliches Eigentum	29	51	80
Verbraucherschutz <sup>4</sup>	22	11	33
Rechtsangleichung	15	1	16
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	2	3
Transeuropäische Netze	1		1
Gesundheit der Bevölkerung	2	2	4
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	5		5
Verkehr	14	6	20
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif <sup>5</sup>	25	2	27
<b>EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>453</b>	<b>173</b>	<b>626</b>
Vorrechte und Befreiungen	1		1
<b>Verfahren</b>		<b>14</b>	<b>14</b>
Verschiedenes	1	14	15
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>454</b>	<b>187</b>	<b>641</b>

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttoszahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- 4| Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- 5| Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

### 11. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN – URTEILE IN VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNG (2012–2016)<sup>1</sup>



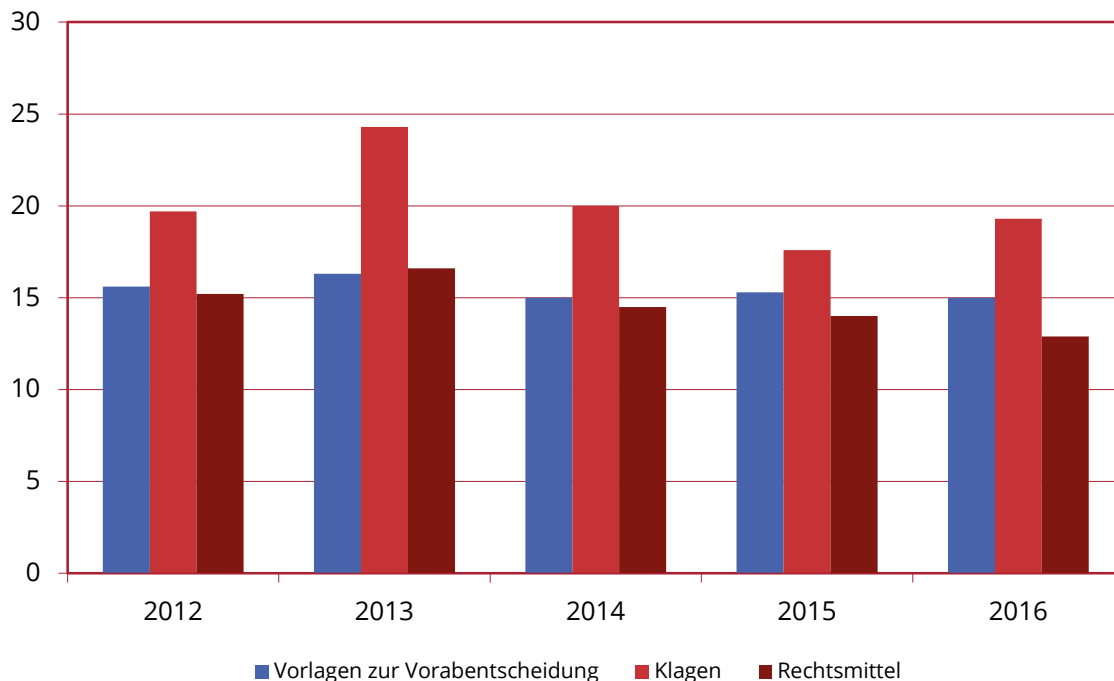
	2012		2013		2014		2015		2016	
	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung	Zulassung	Abweisung
Belgien	5	1	2	1	4		2		1	
Bulgarien					1	1	2		1	
Tschechische Republik	1		2	2					1	
Dänemark			1	1	1		1			
Deutschland	1	2		2	3	1	3		1	
Estland	1									
Irland	2		3	1				1		
Griechenland	5		2	1	4		3		4	
Spanien	3		6		6				3	
Frankreich	4		5	3	1		4		1	
Kroatien										
Italien	3		7	1	6		2		1	
Zypern	2		1						1	
Lettland							1			
Litauen					1					
Luxemburg			1	1			2		1	
Ungarn	1		1		2				1	
Malta										1
Niederlande	3	1	2	2		1			1	1
Österreich	3			1						1
Polen	3		4	2	4		3	1	2	
Portugal	5			1	3				6	
Rumänien									1	
Slowenien	1		1				1			
Slowakei		1	1					2		
Finnland	1			2						
Schweden	1		1	1	1		1			
Vereinigtes Königreich	2			1	4		1	1	1	1
<b>Summe</b>	<b>47</b>	<b>5</b>	<b>40</b>	<b>23</b>	<b>41</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>27</b>	<b>4</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).



## 12. VERFAHRENSDAUER (2012–2016) IN MONATEN UND ZEHNTELN VON MONATEN<sup>1</sup>

(URTEILE UND BESCHLÜSSE MIT ENTSCHEIDUNGSCHARAKTER)

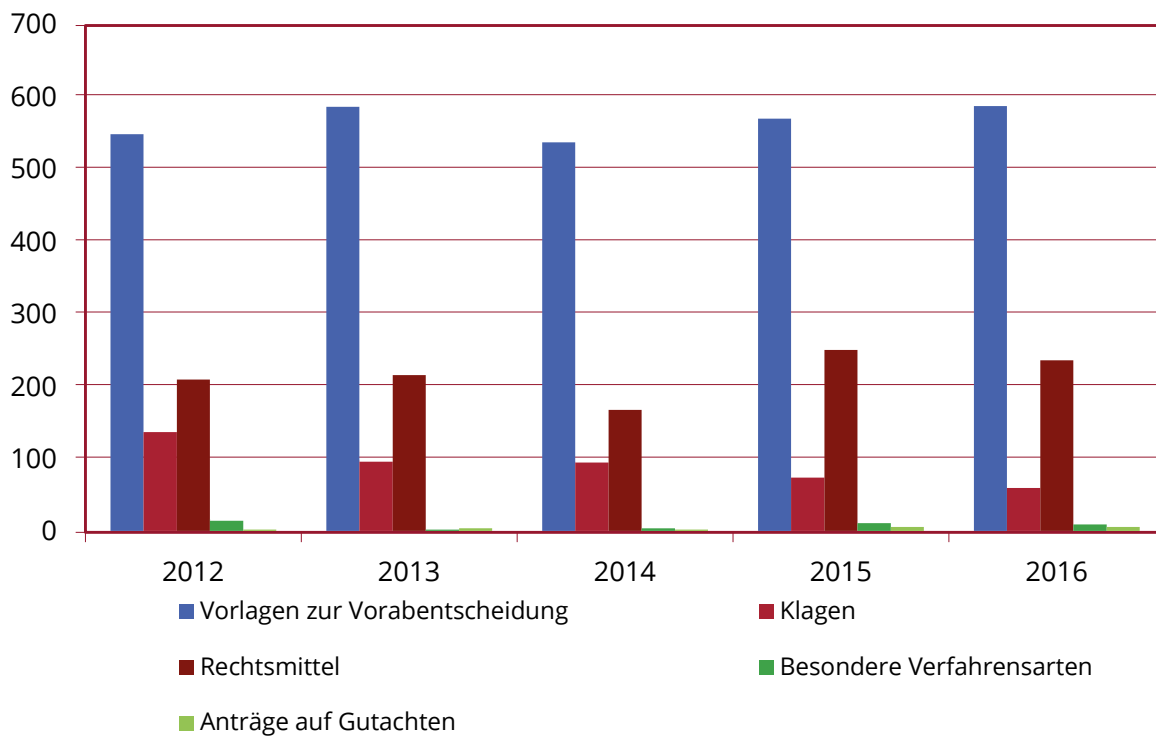


	2012	2013	2014	2015	2016
Vorlagen zur Vorabentscheidung	15,6	16,3	15,0	15,3	15,0
Eilvorabentscheidungsverfahren	1,9	2,2	2,2	1,9	2,7
Klagen	19,7	24,3	20,0	17,6	19,3
Rechtsmittel	15,2	16,6	14,5	14,0	12,9

1] In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

## IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

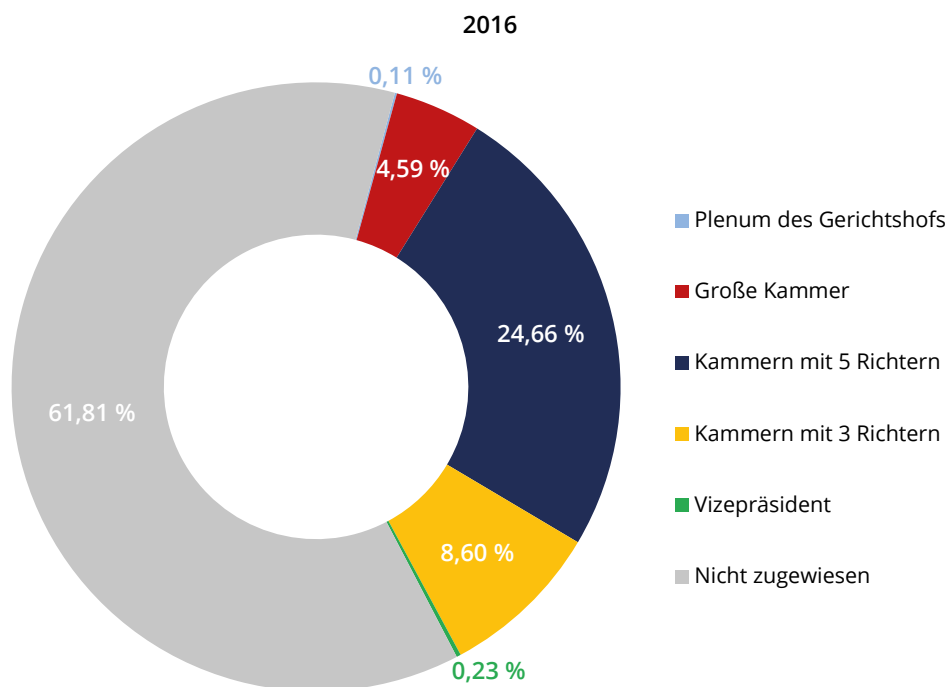
### 13. VERFAHRENSART (2012–2016)<sup>1</sup>



	2012	2013	2014	2015	2016
Vorlagen zur Vorabentscheidung	537	574	526	558	575
Klagen	134	96	94	72	58
Rechtsmittel	205	211	164	245	231
Besondere Verfahrensarten	9	1	2	6	5
Anträge auf Gutachten	1	2	1	3	3
<b>Summe</b>	<b>886</b>	<b>884</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

### 14. SPRUCHKÖRPER (2012–2016)<sup>1</sup>



	2012	2013	2014	2015	2016
Plenum des Gerichtshofs					1
Große Kammer	44	37	33	38	40
Kammern mit 5 Richtern	239	190	176	203	215
Kammern mit 3 Richtern	42	51	44	54	75
Vizepräsident	1	1		2	2
Nicht zugewiesen	560	605	534	587	539
<b>Summe</b>	<b>886</b>	<b>884</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## V. VERSCHIEDENES

### 15. BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2012–2016)<sup>1</sup>

	2012		2013		2014		2015		2016	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Klagen	1			1						
Vorlagen zur Vorabentscheidung	1	5		16	2	10	1	14	2	13
Rechtsmittel		1							1	
<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>13</b>

1| Rechtssachen, in denen im betreffenden Jahr eine Entscheidung oder ein Beschluss erlassen wurde, einem Antrag auf Anwendung des beschleunigten Verfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

### 16. EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (2012–2016)<sup>1</sup>

	2012		2013		2014		2015		2016	
	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Abweisung
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	4	1	2	3	4	1	5	5	8	4
Rechtsangleichung						1				
<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>4</b>

1| Rechtssachen, in denen im betreffenden Jahr die Entscheidung getroffen wurde, einem Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens stattzugeben oder ihn abzulehnen.

17. VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2016)<sup>1</sup>

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Zugang zu Dokumenten		3	1	1	
Landwirtschaft	1	1	2		
Staatliche Beihilfen		1	1		
Wettbewerb			2	1	
Institutionelles Recht		1			1
Umwelt	1	1	2		
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1				1
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>2</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

## VI. GESAMTENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT (1952–2016)

### 18. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN UND URTEILE

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953		4				4		
1954		10				10		2
1955		9				9	2	4
1956		11				11	2	6
1957		19				19	2	4
1958		43				43		10
1959		46			1	47	5	13
1960		22			1	23	2	18
1961	1	24			1	26	1	11
1962	5	30				35	2	20
1963	6	99				105	7	17
1964	6	49				55	4	31
1965	7	55				62	4	52
1966	1	30				31	2	24
1967	23	14				37		24
1968	9	24				33	1	27
1969	17	60				77	2	30
1970	32	47				79		64
1971	37	59				96	1	60
1972	40	42				82	2	61
1973	61	131				192	6	80
1974	39	63				102	8	63
1975	69	61			1	131	5	78
1976	75	51			1	127	6	88
1977	84	74				158	6	100
1978	123	146			1	270	7	97
1979	106	1 218				1 324	6	138
1980	99	180				279	14	132
1981	108	214				322	17	128
1982	129	217				346	16	185
1983	98	199				297	11	151
1984	129	183				312	17	165
1985	139	294				433	23	211
1986	91	238				329	23	174
								>>>

1 | Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2 | Nettozahlen.

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6		624	3	370
2011	423	81	162	13		679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617		357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111		1	614	3	416
2015	436	48	206	9	3	702	2	399
2016	470	35	168	7		680	3	412
<b>Summe</b>	<b>9 616</b>	<b>8 984</b>	<b>2 063</b>	<b>122</b>	<b>26</b>	<b>20 811</b>	<b>364</b>	<b>11 024</b>

1| Bruttowahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

2| Nettowahlen.

## 19. NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG (NACH MITGLIEDSTAAT UND JAHR)

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe	
1961																			1										1		
1962																			5											5	
1963																1			5											6	
1964												2						4												6	
1965					4				2										1											7	
1966																			1											1	
1967	5				11				3							1			3											23	
1968	1				4				1		1								2											9	
1969	4				11				1							1														17	
1970	4				21				2		2								3											32	
1971	1				18				6		5					1			6											37	
1972	5				20				1		4								10											40	
1973	8				37				4		5					1			6											61	
1974	5				15				6		5								7								1			39	
1975	7			1	26				15		14					1			4								1			69	
1976	11				28				8		12								14								1			75	
1977	16			1	30		2		14		7								9								5			84	
1978	7			3	46		1		12		11								38								5			123	
1979	13			1	33		2		18		19					1			11								8			106	
1980	14			2	24		3		14		19								17								6			99	
1981	12			1	41				17		11					4			17								5			108	
1982	10			1	36				39		18								21								4			129	
1983	9			4	36		2		15		7								19								6			98	
1984	13			2	38		1		34		10								22								9			129	
1985	13				40		2		45		11					6			14								8			139	
1986	13			4	18		4	2	1	19	5					1			16								8			91	
																															>>>

1| Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie* (Cour Justice Benelux / Benelux Gerichtshof);  
 Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.* (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen);  
 Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Cour Justice Benelux / Benelux Gerichtshof).



	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1987	15			5	32		2	17	1	36		5				3			19								9		144	
1988	30			4	34				1	38		28				2			26								16		179	
1989	13			2	47		1	2	2	28		10				1			18			1					14		139	
1990	17			5	34		4	2	6	21		25				4			9			2					12		141	
1991	19			2	54		2	3	5	29		36				2			17			3					14		186	
1992	16			3	62		1	5	15	15		22				1			18			1					18		162	
1993	22			7	57		1	5	7	22		24				1			43			3					12		204	
1994	19			4	44		2		13	36		46				1			13			1					24		203	
1995	14			8	51		3	10	10	43		58				2			19	2		5				6	20		251	
1996	30			4	66			4	6	24		70				2			10	6		6			3	4	21		256	
1997	19			7	46		1	2	9	10		50				3			24	35		2			6	7	18		239	
1998	12			7	49		3	5	55	16		39				2			21	16		7			2	6	24		264	
1999	13			3	49		2	3	4	17		43				4			23	56		7			4	5	22		255	
2000	15			3	47		2	3	5	12		50							12	31		8			5	4	26	1	224	
2001	10			5	53		1	4	4	15		40				2			14	57		4			3	4	21		237	
2002	18			8	59			7	3	8		37				4			12	31		3			7	5	14		216	
2003	18			3	43		2	4	8	9		45				4			28	15		1			4	4	22		210	
2004	24			4	50		1	18	8	21		48				1	2		28	12		1			4	5	22		249	
2005	21			1	4		2	11	10	17		18				2	3		36	15	1	2			4	11	12		221	
2006	17			3	77		1	14	17	24		34			1	1	4		20	12	2	3			1	5	2	10	251	
2007	22	1		2	5	59	2	8	14	26		43			1		2		19	20	7	3	1		1	5	6	16	265	
2008	24			1	6	71	2	1	9	17		39	1	3	3	4	6		34	25	4	1			4	7	14		288	
2009	35	8	5	3	59	2		11	11	28		29	1	4	3		10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	1	302
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33		49		3	2	9	6		24	15	8	10	17	1	5	6	29		385	
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31		44		10	1	2	13		22	24	11	11	14	1	3	12	4	26	423	
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15		65		5	2	8	18	1	44	23	6	14	13		9	3	8	16	404	
2013	26	10	7	6	97	3	4	5	26	24		62	3	5	10		20		46	19	11	14	17	1	4	4	12	14	450	
2014	23	13	6	10	87		5	4	41	20	1	52	2	7	6		23		30	18	14	8	28	4	3	8	3	12	428	
2015	32	5	8	7	79	2	8	2	36	25	5	47		9	8	7	14		40	23	15	8	18	5	5	4	7	16	1	436
2016	26	18	5	12	84	1	6	6	47	23	2	62		9	8	1	15	1	26	20	19	21	14	3	6	7	5	23		470
<b>Summe</b>	<b>820</b>	<b>101</b>	<b>53</b>	<b>184</b>	<b>2 300</b>	<b>18</b>	<b>91</b>	<b>178</b>	<b>437</b>	<b>954</b>	<b>8</b>	<b>1 388</b>	<b>7</b>	<b>55</b>	<b>45</b>	<b>91</b>	<b>136</b>	<b>3</b>	<b>975</b>	<b>490</b>	<b>108</b>	<b>153</b>	<b>123</b>	<b>17</b>	<b>38</b>	<b>102</b>	<b>126</b>	<b>612</b>	<b>3</b>	<b>9 616</b>

1 | Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie* (Cour Justice Benelux / Benelux Gerichtshof).  
 Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.* (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen).  
 Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Cour Justice Benelux / Benelux Gerichtshof).

## 20. NEU EINGEGANGENE VORLAGEN ZUR VORABENTSCHEIDUNG (NACH MITGLIEDSTAAT UND GERICHT)

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	32	
	Cour de cassation	94	
	Conseil d'État	80	
	Andere Gerichte	614	<b>820</b>
Bulgarien	Върховен касационен съд	2	
	Върховен административен съд	17	
	Andere Gerichte	82	<b>101</b>
Tschechische Republik	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	8	
	Nejvyšší správní soud	26	
	Andere Gerichte	19	<b>53</b>
Dänemark	Højesteret	36	
	Andere Gerichte	148	<b>184</b>
Deutschland	Bundesverfassungsgericht	1	
	Bundesgerichtshof	213	
	Bundesverwaltungsgericht	120	
	Bundesfinanzhof	313	
	Bundesarbeitsgericht	37	
	Bundessozialgericht	76	
	Andere Gerichte	1 540	<b>2 300</b>
Estland	Riigikohus	7	
	Andere Gerichte	11	<b>18</b>
Irland	Supreme Court	30	
	High Court	28	
	Andere Gerichte	33	<b>91</b>
Griechenland	Άρειος Πάγος	11	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	57	
	Andere Gerichte	110	<b>178</b>
Spanien	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	71	
	Andere Gerichte	365	<b>437</b>
Frankreich	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	122	
	Conseil d'État	110	
	Andere Gerichte	721	<b>954</b>

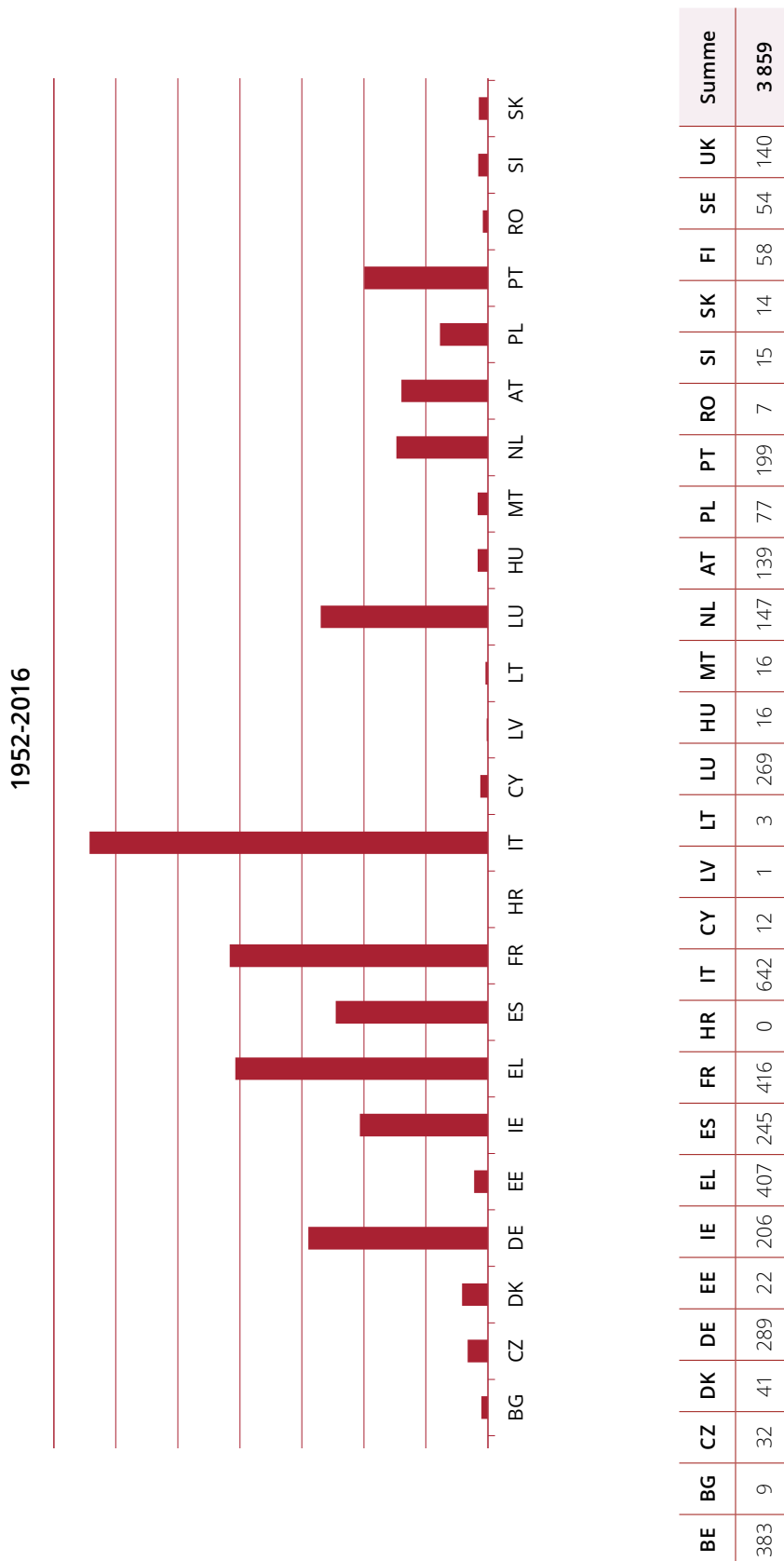
<b>Kroatien</b>	Ustavni sud		
	Vrhovni sud		
	Visoki upravni sud		
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	8	<b>8</b>
<b>Italien</b>	Corte Costituzionale	2	
	Corte suprema di Cassazione	141	
	Consiglio di Stato	134	
	Andere Gerichte	1 111	<b>1 388</b>
<b>Zypern</b>	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	3	<b>7</b>
<b>Lettland</b>	Augstākā tiesa	21	
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	34	<b>55</b>
<b>Litauen</b>	Konstitucinis Teismas	1	
	Aukščiausiasis Teismas	16	
	Vyriausiasis administracinis Teismas	17	
	Andere Gerichte	11	<b>45</b>
<b>Luxemburg</b>	Cour constitutionnelle	1	
	Cour de cassation	27	
	Cour administrative	28	
	Andere Gerichte	35	<b>91</b>
<b>Ungarn</b>	Kúria	23	
	Fővárosi Ítéletábla	6	
	Szegedi Ítéletábla	2	
	Andere Gerichte	105	<b>136</b>
<b>Malta</b>	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	3	<b>3</b>
<b>Niederlande</b>	Hoge Raad der Nederlanden	278	
	Raad van State	109	
	Centrale Raad van Beroep	63	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	156	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	334	<b>975</b>
<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	115	
	Verwaltungsgerichtshof	96	
	Andere Gerichte	274	<b>490</b>

Polen	Trybunał Konstytucyjny	1	
	Sąd Najwyższy	15	
	Naczelny Sąd Administracyjny	40	
	Andere Gerichte	52	<b>108</b>
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	8	
	Supremo Tribunal Administrativo	59	
	Andere Gerichte	86	<b>153</b>
Rumänien	Înalta Curte de Casație și Justiție	11	
	Curtea de Apel	64	
	Andere Gerichte	48	<b>123</b>
Slowenien	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	11	
	Andere Gerichte	5	<b>17</b>
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	15	
	Andere Gerichte	23	<b>38</b>
Finnland	Korkein oikeus	19	
	Korkein hallinto-oikeus	50	
	Työtuomioistuin	3	
	Andere Gerichte	30	<b>102</b>
Schweden	Högsta Domstolen	21	
	Högsta förvaltningsdomstolen	8	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	4	
	Andere Gerichte	88	<b>126</b>
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Supreme Court	10	
	Court of Appeal	83	
	Andere Gerichte	479	<b>612</b>
Sonstige	Cour de Justice Benelux/Benelux Gerichtshof <sup>1</sup>	2	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1	<b>3</b>
<b>Summe</b>			<b>9 616</b>

1| Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie*. Rechtssache C-169/15, *Montis Design*.

2| Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.*

## 21. NEU EINGEGANGENE VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGEN GEGEN MITGLIEDSTAATEN



## VII. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS (2015–2016)

Art des Tätigwerdens	2015	2016
Anzahl der in das Register der Kanzlei eingetragenen Unterlagen	89 328	93 215
Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke	69 %	75 %
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen	256	270
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen mit Schlussanträgen	239	319
Anzahl der den Parteien zugestellten Urteile, Gutachten und verfahrensbeendenden Beschlüsse	570	645
Anzahl der Sitzungsprotokolle (mündliche Verhandlungen, Schlussanträge und Urteile)	894	1 001
Anzahl der Mitteilungen über neu eingegangene Rechtssachen im Amtsblatt	639	660
Anzahl der Mitteilungen über erledigte Rechtssachen im Amtsblatt	546	522

# E | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2016)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Erster Generalanwalt M. Wathelet, Kammerpräsidenten T. von Danwitz und M. Ilešič, Vizepräsident des Gerichtshofs A. Tizzano, Präsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, Kammerpräsidenten L. Bay Larsen und J. L. da Cruz Vilaça

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter A. Borg Barthet und A. Rosas, Kammerpräsident M. Vilaras, Kammerpräsidentin M. Berger, Kammerpräsident E. Juhász, Kammerpräsidentin A. Prechal, Kammerpräsident E. Regan, Generalanwältin J. Kokott

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richterin C. Toader, Richter J.-C. Bonichot, Generalanwalt P. Mengozzi, Richter E. Levits und J. Malenovský, Generalanwältin E. Sharpston, Generalanwalt Y. Bot, Richter A. Arabadjiev

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Richter F. Biltgen, Generalanwalt N. Wahl, Richter C. G. Fernlund, D. Šváby, M. Safjan, E. Jarašiūnas, C. Vajda und S. Rodin

*Fünfte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwälte M. Bobek, M. Campos Sánchez-Bordona und M. Szpunar, Richterin K. Jürimäe, Richter C. Lycourgos, Generalanwälte H. Saugmandsgaard Øe und E. Tanchev, Kanzler A. Calot Escobar

## **1. ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2016**

Mit Beschluss vom 7. September 2016 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Herrn Evgeni Tanchev<sup>1</sup> für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 6. Oktober 2021 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt.

---

1| Gemäß dem Rotationsprinzip folgt Herr Tanchev, der bulgarischer Staatsangehörigkeit ist, Herrn Jääskinen, einem finnischen Staatsangehörigen, nach, dessen Amtszeit am 7. Oktober 2015 endete.



## 2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

### VOM 1. JANUAR 2016 BIS ZUM 6. OKTOBER 2016

K. LENAERTS, Präsident  
A. TIZZANO, Vizepräsident  
R. SILVA DE LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer  
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer  
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer  
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer  
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer  
M. WATHELET, Erster Generalanwalt  
A. ARABADJIEV, Präsident der Sechsten Kammer  
C. TOADER, Präsidentin der Siebten Kammer  
D. ŠVÁBY, Präsident der Achten Kammer  
F. BILTGEN, Präsident der Zehnten Kammer  
C. LYCOURGOS, Präsident der Neunten Kammer  
A. ROSAS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
E. LEVITS, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGOZZI, Generalanwalt  
Y. BOT, Generalanwalt  
J.-C. BONICHOT, Richter  
M. SAFJAN, Richter  
M. BERGER, Richterin  
A. PRECHAL, Richterin  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
C. G. FERNLUND, Richter  
C. VAJDA, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
M. VILARAS, Richter  
E. REGAN, Richter  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

VOM 7. OKTOBER 2016 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2016

K. LENAERTS, Präsident  
A. TIZZANO, Vizepräsident  
R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer  
M. ILEŠIČ, Präsident der Zweiten Kammer  
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer  
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer  
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer  
M. WATHELET, Erster Generalanwalt  
E. JUHÁSZ, Präsident der Neunten Kammer  
M. BERGER, Präsidentin der Zehnten Kammer  
A. PRECHAL, Präsidentin der Siebten Kammer  
M. VILARAS, Präsident der Achten Kammer  
E. REGAN, Präsident der Sechsten Kammer  
A. ROSAS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
A. BORG BARTHET, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
E. LEVITS, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGOZZI, Generalanwalt  
Y. BOT, Generalanwalt  
J.-C. BONICHOT, Richter  
A. ARABADJIEV, Richter  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
C. G. FERNLUND, Richter  
C. VAJDA, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
F. BILTGEN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
C. LYCOURGOS, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

### 3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

#### MITGLIEDER

Massimo PILOTTI, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958

Petrus SERRARENS, Richter (1952–1958)

Otto RIESE, Richter (1952–1963)

Louis DELVAUX, Richter (1952–1967)

Jacques RUEFF, Richter (1952–1959 und 1960–1962)

Charles Léon HAMMES, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967

Adrianus VAN KLEFFENS, Richter (1952–1958)

Maurice LAGRANGE, Generalanwalt (1952–1964)

Karl ROEMER, Generalanwalt (1953–1973)

Rino ROSSI, Richter (1958–1964)

Nicola CATALANO, Richter (1958–1962)

Andreas Matthias DONNER, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964

Alberto TRABUCCHI, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)

Robert LECOURT, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976

Walter STRAUSS, Richter (1963–1970)

Riccardo MONACO, Richter (1964–1976)

Joseph GAND, Generalanwalt (1964–1970)

Josse J. MERTENS de WILMARS, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984

Pierre PESCATORE, Richter (1967–1985)

Hans KUTSCHER, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980

Alain Louis DUTHEILLET DE LAMOTHE, Generalanwalt (1970–1972)

Henri MAYRAS, Generalanwalt (1972–1981)

Cearbhall O'DALAIGH, Richter (1973–1974)

Max SØRENSEN, Richter (1973–1979)

Jean-Pierre WARNER, Generalanwalt (1973–1981)

Alexander J. MACKENZIE STUART, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988

Gerhard REISCHL, Generalanwalt (1973–1981)

Aindrias O'KEEFFE, Richter (1974–1985)

Francesco CAPOTORTI, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)

Giacinto BOSCO, Richter (1976–1988)

Adolphe TOUFFAIT, Richter (1976–1982)

Thijmen KOOPMANS, Richter (1979–1990)

Ole DUE, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994

Ulrich EVERLING, Richter (1980–1988)

Alexandros CHLOROS, Richter (1981–1982)

Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)

Pieter VERLOREN van THEMAAT, Generalanwalt (1981–1986)

Simone ROZÉS, Generalanwalt (1981–1984)

Fernand GRÉVISSE, Richter (1981–1982 und 1988–1994)

Kai BAHLMANN, Richter (1982–1988)

G. Federico MANCINI, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)

Yves GALMOT, Richter (1982–1988)

Constantinos KAKOURIS, Richter (1983–1997)  
Carl Otto LENZ, Generalanwalt (1984–1997)  
Marco DARMON, Generalanwalt (1984–1994)  
René JOLIET, Richter (1984–1995)  
Thomas Francis O’HIGGINS, Richter (1985–1991)  
Fernand SCHOCKWEILER, Richter (1985–1996)  
Jean MISCHO, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)  
José Carlos de CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA, Richter (1986–2000)  
José Luís da CRUZ VILAÇA, Generalanwalt (1986–1988)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSÍAS, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003  
Manuel DIEZ de VELASCO, Richter (1988–1994)  
Manfred ZULEEG, Richter (1988–1994)  
Walter VAN GERVEN, Generalanwalt (1988–1994)  
Francis Geoffrey JACOBS, Generalanwalt (1988–2006)  
Giuseppe TESAURO, Generalanwalt (1988–1998)  
Paul Joan George KAPTEYN, Richter (1990–2000)  
Claus Christian GULMANN, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)  
John L. MURRAY, Richter (1991–1999)  
David Alexander Ogilvy EDWARD, Richter (1992–2004)  
Antonio Mario LA PERGOLA, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)  
Georges COSMAS, Generalanwalt (1994–2000)  
Jean-Pierre PUISSOCHET, Richter (1994–2006)  
Philippe LÉGER, Generalanwalt (1994–2006)  
Günter HIRSCH, Richter (1994–2000)  
Michael Bendik ELMER, Generalanwalt (1994–1997)  
Peter JANN, Richter (1995–2009)  
Hans RAGNEMALM, Richter (1995–2000)  
Leif SEVÓN, Richter (1995–2002)  
Nial FENNELLY, Generalanwalt (1995–2000)  
Melchior WATHELET, Richter (1995–2003)  
Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt (1995–2009)  
Romain SCHINTGEN, Richter (1996–2008)  
Krateros IOANNOU, Richter (1997–1999)  
Siegbert ALBER, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio SAGGIO, Generalanwalt (1998–2000)  
Vassilios SKOURIS, Richter (1999–2015), Präsident von 2003 bis 2015  
Fidelma O’KELLY MACKEN, Richter (1999–2004)  
Ninon COLNERIC, Richterin (2000–2006)  
Stig von BAHR, Richter (2000–2006)  
José Narciso da CUNHA RODRIGUES, Richter (2000–2012)  
Christiaan Willem Anton TIMMERMANS, Richter (2000–2010)  
Leendert A. GEELHOED, Generalanwalt (2000–2006)  
Christine STIX-HACKL, Generalwältin (2000–2006)  
Luís Miguel POIARES PESSOA MADURO, Generalanwalt (2003–2009)  
Konrad Hermann Theodor SCHIEMANN, Richter (2004–2012)  
Jerzy MAKARCZYK, Richter (2004–2009)  
Pranas KÜRIS, Richter (2004–2010)  
Georges ARESTIS, Richter (2004–2014)  
Ján KLUČKA, Richter (2004–2009)

Uno LÖHMUS, Richter (2004–2013)  
Aindrias Ó CAOIMH, Richter (2004–2015)  
Pernilla LINDH, Richterin (2006–2011)  
Ján MAZÁK, Generalanwalt (2006–2012)  
Verica TRSTENJAK, Generalanwältin (2006–2012)  
Jean-Jacques KASEL, Richter (2008–2013)  
Niilo JÄÄSKINEN, Generalanwalt (2009–2015)  
Pedro CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt (2009–2015)

### PRÄSIDENTEN

Massimo PILOTTI (1952–1958)  
Andreas Matthias DONNER (1958–1964)  
Charles Léon HAMMES (1964–1967)  
Robert LECOURT (1967–1976)  
Hans KUTSCHER (1976–1980)  
Josse J. MERTENS de WILMARS (1980–1984)  
Alexander John MACKENZIE STUART (1984–1988)  
Ole DUE (1988–1994)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSÍAS (1994–2003)  
Vassilios SKOURIS (2003–2015)

### KANZLER

Albert VAN HOUTTE (1953–1982)  
Paul HEIM (1982–1988)  
Jean-Guy GIRAUD (1988–1994)  
Roger GRASS (1994–2010)





# KAPITEL II

## DAS GERICHT





# A | TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2016

Von Präsident **Marc JAEGER**

Das Jahr 2016 war für das Gericht ein Jahr zahlreicher und tief greifender Veränderungen. Neben der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung des Gerichts erfolgten nämlich auch die Umsetzung der Reform des Gerichtssystems des Organs in ihren ersten beiden Stufen mit der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts<sup>1</sup>, der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht<sup>2</sup>. Die eingehenden Überlegungen, die das Kollegium in enger Abstimmung mit der Kanzlei des Gerichts und den Dienststellen des Organs angestellt hat, dienten dem grundlegenden Ziel der organisatorischen Anpassung an die Bedürfnisse eines erweiterten Rechtsprechungsorgans unter Gewährleistung des bereits erreichten Standards an Effizienz und Qualität als Ergebnis der seit fast einem Jahrzehnt verwirklichten internen Reformen. Durch neue Ressourcen gestärkt, hat das Gericht neue Fundamente gelegt in dem Bestreben, die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl seiner Richter selbst gesetzten Ziele zu erreichen: Schnelligkeit und Qualität, Kohärenz und Ansehen seiner Rechtsprechung.

## 1. ORGANISATION

Zunächst hat sich durch die Aufnahme von 22 neuen Mitgliedern (also genau der Hälfte der zur Zeit im Amt befindlichen Mitglieder) die Zusammensetzung des Gerichts geändert, was zahlreiche Maßnahmen erforderlich gemacht hat, um eine harmonische und rasche Integration der neuen Kabinette zu gewährleisten (Einstellungen, bürotechnische Herstellung der Arbeitsfähigkeit, Neuzuweisung der Rechtssachen, Fortbildung der Mitarbeiter, Aktualisierung der IT-Systeme usw.).

16 dieser Richter sind im Rahmen der ersten beiden Stufen der Reform des Gerichts nach einem Zeitplan ernannt worden, dessen Staffelung sich aus den mit dem Entscheidungsprozess der Richterernennung verbundenen Zwängen ergab. So haben ihr Amt angetreten:

- am 13. April 2016 Herr C. Iliopoulos, Herr L. Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín, Herr D. Spielmann, Herr V. Valančius und Herr Z. Csehi sowie Frau N. Półtorak und Frau A. Marcoulli im Zuge der ersten Stufe der Reform;
- am 8. Juni 2016 Herr P. G. Xuereb, Herr F. Schalin und Frau I. Reine im Zuge der ersten Stufe der Reform;
- am 19. September 2016:

---

1| Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14). Nach der Verordnung 2015/2422 sollte die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts in drei Stufen erfolgen. Auf der ersten Stufe sollten zum 25. Dezember 2015 zwölf zusätzliche Richter ernannt werden. Auf der zweiten Stufe sollten im Zusammenhang mit der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zum 1. September 2016 sieben zusätzliche Richter ernannt werden. Auf der dritten Stufe schließlich sollen zum 1. September 2019 die letzten neun zusätzlichen Richter ernannt und somit eine Richterschaft von 56 erreicht werden.

2| Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137). Die Besonderheiten der Streitsachen des öffentlichen Dienstes der Union machten darüber hinaus Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erforderlich (ABl. 2016, L 217, S. 73).

- Herr J. Passer im Zuge der ersten Stufe der Reform;
- Herr E. Perillo, Herr R. Barents, Herr J. Svenningsen, Frau M. J. Costeira und Herr A. Kornezov im Zuge der zweiten Stufe der Reform.

Im Übrigen hat das Gericht im Rahmen seiner alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung sechs weitere Richter aufgenommen: Es wurden ernannt Herr R. da Silva Passos, Herr P. Nihoul, Herr B. Berke und Herr U. Öberg sowie Frau O. Spineanu-Matei und Frau K. Kowalik-Bańczyk, die Frau M. E. Martins Ribeiro, Herrn F. Dehousse, Herrn O. Czúcz, Herrn C. Wetter, Herrn A. Popescu und Frau I. Wiszniewska-Białecka ersetzen.

In seiner gegenwärtigen Zusammensetzung aus 44 Richtern<sup>3</sup> sieht das Gericht der Aufnahme der drei übrigen Richter entgegen, deren Ernennung noch aussteht (nämlich einer im Zuge der ersten, die beiden anderen im Zuge der zweiten Stufe), um dann die in Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union für den Zeitraum 2016–2019 vorgesehene Zahl von 47 Richtern zu erreichen. Im Jahr 2019 soll mit der Ernennung von neun zusätzlichen Richtern schließlich die dritte und letzte Stufe der Reform umgesetzt werden.

Darüber hinaus hat das Gericht seine in der Zeit von September 2007 bis September 2016 bestehende Organisationsstruktur geändert. Gegenwärtig setzt es sich aus neun Kammern mit fünf Richtern zusammen, die in voller Besetzung oder in zwei Besetzungsvarianten mit je drei Richtern tagen können, wobei jeweils der Kammerpräsident den Vorsitz führt<sup>4</sup>.

Was schließlich seine Funktionsweise betrifft, hat das Gericht die Voraussetzungen geschaffen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Effizienz und Koordination herzustellen. So soll, auch wenn die mit drei Richtern tagende Kammer im Normalfall den Spruchkörper bildet, die neue Struktur die Zuweisung von Rechtssachen an mit fünf Richtern tagende Spruchkörper sowie die Ersetzung veränderter Richter in einer Kammer erleichtern und dem Vizepräsidenten sowie den Kammerpräsidenten eine stärkere Rolle bei der Koordinierung und der Kohärenz der Rechtsprechung übertragen.

Zudem hatte das Gericht anlässlich seiner alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung für die Zeit von September 2016 bis August 2019 seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten sowie seine Kammerpräsidenten zu wählen. So wurden zum einen Herr M. Jaeger und Herr M. van der Woude zum Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Gerichts und zum anderen Frau I. Pelikánová zur Kammerpräsidentin, Herr M. Prek, Herr S. Frimodt Nielsen, Herr H. Kanninen, Herr D. Gratsias und Herr G. Berardis zu Kammerpräsidenten, Frau V. Tomljenović zur Kammerpräsidentin sowie Herr A. M. Collins und Herr S. Gervasoni zu Kammerpräsidenten gewählt.

## **2. RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN**

Bei der Analyse der Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für das Jahr 2016 zeigen sich im Wesentlichen zwei Phänomene, nämlich zum einen die steigende Zahl der neu eingegangenen und der anhängigen Rechtssachen und zum anderen die erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer.

Die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen ist – von 831 Rechtssachen 2015 auf 974 Rechtssachen 2016 – um 17 % gestiegen, was in erster Linie auf die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten

3| Am 31. Dezember 2016.

4| Bis zum Eintreffen der letzten drei, noch zu ernennenden Richter sind vorübergehend drei der neun Kammern mit vier Richtern besetzt, die entweder in drei Besetzungsvarianten mit je drei Richtern oder in einer Besetzung mit fünf Richtern tagen können, wobei dann der Spruchkörper um einen Ergänzungsrichter aus einer anderen Kammer vervollständigt wird.

Rechtszug über die dienstrechtlichen Streitigkeiten der Union (allein 163 Rechtssachen) zurückzuführen ist<sup>5</sup>. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist in einer vergleichbaren Größenordnung – von 1 267 Rechtssachen 2015 auf 1 486 Rechtssachen 2016 – gestiegen. Die Produktivität des Gerichts reiht sich mit 755 erledigten Rechtssachen (einer Zahl, die zu den drei höchsten des Gerichts seit seiner Errichtung gehört) in die seit 2013 erzielten Ergebnisse ein. Der Rückgang gegenüber den Jahren 2015 und 2014 beruht auf einem Abbau der Rückstände (insbesondere im Jahr 2015), auf der alle drei Jahre stattfindenden Neubesetzung des Gerichts und auf dessen interner Umorganisation, die durch die Eingliederung der neuen Richter erforderlich wurde, die in den ersten Monaten ihrer Amtszeit nicht merklich und substanziell zur Produktivität des Gerichts beitragen können.

Parallel dazu setzt sich der positive Trend bei der Verfahrensdauer, einem wichtigen Leistungsindikator, fort. Die seit 2013 beobachtete Dynamik bei der Verkürzung der Verfahrensdauer hat sich mit einer durchschnittlichen Gesamtdauer von 18,7 Monaten (durch Urteil oder Beschluss erledigte Rechtssachen aller Sachgebiete), d. h. einem Rückgang von 1,9 Monaten gegenüber 2015 und 8,2 Monaten gegenüber 2013, bestätigt.

Darüber hinaus belief sich insbesondere aufgrund der Umorganisation des Gerichts und neuer Möglichkeiten, die sich durch die Umsetzung der Reform ergeben haben, die Zahl der einer Spruchkammer mit fünf Richtern zugewiesenen Rechtssachen im Jahr 2016 auf 29, während es in den Jahren 2010 bis 2015 im Mittel nur 9 Rechtssachen waren.

Schließlich ist die Entwicklung der Streitsachen geprägt durch die Zunahme der Zahl der Rechtssachen des geistigen Eigentums (+ 11 %), die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die dienstrechtlichen Streitigkeiten der Union (123 am 1. September vom Gericht für den öffentlichen Dienst übertragene Verfahren und 40 bis zum 31. Dezember 2016 neu erhobene Klagen, d. h. insgesamt 163 Rechtssachen, die knapp 17 % der neu eingegangenen Rechtssachen ausmachen), den Rückgang der Zahl der Rechtssachen zu restriktiven Maßnahmen (28 neue Rechtssachen im Jahr 2016), die weiterhin hohe Zahl der Rechtssachen zu staatlichen Beihilfen (76 Rechtssachen) – insbesondere bezüglich des Steuerwesens der Mitgliedstaaten – sowie das Entstehen einer neuen Quelle von Streitsachen, die die Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf Kreditinstitute betreffen.

Die nachfolgenden Ausführungen des Vizepräsidenten des Gerichts sind der das Jahr 2016 kennzeichnenden Rechtsprechung gewidmet. Sie veranschaulichen die große Vielfalt und zuweilen Komplexität der dem Gericht zur Würdigung unterbreiteten Fragen und die grundlegende Rolle, die ihm als Garant des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und dadurch gleichzeitig einer Union des Rechts zukommt.

---

5| Das Gericht für den öffentlichen Dienst war bis zum 31. August 2016 tätig. Für einen Überblick über diese Tätigkeit sei auf Kapitel III „Das Gericht für den öffentlichen Dienst“ verwiesen.



# B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2016

## I. GERICHTSVERFAHREN

### ZULÄSSIGKEIT VON NACH ART. 263 AEUV ERHOBENEN KLAGEN

Im Jahr 2016 konnte sich das Gericht u. a. zur Einhaltung von Formerfordernissen und Klagefristen sowie zu den Begriffen „anfechtbare Handlung“, „Klagebefugnis“ und „Rechtsakt mit Verwaltungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht“, äußern.

#### 1. BEGRIFF DER ANFECHTBAREN HANDLUNG

Das Urteil vom 15. September 2016, *Italien/Kommission* (T-353/14 und T-17/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>1</sup>, [EU:T:2016:495](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, den Begriff der Handlung, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage im Sinne von Art. 263 AEUV sein kann, zu erläutern. Den verbundenen Rechtssachen, in denen dieses Urteil ergangen ist, lagen zwei Klagen auf Nichtigklärung zweier Bekanntmachungen allgemeiner Auswahlverfahren zugrunde, die das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO)<sup>2</sup> veröffentlicht hatte. Die Europäische Kommission hatte die Unzulässigkeit dieser beiden Klagen mit der Begründung geltend gemacht, dass die angefochtenen Bekanntmachungen entweder Bestätigungshandlungen oder reine Durchführungshandlungen zu den Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren<sup>3</sup> bzw. den diesen als Anhang 2 beigefügten Allgemeinen Leitlinien des Kollegiums der Verwaltungschefs für die Sprachenregelung bei EPSO-Auswahlverfahren seien.

Als Erstes hat es das Gericht zur Beantwortung des Vorbringens der Kommission für erforderlich gehalten, die Rechtsnatur und die rechtliche Tragweite der Allgemeinen Vorschriften und der Allgemeinen Leitlinien zu prüfen. Die streitigen Bekanntmachungen der Auswahlverfahren konnten nämlich nur dann lediglich Bestätigungs- oder reine Durchführungshandlungen darstellen, wenn mit ihnen verbindliche Regeln festgelegt werden sollten und es sich daher um Rechtsakte handelte, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen konnten. Bereits aus dem Wortlaut dieser Texte geht jedoch hervor, dass das EPSO durch deren Veröffentlichung nicht endgültig die Sprachenregelung für sämtliche Auswahlverfahren, mit deren Durchführung es betraut ist, festgelegt hat. Im Übrigen und auf jeden Fall können diese Texte, auch wenn sie eine Reihe von Beurteilungen enthalten, aufgrund deren die Wahl der zweiten Sprache der vom EPSO durchgeführten Auswahlverfahren sowie der Sprache für die Kommunikation zwischen diesem und den Bewerbern beschränkt wird, nicht als Festlegung einer Sprachenregelung ausgelegt werden, die für sämtliche vom EPSO durchgeführten Auswahlverfahren gilt, da keine Bestimmung diesem oder dem Kollegium der Verwaltungschefs die Befugnis verliehen hat, eine solche allgemein geltende Regelung festzulegen oder insoweit grundsätzliche Regeln zu erlassen, deren Anwendung eine Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens nur ausnahmsweise entzogen werden könnte. Das EPSO ist nicht gehindert, zur

1| Rechtssache C-621/16 P, *Kommission/Italien*.

2| Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/276/14 für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 5) (ABl. 2014, C 74 A, S. 1) und Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/294/14 für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) im Bereich Datenschutz (ABl. 2014, C 391 A, S. 1).

3| Allgemeine Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren (ABl. 2014, C 60 A, S. 1).

Gewährleistung der Gleichbehandlung und Rechtssicherheit Rechtsakte wie die Allgemeinen Vorschriften und die Allgemeinen Leitlinien zu erlassen und zu veröffentlichen, um anzukündigen, wie es in bestimmten Situationen das ihm von diesen Bestimmungen eingeräumte Ermessen ausüben wird, soweit diese Texte nicht von den Regeln allgemeiner Geltung abweichen, die den Rahmen seiner Befugnisse bilden, und unter der Voraussetzung, dass es bei deren Erlass nicht auf die Ausübung der ihm übertragenen Befugnis zur Beurteilung der Bedürfnisse, einschließlich des Sprachenbedarfs, der Einrichtungen und Organe der Europäischen Union bei der Durchführung der verschiedenen Auswahlverfahren verzichtet. Folglich sind die Allgemeinen Vorschriften und die Allgemeinen Leitlinien allenfalls als Mitteilungen anzusehen, die Kriterien ankündigen, nach denen das EPSO die Sprachenregelung für die Auswahlverfahren, mit deren Durchführung es beauftragt ist, zu wählen beabsichtigt.

Als Zweites hat das Gericht darauf hingewiesen, dass jede Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens zu dem Zweck erlassen wird, Regeln für den Ablauf eines oder mehrerer spezifischer Auswahlverfahren einzuführen, deren normativen Rahmen sie entsprechend dem von der Anstellungsbehörde vorgegebenen Ziel festlegt. Dieser normative Rahmen, der gegebenenfalls gemäß den für die Durchführung von Auswahlverfahren anwendbaren Regeln allgemeiner Geltung eingerichtet wurde, regelt das Verfahren des betreffenden Auswahlverfahrens vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der in Rede stehenden Bekanntmachung an bis zur Veröffentlichung der Reserveliste mit den Namen der Bewerber des betreffenden Auswahlverfahrens. Daher ist festzustellen, dass eine Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens wie die angefochtenen Bekanntmachungen, die unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der betreffenden Organe und Einrichtungen der Union den normativen Rahmen für ein spezifisches Auswahlverfahren einschließlich seiner Sprachenregelung festlegt und so eigenständige Rechtswirkungen zeitigt, grundsätzlich nicht als Bestätigungshandlung oder reine Durchführungshandlung im Verhältnis zu früheren Akten angesehen werden kann. Die angefochtenen Bekanntmachungen sind demnach Handlungen, die verbindliche Rechtswirkungen hinsichtlich der Sprachenregelung für die in Rede stehenden Auswahlverfahren zeitigen und stellen daher anfechtbare Handlungen dar. Der Umstand, dass das EPSO bei ihrem Erlass die Kriterien berücksichtigt hat, die in den Allgemeinen Vorschriften und den Allgemeinen Leitlinien genannt sind, auf die die angefochtenen Bekanntmachungen ausdrücklich verweisen, kann diese Feststellung nicht in Frage stellen.

## 2. KLAGEBEFUGNIS

### UNMITTELBARE BETROFFENHEIT

Im Beschluss vom 28. September 2016, *PAN Europe u. a./Kommission* (T-600/15, [EU:T:2016:601](#)), hat das Gericht zum Zweck der Beurteilung der Klagebefugnis der Klägerinnen das Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit präzisiert. Die Klägerinnen, ein Imker-Verband und Umweltschutzvereinigungen, begehrten die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1295<sup>4</sup>, da diese u. a. zum Gegenstand hatte, den Wirkstoff Sulfoxaflor unter bestimmten Bedingungen als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln nach der

4] Durchführungsverordnung (EU) 2015/1295 der Kommission vom 27. Juli 2015 zur Genehmigung des Wirkstoffs Sulfoxaflor gemäß der Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. 2015, L 199, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>5</sup> zu genehmigen und diesen Stoff in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011<sup>6</sup> aufzunehmen.

Das Gericht hat insoweit zunächst ausgeführt, dass die Genehmigung von Sulfoxaflor und seine Aufnahme in die Liste der zugelassenen Wirkstoffe in der sich aus der angefochtenen Handlung ergebenden Form die rechtliche Konsequenz haben, den Mitgliedstaaten vorbehaltlich einer Reihe zusätzlicher Anforderungen die Möglichkeit zu geben, das Inverkehrbringen von sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmitteln zuzulassen, wenn ein dahin gehender Antrag gestellt wird. Somit wirkt sich die angefochtene Handlung unmittelbar auf die Rechtsstellung der Mitgliedstaaten und auf die Rechtsstellung derjenigen Personen aus, die potenziell eine Zulassung zum Inverkehrbringen von sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmitteln beantragen. Die Genehmigung des Wirkstoffs Sulfoxaflor durch die angefochtene Verordnung stellt nach Auffassung des Gerichts keine Bedrohung für die Produktionstätigkeit der Mitglieder des klagenden Verbands dar und hat keine rechtlichen Auswirkungen auf ihr Eigentumsrecht und ihr Recht auf unternehmerische Freiheit. Zum einen nämlich betreffen, selbst wenn die Verwendung von sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmitteln tatsächlich geeignet sein sollte, die unternehmerischen Tätigkeiten der Mitglieder des klagenden Verbands zu gefährden, diese wirtschaftlichen Konsequenzen nicht deren Rechtsstellung, sondern allein deren faktische Lage. Zum anderen setzt diese behauptete Bedrohung noch die Zulassung des sulfoxaflorhaltigen Pflanzenschutzmittels durch einen Mitgliedstaat voraus. Folglich kann die Betroffenheit des Eigentumsrechts und der unternehmerischen Tätigkeiten der Mitglieder des klagenden Verbands von der angefochtenen Handlung, selbst wenn man sie als rechtlich qualifizieren wollte, jedenfalls nicht als unmittelbar qualifiziert werden.

Außerdem stellen – so das Gericht – die Art. 37 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht die Auslegung von Art. 263 Abs. 4 AEUV und insbesondere des Kriteriums der unmittelbaren Betroffenheit in Frage. Art. 37 der Charta der Grundrechte enthält nämlich nur einen Grundsatz, der eine allgemeine Verpflichtung der Union hinsichtlich der im Rahmen ihrer Politiken zu verfolgenden Ziele vorsieht, und nicht das Recht, in Umweltangelegenheiten vor den Unionsgerichten Klage zu erheben. Art. 47 der Charta der Grundrechte zielt nicht darauf ab, das in den Verträgen vorgesehene Rechtsschutzsystem und insbesondere die Bestimmungen über die Zulässigkeit direkter Klagen bei den Gerichten der Europäischen Union zu ändern. Schließlich haben die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen von Århus<sup>7</sup>, keinen Vorrang vor dem Primärrecht der Union, so dass auf der Grundlage dieses Übereinkommens keine Abweichung von Art. 263 Abs. 4 AEUV zugelassen werden kann. Da im Übrigen Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus keine unbedingte und hinreichend genaue Verpflichtung enthält, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte, können sich Rechtsuchende vor den Unionsgerichten nicht unmittelbar auf diese Bestimmung berufen. Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass das Übereinkommen von Århus selbst, durch die Formulierung „Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige [im] innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen“, die Rechte, die durch seinen Art. 9 Abs. 3 den Mitgliedern der Öffentlichkeit übertragen werden sollen, der Voraussetzung unterwirft, dass diese die Zulässigkeitskriterien nach Art. 263 Abs. 4 AEUV erfüllen. Folglich wurde nicht der Nachweis dafür erbracht, dass Art. 263 Abs. 4 AEUV in seiner Auslegung durch die Unionsgerichte mit Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Århus unvereinbar wäre.

5] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

6] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. 2011, L 153, S. 1).

7] Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, am 25. Juni 1998 in Århus unterzeichnet und durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt (ABl. 2005, L 124, S. 1).

### a. INDIVIDUELLE BETROFFENHEIT

Das Urteil vom 13. Dezember 2016, *IPSO/EZB* (T-713/14, [EU:T:2016:727](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, über die Klagebefugnis einer Gewerkschaftsorganisation im Rahmen einer Klage zu befinden, die insbesondere auf die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (EZB) gerichtet war, mit der die Höchstdauer, während der die EZB für Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben auf die Leistungen ein und derselben Aushilfskraft zurückgreifen darf, auf zwei Jahre begrenzt wurde. Diese Klage war von der International and European Public Services Organisation (IPSO) in Deutschland erhoben worden.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass von Gewerkschaftsorganisationen erhobene Klagen in drei Fällen zulässig sind, nämlich wenn sie die Interessen von Personen wahrnehmen, die selbst klagebefugt sind, wenn sie wegen der Berührung ihrer eigenen Interessen als Verband oder Vereinigung individualisiert sind, insbesondere weil ihre Position als Verhandlungsführer durch die Handlung berührt worden ist, deren Nichtigkeitserklärung begehrt wird, oder wenn eine Rechtsvorschrift ihnen ausdrücklich eine Reihe von Verfahrensrechten einräumt. Im in Rede stehenden Fall machte die Klägerin eine Klagebefugnis insbesondere im Hinblick auf ihre eigenen Interessen als Sozialpartner und an den Beratungen über die Situation der Lage der Aushilfskräfte in der EZB beteiligte Verhandlungspartnerin geltend.

Das Gericht hat hervorgehoben, dass die Eigenschaft einer Gewerkschaftsorganisation als Verhandlungsführerin allein nicht ausreicht, um sie in ähnlicher Weise zu individualisieren wie den Adressaten der streitigen Entscheidung. Die Klage einer solchen Organisation kann gleichwohl zulässig sein, wenn ihre Stellung als Verhandlungsführerin durch die angefochtene Handlung berührt wurde, wenn es um besondere Konstellationen geht, in denen sie eine klar umschriebene und mit dem Gegenstand der angefochtenen Handlung eng zusammenhängende Stellung als Verhandlungspartner einnimmt. Im in Rede stehenden Fall sah das Gericht ihre Stellung als Ansprechpartner der EZB im Rahmen der Sozialpartnerschaft bei den erwähnten Beratungen als hinreichenden Nachweis dafür an, dass sie von der angefochtenen Handlung als im Sinne von Art. 263 AEUV individuell betroffen anzusehen war. Diese Eigenschaft individualisiert sie nämlich gegenüber allen übrigen Gewerkschaftsorganisationen, die bei der EZB beschäftigte oder für sie arbeitende Personen vertreten, da sie unter den einzelnen, gegebenenfalls in der Vertretung der Interessen dieser Personen tätigen Gewerkschaften die einzige ist, die sich an den Beratungen beteiligt hatte, die genau die durch angefochtene Handlung erfassten Fragen betrafen.

## 3. BEGRIFF DES RECHTSAKTS MIT VERORDNUNGSCHARAKTER, DER KEINE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN NACH SICH ZIEHT

Im Jahr 2016 war das Gericht berufen, sich mehrfach erneut mit dem Begriff des Rechtsakts mit Ordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Sinne der dritten Variante von Art. 263 Abs. 4 AEUV zu befassen. Als Erstes war es in den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 14. Januar 2016, *Tilly-Sabco/Kommission* (T-397/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>8</sup>, [EU:T:2016:8](#)) und *Doux/Kommission* (T-434/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:7](#)), ergangen sind, mit Klagen befasst, die zwei insbesondere auf dem Gebiet der Ausfuhr ganzer gefrorener Hähnchen in Länder des Nahen Ostens tätige Unternehmen erhoben hatten. Diese Klagen waren auf die Nichtigkeitserklärung der Durchführungsverordnung

8 | Rechtssache C-183/16 P, *Tilly-Sabco/Kommission*.



(EU) Nr. 689/2013<sup>9</sup> gerichtet, mit der die Kommission die Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor für drei Kategorien ganzer gefrorener Hähnchen auf null festgesetzt hatte.

Die Klägerinnen hielten ihre Klagen für im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV zulässig, weil die Durchführungsverordnung ein Rechtsakt mit Ordnungscharakter sei, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehe. Das Gericht hat hierzu zunächst ausgeführt, dass sich aus der Rechtsprechung zwar ergibt, dass der Begriff der Rechtsakte mit Ordnungscharakter, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, im Licht des Ziels dieser Vorschrift auszulegen ist, das darin besteht, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Begriff ausschließlich im Licht dieses Ziels zu prüfen ist. In Anbetracht des Wortlauts der dritten Variante von Art. 263 Abs. 4 AEUV können nur solche Maßnahmen Durchführungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung darstellen, die von den Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder den nationalen Behörden im normalen Geschäftsverlauf erlassen werden. Erlassen die Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union und die nationalen Behörden im normalen Geschäftsverlauf keinerlei Maßnahmen, um den Rechtsakt mit Ordnungscharakter durchzuführen oder dessen Folgen für jeden betroffenen Marktteilnehmer zu konkretisieren, so zieht dieser Rechtsakt mit Ordnungscharakter keine Durchführungsmaßnahmen nach sich. Es muss sich auch um Maßnahmen handeln, die naturgemäß auf den Rechtsakt mit Ordnungscharakter folgen. Daher reicht es nicht aus, dass ein Marktteilnehmer die Möglichkeit hat, die Verwaltung auf künstliche Art und Weise zu verpflichten, eine Maßnahme zu erlassen, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, da eine solche Maßnahme keine Maßnahme darstellt, die der Rechtsakt mit Ordnungscharakter „nach sich zieht“.

Aufgrund der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf null durch die angefochtene Verordnung und mangels einer Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrlizenz, um die in Rede stehenden Erzeugnisse ausführen zu können, werden im normalen Geschäftsverlauf keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung bei den nationalen Behörden beantragt werden. In Ermangelung solcher Anträge werden die nationalen Behörden keinerlei Maßnahme zur Durchführung der angefochtenen Verordnung erlassen. Somit wird keinerlei Maßnahme vorliegen, durch die die Folgen der angefochtenen Verordnung für die verschiedenen betroffenen Marktteilnehmer konkretisiert werden.

Insoweit impliziert der Umstand, dass ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz bei einer nationalen Behörde allein zu dem Zweck gestellt wird, Zugang zur Justiz zu erlangen, dass dieser Antrag nicht im normalen Geschäftsverlauf gestellt werden wird. Da die nationalen Behörden keine andere Wahl haben, als die Ausfuhrerstattungen auf null festzusetzen, kann ein Ausführer unter diesen Umständen keinerlei Interesse daran haben, eine Festsetzung der Erstattungen durch die nationale Behörde zu erhalten, außer um auf künstliche Art und Weise den Erlass eines Rechtsakts zu erreichen, gegen den ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Daraus folgt, dass die angefochtene Durchführungsverordnung keine Durchführungsmaßnahmen im Sinne der dritten Variante von Art. 263 Abs. 4 AEUV nach sich zieht.

Als Zweites war das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. September 2016, **Ferracci/Kommission** (T-219/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>10</sup>, [EU:T:2016:485](#)), ergangen ist, mit einer Klage befasst, die der Eigentümer eines in der Nähe von Rom (Italien) gelegenen Hotels gegen einen Beschluss der Kommission betreffend eine steuerrechtliche Regelung zur Befreiung der nichtgewerblichen Einrichtungen von der kommunalen Immobiliensteuer erhoben hatte. Obwohl die Kommission mit diesem Beschluss die in Rede stehende Regelung teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte, hatte sie keine Rückforderung angeordnet, da sie der Ansicht war, dass die Rückforderung der Beihilfen nicht möglich sei.

9| Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2013 der Kommission vom 18. Juli 2013 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch (ABl. 2013, L 196, S. 13).

10| Rechtssache C-624/16 P, **Kommission/Ferracci**.

Zu, erstens, der Frage, ob der angefochtene Beschluss als Rechtsakt mit Verordnungscharakter qualifiziert werden könne, hat das Gericht ausgeführt, dass ein Beschluss der Kommission auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, der für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt bezeichneten Personengruppe entfaltet, allgemeine Geltung hat. Insbesondere bei einem Beschluss, der die Steuerregelung eines Mitgliedstaats betrifft, geht es um die Prüfung anhand von Art. 107 AEUV, ob eine auf eine unbestimmte Zahl von allgemein und abstrakt umschriebenen Personen angewandte Regelung Elemente staatlicher Beihilfen enthält und, wenn ja, ob diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist und zurückgefordert werden kann. Angesichts der Art der Zuständigkeit, mit der die Kommission nach den Bestimmungen des AEU-Vertrags über staatliche Beihilfen ausgestattet ist, kommt in einem solchen Beschluss, auch wenn er nur einen einzigen Adressaten hat, die Tragweite der nationalen Maßnahmen zum Ausdruck, die von diesem Organ geprüft wurden, sei es, um die für eine Anwendung der Beihilfemaßnahme erforderliche Genehmigung zu erteilen, sei es, um die Konsequenzen zu bezeichnen, die sich daraus ergeben, dass diese gegebenenfalls rechtswidrig oder mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist. Die vom Geltungsbereich der in Rede stehenden Maßnahmen erfassten Wirtschaftsteilnehmer sind aber allgemein und abstrakt umschrieben. Demnach haben diese Maßnahmen allgemeine Geltung.

Was zweitens das Vorliegen von Durchführungsmaßnahmen zum angefochtenen Beschluss betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die nationalen Behörden – insbesondere gegenüber dem Kläger – keinerlei Maßnahmen zu ergreifen haben, um den angefochtenen Beschluss umzusetzen, sofern es die Kommission für unmöglich hält, die von einem Mitgliedstaat gewährten rechtswidrigen Beihilfen zurückzufordern, und daher beschließt, diesem Mitgliedstaat nicht die Verpflichtung aufzuerlegen, die aufgrund dieser Regelung gewährten Beträge von den einzelnen Empfängern zurückzuerlangen. Darüber hinaus zieht der angefochtene Beschluss, soweit die Kommission der Ansicht ist, dass eine nationale Bestimmung keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, keinerlei Durchführungsmaßnahmen nach sich, da die nationalen Behörden insoweit lediglich das nationale Recht als solches anwenden. Auf nationaler Ebene wird in Durchführung dieses Beschlusses – insbesondere gegenüber dem Kläger – keinerlei Maßnahme ergehen.

#### 4. EINHALTUNG VON FORMERFORDERNISSEN UND KLAGEFRISTEN

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 22. Juni 2016, **1&1 Telecom/Kommission** (T-43/16, [EU:T:2016:402](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses der Kommission betreffend die Durchführung der in den endgültigen Verpflichtungszusagen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen im Anhang eines Beschlusses über die bedingte Genehmigung eines Zusammenschlusses befasst. Die Kommission hielt die Klageschrift für unzulässig, da sie nicht von dem die Klägerin vertretenden Rechtsanwalt unterzeichnet gewesen sei.

Das Gericht hat insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass die fehlende Unterzeichnung der Klageschrift durch einen Rechtsanwalt, der berechtigt ist, Prozesshandlungen vor dem Gericht vorzunehmen, nicht zu den Formmängeln gehört, die gemäß Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie Art. 51 Abs. 4 und Art. 78 Abs. 5 der Verfahrensordnung des Gerichts noch nach Ablauf der für die Klageerhebung vorgeschriebenen Frist behoben werden kann. Das Erfordernis der Unterzeichnung der Klageschrift durch den Vertreter des Klägers, das im Interesse der Rechtssicherheit die Echtheit der Klageschrift gewährleisten und das Risiko ausschließen soll, dass der Schriftsatz in Wirklichkeit nicht von dem zu seiner Abfassung Bevollmächtigten stammt, ist nämlich als eine wesentliche Formvorschrift anzusehen und strikt anzuwenden, so dass seine Nichtbeachtung zur Unzulässigkeit der Klage führt.

Im in Rede stehenden Fall war die Klageschrift nach den Feststellungen des Gerichts sehr wohl von einem Rechtsanwalt, der berechtigt ist, Prozesshandlungen vor dem Gericht vorzunehmen, unterzeichnet worden. Zwar war auf der ersten Seite der Klageschrift angeführt, dass die Klägerin durch einen in Brüssel (Belgien)

niedergelassenen Rechtsanwalt vertreten werde, während deren Einreichung über e-Curia durch einen als Solicitor bei der Law Society von England und Wales eingetragenen Partner dieses Rechtsanwalts in derselben Rechtsanwaltskanzlei erfolgte, doch war dieser Solicitor unstrittig Mitglied einer europäischen Rechtsanwaltskammer und insoweit berechtigt, Prozesshandlungen vor dem Gericht vorzunehmen.

Die Tatsache allein, dass der Name dieses Solicitors nicht auf der ersten Seite der Klageschrift angegeben war, genügt nicht, seine Stellung als Vertreter der Klägerin in Frage zu stellen. Diese Stellung wird nämlich dadurch belegt, dass die Klägerin eine Vollmacht vorgelegt hat, mit der ihm Vertretungsbefugnis eingeräumt wurde. Der Umstand, dass diese Vollmacht nicht gleichzeitig mit der Klageschrift eingereicht wurde, ändert nichts an dieser Feststellung und führt auch nicht zur Unzulässigkeit der Klageschrift, da eine solche Unterlassung bei der Einreichung der Klageschrift behebbar ist und von der Klägerin innerhalb der nach Art. 78 Abs. 5 der Verfahrensordnung vorgegebenen Frist behoben wurde.

Zudem gilt die Verwendung eines e-Curia-Kontos nicht nur als Unterzeichnung nach Art. 3 des e-Curia-Beschlusses<sup>11</sup>, sondern gibt im Unterschied zu einer einfachen handschriftlichen Unterzeichnung automatisch auch Auskunft über die Identität, die Stellung und die Anschrift des die Klägerin vertretenden Unterzeichners. Daher war davon auszugehen, dass mit der Klageschrift auch die Verpflichtung zur Angabe der Stellung und der Anschrift des Vertreters der Klägerin nach Art. 76 Buchst. b der Verfahrensordnung erfüllt wurde. Jedenfalls kann der bloße Umstand, dass in der Klageschrift selbst die Anschrift des fraglichen Rechtsanwalts oder seine Stellung als Vertreter der Klägerin nicht angegeben ist, für sich genommen nicht dazu führen, dass eine ordnungsgemäß von einem von der Klägerin bevollmächtigten Rechtsanwalt der Union unterzeichnete und unter Einhaltung der in Art. 263 Abs. 6 AEUV vorgesehenen Frist eingereichte Klageschrift unzulässig wird, unabhängig davon, ob diese Unterzeichnung handschriftlich oder elektronisch im Wege von e-Curia erfolgt ist.

Im Urteil vom 18. Oktober 2016, *Sina Bank/Rat* (T-418/14, [EU:T:2016:619](#)), hatte das Gericht die Klage einer iranischen Bank zu prüfen, mit der diese gegen sie erlassene restriktive Maßnahmen anfocht. Der Rat der Europäischen Union stützte sich vor dem Gericht auf die Unzulässigkeit des dritten Klageantrags, der auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2015/1008<sup>12</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001<sup>13</sup> gerichtet war, soweit mit diesen Rechtsakten die Aufnahme des Namens der Klägerin in die streitige Liste aufrechterhalten worden war. Nach Ansicht des Rates hatte mit Zustellung dieser Rechtsakte an die Rechtsanwälte der Klägerin am 26. Juni 2015 die Frist zur Erhebung einer Klage gegen diese Rechtsakte zu laufen begonnen und war am 5. September 2015 abgelaufen.

Das Gericht hat unterstrichen, dass die Vorlage eines Antrags auf Anpassung der Anträge der Anforderung der Wahrung der in Art. 263 Abs. 6 AEUV normierten Klagefrist unterworfen ist. Um diese Klagefrist gegenüber der Klägerin in Lauf zu setzen, musste der Rat, soweit ihm ihre Adresse bekannt war, ihr den Beschluss 2015/1008 und die Durchführungsverordnung 2015/1001 individuell mitteilen. Im in Rede stehenden Fall hatte er die Mitteilung dieser Rechtsakte an die Klägerin über deren Anwälte mit Schreiben und per E-Mail vom 26. Juni 2015 vorgenommen.

---

11 | Beschluss des Gerichts vom 14. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (ABl. 2011, C 289, S. 9).

12 | Beschluss (GASP) 2015/1008 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 161, S. 19).

13 | Durchführungsverordnung (EU) 2015/1001 des Rates vom 25. Juni 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 161, S. 1).

Art. 263 Abs. 6 AEUV spricht jedoch von der „Mitteilung [der Handlung] an den Kläger“ und nicht von seiner Bekanntgabe an dessen Vertreter. Folglich ist, wenn ein Rechtsakt Gegenstand einer Mitteilung sein muss, damit die Klagefrist in Gang gesetzt wird, die Mitteilung grundsätzlich an den Adressaten des Rechtsakts und nicht an die ihn vertretenden Anwälte zu richten. Das im in Rede stehenden Fall anwendbare Recht, nämlich Art. 24 Abs. 3 des Beschlusses 2010/413/GASP<sup>14</sup> und Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012<sup>15</sup>, enthält aber keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen eine Person oder eine Einrichtung erlassene restriktive Maßnahmen deren Vertreter mitzuteilen, sondern bestimmt ausdrücklich, dass der Beschluss über die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen sie, wenn die Anschrift der betreffenden Person oder Einrichtung bekannt ist, ihr unmittelbar mitzuteilen ist. Der Beschluss 2015/1008 und die Durchführungsverordnung 2015/1001 mussten der Klägerin, deren Anschrift dem Rat bekannt war, daher unmittelbar mitgeteilt werden. Da im Übrigen nichts darauf hindeutete, dass die Klägerin mit dem Rat übereingekommen war, dass die betreffenden Rechtsakte ihr an die Anschrift ihrer Anwälte und mithin über diese mitgeteilt werden sollten, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die tatsächliche Übermittlung dieser Rechtsakte an die Anwälte der Klägerin einer Bekanntgabe und somit einer Mitteilung dieser Rechtsakte an die Klägerin selbst nicht gleichstand.

## VERFAHRENSMISSBRAUCH

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. März 2016, *One of Us u. a./Kommission* (T-561/14, [EU:T:2016:173](#)), ergangen ist, hatte das Gericht Veranlassung, den Begriff des Verfahrensmissbrauchs näher zu erläutern, nachdem die Kläger Streithilfeanträge in dieser Rechtssache auf einer Internetseite veröffentlicht und mit negativen Kommentaren über die antragstellenden Organisationen versehen hatten.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen über das Verfahren in Rechtssachen vor dem Gericht die Parteien Schutz gegen unangemessene Verwendung von Verfahrensunterlagen genießen. In diesem Schutz kommt ein wesentlicher Aspekt des allgemeinen Grundsatzes einer geordneten Rechtspflege zum Ausdruck, wonach die Parteien das Recht haben, ihre Interessen unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung, insbesondere durch die Öffentlichkeit, zu vertreten. Daher darf, um sicherzustellen, dass Erörterungen zwischen den Parteien sowie die Beratungen des betreffenden Gerichts in aller Ruhe ablaufen, eine Partei, der Zugang zu den Verfahrensschriftstücken der anderen Parteien gewährt worden ist, von diesem Recht nur für die Vertretung ihrer eigenen Interessen und zu keinem anderen Zweck wie etwa dem Gebrauch machen, die Öffentlichkeit zur Kritik am Vorbringen der anderen Verfahrensbeteiligten zu bewegen. Eine Handlung, die diesem Aspekt des allgemeinen Grundsatzes einer geordneten Rechtspflege zuwiderläuft, stellt einen Verfahrensmissbrauch dar, der bei der Festsetzung der Kosten berücksichtigt werden kann. Dieser den Parteien im Gerichtsverfahren gewährte Schutz ist auf diejenigen auszudehnen, der einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer vor dem Gericht stellt; dieser nimmt nämlich an der Rechtsprechungstätigkeit teil und muss aufgrund dessen den gleichen Schutz genießen wie die Verfahrensbeteiligten, wenn es um die Möglichkeit geht, seine Interessen unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung zu vertreten.

Im Licht dieser Erwägungen hat das Gericht in diesem Fall entschieden, dass die Kläger durch die Verbreitung der Streithilfeanträge im Internet unter direkter Bezugnahme auf das Verfahren vor dem Gericht und unter negativer Darstellung der Organisationen, die diese Anträge gestellt hatten, in der Öffentlichkeit,

14| Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39).

15| Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1).

einen Verfahrensmisbrauch begangen hatten, was bei der Kostenentscheidung gemäß Art. 135 Abs. 2 der Verfahrensordnung berücksichtigt werden konnte.

### PROZESSKOSTENHILFE

Im Beschluss vom 17. Februar 2016, **KK/EASME** (T-376/15 AJ, [EU:T:2016:89](#)), hat das Gericht präzisiert, unter welchen Voraussetzungen nach den Art. 146 bis 150 der Verfahrensordnung Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Hierzu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zum Zweck der Entscheidung, ob einer juristischen Person Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, nicht allein dadurch erfolgen darf, dass ihre Mittel isoliert, also unabhängig von der Lage ihrer direkten oder indirekten Kapitaleigner, betrachtet werden. Die in den Art. 146 bis 150 der Verfahrensordnung genannten Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nämlich im Licht des in Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsatzes zu überprüfen, wonach Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Es darf aber nicht allein deshalb davon ausgegangen werden, dass eine juristische Person keinen wirksamen Zugang zu den Gerichten im Sinne des Art. 47 der Charta der Grundrechte hat, weil ihre direkten oder indirekten Kapitaleigner sich weigern, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um dieser juristischen Person eine Klageerhebung zu ermöglichen. Unter solchen Umständen obliegt es nicht dem Haushalt der Union in Gestalt der Mittel, die dem Gericht zur Verfügung gestellt werden, die Untätigkeit von Personen, die die betreffende juristische Person kontrollieren und letztlich an der Verteidigung der Rechte dieser Person primär interessiert sind, zu kompensieren.

Um die wirtschaftliche Lage einer juristischen Person, die Prozesskostenhilfe beantragt, zu beurteilen, sind daher nicht nur deren eigene finanzielle Mittel zu berücksichtigen, sondern auch die Mittel, über die die Unternehmensgruppe, zu der sie direkt oder indirekt gehört, insgesamt verfügt, sowie die finanziellen Möglichkeiten ihrer Gesellschafter und Mitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen.

### ANWENDUNG DER NEUEN VERFAHRENSORDNUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. Mai 2016, **Kommission/McCarron Poultry** (T-226/14, [EU:T:2016:313](#)), ergangen ist, hat sich das Gericht zur zeitlichen Anwendbarkeit von Art. 123 der Verfahrensordnung geäußert, mit dem die Regelung in der zuvor geltenden Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991 über das Versäumnisverfahren geändert worden war. Es ging um eine von der Kommission erhobene Klage auf Verurteilung eines Privatunternehmens zur Rückzahlung eines Teils des von der Kommission gezahlten Vorschusses im Zusammenhang mit einem Vertrag im Rahmen des Fünften Rahmenprogramms der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998–2002). Da die Kommission in diesem Fall am 10. März 2015 gemäß Art. 122 § 1 der Verfahrensordnung vom 2. Mai 1991 beim Gericht Versäumnisurteil beantragt hatte, am 1. Juli 2015 allerdings die Verfahrensordnung in Kraft trat, die in Art. 123 neue Vorschriften über das Versäumnisverfahren enthält, hatte das Gericht zu klären, welche Regelung auf den Rechtsstreit anwendbar war.

Es hat darauf hingewiesen, dass es keine Übergangsvorschrift gibt, die sich ausdrücklich auf Art. 123 der Verfahrensordnung bezieht, so dass diese Vorschrift als Verfahrensvorschrift seit dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung am 1. Juli 2015 unmittelbar anwendbar ist und somit mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf den betreffenden Rechtsstreit Anwendung findet. Selbst wenn man annähme, dass die auf den Erlass

eines Versäumnisurteils anwendbaren Bestimmungen teilweise dem materiellen Recht angehören, da sie die Interessen der Streitparteien unmittelbar berühren, bliebe dies ohne Auswirkung auf die zeitliche Geltung der Regeln über die zeitliche Anwendbarkeit. Da nämlich der Sachverhalt, der sich aus der Nichteinreichung einer Klagebeantwortung und der Beantragung eines Versäumnisurteils ergibt, erst dann endgültig feststeht, wenn das Gericht über diesen Antrag entscheidet, sind diese Regeln unmittelbar anwendbar.

Daher gibt das Gericht gemäß Art. 123 Abs. 3 der Verfahrensordnung den Anträgen des Klägers mit einem Versäumnisurteil statt, es sei denn, es ist für die Entscheidung über die Klage offensichtlich unzuständig oder die Klage ist offensichtlich unzulässig oder ihr fehlt offensichtlich jede rechtliche Grundlage. Das Gericht hat sich im in Rede stehenden Fall aufgrund der in Art. 5 Abs. 2 des streitigen Vertrags enthaltenen Schiedsklausel im Sinne von Art. 272 AEUV für die Entscheidung über die Klage für zuständig erklärt. Im Übrigen hatte es keinen Zweifel an der Zulässigkeit der Klage sowie daran, dass in Anbetracht der Vertragsbestimmungen und des von der Kommission in der Klageschrift dargelegten Sachverhalts, der durch den Akteninhalt gestützt wurde, der Klage nicht offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlte.

## II. INSTITUTIONELLES RECHT – EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE – SOZIALPOLITIK

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 19. April 2016, *Costantini u. a./Kommission* (T-44/14, [EU:T:2016:223](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission befasst, mit dem der Antrag auf Registrierung eines Vorschlags für eine Europäische Bürgerinitiative (im Folgenden: EBI) abgelehnt wurde, die darauf abzielte, die Union aufzufordern, „einen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, der das Grundrecht auf Menschenwürde schützt, indem er einen angemessenen sozialen Schutz und den Zugang zu einer hochwertigen und nachhaltigen Langzeitpflege über die Gesundheitsfürsorge hinaus gewährleistet“. Die streitige EBI zielte im Kern darauf ab, die Langzeitpflege auf der Grundlage von Art. 14 AEUV vom Anwendungsbereich der Vorschriften über den Binnenmarkt auszunehmen und als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (im Folgenden: DAWI) zu klassifizieren. Die Kommission hatte ihre Ablehnung auf Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 211/2011<sup>16</sup> gestützt, da sie der Ansicht war, dass dieser Vorschlag offenkundig nicht innerhalb des Rahmens liege, in dem die Kommission befugt sei, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen. Sie vertrat insbesondere die Ansicht, Art. 14 AEUV stelle keine gültige Rechtsgrundlage für die geplante Bürgerinitiative dar, da der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten nicht vorschreiben könne, eine DAWI zu erbringen.

Als Erstes hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission zu Recht den Schluss ziehen konnte, dass sie in Anbetracht der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union im Bereich der DAWI offenkundig keinen auf Art. 14 AEUV gestützten Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen konnte, der darauf gerichtet ist, die Langzeitpflege als DAWI einzustufen. Die Mitgliedstaaten sind nämlich berechtigt, unter Beachtung des Rechts der Union den Umfang und die Organisation ihrer DAWI zu bestimmen. Sie verfügen über ein weites Ermessen bei der Definition dessen, was sie als DAWI erachten, und die Definition dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat kann von der Kommission nur im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden. Dieses Befugnis des Mitgliedstaats zur Definition der DAWI wird sowohl durch das Fehlen einer der Union speziell zugewiesenen Befugnis als auch durch das Fehlen einer präzisen und vollständigen unionsrechtlichen Definition des Begriffs der DAWI bestätigt.

16| Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1).

Als Zweites hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Kommission im angefochtenen Beschluss ebenfalls zu Recht den Schluss ziehen konnte, dass sie offenkundig keinen auf Art. 14 AEUV gestützten Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen konnte, der darauf gerichtet ist, die Langzeitpflege von der Anwendung der Vorschriften über den Binnenmarkt auszunehmen. Aus Art. 14 AEUV geht nämlich hervor, dass die darin enthaltenen speziellen Vorschriften unbeschadet des Art. 106 AEUV auf die DAWI anwendbar sind. Gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV gelten auch für Unternehmen, die mit solchen Dienstleistungen betraut sind, die Vorschriften der Verträge, insbesondere jene über den Binnenmarkt und den Wettbewerb. Von diesem Grundsatz kann nur unter sehr strengen Voraussetzungen abgewichen werden, deren Vorliegen von den rechtlichen und tatsächlichen Umständen in jedem Mitgliedstaat abhängt und im Einzelfall vom Mitgliedstaat oder Unternehmen, der bzw. das sich auf sie beruft, nachgewiesen werden muss. Daraus folgt, dass die Kommission nicht generell vorschlagen kann, Dienstleistungen, deren Einordnung als DAWI von der von jedem Mitgliedstaat verfolgten nationalen Politik abhängt, von der Anwendung der Vorschriften über den Binnenmarkt auszunehmen.

### III. FÜR UNTERNEHMEN GELTENDE WETTBEWERBSREGELN

#### ALLGEMEINES

Das Jahr 2016 brachte umfangreiche Entwicklungen in der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Wettbewerbs, insbesondere was die Rechte der Verteidigung, die Voraussetzungen, unter denen eine Geldbuße erlassen werden kann, die Möglichkeit für die Kommission, einen Vergleich anzustreben, die Begründungspflicht sowie die Befugnis des Unionsrichters zu unbeschränkter Nachprüfung angeht.

#### 1. VERTEIDIGUNGSRECHTE

##### a. MITTEILUNG DER BESCHWERDEPUNKTE

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 19. Januar 2016, *Toshiba/Kommission* (T-404/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>17</sup>, [EU:T:2016:18](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission nach der teilweisen Nichtigerklärung einer früheren Entscheidung durch das Gericht, die einen methodischen Fehler bei der Wahl des Referenzjahrs für die Bemessung der Geldbuße aufgewiesen hatte, zwei Kartellteilnehmern neue Geldbußen auferlegt hatte<sup>18</sup>. Während die Kommission vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses den betreffenden Parteien ein Schreiben zum Sachverhalt übersandt hatte, in dem die Modalitäten der Berechnung der Geldbuße zusammengefasst waren, machte die Klägerin geltend, die Kommission hätte ihr vor Erlass des angefochtenen Beschlusses anstelle eines bloßen Sachverhaltsschreibens eine erneute Mitteilung der Beschwerdepunkte übermitteln müssen.

17| Rechtssache C-180/16 P, *Toshiba/Kommission*.

18| Siehe auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „b) Anspruch auf rechtliches Gehör“ und unter „Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV – 3. Bemessung der Geldbuße“.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die dem Erlass der früheren Entscheidung vorausgegangen war, berücksichtigt werden konnte, soweit er nicht durch das Urteil über die teilweise Nichtigerklärung dieser Entscheidung in Frage gestellt wurde. Zudem hatte das Urteil, mit dem die frühere Entscheidung teilweise für nichtig erklärt worden war, Richtigkeit, Relevanz und Stichhaltigkeit der der Berechnung der Geldbußen zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte im Rahmen des Erlasses dieser Entscheidung dargelegt wurden, nicht in Frage gestellt. Das Gericht wies im Übrigen die Argumente zurück, die die Klägerin u. a. auf das Urteil **Cimenteries CBR u. a./Kommission**<sup>19</sup>, auf die angebliche Entscheidungspraxis der Kommission und auf die Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen<sup>20</sup> gestützt hatte, und gelangte zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht durch den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte verpflichtet war, der Klägerin eine erneute Mitteilung der Beschwerdepunkte zu übermitteln.

## b. ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR

Das Urteil vom 19. Januar 2016, **Toshiba/Kommission** (T-404/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>21</sup>, [EU:T:2016:18](#)), bot dem Gericht auch die Gelegenheit, die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör näher zu erläutern<sup>22</sup>.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Wahrung der Verteidigungsrechte erfordert, der betroffenen Person im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Kommission angeführten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte sowie zu den von ihr zur Stützung ihrer Auffassung, dass eine Zuwiderhandlung gegen den AEU-Vertrag vorliege, herangezogenen Schriftstücken sachgerecht Stellung zu nehmen. Daher ist die Kommission, wenn sie wie im hier in Rede stehenden Fall nach einer teilweisen Nichtigerklärung eines Beschlusses zur Verhängung einer Geldbuße einen Beschluss zur Änderung von deren Betrag erlässt, verpflichtet, dem genannten Unternehmen zusätzliche Gesichtspunkte zu der Art und Weise zu nennen, wie sie die abschreckende Wirkung der Geldbuße sicherzustellen beabsichtigt, um ihm zu ermöglichen, dazu sachgerecht Stellung zu nehmen, und zwar auch bezüglich der Verhängung des zusätzlichen Betrags. Wenn die Kommission vor Erlass des Änderungsbeschlusses ein Sachverhaltsschreiben an dieses Unternehmen richtet, muss sie in diesem Zusammenhang die betreffenden Gesichtspunkte allerdings nicht ausdrücklich in diesem Dokument, das keinen bestimmten verfahrensrechtlichen Status hat, anführen. Vielmehr ist zu klären, ob das beschuldigte Unternehmen in Bezug auf den Ablauf des gesamten Verfahrens, das zum Erlass des angefochtenen Beschlusses führte, angemessen in die Lage versetzt worden ist, diese Absicht zu erkennen und darauf zu reagieren.

Unter diesen Umständen war im in Rede stehenden Fall das betreffende Unternehmen seit der ursprünglichen Mitteilung der Beschwerdepunkte von der Absicht der Kommission informiert, die abschreckende Wirkung der auferlegten Geldbuße sicherzustellen. Zumindest seit der ursprünglichen Entscheidung konnte es erkennen, dass diese Absicht die Auferlegung eines zusätzlichen Betrags für einen bestimmten Zeitraum bedeutete und dass diese Absicht durch das Urteil, mit dem die frühere Entscheidung teilweise für nichtig

19| Urteil vom 15. März 2000 (T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T-50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 und T-104/95, [EU:T:2000:77](#)).

20| Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 ... AEUV (ABl. 2011, C 308, S. 6).

21| Rechtssache C-180/16 P, **Toshiba/Kommission**.

22| Siehe auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „a) Mitteilung der Beschwerdepunkte“ und unter „Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV – 3. Bemessung der Geldbuße“.



erklärt worden war, nicht in Frage gestellt worden und sowohl im Sachverhaltsschreiben als auch bei einem Treffen dieses Unternehmens mit der Kommission bekräftigt worden war. Daher hielt das Gericht eine Verletzung der Verteidigungsrechte dieses Unternehmens hinsichtlich der Absicht der Kommission, ihm den zusätzlichen Betrag aufzuerlegen, für nicht dargetan.

### c. VERWENDUNG HEIMLICHER MITSCHNITTE VON TELEFONGESPRÄCHEN ALS BEWEISMITTEL

Das Urteil vom 8. September 2016, **Goldfish u. a./Kommission** (T-54/14, [EU:T:2016:455](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, sich zur Verwendung heimlicher Mitschnitte von Telefongesprächen als Beweismittel im Rahmen einer Untersuchung wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht zu äußern. Konkret ging es um die Frage, ob die Kommission Beweismittel, die sie auf rechtmäßige Weise erhalten hat – in diesem Fall heimliche Mitschnitte von Telefongesprächen –, auch dann verwenden darf, wenn sie ursprünglich von einem Dritten gegebenenfalls unrechtmäßig erlangt wurden, beispielsweise unter Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Person, deren Gespräche Gegenstand der streitigen Mitschnitte waren.

Insoweit geht nach den Ausführungen des Gerichts aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor, dass die Verwendung eines rechtswidrigen Mitschnitts als Beweismittel, für sich genommen, auch dann nicht gegen die in Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankerten Grundsätze der Fairness verstößt, wenn dieses Beweismittel unter Verstoß gegen die Erfordernisse des Art. 8 EMRK erlangt wurde, sofern der klagenden Partei erstens kein faires Verfahren verweigert und ihre Verteidigungsrechte nicht verletzt wurden und zweitens dieses Beweismittel nicht das einzige war, mit der die Verurteilung begründet wurde. Im in Rede stehenden Fall hatte die Kommission jedoch im Verwaltungsverfahren allen Parteien Gelegenheit gegeben, Zugang zu sämtlichen in der Akte befindlichen Tonaufzeichnungen und Notizen hierzu zu erhalten. Im Übrigen waren die streitigen Mitschnitte nicht das einzige von der Kommission verwendete Beweismittel, da die in dem angefochtenen Beschluss getroffene Feststellung einer von den Klägerinnen begangenen Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV auf einer Reihe von Beweisen beruhte, die die Kommission im Lauf des Verwaltungsverfahrens erlangt hatte. Unter diesen Umständen hat das Gericht in Anbetracht der vorstehenden Umstände festgestellt, dass die Kommission die betreffenden Mitschnitte selbst dann, wenn davon auszugehen wäre, dass sie von einem der mit den Klägerinnen im Wettbewerb stehenden Unternehmen rechtswidrig angefertigt wurden, im Rahmen des angefochtenen Beschlusses zu Recht als Beweismittel zur Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV verwendet hatte.

## 2. VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN EINE GELDBUSSE ERLASSEN WERDEN KANN

Im Urteil vom 29. Februar 2016, **Schenker/Kommission** (T-265/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>23</sup>, [EU:T:2016:111](#)), hat sich das Gericht zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen die Kommission einem Unternehmen, das seine Beteiligung an einem mutmaßlichen Kartell offenlegt, die Geldbuße erlassen kann<sup>24</sup>. Das Gericht war mit einem Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission befasst, mit dem diese festgestellt hatte, dass sich im Bereich der internationalen Speditionsdienste im Luftverkehr tätige

23| Rechtssache C-263/16 P, *Schenker/Kommission*.

24| Siehe auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „3. Möglichkeit für die Kommission, einen Vergleich anzustreben“.

Unternehmen an verschiedenen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in diesem Sektor beteiligt hatten. Die Kommission hatte ihre Untersuchung aufgrund eines Antrags der Deutschen Post AG auf Erlass der Geldbuße gemäß Kronzeugenregelung von 2006<sup>25</sup> eingeleitet und ihr den beantragten Erlass gewährt. Die Klägerin beanstandete den Beschluss der Kommission, der Deutschen Post die Geldbuße zu erlassen, und machte geltend, dass die Kommission die Deutsche Post den anderen Unternehmen, die Erlass- und Ermäßigungsanträge eingereicht hätten, vorgezogen habe. Obwohl die Kommission vier Zuwiderhandlungen festgestellt habe, habe sie der Deutschen Post einen bedingten generellen Geldbußenerlass für den Sektor der Speditionsdienste im Luftverkehr gewährt, ohne zu prüfen, ob die von diesem Unternehmen vorgelegten Beweismittel sämtliche in Rede stehenden Verhaltensweisen abgedeckt hätten. Wären sämtliche Anträge auf Erlass und Ermäßigung der Geldbußen unter Berücksichtigung des Speditionssektors in seiner Gesamtheit geprüft worden, hätte sie, die Klägerin, Anspruch auf eine günstigere Behandlung gehabt.

Das Gericht hat hierzu bemerkt, dass die Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr ein Erlassantrag im Sinne der Rn. 8 Buchst. a der Kronzeugenregelung von 2006 zugeht, noch keine Kenntnis von dem betreffenden Kartell hat. Daher ist sie, wie in Fn. 1 zu Rn. 8 Buchst. a der Kronzeugenregelung von 2006 klargestellt wird, zu einer Ex-ante-Bewertung des Antrags auf Geldbußenerlass verpflichtet, die ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragsteller übermittelten Informationen erfolgt. Die Kronzeugenregelung von 2006 hindert die Kommission daher nicht daran, einem Unternehmen einen bedingten Erlass der Geldbuße zu gewähren, auch wenn die von ihm übermittelten Informationen es ihr noch nicht erlauben, sich eine detaillierte und genaue Vorstellung von Art und Umfang des mutmaßlichen Kartells zu machen. Daher verlangen die Rn. 8 Buchst. a, 9 und 18 der Kronzeugenregelung von 2006 nicht, dass die von einem Unternehmen übermittelten Unterlagen Informationen und Beweismittel darstellen, die genau die Zuwiderhandlungen betreffen, welche die Kommission am Ende des Verwaltungsverfahrens feststellt. Es reicht aus, dass sie es ihr erlaubt haben, eine gezielte Untersuchung im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung durchzuführen, die die Zuwiderhandlung oder die Zuwiderhandlungen abdeckt, welche sie am Ende dieses Verfahrens feststellt.

### **3. MÖGLICHKEIT FÜR DIE KOMMISSION, EINEN VERGLEICH ANZUSTREBEN**

Das Urteil vom 29. Februar 2016, *Schenker/Kommission* (T-265/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>26</sup>, [EU:T:2016:111](#)), bot dem Gericht darüber hinaus die Gelegenheit, sich zum Umfang des Ermessens zu äußern, über das die Kommission hinsichtlich der Entscheidung verfügt, ob sie im Rahmen der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV einen Vergleich anstrebt<sup>27</sup>. Nach Ansicht der Klägerin hatte die Kommission dadurch, dass sie vor einer Kontaktaufnahme mit den Adressaten des angefochtenen Beschlusses entschieden habe, keinen Vergleich anzustreben, einen Ermessensfehler begangen. Dadurch, dass sie nicht vorher mit den Beteiligten Kontakt aufgenommen und deren Interesse an einem Vergleich ermittelt habe, habe sie nämlich die Zweckmäßigkeit eines Vergleichsverfahrens nicht in vollem Umfang beurteilen können.

25 | Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2006, C 298, S. 17).

26 | Rechtssache C-263/16 P, *Schenker/Kommission*.

27 | Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „2. Voraussetzungen, unter denen eine Geldbuße erlassen werden kann“.

Das Gericht hat ausgeführt, dass nach Art. 10a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>28</sup>, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 622/2008 geänderten Fassung<sup>29</sup>, die Kommission eine Frist setzen kann, innerhalb der die Parteien schriftlich ihre Bereitschaft signalisieren können, Vergleichsgespräche im Hinblick auf die mögliche Vorlage von Vergleichsausführungen aufzunehmen. Somit geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung klar hervor, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, Kontakt mit den Parteien aufzunehmen, sondern dass sie diesbezüglich über ein Ermessen verfügt. In diesem Zusammenhang hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Praxis der Kommission damit in Einklang steht. Denn nach Ziff. 6 ihrer Mitteilung über die Durchführung von Vergleichsverfahren<sup>30</sup> erkundet die Kommission, wenn sie in einem geeigneten Fall ausgelotet hat, ob die Parteien Interesse an einem Vergleichsverfahren haben könnten, das Interesse, sich zu vergleichen, bei allen Parteien eines Verfahrens, auch wenn diese keinen Anspruch auf Durchführung eines Vergleichsverfahrens haben. Aus dieser Ziffer geht eindeutig hervor, dass die Kommission das Interesse der beteiligten Unternehmen nur dann erkunden muss, wenn sie den Fall als für einen Vergleich geeignet erachtet. Daher sieht diese Ziffer auch die Möglichkeit vor, dass sie eine Sache nicht für einen Vergleich geeignet ansehen kann, ohne dass sie zuvor Kontakt mit den betreffenden Parteien aufgenommen und deren Interesse an einem Vergleichsverfahren ausgelotet hat. Daher war in der in Rede stehenden Rechtssache der bloße Umstand, dass die Kommission nicht das Interesse der Klägerin und das der anderen beteiligten Unternehmen an einem Vergleichsverfahren ausgelotet hatte, nicht als Nachweis geeignet, dass der angefochtene Beschluss fehlerhaft war.

#### 4. BEGRÜNDUNGSPFLICHT

Im Urteil vom 13. Dezember 2016, *Printeos u. a./Kommission* (T-95/15, [EU:T:2016:722](#)), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, den Umfang der Pflicht zur Begründung von Entscheidungen zu erläutern, mit denen die Kommission in einem Vergleichsverfahren nach Art. 10a der Verordnung Nr. 773/2004 und der Mitteilung über die Durchführung von Vergleichsverfahren Geldbußen im Wettbewerbsrecht verhängt.

Hierzu hat das Gericht zunächst die Grundsätze der Umsetzung der Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV in Erinnerung gerufen und sodann entschieden, dass im Hinblick auf die Erfordernisse, die sich aus Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 263 AEUV auf der einen sowie mit Art. 261 AEUV und Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>31</sup> auf der anderen Seite, wie sie in Rn. 41 der Mitteilung über Vergleichsverfahren dargestellt sind, ergeben, diese Grundsätze entsprechend für die Verpflichtung der Kommission gelten, die Entscheidung über die Verhängung von Geldbußen, die sie nach Abschluss eines Vergleichsverfahrens, in dem das betreffende Unternehmen lediglich den Höchstbetrag der vorgeschlagenen Geldbuße akzeptieren soll, zu begründen.

Die Einhaltung der in der Unionsrechtsordnung für Verwaltungsverfahren vorgesehenen Garantien – wie die Begründungspflicht – durch die Kommission ist umso wichtiger, wenn sie bei der Bemessung der verhängten

---

28| Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101] und [102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

29| Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 hinsichtlich der Durchführung von Vergleichsverfahren in Kartellfällen (ABl. 2008, L 171, S. 3).

30| Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. 2008, C 167, S. 1).

31| Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003 L 1, S. 1).

Geldbußen beschließt, von der in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen<sup>32</sup> dargelegten allgemeinen Methode für die Berechnung der Geldbußen abzuweichen und sich wie hier auf Rn. 37 dieser Leitlinien zu stützen. Die Leitlinien von 2006 stellen nämlich eine Verhaltensnorm dar, die einen Hinweis auf die zu befolgende Praxis enthält, von der die Kommission im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind, abweichen kann. Diese Begründung muss umso genauer ausfallen, als sich Rn. 37 Leitlinien von 2006 auf einen vagen Hinweis auf die besonderen Umstände eines Falles beschränkt und der Kommission daher bei der Entscheidung über eine außergewöhnliche Anpassung der Grundbeträge der Geldbußen einen weiten Beurteilungsspielraum einräumt. Demnach war die Kommission im in Rede stehenden Fall verpflichtet, hinreichend klar und bestimmt zu erläutern, auf welche Art und Weise sie beabsichtigte, von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch zu machen, einschließlich der hierbei berücksichtigten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte. Insbesondere in Anbetracht ihrer Verpflichtung zur Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei der Festsetzung der Geldbußen umfasst diese Begründungspflicht alle relevanten Gesichtspunkte, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob sich die betroffenen Unternehmen, bei deren Geldbußen die Grundbeträge angepasst werden, in vergleichbaren Situationen befinden oder nicht, ob diese Situationen gleich oder ungleich behandelt wurden und ob eine etwaige Gleich- oder Ungleichbehandlung objektiv gerechtfertigt ist. In der in Rede stehenden Rechtssache hat das Gericht jedoch festgestellt, dass die Kommission nicht dargelegt hatte, aus welchen Gründen sie auf die betroffenen Unternehmen deutlich unterschiedliche Ermäßigungssätze angewandt hat. Daraus hat es geschlossen, dass der angefochtene Beschluss mit einem Begründungsmangel behaftet war.

## 5. BEFUGNIS ZU UNBESCHRÄNKTER NACHPRÜFUNG

Die Urteile vom 28. Juni 2016, *Portugal Telecom/Kommission* (T-208/13, [EU:T:2016:368](#)) und *Telefónica/Kommission* (T-216/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>33</sup>, [EU:T:2016:369](#)), boten dem Gericht die Gelegenheit, den Umfang der gerichtlichen Kontrolle von Beschlüssen der Kommission in Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV durch den Unionsrichter, und insbesondere der Bestimmung der Höhe der in diesem Zusammenhang festzusetzenden Geldbußen, zu erläutern<sup>34</sup>. Das Gericht hatte die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass die Portugal Telecom SGPS, SA (der bedeutendste Telekommunikationsbetreiber in Portugal) und die Telefónica, SA (das bedeutendste Telekommunikationsunternehmen in Spanien) gegen Art. 101 AEUV verstoßen hatten, indem sie ein Wettbewerbsverbot vereinbart hatten. Es ging um die Klausel über ein Verbot des Wettbewerbs auf dem iberischen Markt, die in den Vertrag über den Erwerb des von Portugal Telecom gehaltenen Anteils am brasilianischen Mobilfunkanbieter Vivo durch Telefónica aufgenommen worden war.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass das System der gerichtlichen Kontrolle von Beschlüssen der Kommission in Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV in einer Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe auf der Grundlage von Art. 263 AEUV besteht, die gemäß Art. 261 AEUV und auf Antrag der Kläger um die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung durch das Gericht hinsichtlich der in diesem Bereich von der Kommission verhängten Zwangsmaßnahmen ergänzt werden kann. Das Gericht war jedoch in den in Rede stehenden Rechtssachen der Auffassung, nicht über ausreichende Anhaltspunkte zu verfügen, um den Endbetrag der gegen die Klägerinnen festzusetzenden Geldbuße zu bestimmen. Zwar

32 | Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

33 | Rechtssache C-487/16 P, *Telefónica/Kommission*.

34 | Siehe auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV – 2. Bezweckte Beschränkung“ und „3. Bemessung der Geldbuße“.

ermächtigt die dem Gericht nach Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 eingeräumte Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung den Richter, über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus, die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen. Doch hatte die Kommission hier die Gesichtspunkte, die die Klägerinnen vorgetragen hatten, um darzutun, dass in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen kein potenzieller Wettbewerb zwischen den Parteien bestanden habe, bei der Festsetzung des für die Berechnung der Geldbuße heranzuziehenden Umsatzes nicht geprüft. Um diesen Umsatz festzusetzen, hätte das Gericht daher eine Lücke in der Ermittlung des Sachverhalts ausfüllen müssen. Die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung geht aber nicht so weit, das Gericht zu veranlassen, eine solche Sachverhaltsermittlung vorzunehmen.

## ENTSCHEIDUNGEN ZUM BEREICH DES ART. 101 AEUV

### 1. BEGRIFF DES POTENZIELLEN WETTBEWERBS

Am 8. September 2016 erließ das Gericht zusammen mit fünf weiteren Urteilen (Urteile **Arrow Group und Arrow Generics/Kommission**, T-467/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:450](#); **Merck/Kommission**, T-470/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:452](#); **Sun Pharmaceutical Industries und Ranbaxy (UK)/Kommission**, T-460/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:453](#); **Generics (UK)/Kommission**, T-469/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:454](#), sowie **Xellia Pharmaceuticals und Alpharma/Kommission**, T-471/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:460](#)) im Rahmen einer Reihe von Klagen gegen den Beschluss der Kommission, mit dem sie das Bestehen eines Kartells auf dem Markt der Antidepressiva mit dem Wirkstoff Citalopram festgestellt hatte, das Urteil **Lundbeck/Kommission** (T-472/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>35</sup>, [EU:T:2016:449](#)), in dem es sich zum Begriff des potenziellen Wettbewerbs<sup>36</sup> geäußert hat. Es ging um von der H. Lundbeck A/S (im Folgenden: Lundbeck), einem dänischen Unternehmen, das eine Gruppe von Gesellschaften kontrolliert, die auf dem Gebiet der Forschung und des Inverkehrbringens neuer Arzneimittel tätig sind, und Inhaber von Patenten an den fraglichen Medikamenten ist, mit in der Herstellung oder im Verkauf von Generika tätigen Unternehmen geschlossene Vereinbarungen. Mit diesen Vereinbarungen sollten im Gegenzug zu hohen Zahlungen durch Lundbeck an diese Unternehmen für diese Beschränkungen für den Zutritt zum Markt mit den betreffenden Erzeugnissen eingeführt werden. Die Kommission hatte festgestellt, dass Lundbeck und die Generikaunternehmen zumindest potenzielle Wettbewerber seien und dass die streitigen Vereinbarungen bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen seien.

Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Untersuchung der Wettbewerbsbedingungen auf einem bestimmten Markt sich nicht nur auf den gegenwärtigen Wettbewerb, sondern auch auf den potenziellen Wettbewerb stützt, damit ermittelt werden kann, ob unter Berücksichtigung der Struktur des Marktes sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Kontextes seiner Funktionsweise tatsächliche und konkrete Möglichkeiten bestehen, dass die betroffenen Unternehmen untereinander in Wettbewerb stehen oder dass ein neuer Wettbewerber auf dem relevanten Markt auftreten und den eingesessenen Unternehmen Konkurrenz machen kann. Um zu ermitteln, ob ein Unternehmen ein potenzieller Wettbewerber auf einem Markt ist, hat die Kommission zu prüfen, ob ohne Abschluss der von ihr geprüften Vereinbarung tatsächliche und konkrete Möglichkeiten bestanden hätten, dass das Unternehmen unter dem Blickwinkel einer nachhaltigen Wirtschaftsstrategie in diesen genannten Markt hätte eintreten und den dort etablierten Unternehmen

35| Rechtssache C-591/16 P, *Lundbeck/Kommission*.

36| Siehe auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „2. Bezweckte Beschränkung – b) Unverhältnismäßige Umkehrzahlungen, die den Ausschluss von Wettbewerbern vom Markt bezwecken“.

hätte Konkurrenz machen können. Ein solcher Nachweis muss durch tatsächliche Gegebenheiten oder eine Untersuchung der Strukturen des relevanten Marktes gestützt werden.

Das Gericht, das in diesem Zusammenhang konkret das Vorbringen von Lundbeck zu prüfen hatte, der angefochtene Beschluss weise insoweit einen Rechtsfehler auf, als darin davon ausgegangen werde, dass das Rechte des geistigen Eigentums verletzende Herausbringen von Arzneimitteln Ausdruck potenziellen Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 AEUV sei, hat darauf hingewiesen, dass zwar tatsächlich die Gültigkeit von Patenten vermutet wird, bis sie ausdrücklich widerrufen oder von einem Gericht oder einer hierfür zuständigen Behörde für ungültig erklärt werden, dass aber diese Vermutung der Gültigkeit nicht einer Vermutung der Rechtswidrigkeit rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Generika gleichstehen kann, die nach Meinung eines Patentinhabers gegen dieses Patent verstoßen. Daher hatte im in Rede stehenden Fall Lundbeck vor den nationalen Gerichten nachzuweisen, dass die gegebenenfalls als solche nicht rechtswidrige Markteinführung von Generika das eine oder andere ihrer Verfahrenspatente verletzt. Im Übrigen hätten im Fall einer von Lundbeck gegen die Generikaunternehmen erhobenen Verletzungsklage diese über die Möglichkeit verfügt, die Gültigkeit des von Lundbeck geltend gemachten Patents im Wege der Widerklage anzufechten. Daher bestanden zum Zeitpunkt des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen für die Generikaunternehmen im Allgemeinen mehrere konkrete und realistische Möglichkeiten eines Markteintritts. Dazu gehörte u. a. das Herausbringen des Generikums „auf Risiko“ mit der Möglichkeit etwaiger Patentverletzungsstreitigkeiten mit Lundbeck. Eine solche Möglichkeit ist aber tatsächlich Ausdruck potenziellen Wettbewerbs in einer Situation, in der wie in diesem Fall die ursprünglichen Patente von Lundbeck abgelaufen waren und es andere Verfahren zur Herstellung eines Generikums von Citalopram gab, die nicht nachweislich andere Patente von Lundbeck verletzen. Im Übrigen zeigten die von den Generikaunternehmen vor Abschluss der streitigen Vereinbarungen unternommenen Schritte und Investitionen zur Markteinführung von Citalopram, dass sie bereit waren, in den Markt einzutreten und das damit verbundene Risiko einzugehen. Sofern weitere Vereinbarungen aus der Zeit des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen hätten vermuten lassen können, dass die Generikaunternehmen daran zweifelten, dass ihre Erzeugnisse keine Patentrechtsverletzung darstellten, oder dass Lundbeck von der Gültigkeit seiner Patente überzeugt gewesen sei, reicht dies nach Auffassung des Gerichts nicht aus, um die Schlussfolgerung in Frage zu stellen, dass die Generikaunternehmen als potenzielle Bedrohung für Lundbeck wahrgenommen wurden und durch ihre bloße Existenz auf diese Gesellschaft und auf die auf dem Markt tätigen Unternehmen einen Wettbewerbsdruck ausübten.

Das Gericht hat darüber hinaus in Erinnerung gerufen, dass es zum Nachweis des Bestehens eines potenziellen Wettbewerbs lediglich erforderlich ist, dass der Markteintritt binnen angemessener Frist erfolgt, ohne dass hierfür eine konkrete Grenze gezogen wird. Die Kommission braucht daher nicht nachzuweisen, dass der Markteintritt der Generikaunternehmen mit Sicherheit vor Ablauf der streitigen Vereinbarungen eingetreten wäre, um darzutun, dass es im in Rede stehenden Fall potenziellen Wettbewerb gab, zumal im Arzneimittelsektor im besonderen der potenzielle Wettbewerb sehr wohl vor Ablauf eines Patents auftreten kann und die vor diesem Ablauf unternommenen Schritte bei der Beurteilung von Bedeutung sind, ob dieser Wettbewerb beschränkt wurde. Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass der potenzielle Wettbewerb u. a. die Tätigkeiten der Generikaunternehmen umfasst, die auf die Erlangung der für das Inverkehrbringen erforderlichen Genehmigungen sowie darauf gerichtet sind, alle für die Vorbereitung des Markteintritts unverzichtbaren verwaltungs- und handelsrechtlichen Schritte zu unternehmen. Dieser potenzielle Wettbewerb wird durch Art. 101 AEUV geschützt. Wäre es nämlich möglich, die Unternehmen, die dabei sind, die zur Vorbereitung des Herausbringens eines Generikums erforderlichen Schritte zu unternehmen, und die zu diesem Zweck erhebliche Investitionen getätigt haben, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, dafür zu bezahlen, dass sie diesen Prozess beenden oder auch nur verzögern, fände auf Kosten der Verbraucher kein effektiver Wettbewerb statt, oder er würde erheblich verzögert.

## 2. BEZWECKTE BESCHRÄNKUNG

### a. KLAUSEL ÜBER EIN VERBOT DES WETTBEWERBS

In den Urteilen vom 28. Juni 2016, *Portugal Telecom/Kommission* (T-208/13, [EU:T:2016:368](#)) und *Telefónica/Kommission* (T-216/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>37</sup>, [EU:T:2016:369](#)), sah sich das Gericht auch veranlasst, sich zur Einstufung der streitigen Klausel über ein Verbot des Wettbewerbs als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu äußern<sup>38</sup>. Die Klägerinnen beanstandeten diese Einstufung mit der Begründung, dass die Kommission nicht dargetan habe, dass sie potenzielle Wettbewerber gewesen seien und daher die Klausel den Wettbewerb habe beschränken können.

Was erstens die Einstufung als „bezweckte Beschränkung“ angeht, hat Portugal Telecom nach Auffassung des Gerichts nicht nachgewiesen, dass die mit dieser streitigen Klausel eingeführte Beschränkung mit der (ursprünglich vorgesehenen und später aus der Vereinbarung gestrichenen) Option zum Rückkauf ihrer von Telefónica gehaltenen Aktien und oder mit dem (in der Endfassung der Vereinbarung vorgesehenen) Rücktritt der von der spanischen Gesellschaft ernannten Mitglieder ihres Verwaltungsrats im Zusammenhang gestanden habe. Was die Verpflichtung zur Selbstbewertung in der streitigen Klausel betrifft, habe nichts darauf hingedeutet, dass die Klausel diese Verpflichtung enthalten habe, von der das Inkrafttreten des Wettbewerbsverbots abhängig gewesen sei. Im Übrigen hatte Telefónica ihre Behauptungen, die streitige Klausel sei von der portugiesischen Regierung vorgegeben worden oder jedenfalls erforderlich gewesen, um zu verhindern, dass sie die Vereinbarung über die Vivo-Transaktion blockierte, nicht hinreichend bewiesen. Darüber hinaus hatte Telefónica nichts vorgetragen, was hätte erklären können, aus welchem Grund eine Wettbewerbsverbotsklausel auf dem iberischen Markt als objektiv wesentlich für eine Transaktion hätte angesehen werden können, die die Übernahme von Anteilen eines brasilianischen Unternehmens betraf.

Was zweitens die Eignung der streitigen Klausel zur Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Portugal Telecom und Telefónica betrifft, machten die Klägerinnen geltend, die Kommission habe einen Fehler begangen, indem sie es unterlassen habe, die Voraussetzungen für einen potenziellen Wettbewerb zu untersuchen, um zu prüfen, ob angesichts der Struktur der relevanten Märkte und des wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergrunds für die Klägerinnen die tatsächliche und konkrete Möglichkeit bestanden habe, auf den Märkten, die von der Klausel erfasst gewesen sein sollen, miteinander zu konkurrieren. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt, um als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV aufgefasst zu werden, auf den Inhalt ihrer Bestimmungen und die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext, in dem sie steht, abzustellen ist. Jedoch braucht die Kommission den betreffenden Markt oder die betreffenden Märkte nicht stets genau zu bestimmen. Im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV ist eine vorherige Definition des relevanten Marktes somit nicht geboten, wenn die streitige Vereinbarung als solche ein wettbewerbswidriges Ziel verfolgt. Da die Kommission im in Rede stehenden Fall festgestellt hatte, Zweck der mit dem angefochtenen Beschluss geahndeten Klausel sei eine Marktaufteilung gewesen, konnten die Klägerinnen folglich nicht geltend machen, dass eine eingehende Untersuchung der betroffenen Märkte erforderlich gewesen sei, um festzustellen, ob die Klausel eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellte. Unternehmen, die eine Vereinbarung mit dem Ziel einer Wettbewerbsbeschränkung schließen,

37| Rechtssache C-487/16 P, *Telefónica/Kommission*.

38| Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu diesen Urteilen unter „Allgemeines – 5. Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung“ und nachstehend unter „3. Bemessung der Geldbuße“.

können sich nämlich der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 AEUV grundsätzlich nicht mit dem Hinweis entziehen, dass sich ihre Vereinbarung auf den Wettbewerb nicht messbar ausgewirkt habe. Daher war das Vorbringen der Klägerinnen, das Bestehen eines angeblichen Wettbewerbsverbots könne keinen Beweis für das Bestehen eines potenziellen Wettbewerbs zwischen den Parteien darstellen, ohne Belang.

### **b. UNVERHÄLTNISSMÄSSIGE UMKEHRZAHLUNGEN, DIE DEN AUSSCHLUSS VON WETTBEWERBERN VOM MARKT BEZWECKEN**

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. September 2016, *Lundbeck/Kommission* (T-472/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>39</sup>, [EU:T:2016:449](#)), ergangen ist, hatte das Gericht u. a. zu prüfen, ob die zwischen der von Lundbeck, der Inhaberin von Patenten an Antidepressiva mit dem Wirkstoff Citalopram kontrollierten Unternehmensgruppe und Generikaunternehmen getroffenen Vereinbarungen über den Ausschluss dieser Unternehmen vom Markt mit diesen Medikamenten im Gegenzug zu hohen Zahlungen durch Lundbeck unter das in Art. 101 Abs. 1 AEUV aufgestellte Verbot fallen<sup>40</sup>.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass der Umstand, dass die Wettbewerbsbeschränkungen mittels hoher Umkehrzahlungen erwirkt wurden, einen bei der rechtlichen Beurteilung dieser Vereinbarungen ausschlaggebenden Gesichtspunkt darstellt. Wenn also eine Umkehrzahlung mit einem Marktausschluss von Wettbewerbern oder einer Begrenzung der Faktoren verbunden wird, die zum Markteintritt führen können, kann sich diese Beschränkung nicht ausschließlich aus der Beurteilung der Stärke der Patente durch die Parteien ergeben, sondern wird mittels dieser Zahlung erreicht, was sich als Abkauf von Wettbewerb darstellt. Die außergewöhnliche Höhe der Zahlungen in Verbindung mit mehreren weiteren Faktoren wie dem Umstand, dass die Höhe dieser Zahlungen mindestens den Gewinnen entsprachen, die die Generikaunternehmen im Fall des Markteintritts erwarteten, oder das Fehlen von Klauseln, die es den Generikaunternehmen erlaubten, ihre Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, ohne Verletzungsklagen befürchten zu müssen, ließ daher in diesem Fall den Schluss zu, dass die streitigen Vereinbarungen als solche anzusehen waren, die eine Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV bezweckten.

Das Gericht hat sodann darauf hingewiesen, dass sich mit der Asymmetrie der von den Generikaunternehmen und von Lundbeck eingegangenen Risiken – Lundbeck erzielte mit dem betreffenden patentierten Arzneimittel den größten Teil ihres Umsatzes – zwar teilweise erklären lässt, weshalb diese veranlasst sein konnte, hohe Umkehrzahlungen zu leisten, um jedes auch noch so kleine Risiko des Markteintritts der Generikaunternehmen auszuschließen. Allerdings kann dieser Umstand keinesfalls zum Ausschluss der Anwendung von Art. 101 AEUV führen. Zwar hätte Lundbeck im Fall eines illegalen Markteintritts der Generikaunternehmen ein irreparabler Schaden entstehen können, weil ein solcher Eintritt zu irreversiblen Preissenkungen geführt hätte, doch ist der Rückgang der regulären Preise nach Ablauf eines Patents auf einen Wirkstoff ein Lundbeck bekanntes Charakteristikum des Arzneimittelmarkts, das daher ein normales Geschäftsrisiko darstellte, das den Abschluss der wettbewerbswidrigen Vereinbarungen nicht rechtfertigen konnte. Würde man daher die auf die Asymmetrie der Risiken bezogene Behauptung akzeptieren, liefe dies letztlich auf die Auffassung hinaus, Lundbeck hätte sich mittels Vereinbarungen wie den streitigen Vereinbarungen mit der Generikaherstellern vor einem irreversiblen Rückgang der Preise schützen dürfen, den sie nicht einmal dann hätte vermeiden können, wenn sie erfolgreich Vertragsverletzungsklagen vor den nationalen Gerichten angestrengt hätte. Ein solches Ergebnis stünde offensichtlich im Widerspruch zu den Zielen und Bestimmungen des AEU-Vertrags über den Wettbewerb, durch die u. a. die Verbraucher vor

39| Rechtssache C-591/16 P, *Lundbeck/Kommission*.

40| Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „1. Begriff des potenziellen Wettbewerbs“.



ungerechtfertigten Preissteigerungen als Ergebnis wettbewerbswidriger Absprachen von Wettbewerbern geschützt werden sollen. Daher besteht keine Grund für die Annahme, dass eine solche Absprache in diesem Fall unter dem Vorwand zulässig wäre, dass Verfahrenspatente gefährdet seien, wo doch die Verteidigung dieser Patente vor den nationalen Gerichten selbst bei der für Lundbeck günstigsten Fallgestaltung nicht zu denselben nachteiligen Ergebnissen für den Wettbewerb und insbesondere für die Verbraucher hätte führen können. Jedenfalls – so das Gericht – handelte es sich, selbst wenn die in den streitigen Vereinbarungen enthaltenen Beschränkungen in dem Sinne potenziell in den Geltungsbereich der Patente von Lundbeck fielen, dass sie auch im Rahmen von Verletzungsklagen hätten erwirkt werden könnten, lediglich um eine zur Zeit des Abschlusses der streitigen Vereinbarungen bestehende Möglichkeit. Die Tatsache aber, dass diese Unsicherheit hinsichtlich des Verletzungscharakters der Erzeugnisse der Generikaunternehmen und hinsichtlich der Gültigkeit der Patente von Lundbeck durch die Gewissheit ersetzt wurde, dass die Generikahersteller während der Geltungsdauer der streitigen Vereinbarungen nicht in den Markt eintreten würden, stellt hier als solche eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar, da dieses Ergebnis mittels einer Umkehrzahlung erreicht worden ist.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die Generikaunternehmen erhebliche Anstrengungen unternommen hatten, um ihren Markteintritt vorzubereiten und nicht beabsichtigten, wegen der Patente von Lundbeck auf diese Bemühungen zu verzichten. Zwar bestand eine Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob ihre Erzeugnisse gegebenenfalls von einem zuständigen Gericht für patentverletzend erklärt würden. Im angefochtenen Beschluss wurde jedoch dargetan, dass die Generikaunternehmen im Fall eines Rechtsstreits über reelle Erfolgsaussichten verfügten. Daher hatten die an den streitigen Vereinbarungen beteiligten Parteien mit deren Abschluss diese Unsicherheit durch die Gewissheit ersetzt, dass die Generikaunternehmen nicht in den Markt eintreten würden, und zwar mittels Leistung hoher Umkehrzahlungen, und dadurch während der Laufzeit dieser Vereinbarungen jeden selbst potenziellen Wettbewerb auf dem Markt beseitigt.

### 3. BEMESSUNG DER GELDBUSSE

Die Urteile vom 28. Juni 2016, **Portugal Telecom/Kommission** (T-208/13, [EU:T:2016:368](#)) und **Telefónica/Kommission** (T-216/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>41</sup>, [EU:T:2016:369](#)), boten dem Gericht auch Anlass, sich zur Festsetzung des für die Berechnung der anwendbaren Geldbuße heranzuziehenden Umsatzes zu äußern<sup>42</sup>. Die Klägerinnen waren der Meinung, dass das Verkaufsvolumen, das auf den Märkten oder durch Dienstleistungen erzielt werde, die keinem potenziellen Wettbewerb unterlägen und nicht in den Anwendungsbereich der Klausel fielen, bei der Berechnung der Geldbuße nicht zu berücksichtigen sei.

Während die Kommission ausgeführt hatte, dass sie in Anbetracht des weiten Anwendungsbereichs der Klausel nicht verpflichtet gewesen sei, bei der Festsetzung des für die Berechnung der Geldbuße heranzuziehenden Umsatzes für jeden der von den Klägerinnen angegebenen Dienste den potenziellen Wettbewerb zwischen den Parteien zu untersuchen, entschied das Gericht, dass diesem Vorbringen nicht gefolgt werden konnte. Die Klausel galt nämlich nach ihrem Wortlaut für „alle Vorhaben im Telekommunikationsgeschäft, die auf dem iberischen Markt mit der jeweils anderen Partei in Wettbewerb stehen könnten“. Zudem hatte die Kommission zur Berechnung der Geldbuße den Umsatz herangezogen, der mit Aktivitäten erzielt wurde, die nach ihrer Auffassung in den Anwendungsbereich der Klausel fielen, und die Umsätze, die auf bestehende Aktivitäten entfielen, die nach dem Wortlaut der Klausel von deren Anwendungsbereich ausgenommen waren, außer Betracht gelassen. Folglich hätten auch die Umsätze, die auf Aktivitäten entfielen, die während

41 | Rechtssache C-487/16 P, *Telefónica/Kommission*.

42 | Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu diesen Urteilen unter „Allgemeines – 5. Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung“ und unter „Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV – 2. Bezweckte Beschränkung – a) Klausel über ein Wettbewerbsverbot“.

der Geltungsdauer der Klausel nicht dem Wettbewerb der anderen Partei ausgesetzt sein konnten und nach dem Wortlaut der Klausel ebenfalls von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen waren, bei der Berechnung der Geldbuße gleichfalls außer Betracht bleiben müssen. Daraus folgt, dass die Kommission – obwohl sie zum Zweck der Feststellung der Zuwiderhandlung den potenziellen Wettbewerb nicht für jede der von den Klägerinnen angeführten Dienstleistungen zu untersuchen brauchte – hätte prüfen müssen, ob die Klägerinnen zu Recht geltend gemacht hatten, die Umsätze mit den betreffenden Dienstleistungen hätten wegen des Fehlens eines potenziellen Wettbewerbs der Parteien in Bezug auf diese Dienstleistungen nicht zur Berechnung der Geldbuße herangezogen werden dürfen.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Kommission die beabsichtigte Wirkung auf das betreffende Unternehmen beurteilen und dabei insbesondere einen Umsatz berücksichtigen muss, der die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Unternehmens in dem Zeitraum widerspiegelt, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße dürfen sowohl der Gesamtumsatz des Unternehmens als auch der Teil dieses Umsatzes berücksichtigt werden, der mit den Waren erzielt worden ist, hinsichtlich deren die Zuwiderhandlung begangen wurde, und der somit einen Anhaltspunkt für das Ausmaß dieser Zuwiderhandlung liefern kann. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Ziff. 13 der Leitlinien darauf abzielt, bei der Berechnung der gegen ein Unternehmen verhängten Geldbuße einen Betrag als Ausgangspunkt festzulegen, der die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung und das jeweilige Gewicht dieses Unternehmens dabei wiedergibt. Folglich umfasst der in Ziff. 13 der Leitlinien verwendete Umsatzbegriff die Umsätze, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Markt erzielt worden sind, ohne dass bestimmt werden müsste, ob sie tatsächlich von der Zuwiderhandlung betroffen waren. Gleichwohl darf dieser Begriff nicht so weit ausgedehnt werden, dass er die von dem betreffenden Unternehmen getätigten Verkäufe umfasst, die weder unmittelbar noch mittelbar von diesem Kartell erfasst werden.

Nach Auffassung des Gerichts kann im Fall einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung von der Kommission nicht verlangt werden, von Amts wegen eine Prüfung des potenziellen Wettbewerbs für alle vom Anwendungsbereich der Zuwiderhandlung betroffenen Märkte und Dienstleistungen vorzunehmen. Die gewählte Lösung besteht nicht darin, der Kommission im Rahmen der Bemessung der Höhe der Geldbuße eine Verpflichtung aufzuerlegen, die für sie bei der Anwendung von Art. 101 AEUV nicht besteht, wenn es sich um eine Zuwiderhandlung handelt, die einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, sondern darin, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Umsatz in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit dem Verstoß im Sinne der Ziff. 13 der Leitlinien stehen muss und keine Umsätze erfassen darf, die nicht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem geahndeten Verstoß stehen. Die Kommission hätte im in Rede stehenden Fall angesichts des Wortlauts der streitigen Klausel und des Umstands, dass die Klägerinnen tatsächliche Gesichtspunkte vorgetragen hatten, um darzutun, dass die Umsätze mit bestimmten darin angeführten Dienstleistungen wegen des Fehlens jeglichen Wettbewerbs zwischen den Parteien bei der Berechnung der Geldbuße außer Betracht zu lassen seien, diese Gesichtspunkte prüfen müssen. Sie hätte daher feststellen müssen, bei welchen Dienstleistungen kein potenzieller Wettbewerb der Parteien auf dem iberischen Markt bestand. Nur auf der Grundlage einer solchen tatsächlichen und rechtlichen Prüfung wäre es möglich gewesen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Verstoß stehenden Verkäufe zu bestimmen, deren Wert als Ausgangsbetrag für die Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße hätte dienen müssen.

In den Urteilen vom 19. Januar 2016, *Toshiba/Kommission* (T-404/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>43</sup>, [EU:T:2016:18](#))<sup>44</sup>, und vom 19. Januar 2016, *Mitsubishi Electric/Kommission* (T-409/12, [EU:T:2016:17](#)), hat das Gericht u. a. Erläuterungen zur Bemessung des Grundbetrags der Geldbuße im Fall der Beteiligung eines Unternehmens an einem Kartell über ein Gemeinschaftsunternehmen gegeben. Im Referenzjahr hatten die Klägerinnen über ein zusammen mit einem weiteren Teilnehmer zu gleichen Teilen gehaltenes Gemeinschaftsunternehmen an dem streitigen Kartell mitgewirkt. Um der Rechtswidrigkeit abzuwehren, die zur Nichtigerklärung des hinsichtlich dieses Kartells von ihr ursprünglich erlassenen Beschlusses geführt hatte, hatte sich die Kommission dafür entschieden, für das Gemeinschaftsunternehmen auf Basis seines Umsatzes im Referenzjahr einen hypothetischen Ausgangsbetrag festzusetzen und ihn zwischen den beiden Anteilshabern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile an den Verkäufen der betreffenden Erzeugnisse im letzten vollen Jahr vor der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens aufzuteilen.

Nach Auffassung des Gerichts hatte sich die Kommission zu Recht dafür entschieden, für das Gemeinschaftsunternehmen einen hypothetischen Ausgangsbetrag festzusetzen und ihn zwischen seinen Anteilshabern aufzuteilen, da dieses Unternehmen eine von seinen Anteilshabern verschiedene juristische Person war, wenngleich es von ihnen gemeinsam kontrolliert wurde. Unter diesen Umständen konnte die Tatsache, dass im angefochtenen Beschluss wegen der Auflösung des Gemeinschaftsunternehmens die Geldbußen nur gegen Anteilshaber verhängt wurden, nicht zur Folge haben, dass die Kommission verpflichtet war, deren Umsatz künstlich aufzuspalten. Das Vorbringen, die Aufteilung des Umsatzes auf die beiden Anteilshaber hätte eher anhand ihrer Beteiligung am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens als anhand ihrer Verkäufe im letzten vollen Jahr vor dessen Gründung erfolgen müssen, greift nach Auffassung des Gerichts nicht durch. Es hat insoweit auch die Entscheidung der Kommission bestätigt, den Ausgangsbetrag zwischen den Anteilshabern anhand ihrer Verkäufe im letzten vollen Jahr vor Gründung des Gemeinschaftsunternehmens aufzuteilen, da diese Daten die tatsächliche, ungleiche Stellung der beiden Anteilshaber auf dem Markt zum Zeitpunkt dieser Gründung bescheinigen, während die Prozentsätze ihrer Beteiligung am Kapital durch Umstände motiviert oder beeinflusst worden sein konnten, die nichts mit dem Markt zu tun hatten. Unter den hier gegebenen Umständen hielt das Gericht diese Entscheidung nicht für eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Kartellteilnehmern.

Im Rahmen der Prüfung des Vorbringens der Klägerinnen, die Kommission habe insoweit gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, als sie die gegen sie verhängte Geldbuße in gleicher Weise wie die Geldbußen der europäischen Hersteller berechnet habe, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, wenn eine Zuwiderhandlung von mehreren Unternehmen begangen wurde, die relative Schwere des Tatbeitrags jedes einzelnen von ihnen zu prüfen ist. Dass sich ein Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt oder aber bei seiner Beteiligung eine weniger bedeutende Rolle gespielt hat, ist somit bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen sah das Gericht in diesem Fall in der Unterlassung der japanischen Unternehmen, wie den Klägerinnen, eine Vorbedingung dafür, dass die Aufteilung der Projekte für gasisolierte Schaltanlagen im EWR unter den europäischen Herstellern nach den dafür vereinbarten Regeln erfolgen konnte. Daher leisteten die japanischen Unternehmen einen für die Funktionsweise der Zuwiderhandlung in ihrer Gesamtheit erforderlichen Beitrag, indem sie ihre Verpflichtungen nach der Übereinkunft beachteten. Folglich hat das Gericht festgestellt, dass der Beitrag der Klägerinnen zur Zuwiderhandlung mit dem der europäischen Unternehmen vergleichbar war.

---

43| Rechtssache C-180/16 P, *Toshiba/Kommission*.

44| Siehe auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Allgemeines – 1. Verteidigungsrechte“.

## IV. STAATLICHE BEIHILFEN

### ZULÄSSIGKEIT

#### 1. ANFECHTBARE HANDLUNG

Im Beschluss vom 9. März 2016, *Port autonome du Centre et de l'Ouest u. a./Kommission* (T-438/15, [EU:T:2016:142](#)), hat das Gericht die Voraussetzungen in Erinnerung gerufen, unter denen ein Schreiben der Kommission im Rahmen eines Verfahrens betreffend bestehende staatliche Beihilfen eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 AEUV darstellt. Das streitige Schreiben war in der Phase der Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>45</sup> versandt worden. Nach Auffassung der Klägerinnen enthielt es eine Entscheidung, mit der die sich aus einer Befreiung der belgischen Häfen von der Körperschaftsteuer ergebende bestehende Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde.

Das Gericht hat ausgeführt, dass, da der Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen keine anfechtbare Handlung darstellt, die vorbereitenden Handlungen, die dem Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vorausgehen, erst recht keine Handlungen sind, die bindende Rechtswirkungen erzeugen. Es hat insoweit daran erinnert, dass nach ständiger Rechtsprechung bei Handlungen oder Entscheidungen, die in einem mehrphasigen Verfahren, insbesondere zum Abschluss eines internen Verfahrens, ergehen, eine anfechtbare Handlung grundsätzlich nur bei Maßnahmen vorliegt, die den Standpunkt des Organs am Ende dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber bei Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen. Dies traf im in Rede stehenden Fall bei dem streitigen Schreiben offensichtlich nicht zu, denn aus seinem Inhalt ging klar hervor, dass es sich um eine „vorläufige Bewertung“ der Kommission handelte und dass diese folglich gezwungen sein könnte, in die nächste Phase des Verfahrens einzutreten, in der förmliche Vorschläge zweckdienlicher Maßnahmen, die vom betreffenden Mitgliedstaat zu treffen sind, unterbreitet werden. Demnach hat das Gericht festgestellt, dass das streitige Schreiben keine Handlung darstellte, die endgültige Rechtswirkungen entfaltet und Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV sein kann.

#### 2. INDIVIDUELLE BETROFFENHEIT

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 4. Februar 2016, *Heitkamp BauHolding/Kommission* (T-287/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>46</sup>, [EU:T:2016:60](#)) und *GFKL Financial Services/Kommission* (T-620/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>47</sup>, [EU:T:2016:59](#)), ergangen sind, hat das Gericht u. a. Erläuterungen zum Begriff der individuellen Betroffenheit im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV<sup>48</sup> gegeben. Es ging um einen Beschluss der Kommission, mit dem die staatliche Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Sanierungsklausel nach dem Körperschaftsteuergesetz für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde. Diese Klausel

45 | Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. 1999, L 83, S. 1).

46 | Rechtssachen C-203/16 P, *Andres (Insolvenz Heitkamp BauHolding)/Kommission*, und C-208/16 P, *Deutschland/Kommission*.

47 | Rechtssachen C-209/16 P, *Deutschland/Kommission*, und C-219/16 P, *GFKL Financial Services/Kommission*.

48 | Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Selektivität – Finanzhilfen“.

ermöglichte es Unternehmen in Schwierigkeiten, bei denen es zu erheblichen Veränderungen in der Struktur der Anteilseigner gekommen war, Verluste auf die künftigen Steuerjahre vorzutragen.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass ein Unternehmen einen Beschluss der Kommission, mit dem eine sektorale Beihilferegelung verboten wird, grundsätzlich nicht mit einer Nichtigkeitsklage anfechten kann, wenn es von ihm nur wegen seiner Zugehörigkeit zum fraglichen Sektor und seiner Eigenschaft als durch diese Regelung potenziell Begünstigter betroffen ist. Berührt hingegen ein Beschluss eine Gruppe von Personen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Rechtsakts anhand den Mitgliedern dieser Gruppe eigener Merkmale feststanden oder feststellbar waren, können diese Personen von ihm insoweit individuell betroffen sein, als sie zu einem beschränkten Kreis von Wirtschaftsteilnehmern gehören. Daher gehört ein Unternehmen, das wie die Klägerinnen ein Recht auf Erzielung einer Steuerersparnis nach der nationalen Regelung erworben hat, die durch den Beschluss, mit dem eine sektorale Beihilferegelung verboten wird, als staatliche Beihilfe qualifiziert wird, zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses zu einem geschlossenen Kreis von feststehenden oder zumindest leicht feststellbaren Wirtschaftsteilnehmern im Sinne des Urteils **Plaumann/Kommission**<sup>49</sup>. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die deutschen Behörden im Anschluss an den Erlass des Eröffnungsbeschlusses und dann des angefochtenen Beschlusses Maßnahmen ergriffen, damit die Sanierungsklausel unangewendet bleibt.

## VERWALTUNGSVERFAHREN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 1. März 2016, **Secop/Kommission** (T-79/14, [EU:T:2016:118](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen den Beschluss der Kommission befasst, mit dem diese die Beihilfe der Italienischen Republik in Form einer Staatsbürgerschaft zugunsten der ACC Compressors SpA für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte<sup>50</sup>. Zuvor hatte die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren entschieden, keine Einwände gegen den Erwerb der Vermögenswerte der ACC Austria GmbH, einer der Tochtergesellschaften von ACC Compressors, durch eine Tochtergesellschaft der Klägerin zu erheben. Die Klägerin machte vor dem Gericht u. a. geltend, sie habe keine Gelegenheit gehabt, im Rahmen des zugunsten von ACC Compressors eingeleiteten Beihilfeverfahrens ihre Bedenken gegen die Gewährung der streitigen Beihilfe an ACC Compressors vorzubringen. Dagegen habe Letztere die Gelegenheit gehabt, im Rahmen Fusionskontrollverfahrens dem Erwerb der Vermögenswerte von ACC Austria durch die Klägerin entgegenzutreten. Darin liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass die Wettbewerber der betroffenen Unternehmen weder im Beihilfeverfahren noch im Fusionskontrollverfahren ein Recht darauf haben, von Amts wegen am Verfahren beteiligt zu werden, und dies insbesondere in der ersten Phase des Verfahrens, in der die Kommission eine vorläufige Beurteilung der in Rede stehenden Beihilfe bzw. des angemeldeten Zusammenschlusses vornimmt. Die Stellung von ACC Compressors im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens war jedoch nicht nur die eines Konkurrenzunternehmens der Klägerin als den Zusammenschluss anmeldendes Unternehmen, sondern auch die einer „anderen Beteiligten“ im Sinne von Art. 11 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 802/2004<sup>51</sup>. Als Muttergesellschaft von ACC Austria, deren sämtliche Vermögenswerte verkauft werden sollten, musste sie nämlich mit dem Veräußerer dieser Vermögenswerte gleichgesetzt werden und war somit eine am Zusammenschlussvorhaben Beteiligte. Im Unterschied zu Wettbewerbern haben aber die Beteiligten das

49 | Urteil vom 15. Juli 1963 (25/62, [EU:C:1963:17](#)).

50 | Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe“.

51 | Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 133, S. 1).

Recht, sich in allen Abschnitten des Verfahrens, einschließlich der Vorprüfungsphase, zu äußern. Daher war festzustellen, dass sich die Situation der Klägerin im Rahmen des Beihilfeverfahrens, in dem der angefochtene Beschluss ergangen war, von der Situation von ACC Compressors im Zusammenschlussverfahren, in dem der Fusionskontrollbeschluss ergangen war, insoweit unterscheidet, als ACC Compressors ein Recht hatte, vor dem Erlass des letztgenannten Beschlusses angehört zu werden. Folglich stellt es keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar, dass die Kommission der Klägerin vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht die Gelegenheit gegeben hat, ihren Standpunkt darzulegen.

Das Gericht, das zudem die Möglichkeit für die Kommission zu prüfen hatte, die in einem Zusammenschlussverfahren erlangten Informationen zu anderen Zwecken zu verwerten, hat zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>52</sup> die bei Anwendung dieser Verordnung erlangten Kenntnisse nur zu dem mit der Auskunft, Ermittlung oder Anhörung verfolgten Zweck verwertet werden dürfen. Diese Informationen stellen aber Indizien dar, die gegebenenfalls berücksichtigt werden können, um die Eröffnung eines Verfahrens auf einer anderen Rechtsgrundlage zu rechtfertigen. Im in Rede stehenden Fall warf die Klägerin der Kommission nicht vor, dass sie nicht ein Beihilfeverfahren auf der Grundlage der im Rahmen des Zusammenschlussverfahrens erlangten Kenntnisse eröffnet habe, sondern dass sie diese Kenntnisse nicht in dem bereits laufenden Beihilfeverfahren berücksichtigt habe. Daher hat das Gericht festgestellt, dass die Kommission zumindest das Recht hatte, im Rahmen des Beihilfeverfahrens die Übermittlung von Informationen oder von Unterlagen zu verlangen, von denen sie im Zusammenschlussverfahren Kenntnis hatte, wenn diese Informationen oder Unterlagen für die Prüfung der in Rede stehenden Beihilfe relevant waren. Im Übrigen muss die Kommission grundsätzlich Unstimmigkeiten vermeiden, die bei der Durchführung der verschiedenen unionsrechtlichen Bestimmungen entstehen können. Daraus folgt, dass die Kommission, wenn sie eine Entscheidung über die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe trifft, die Folgen eines Zusammenschlusses berücksichtigen muss, den sie gerade im Rahmen eines anderen Verfahrens prüft. Gegebenenfalls könnte die Kommission dann gehalten sein, eine Frage an den betreffenden Mitgliedstaat zu richten, um die fraglichen Informationen in das Beihilfeverfahren einzuführen. Da jedoch die betreffenden Informationen für die Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht relevant waren, bestand eine solche Verpflichtung im vorliegenden Fall nicht.

## BEGRIFF DES VORTEILS

### 1. BEWEISLAST

Im Urteil vom 26. Mai 2016, **Frankreich und IFP Énergies nouvelles/Kommission** (T-479/11 und T-157/12, mit Rechtsmittel angefochten<sup>53</sup>, [EU:T:2016:320](#)), hat sich das Gericht zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses geäußert, mit dem die Kommission die unbeschränkte staatliche Garantie, die dem Institut français du pétrole (im Folgenden: IFP) implizit durch die Verleihung des Status eines „établissement public à caractère industriel et commercial“ (öffentliches Unternehmen in den Bereichen Industrie und Handel, EPIC) durch die Französische Republik gewährt wurde, als staatliche Beihilfe eingestuft hatte. Das Gericht hatte u. a. zu prüfen, ob die Kommission zu Recht zu dem Ergebnis gelangt war, dass das IFP Énergies nouvelles (IFPEN) durch die Garantie einen selektiven Vorteil erlangt habe, der eines der Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist.

52| Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

53| Rechtssache C-438/16 P, *Kommission/Frankreich*.

Hierzu hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Kommission bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Vorteils, den das IFPEN durch seinen Status als EPIC erlangt hat, auf den Vorteil abgestellt hat, den diese Einrichtung in ihren Beziehungen zu ihren Gläubigern erlangt hat. Diese Methode ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Garantie ist nämlich eine akzessorische Verpflichtung, bei deren Untersuchung die Verpflichtung, auf die sie sich bezieht, nicht außer Betracht gelassen werden kann. Außerdem weist die Garantie, die Gegenstand des angefochtenen Beschlusses ist, die Besonderheit auf, dass sie mit dem Status des Unternehmens, für das sie besteht, einhergeht. Wegen dieser Besonderheit kann sich die Garantie, die Gegenstand des angefochtenen Beschlusses ist, auf das Bild auswirken, das sich die Gläubiger von dem Unternehmen machen, für das die Garantie besteht. Der Vorteil aus einer staatlichen Garantie, die mit dem Status des betreffenden Unternehmens einhergeht, konkretisiert sich nämlich in den Beziehungen des Unternehmens zu seinen Gläubigern. Er besteht in einer günstigeren Behandlung, den ihm diese Gläubiger gewähren.

Allerdings litt die Art und Weise, wie die Kommission diese Methode im vorliegenden Fall angewandt hat, unter schwerwiegenden Fehlern. Als Erstes nämlich wurde in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt, dass das Phänomen zu beobachten wäre, dass Einrichtungen, für die eine staatliche Garantie besteht, von den Lieferanten niedrigere Preise angeboten würden, so dass die Kommission in Wirklichkeit lediglich postuliert hat, dass eine Preissenkung vorliege. Sodann hat sie den Umfang der Preissenkung anhand eines Indikators geschätzt, und zwar nicht eines Indikators für die Preissenkung selbst, sondern eines Indikators für den Wert einer Garantie, die sie für vergleichbar mit der für das IFPEN bestehenden gehalten hat. Als Zweites ist dem angefochtenen Beschluss zu entnehmen, dass die Kommission den Vorteil, den das IFPEN durch die mit seinem Status als EPIC einhergehende staatliche Garantie in seinen Beziehungen zu den Kunden hat erlangen können, als Entfall der Prämie für eine Garantie der Erfüllung oder zumindest des bestmöglichen Bemühens definiert hat. Sie hat aber in keiner Weise dargetan, dass die ihrem Ansatz zugrunde liegenden Hypothesen zuträfen oder auch nur wahrscheinlich wären. Daher war festzustellen, dass die Kommission nicht den Vorteil definiert hatte, den das IFPEN durch die betreffende Garantie in seinen Beziehungen zu den Kunden hat erlangen können. Außerdem – so das Gericht – war die Begründung, die die Kommission im angefochtenen Beschluss hierzu gegeben hatte, schwer verständlich und inkohärent und genügte daher nicht den Anforderungen des Art. 296 AEUV.

Diese Rechtssache bot dem Gericht darüber hinaus die Gelegenheit, sich zur Tragweite des Urteils **Frankreich/Kommission**<sup>54</sup> zu äußern, in dem der Gerichtshof entschieden hatte, dass eine einfache Vermutung dafür besteht, dass eine implizite unbeschränkte Staatsbürgerschaft für ein Unternehmen, das nicht den gewöhnlichen Sanierungs- und Abwicklungsverfahren unterliegt, eine Verbesserung seiner finanziellen Position durch eine Verminderung der in der Regel von ihm zu tragenden Belastungen zur Folge hat. Allerdings hängt die Zulässigkeit des Rückgriffs auf eine Vermutung als Art der Beweisführung von der Plausibilität der Hypothesen ab, auf denen die Vermutung beruht. Die Kommission kann sich aber, um das Bestehen eines Vorteils in den Beziehungen einer öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtung, der implizit eine unbeschränkte staatliche Garantie gewährt wird, zu ihren Lieferanten und Kunden nachzuweisen, nicht auf diese Vermutung berufen, da diese Vermutung nur für Rechtsverhältnisse gilt, die mit einer Finanzierung, einem Darlehen oder ganz allgemein einem Kredit des Gläubigers einer solchen öffentlich-rechtlichen Einrichtung zu tun haben.

54| Urteil vom 3. April 2014 (C-559/12 P, [EU:C:2014:217](#)).

## 2. KRITERIUM DES PRIVATEN GLÄUBIGERS

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. März 2016, *Frucona Košice/Kommission* (T-103/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>55</sup>, [EU:T:2016:152](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses befasst, mit dem die Kommission die staatliche Beihilfe, die die Slowakische Republik in Form eines teilweisen Steuererlasses im Rahmen eines Vergleichs zugunsten der Klägerin gewährt hatte, für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte. In diesem Urteil konnte das Gericht u. a. erneut auf die Beurteilung des Begriffs der staatlichen Beihilfe nach dem Kriterium des privaten Gläubigers und die Beweislast in diesem Zusammenhang eingehen.

Es hat zunächst festgestellt, dass die Gewährung von Zahlungserleichterungen durch einen öffentlichen Gläubiger für eine ihm von einem Unternehmen geschuldete Forderung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, sofern das begünstigte Unternehmen in Anbetracht der Bedeutung des hiermit gewährten wirtschaftlichen Vorteils derartige Erleichterungen offenkundig nicht von einem privaten Gläubiger erhalten hätte, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befindet wie der öffentliche Gläubiger und von einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge zu erlangen sucht. Diese Beurteilung erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des Kriteriums des privaten Gläubigers, das, sofern anwendbar, zu den Merkmalen gehört, die von der Kommission zu berücksichtigen sind, um das Vorliegen einer solchen Beihilfe festzustellen. Die Kommission hat deshalb eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und dabei jeden im betreffenden Fall erheblichen Anhaltspunkt zu berücksichtigen, der es ihr ermöglicht, festzustellen, ob das begünstigte Unternehmen derartige Erleichterungen offenkundig nicht von einem solchen privaten Gläubiger erhalten hätte. Wenn ein durchschnittlich vorsichtiger und sorgfältiger privater Gläubiger, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befindet wie die örtlichen Steuerbehörden, zwischen mehreren Verfahren zu wählen hat, um die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge zu erlangen, muss er die Vor- und Nachteile jedes dieser Verfahren beurteilen, um die günstigste Alternative zu ermitteln. Sein Entscheidungsprozess, der durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst wird wie etwa dadurch, ob seine Forderung hypothekarisch gesichert, bevorrechtigt oder ungesichert ist, durch Art und Umfang etwaiger ihm zustehender Sicherheiten, durch seine Beurteilung der Sanierungsaussichten des Unternehmens und durch den ihm im Fall einer Liquidation zufließenden Erlös sowie durch das Risiko, dass sich die eigenen Verluste noch erhöhen können, kann auch durch die Dauer der Verfahren nicht unwesentlich beeinflusst werden, da dadurch die Erlangung der geschuldeten Beträge hinausgeschoben wird und so bei langen Verfahren insbesondere ihr Wert beeinträchtigt werden kann.

Sodann hat das Gericht zur Beweislast entschieden, dass entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Kapitalgebers ein Mitgliedstaat, wenn er sich im Verwaltungsverfahren auf das Kriterium des privaten Gläubigers beruft, im Zweifelsfall eindeutig und anhand objektiver und nachprüfbarer Nachweise belegen muss, dass er die durchgeführte Maßnahme in seiner Eigenschaft als privater Wirtschaftsteilnehmer getroffen hat. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich jedoch nicht, dass die Kommission, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat nicht auf das Kriterium des privaten Gläubigers beruft und die fragliche Maßnahme als staatliche Beihilfe ansieht, allein aus diesem Grund auf eine Prüfung dieses Kriteriums verzichten oder es für nicht anwendbar halten kann. Vielmehr kann sich der Beihilfeempfänger auf das Kriterium des privaten Gläubigers berufen, wobei er aber im Zweifelsfall eindeutig und anhand objektiver und nachprüfbarer Nachweise belegen muss, dass dieser Mitgliedstaat die durchgeführte Maßnahme in seiner Eigenschaft als privater Wirtschaftsteilnehmer getroffen hat.

55| Rechtssache C-300/16 P, *Kommission/Frucona Košice*.



Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass bereits entschieden worden ist, dass die Anwendbarkeit des Kriteriums des privaten Gläubigers nicht von der Form abhängt, in der der Vorteil gewährt wurde, sondern von der Einstufung der Maßnahme, wobei ausschlaggebend ist, ob die fragliche Maßnahme nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Vernünftigkeit erfolgte. Im Übrigen hat es in diesem Fall festgestellt, dass allein der Umstand, dass ein anderes Verfahren als das, aufgrund dessen die streitige Maßnahme erlassen wurde, nämlich ein Steuereinzugsverfahren, einem privaten Gläubiger nicht offenstand, kein Hindernis für die Analyse des Kriteriums des privaten Gläubigers sein kann. Dieser Umstand steht nämlich einer Prüfung der wirtschaftlichen Vernünftigkeit der Entscheidung der örtlichen Steuerbehörde, das Vergleichsverfahren zu wählen, nicht entgegen.

Das Urteil vom 15. September 2016, *FIH Holding und FIH Erhvervsbank/Kommission* (T-386/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>56</sup>, [EU:T:2016:474](#)), bot dem Gericht Anlass, über eine Klage gegen den Beschluss der Kommission zu befinden, mit dem die Beihilfe des Königreichs Dänemark zugunsten der dänischen Bank FIH Erhvervsbank A/S (im Folgenden: FIH) in Gestalt der Übertragung ihrer wertgeminderten Vermögenswerte auf eine neue Tochtergesellschaft und des späteren Kaufs dieser Werte durch die dänische Einrichtung zur Gewährleistung der Finanzstabilität für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte. Dem angefochtenen Beschluss zufolge handelt es sich bei den Maßnahmen zugunsten von FIH um eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV, da sie nach Ansicht der Kommission nicht den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers beachtet. Die Klägerinnen beanstandeten diese Schlussfolgerung. Die Kommission habe zu Unrecht festgestellt, dass kein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen investiert hätte.

Das Gericht hat insoweit zunächst ausgeführt, dass für die Frage, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellt, zu bestimmen ist, ob das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Vergünstigung erhalten hat, die es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Um festzustellen, ob Kapitalzuweisungen der öffentlichen Hand an Unternehmen den Charakter einer staatlichen Beihilfe haben, ist daher zu prüfen, ob ein privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe wie die Verwaltungseinrichtungen des öffentlichen Sektors unter den entsprechenden Umständen zur Vornahme der fraglichen Maßnahme hätte bewegt werden können. Hingegen ist – so das Gericht – bei der Einziehung öffentlicher Forderungen nicht zu prüfen, ob sich die betreffenden öffentlichen Stellen wie öffentliche Kapitalgeber verhielten, deren Maßnahme mit dem Verhalten eines privaten Kapitalgebers zu vergleichen wäre, der eine von längerfristigen Rentabilitätsaussichten geleitete globale oder sektorale Strukturpolitik verfolgt. Vielmehr sind diese Stellen mit einem privaten Gläubiger zu vergleichen, der von einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, die Bezahlung der ihm geschuldeten Beträge zu erlangen sucht. In diesem Zusammenhang kann es für einen Wirtschaftsteilnehmer, der am Kapital eines Unternehmens, dem er auch eine Bürgschaft gewährt hat, beteiligt ist, vernünftig sein, Maßnahmen zu ergreifen, die bestimmte Kosten mit sich bringen, wenn diese Maßnahmen das Risiko des Kapitalverlustes und der Inanspruchnahme der Bürgschaft erheblich senken oder sogar beseitigen. Insbesondere kann es für einen Mitgliedstaat wirtschaftlich vernünftig sein, Maßnahmen wie die Übertragung wertgeminderter Vermögenswerte zu akzeptieren, sofern sie begrenzte Kosten haben und verminderte Risiken beinhalten und er ohne diese Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit Verluste erleiden müsste, die diese Kosten übersteigen würden. Daher hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts einen Rechtsfehler begangen, indem sie die streitigen Maßnahmen anhand des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers, anstatt im Licht des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Gläubigers geprüft hat, unabhängig von dem Ergebnis, zu dem diese Prüfung geführt hätte.

56| Rechtssache C-579/16 P, *Kommission/FIH Holding und FIH Erhvervsbank*.

## BEGRIFF DER STAATLICHEN MITTEL

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 10. Mai 2016, *Deutschland/Kommission* (T-47/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>57</sup>, [EU:T:2016:281](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einem Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission befasst, mit dem diese die staatlichen Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hatte. Die Bundesrepublik Deutschland war der Ansicht, dass dieser Beschluss gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße, da die Kommission zu Unrecht angenommen habe, dass nach der Funktionsweise der streitigen Regelung staatliche Mittel zum Einsatz kämen. In diesem Urteil konnte das Gericht Erläuterungen zur Tragweite des Urteils *PreussenElektra*<sup>58</sup> geben.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die streitige Regelung insbesondere eine Förderregelung zugunsten der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien (im Folgenden: EEG-Strom) einführt. Zur Finanzierung dieser Fördermaßnahme sah es eine „EEG-Umlage“ zulasten der Versorger vor. Diese Umlage ist den überregionalen Übertragungsnetzbetreibern von Hoch- und Höchstspannungsnetzen (ÜNB) zu zahlen, die den EEG-Strom zu vermarkten haben. Die ÜNB sind – so das Gericht – mit der Verwaltung des Systems zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen betraut und sind die zentrale Stelle in der Funktionsweise des in der streitigen Regelung vorgesehenen Systems. Die Aufgaben der Verwaltung dieses Systems hat das Gericht hinsichtlich ihrer Wirkungen für mit einer staatlichen Konzession vergleichbar gehalten. Die an der Funktionsweise dieses Systems beteiligten Mittel, die in den Mehrkosten bestehen, die auf die Letztverbraucher abgewälzt und von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen den ÜNB gezahlt werden, fließen nämlich nicht direkt von den Letztverbrauchern an die Erzeuger von EEG-Strom, d. h. zwischen autonome-n Wirtschaftsteilnehmern, sondern erfordern das Eingreifen zwischengeschalteter Stellen. Insbesondere werden sie in einer gesonderten Buchführung ausgewiesen und unter Ausschluss anderer Zwecke allein zur Finanzierung der Förder- und Ausgleichsregelung verwendet. Daher ist festzustellen, dass diese Gelder unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand bleiben.

Ferner hat das Gericht ausgeführt, dass die in diesem Fall in Rede stehenden, mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Mittel mittels Belastungen erlangt werden, die die streitige Regelung letztlich Privatpersonen auferlegt. Unstreitig wälzen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der EEG-Umlage ergebende finanzielle Belastung in der Praxis auf die Letztverbraucher ab. Angesichts der Höhe dieser Belastung, die 20 % bis 25 % des Gesamtbetrags der Rechnung eines durchschnittlichen Letztverbrauchers ausmacht, ist ihre Abwälzung auf die Letztverbraucher daher als eine vom deutschen Gesetzgeber vorhergesehene und geplante Folge anzusehen. Es handelt sich um eine Belastung, die einseitig vom Staat im Rahmen seiner Politik zur Förderung der Erzeuger von EEG-Strom im öffentlichen Interesse und anhand des objektiven Kriteriums auferlegt wird. Daher sind nach Auffassung des Gerichts die fraglichen, mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Beträge als Gelder unter Einsatz staatlicher Mittel zu qualifizieren, die einer Abgabe gleichgestellt werden können.

Außerdem sind die ÜNB zwar größtenteils Aktiengesellschaften des Privatrechts, doch sind sie, neben den mit ihrer Haupttätigkeit verbundenen Aufgaben, mit der Verwaltung des Systems zur Förderung der Erzeugung

57| Rechtssache C-405/16 P, *Deutschland/Kommission*. Es sei darauf hingewiesen, dass derzeit mehrere zusammenhängende Rechtssachen bis zum Erlass des Rechtsmittelurteils ausgesetzt sind. Es handelt sich dabei um die Rechtssachen T-103/15, *Flabeg Deutschland/Kommission*, T-108/15, *Bundesverband Glasindustrie u. a./Kommission*, T-109/15, *Saint-Gobain Isover G+H u. a./Kommission*, T-294/15, *ArcelorMittal Ruhrort/Kommission*, T-319/15, *Deutsche Edelstahlwerke/Kommission*, T-576/15, *VIK/Kommission*, T-605/15, *Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission*, T-737/15, *Hydro Aluminium Rolled Products/Kommission*, T-738/15, *Aurubis u. a./Kommission*, und T-743/15, *Vinnolit/Kommission*.

58| Urteil vom 13. März 2001, C-379/98, [EU:C:2001:160](#).

von EEG-Strom beauftragt und werden zudem bei dieser Aufgabe überwacht. Unter diesen Umständen ist die Tätigkeit dieser Einrichtungen daher nicht diejenige einer wirtschaftlichen Einheit, die zum Zweck der Gewinnerzielung frei auf dem Markt tätig ist, sondern eine Tätigkeit, die der deutsche Gesetzgeber eingegrenzt hat. Hinzu kommt, dass die ÜNB verpflichtet sind, die finanziellen Beträge, die sie in Anwendung der streitigen Regelung einnehmen, auf einem der Kontrolle durch staatliche Stellen unterliegenden Sonderkonto zu verwalten. Dies stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass es sich nicht um Mittel handelt, die normalen, zum privaten Sektor gehörenden Einnahmen entsprechen. Zur Kontrolle der ÜNB durch staatliche Stellen, die auf mehreren Stufen ausgeübt wird, hat das Gericht ausgeführt, dass sich insbesondere das Bestehen einer solchen strengen Kontrolle in die allgemeine Systematik der von der streitigen Regelung vorgesehenen Gesamtstruktur einfügt und damit den Schluss bestätigt, dass die ÜNB nicht für eigene Rechnung und frei handeln, sondern als Verwalter einer aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfe, die einer staatlichen Konzession in Anspruch nehmenden Einrichtung gleichgestellt sind.

## SELEKTIVITÄT – FINANZHILFEN

In den Urteilen vom 4. Februar 2016, *GFKL Financial Services/Kommission* (T-620/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>59</sup>, [EU:T:2016:59](#)) und *Heitkamp BauHolding/Kommission* (T-287/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>60</sup>, [EU:T:2016:60](#)), konnte das Gericht in sachdienlicher Weise die drei Schritte der Prüfung des Kriteriums der Selektivität in Erinnerung rufen, die bei Finanzhilfen vorzunehmen sind<sup>61</sup>.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Einstufung einer nationalen Steuermaßnahme als „selektiv“ in einem ersten Schritt voraussetzt, dass im Vorfeld die im betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermittelt und geprüft wird. Anhand dieser allgemeinen oder „normalen“ Steuerregelung ist dann in einem zweiten Schritt zu beurteilen und festzustellen, ob der mit der fraglichen Steuermaßnahme gewährte Vorteil selektiv ist, wenn nämlich dargetan wird, dass diese Maßnahme von diesem allgemeinen System abweicht. Nach Abschluss dieser ersten beiden Prüfungsabschnitte kann eine Maßnahme dem ersten Anschein nach als selektiv eingestuft werden. In einem dritten Schritt ist jedoch zu prüfen, ob die Selektivität dieses Vorteils durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Systems, in das sie sich einfügt, gerechtfertigt ist, wofür der Nachweis dem Mitgliedstaat obliegt. Wenn dies der Fall ist, ist die Voraussetzung der Selektivität nicht gegeben.

Die Kommission muss für den Nachweis, dass die fragliche Maßnahme selektiv für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gilt, dartun, dass sie zwischen Unternehmen differenziert, die sich im Hinblick auf das mit der fraglichen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Lage befinden, während der Mitgliedstaat, der eine solche Differenzierung zwischen Unternehmen bezüglich Belastungen eingeführt hat, darzutun hat, dass sie tatsächlich durch die Natur und den Aufbau des fraglichen Systems gerechtfertigt ist.

Das Gericht hat im in Rede stehenden Fall zum ersten Prüfungsabschnitt zunächst festgestellt, dass die Kommission keinen Fehler begangen hat, als sie unter gleichzeitiger Anerkennung der Existenz einer allgemeineren Regel, nämlich der des Verlustvortrags, zu dem Ergebnis kam, dass der bei der Beurteilung der Selektivität der streitigen Maßnahme angelegte rechtliche Bezugsrahmen in der Regel des Verfalls von

---

59 | Rechtssachen C-209/16 P, *Deutschland/Kommission*, und C-219/16 P, *GFKL Financial Services/Kommission*.

60 | Rechtssachen C-203/16 P, *Andres (Insolvenz Heitkamp BauHolding)/Kommission*, und C-208/16 P, *Deutschland/Kommission*.

61 | Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesen Urteilen unter „IV. Staatliche Beihilfen – Zulässigkeit – 2. Individuelle Betroffenheit“.

Verlusten zu sehen sei. Diese Regel galt systematisch für alle Fälle eines Wechsels der Anteilseigner, die 25 % oder mehr der Anteile halten, unbeschadet der Art oder der Merkmale der betreffenden Unternehmen.

Was den zweiten Prüfungsabschnitt angeht, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass eine Maßnahme der Steuervergünstigung, die im Wege der Ausnahme von einer Regel, die unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Verlustvortrags im Fall des Erwerbs von mindestens 25 % der Anteile an einer Körperschaft beschränkt, einen Verlustvortrag zulässt, wenn der Erwerb eines Unternehmens in Schwierigkeiten zu Sanierungszwecken erfolgt, dem ersten Anschein nach selektiv ist, da sie nicht alle Unternehmen, deren Anteilseignerstruktur erheblich geändert wurde, betrifft, sondern eine ganz bestimmte Gruppe von Unternehmen, und zwar solche, die zum Zeitpunkt des Erwerbs zahlungsunfähig oder überschuldet oder von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht sind. Nach Auffassung des Gerichts begünstigt diese Maßnahme, von der bestimmte Voraussetzungen nicht mit dem Ziel verknüpft sind, Missbräuche zu verhindern, und die nicht alle Unternehmen, die sich im Hinblick auf das Ziel der fraglichen Steuerregelung in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, erfasst, daher Unternehmen in Schwierigkeiten. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass die Kommission daher keinen Fehler begangen hat, als sie zu dem Ergebnis kam, dass die streitige Maßnahme zwischen Wirtschaftsteilnehmern differenziert, die sich im Hinblick auf den mit dem Steuersystem verfolgten Zweck in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.

In Bezug auf den dritten Prüfungsabschnitt hat das Gericht darauf hingewiesen, dass eine nationale Maßnahme nur dann durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des fraglichen Steuersystems gerechtfertigt sein kann, wenn sie zum einen nicht nur mit den Merkmalen, die dem betreffenden Steuersystem innewohnen, sondern auch mit der Durchführung dieses Systems kohärent ist, und zum anderen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht und insofern nicht über die Grenzen des Erforderlichen hinausgeht, als das verfolgte zulässige Ziel nicht auch durch weniger weitreichende Maßnahmen erreicht werden könnte. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die betreffende Steuerregelung nicht durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt ist, da ihr Hauptziel, die Sanierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu fördern, nicht zu den Grund- oder Leitprinzipien des Steuersystems gehört und deshalb nicht innerhalb, sondern außerhalb dieses Systems liegt. Daher erübrigte sich eine Prüfung, ob die streitige Maßnahme in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

## MIT DEM BINNENMARKT VEREINBARE STAATLICHE BEIHILFE

Das Urteil vom 1. März 2016, *Secop/Kommission* (T-79/14, EU:T:2016:118), bot dem Gericht auch Gelegenheit, die Voraussetzungen zu erläutern, unter denen eine Beihilfe zur Rettung eines Unternehmens in Schwierigkeiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann und insbesondere, ob die Kommission in diesem Zusammenhang verpflichtet ist, den kumulativen Effekt dieser Beihilfe und angeblicher alter Beihilfen zu berücksichtigen<sup>62</sup>.

Es hat darauf hingewiesen, dass Rn. 23 der Leitlinien von 2004 für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>63</sup> eine Berücksichtigung des Zusammenwirkens alter Beihilfen mit einer neuen Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe ausdrücklich nur für rechtswidrige Beihilfen vorsieht. Was die Frage betrifft, ob eine solche Berücksichtigung ohne eine entsprechende ausdrückliche Verpflichtung in den Leitlinien von 2004 geboten war, hat das Gericht festgestellt, dass die

62| Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „IV. Staatliche Beihilfen – Verwaltungsverfahren“.

63| Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 2004, C 244, S. 2).

Besonderheiten der Rettungsbeihilfe der Berücksichtigung des kumulativen Effekts von nicht in Rn. 23 der Leitlinien von 2004 genannten älteren Beihilfen entgegenstehen. Aus der Definition des Begriffs der Rettungsbeihilfe in Rn. 15 der Leitlinien von 2004 geht nämlich hervor, dass Rettungsbeihilfen sowohl durch die Beschränkung der in Betracht kommenden Maßnahmen als auch durch ihren vorübergehenden und reversiblen Charakter und ihre Beschränkung allein auf die für das vorübergehende Überleben des betreffenden Unternehmens notwendigen Maßnahmen sehr begrenzte Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Diese begrenzten Auswirkungen zusammen mit dem dringlichen Charakter von Rettungsbeihilfen rechtfertigen es, dass die Kommission sie normalerweise in einem vereinfachten Verfahren prüft. Die Berücksichtigung des kumulativen Effekts jeder etwaigen, mutmaßlich rechtswidrigen alten Beihilfe würde aber die Wahrung der Monatsfrist unmöglich machen, um deren Einhaltung sich die Kommission im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bemüht, und wäre daher nicht vereinbar mit dem dringlichen Charakter dieser Prüfung und den begrenzten Auswirkungen dieser Beihilfen auf den Wettbewerb.

Zudem könnte eine Berücksichtigung anderer alter Beihilfen als der in Rn. 23 der Leitlinien von 2004 definierten – die bereits Gegenstand einer endgültigen Rückforderungsentscheidung der Kommission sind – den Anforderungen zuwiderlaufen, die sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergeben. Danach wäre die Kommission nämlich verpflichtet, eine Inzidentprüfung dieser alten Beihilfen vorzunehmen, deren Einstufung als Beihilfen und als rechtswidrige Beihilfen zwischen ihr und dem betreffenden Mitgliedstaat streitig sein kann und die gegebenenfalls Gegenstand eines gesonderten Verfahrens und einer gesonderten Entscheidung sein müssen. Dies könnte letztlich entweder auf die Versagung einer Rettungsbeihilfe auf der Grundlage einer oberflächlichen Prüfung der alten Beihilfen, von denen sich später herausstellen könnte, dass sie rechtmäßig waren oder keine Beihilfen darstellten, oder auf eine unstatthafte Verzögerung der Entscheidung über die Rettungsbeihilfe hinauslaufen. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission nicht verpflichtet sein kann, über die in Rn. 23 der Leitlinien vorgesehenen Fälle hinaus den kumulativen Effekt angeblicher alter Beihilfen und einer Rettungsbeihilfe zu berücksichtigen.

## RÜCKFORDERUNG VON BEIHILFEN

In den Urteilen vom 22. April 2016, *Irland und Aughinish Alumina/Kommission* (T-50/06 RENV II und T-69/06 RENV II, mit Rechtsmittel angefochten<sup>64</sup>, [EU:T:2016:227](#)) und *Frankreich/Kommission* (T-56/06 RENV II, [EU:T:2016:228](#))<sup>65</sup>, hatte das Gericht Gelegenheit, sich zur Anwendung der Vorschriften über die Rückforderung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Einhaltung einer angemessenen Frist, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit zu äußern. Diesen Urteilen lag die Entscheidung 2006/323/EG<sup>66</sup> zugrunde, mit der die Kommission in drei Mitgliedstaaten erlassene Maßnahmen zur Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden, als staatliche Beihilfen eingestuft und deren Rückforderung angeordnet hatte. Das Gericht hatte zum dritten

64| Rechtssachen C-373/16 P, *Aughinish Alumina/Kommission*, und C-369/16 P, *Irland/Kommission*.

65| Vgl. auch Urteil vom 22. April 2016, *Italien und Eurallumina/Kommission*, T-60/06 RENV II, [EU:T:2016:233](#).

66| Entscheidung 2006/323/EG der Kommission vom 7. Dezember 2005 über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in den Regionen Gardanne und Shannon und auf Sardinien verwendet werden, durch Frankreich, Irland und Italien (ABl. 2006, L 119, S. 12).

Mal über diese Rechtssachen zu befinden, nachdem entsprechende zuvor von ihm in dieser Sache erlassene Urteile<sup>67</sup> im Rechtsmittelverfahren vom Gerichtshof aufgehoben worden waren<sup>68</sup>.

Im Urteil Irland und Aughinish Alumina/Kommission hat das Gericht ausgeführt, dass es sich beim Grundsatz des Estoppel um ein angelsächsisches Rechtsinstitut handelt, das im Recht der Europäischen Union als solches nicht existiert, was die Tatsache unberührt lässt, dass bestimmte Grundsätze wie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes und bestimmte Regeln wie die Regel *nemo potest venire contra factum proprium*, die in diesem Recht verankert sind, als mit diesem Grundsatz zusammenhängend oder verwandt betrachtet werden können. Folglich lässt, wenn die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz des Estoppel als rechtlich unbegründet zurückzuweisen ist, dies jedoch die Möglichkeit zur Prüfung des Vorbringens des Klägers unberührt, wenn dieses als zur Stützung eines Klagegrundes angeführt erachtet werden kann, der im Wesentlichen aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit oder des Vertrauensschutzes hergeleitet wird.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass der Gerichtshof im Urteil **Kommission/Irland u. a.**<sup>69</sup> entschieden hat, dass eine Entscheidung des Rates, mit der dieser einem Mitgliedstaat gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG<sup>70</sup> die Gewährung einer Verbrauchsteuerbefreiung genehmigt hat, nicht zur Folge haben konnte, dass die Kommission an der Ausübung der ihr vom Vertrag eingeräumten Befugnisse und folglich daran gehindert wird, das Verfahren nach Art. 108 AEUV zur Prüfung, ob diese Befreiung eine staatliche Beihilfe darstellt, einzuleiten und im Anschluss an diese Prüfung gegebenenfalls eine Entscheidung wie die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Folglich hat die Kommission mit der Einleitung des Verfahrens nach Art. 108 AEUV zur Prüfung, ob die streitige Befreiung eine staatliche Beihilfe darstellte, und dem Erlass einer Entscheidung, mit der eine teilweise Erstattung angeordnet wurde, im Anschluss an diese Prüfung lediglich die ihr vom Vertrag im Bereich der staatlichen Beihilfen eingeräumten Befugnisse ausgeübt. Dadurch konnte sie die dem Rat im Vertrag auf dem Gebiet der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuern zugewiesenen Befugnisse oder die Rechtsakte, die der Rat in Ausübung dieser Befugnisse erlassen hatte, nicht verletzen. Die auf Vorschlag der Kommission erlassenen Genehmigungsentscheidungen des Rates konnten ihre Wirkungen nämlich nur in dem Bereich entfalten, der von den Regeln zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuern erfasst wird, und griffen den Wirkungen einer etwaigen Entscheidung wie der angefochtenen Entscheidung, die die Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse im Bereich der staatlichen Beihilfen erlassen konnte, nicht vor. Daher waren die Rügen, mit denen ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der praktischen Wirksamkeit der Rechtsakte der Organe, ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 92/81 oder eine Befugnisüberschreitung beanstandet wurden, zurückzuweisen.

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass der Begriff der staatlichen Beihilfe einer objektiven Situation entspricht und nicht vom Verhalten oder von den Erklärungen der Organe abhängen kann. Folglich konnte die Tatsache, dass die Kommission beim Erlass der Entscheidungen des Rates nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81 meinte, die Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung verwendet werden, führten nicht zu einer Wettbewerbsverfälschung und behinderten

67| Urteile vom 12. Dezember 2007, *Irland u. a./Kommission*, T-50/06, T-56/06, T-60/06, T-62/06 und T-69/06, nicht veröffentlicht, [EU:T:2007:383](#), sowie vom 21. März 2012, *Irland/Kommission*, T-50/06 RENV, T-56/06 RENV, T-60/06 RENV, T-62/06 RENV und T-69/06 RENV, [EU:T:2012:134](#).

68| Urteile vom 2. Dezember 2009, *Kommission/Irland u. a.*, C-89/08 P, [EU:C:2009:742](#), sowie vom 10. Dezember 2013, *Kommission/Irland u. a.*, C-272/12 P, [EU:C:2013:812](#).

69| Urteil vom 10. Dezember 2013, C-272/12 P, [EU:C:2013:812](#).

70| Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. L 316, S. 12).

nicht das Funktionieren des Binnenmarkts, der Einstufung dieser Befreiungen als staatliche Beihilfen nicht entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 107 AEUV erfüllt waren. Aus ihr ergibt sich erst recht, dass die Kommission bei der Einstufung der Befreiungen von der Verbrauchsteuer als staatliche Beihilfen nicht an die Beurteilungen des Rates in seinen Entscheidungen auf dem Gebiet der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuern gebunden war, wonach die genannten Befreiungen weder zu Wettbewerbsverfälschungen führten noch das Funktionieren des Binnenmarkts behinderten.

Im Urteil Frankreich/Kommission hat das Gericht zunächst die Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, insbesondere im Bereich staatlicher Beihilfen, in Erinnerung gerufen und sodann festgestellt, dass in diesem Fall die Frist von etwas mehr als 49 Monaten, die zwischen dem Erlass des Beschlusses über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens und dem Erlass der endgültigen Entscheidung verstrichen war, unangemessen war, weil sie sich nicht durch die Umstände der Vielzahl und der Komplexität der zu bearbeitenden Akten, der Entwicklung der anwendbaren Regelung und der Schwierigkeiten praktischer und sprachlicher Natur rechtfertigen ließ.

Als Zweites hat es geprüft, ob der Beihilfeempfänger aufgrund dieser Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer davon ausgehen durfte, dass die Zweifel der Kommission behoben waren und die streitige Befreiung keinem Einwand begegnete, und ob diese Überschreitung die Kommission daran hindern konnte, die Rückforderung der betreffenden Beihilfe zu verlangen. Insoweit müssen zwar die Gebote der Rechtssicherheit, die private Interessen schützen, gewahrt werden. Sie sind jedoch gegen die Gebote des Schutzes der öffentlichen Interessen abzuwägen, zu denen im Bereich der staatlichen Beihilfen das Interesse daran gehört, zu verhindern, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verfälscht wird; deshalb ist es erforderlich, dass rechtswidrige Beihilfen zur Wiederherstellung der früheren Lage zurückgezahlt werden. Daher kann die Nichteinhaltung einer angemessenen Frist für den Erlass der endgültigen Entscheidung über eine Beihilfe bei der Feststellung, ob beim Empfänger der Beihilfe ein berechtigtes Vertrauen entstanden war, das es der Kommission verwehren konnte, den betroffenen nationalen Behörden aufzugeben, die Rückforderung dieser Beihilfe anzuordnen, nur berücksichtigt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen wie in der Rechtssache, in der das Urteil **RSV/Kommission**<sup>71</sup> ergangen ist. In der in Rede stehenden Rechtssache fanden sich allerdings nicht sämtliche in jener Rechtssache gegebenen außergewöhnlichen Umstände wieder. Insbesondere ist in der in Rede stehenden Rechtssache die streitige Beihilfe gewährt worden, nachdem die Kommission das sich auf die streitige Befreiung beziehende förmliche Prüfverfahren eingeleitet hatte.

Insoweit hat der Gerichtshof auch entschieden, dass auf dem Gebiet der Beihilfen ein sich möglicherweise aus der Untätigkeit der Kommission ergebendes schutzwürdiges Vertrauen dann nicht entstehen kann, wenn ihr eine Beihilferegelung nicht gemeldet wurde<sup>72</sup>. Daher genügt im in Rede stehenden Fall die offensichtliche Untätigkeit der Kommission, so sehr sie auch gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer verstößt, nicht für die Feststellung des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, die geeignet gewesen wären, beim Beihilfeempfänger erneut ein schutzwürdiges Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der streitigen Beihilfe im Hinblick auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu wecken. Folglich hinderte der bloße Umstand, dass gegen den Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer für den Erlass der endgültigen Entscheidung verstoßen worden war, die Kommission unter den hier gegebenen Umständen nicht daran, die Rückforderung der streitigen Beihilfe anzuordnen.

71 | Urteil vom 24. November 1987, 223/85, [EU:C:1987:502](#).

72 | Urteil vom 11. November 2004, *Demesa und Territorio Histórico de Álava/Kommission*, C-183/02 P und C-187/02 P, [EU:C:2004:701](#), Rn. 52.

## V. GEISTIGES EIGENTUM – UNIONSMARKE

### AUTONOMIE DES UNIONSMARKENSYSTEMS

Im Urteil vom 18. März 2016, *Karl-May-Verlag/HABM – Constantin Film Produktion (WINNETOU)* (T-501/13, [EU:T:2016:161](#)), hatte das Gericht Anlass, die Grundsätze der Autonomie und der Unabhängigkeit des Unionismarkensystems in Erinnerung zu rufen. Die Klägerin stützte ihre Klage u. a. auf die Rüge, die Erste Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) habe gegen diese Grundsätze verstoßen, da sie ihre Entscheidung ausschließlich auf Entscheidungen der deutschen Gerichte gestützt habe, ohne eine eigenständige Bewertung auf Grundlage der hierfür einschlägigen Kriterien des Unionismarkenrechts durchzuführen.

Hierzu hat das Gericht entschieden, dass das EUIPO oder das Gericht außerhalb des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009<sup>73</sup>, in dessen Rahmen das EUIPO zur Anwendung des nationalen Rechts einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden nationalen Rechtsprechung verpflichtet ist, durch die Entscheidungen der nationalen Behörden oder Gerichte nicht gebunden sein können. Die Regelung über Unionismarken ist nämlich ein autonomes System, das aus einer Gesamtheit von Vorschriften besteht und Zielsetzungen verfolgt, die ihm eigen sind, und dessen Anwendung von jedem nationalen System unabhängig ist. Keine Vorschrift der Verordnung Nr. 207/2009 verpflichtet das EUIPO oder im Fall einer Klage das Gericht, zu den gleichen Ergebnissen zu gelangen wie die nationalen Behörden oder Gerichte in einem gleichartigen Fall. Zwar ist das EUIPO durch die Entscheidungen der nationalen Behörden nicht gebunden, doch können diese Entscheidungen – ohne bindend oder gar ausschlaggebend zu sein – vom EUIPO gleichwohl als Anhaltspunkte im Rahmen der Beurteilung des Sachverhalts berücksichtigt werden.

Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht jedoch festgestellt, dass die Beschwerdekammer die in der deutschen Rechtsprechung dargelegten Erwägungen hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit des betreffenden Zeichens, der Wahrnehmung dieses Zeichens und des beschreibenden Charakters der angegriffenen Marke bezüglich der betroffenen Waren und Dienstleistungen übernommen hatte, ohne eine eigenständige Beurteilung im Licht der von den Parteien vorgebrachten Argumente und Beweismittel vorzunehmen. Es hat daraus geschlossen, dass der Beschwerdekammer dadurch ein Rechtsfehler unterlaufen ist, dass sie die Entscheidungen der deutschen Gerichte im Rahmen der Beurteilung des Sachverhalts der Angelegenheit nicht als Anhaltspunkte mit Hinweischarakter betrachtet, sondern sie hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit der angegriffenen Marke als zwingend angesehen hatte.

### ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

Was die in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 angesprochenen absoluten Eintragungshindernisse angeht, verdienen in diesem Jahr fünf Urteile, erwähnt zu werden.

73 | Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionismarke (ABl. L 78, S. 1).



## 1. PRÜFUNG VON AMTS WEGEN DURCH DIE BESCHWERDEKAMMER

Im Urteil vom 28. September 2016, *European Food/EUIPO – Société des produits Nestlé (FITNESS)* (T-476/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>74</sup>, [EU:T:2016:568](#))<sup>75</sup>, musste sich das Gericht zum Bestehen einer Verpflichtung des EUIPO äußern, in wegen absoluter Eintragungshindernisse eingeleiteten Nichtigkeitsverfahren von Amts wegen den relevanten Sachverhalt zu ermitteln, sowie zur Möglichkeit für die Beschwerdekammern, in diesem Zusammenhang verspätet vorgelegte Beweismittel unberücksichtigt zu lassen.

Es hat zunächst auf die Unterschiede zwischen dem Verfahren zur Prüfung absoluter Hindernisse für die Eintragung einer Anmeldung und dem Widerspruchsverfahren wegen relativer Eintragungshindernisse hingewiesen und dann ausgeführt, dass die Beschwerdekammern des EUIPO nach Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 bei der Prüfung absoluter Eintragungshindernisse von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln haben, um festzustellen, ob die angemeldete Marke unter eines der Eintragungshindernisse nach Art. 7 dieser Verordnung fällt. Jedoch kann das EUIPO im Rahmen eines auf Antrag einer Partei eingeleiteten Nichtigkeitsverfahrens nicht verpflichtet sein, die vom Prüfer vorgenommene Ermittlung des relevanten Sachverhalts, der es zu der Feststellung veranlassen könnte, dass ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt, erneut von Amts wegen durchzuführen. Aus den Art. 52 und 55 der Verordnung Nr. 207/2009 geht nämlich hervor, dass die Unionsmarke so lange als gültig angesehen wird, bis sie vom EUIPO für nichtig erklärt wird. Diese Vermutung der Gültigkeit beschränkt die sich aus Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ergebende Verpflichtung des EUIPO, den relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Da die Gültigkeit der eingetragenen Unionsmarke vermutet wird, ist es hingegen im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens Sache des die Nichtigkeitsklärung begehrenden Antragstellers, vor dem EUIPO die konkreten Gesichtspunkte darzulegen, die die Gültigkeit der Marke in Frage stellen sollen.

## 2. BEGRÜNDUNGSPFLICHT

Das Urteil vom 15. Dezember 2016, *Intesa Sanpaolo/EUIPO (START UP INITIATIVE)* (T-529/15, [EU:T:2016:747](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, den Umfang der dem EUIPO obliegenden Verpflichtung zu präzisieren, die Entscheidung über die Ablehnung der Eintragung einer Unionsmarke zu begründen.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass sich die Prüfung der einem Markenantrag entgegengehaltenen Eintragungshindernisse auf jede der Waren oder Dienstleistungen erstrecken muss, für die die Eintragung der Marke beantragt wird. Eine pauschale Begründung für alle betroffenen Waren oder Dienstleistungen kann ausreichen, wenn dasselbe Eintragungshindernis einer Kategorie oder einer Gruppe von Waren oder Dienstleistungen entgegengehalten wird. Dies gilt jedoch nur für Waren und Dienstleistungen, die einen so direkten und konkreten Zusammenhang untereinander aufweisen, dass sie eine hinreichend homogene Kategorie oder Gruppe von Waren oder Dienstleistungen bilden. Für eine solche Homogenität genügt es nicht, dass die betroffenen Waren oder Dienstleistungen zur selben Klasse des Abkommens von Nizza<sup>76</sup> gehören, da diese Klassen oft eine große Bandbreite von Waren oder Dienstleistungen umfassen, die untereinander nicht notwendig einen solchen hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang aufweisen.

---

74 | Rechtssache C-634/16 P, *EUIPO/European Food*.

75 | Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „6. Vorlage von Beweismitteln“.

76 | Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung.

Die Homogenität der Waren oder Dienstleistungen wird im Hinblick auf den konkreten Grund für die Ablehnung der Eintragung der betroffenen Anmeldemarke beurteilt. Es ist möglich, eine pauschale Begründung für Waren und Dienstleistungen zu geben, zwischen denen ein so hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang besteht, dass sie eine Kategorie bilden, die so homogen ist, dass der gesamte Komplex der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die die Begründung der in Rede stehenden Entscheidung darstellen, die für jede Ware oder Dienstleistung dieser Kategorie angestellten Erwägungen hinreichend deutlich macht und ohne Unterschied auf jede der betreffenden Waren oder Dienstleistungen angewandt werden kann.

### 3. BÖSGLÄUBIGKEIT

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 7. Juli 2016, *Copernicus-Trademarks/EUIPO – Maquet (LUCEO)* (T-82/14, [EU:T:2016:396](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO zu befinden, mit der die von der Nichtigkeitsabteilung getroffene Feststellung bestätigt worden war, dass die Klägerin bei der Anmeldung der streitigen Marke bösgläubig gewesen sei. Nach Auffassung der Beschwerdekammer hatte die Markeninhaberin die Anmeldung allein deshalb vorgenommen, um der Anmeldung einer anderen Unionsmarke durch einen Dritten widersprechen zu können und daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass sich der Begriff der Bösgläubigkeit im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 auf einen subjektiven Beweggrund des Markenanmelders bezieht, nämlich eine unredliche Absicht oder ein sonstiges unlauteres Motiv. Es liegt Bösgläubigkeit insbesondere dann vor, wenn Markenmeldungen zweckwidrig getätigt werden und spekulativ oder nur zur Erzielung von Abstandszahlungen eingereicht werden.

Im Übrigen hat es festgestellt, dass die Klägerin nichts vorgetragen hat, was geeignet wäre, die Feststellung der Beschwerdekammer in Zweifel zu ziehen, dass bei der Prüfung, ob sie bösgläubig gehandelt habe, nicht nur ihr eigenes Verhalten, sondern auch das ihres Vertreters und der mit diesem verbundenen anderen Gesellschaften berücksichtigt werden müsse. Im in Rede stehenden Fall verfolgte der Vertreter der Klägerin eine Anmeldestrategie, die darin bestand, alle sechs Monate abwechselnd in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten nationale Markenmeldungen aneinanderzureihen, ohne die Anmeldegebühren zu zahlen, was ihm eine Sperrposition verschaffen sollte. Wenn ein Dritter eine identische oder ähnliche Unionsmarke anmeldete, meldete der Vertreter der Klägerin eine Unionsmarke an und beanspruchte für diese, gestützt auf das letzte Glied in der Kette der nationalen Markenmeldungen, die Priorität. Das Gericht hat ein solches Verhalten für mit den Zielen der Verordnung Nr. 207/2009 nicht im Einklang stehend angesehen, da damit die sechsmonatige Überlegungsfrist nach Art. 29 dieser Verordnung und die fünfjährige Benutzungsschonfrist nach deren Art. 51 Abs. 1 Buchst. a umgangen werden sollte. Unter diesen Umständen durfte die Beschwerdekammer davon ausgehen, dass diese Anmeldestrategie allein den Zweck hatte, Anmeldungen Dritter zu widersprechen und wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen.

### 4. GEOGRAFISCHE ANGABE

Im Urteil vom 20. Juli 2016, *Internet Consulting/EUIPO – Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige (SUEDIROL)* (T-11/15, [EU:T:2016:422](#)), hat sich das Gericht zur Anwendung des absoluten Eintragungshindernisses des beschreibenden Charakters der Marke gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 bei aus geografischen Herkunftsangaben bestehenden Marken geäußert. In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen, mit der die Große Beschwerdekammer des EUIPO der Beschwerde der Streithelferin stattgegeben und die angegriffene Marke für nichtig erklärt hatte.

Das Gericht hat zunächst den Klagegrund zurückgewiesen, dass die Streithelferin als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht zu einem Nichtigkeitsantrag berechtigt sei. Es hat insoweit ausgeführt, dass die Verfalls- und Nichtigkeitsgründe und insbesondere die absoluten Nichtigkeitsgründe im Sinne des Art. 52 der Verordnung Nr. 207/2009 von jeder Person unabhängig von ihrem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Status geltend gemacht werden können, solange die fragliche Person gemäß Art. 56 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung „prozessfähig ist“.

Auf das Vorbringen der Klägerin, die Beschwerdekammer habe die Bestimmungen der Verordnung Nr. 207/2009 verkannt, indem sie der Auffassung gewesen sei, dass die streitige Marke eine geografische Angabe über die geografische Herkunft von einem den maßgeblichen Verkehrskreisen bekannten Ort sei, die Auskunft über die geografische Herkunft der betreffenden Dienstleistungen gebe und nicht über ihren betrieblichen Ursprung, hat das Gericht erwidert, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung verhindern soll, dass ein Wirtschaftsteilnehmer eine geografische Herkunftsangabe zum Nachteil seiner Mitbewerber monopolisiert. Auch wenn grundsätzlich die Beschwerdekammer die Relevanz der geografischen Herkunftsangabe für diese Wettbewerbsverhältnisse dadurch zu prüfen hat, dass sie die Verbindung zwischen dieser Herkunft und den für die angemeldete Marke beanspruchten Waren und Dienstleistungen untersucht, bevor sie diese Marke nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 von der Eintragung ausschließen darf, kann doch das Ausmaß dieser Verpflichtung nach Maßgabe mehrerer Faktoren wie etwa der Ausdehnung, dem Ruf oder der Art der fraglichen geografischen Herkunftsangabe unterschiedlich ausfallen. Im in Rede stehenden Fall steht fest, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die fragliche geografische Herkunftsangabe die Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen kann, angesichts der positiv besetzten Vorstellungen, die die Bezugnahme auf Südtirol bei der Vermarktung der fraglichen Dienstleistungen hervorrufen kann, als hoch anzusehen ist. Im Übrigen steht Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 nicht der Eintragung von geografischen Namen entgegen, die den beteiligten Verkehrskreisen nicht bekannt sind. In dieser Rechtssache wiesen jedoch die von der angegriffenen Marke erfassten Dienstleistungen keinerlei besondere Eigenschaften auf, die die maßgeblichen Verkehrskreise dazu verleiten könnten, die geografische Angabe nicht mit der geografischen Herkunft dieser Dienstleistungen in Verbindung zu bringen. Daher war davon auszugehen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 der Eintragung der betreffenden geografischen Angabe, die den beteiligten Verkehrskreisen als Bezeichnung einer geografischen Region bekannt ist, entgegensteht.

Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach Art. 12 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 die Unionsmarke ihrem Inhaber nicht das Recht gewährt, einem Dritten zu verbieten, Angaben über die geografische Herkunft im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Diese Bestimmung soll zwar u. a. die Benutzung von Angaben über die geografische Herkunft, die auch Bestandteil einer komplexen Marke sind, von dem Verbot nach Art. 9 dieser Verordnung ausnehmen. Art. 12 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 räumt jedoch Dritten nicht das Recht ein, einen solchen Namen als Marke zu verwenden, sondern beschränkt sich darauf, sicherzustellen, dass sie ihn beschreibend, d. h. als Angabe über die geografische Herkunft, benutzen dürfen, sofern die Benutzung den anerkannten Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

## 5. HÖRZEICHEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. September 2016, *Globo Comunicação e Participações/EUIPO (Hörmarke)* (T-408/15, [EU:T:2016:468](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung befasst, mit der die Fünfte Beschwerdekammer des EUIPO die Anmeldung eines Hörzeichens als Unionsmarke für u. a. Träger zur Verbreitung von Informationen auf elektronischem und mündlichem Wege sowie mittels Fernsehen mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass es keine Unterscheidungskraft habe.

Gestützt auf das Urteil **Shield Mark**<sup>77</sup> hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen ist, dass Klänge markenfähig sind, wenn sie sich zudem grafisch darstellen lassen und nicht bestritten wird, dass die Aufzeichnung von Musiknoten in einem Notensystem, in dem wie in der in Rede stehenden Rechtssache auch der Notenschlüssel, Pausen und Vorzeichen angegeben sind, eine solche grafische Darstellung ist.

Zur Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke hat das Gericht ausgeführt, dass das Publikum zwar gewohnt ist, Wort- oder Bildmarken als Zeichen wahrzunehmen, die auf die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen hinweisen; dies ist jedoch nicht zwangsläufig der Fall, wenn das Zeichen aus einem bloßen Klangelement besteht. Gleichwohl ist es hinsichtlich bestimmter Waren oder Dienstleistungen, u. a. zum einen im Bereich der Fernseh- oder Radioübertragung und der Fernsprechtechnik und zum anderen dem der Datenträger, Software oder der Medien im Allgemeinen nicht nur nicht ungewöhnlich, sondern im Gegenteil auch und sogar häufig der Fall, dass der Verbraucher eine Ware oder Dienstleistung dieses Sektors anhand eines Klangelements (Jingles oder Melodien) erkennt, das geeignet ist, diese Ware als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen. Nach Auffassung des Gerichts ist es jedoch notwendig, dass das Hörzeichen, dessen Eintragung begehrt wird, über eine gewisse Resonanz verfügt, anhand deren der angesprochene Verbraucher es erkennen und es als Marke – und nicht bloß als funktionalen Bestandteil oder als Indikator ohne wesenseigene Merkmale – auffassen kann. Ein Hörzeichen, das nicht mehr als die einfache, alltägliche Zusammensetzung von Noten, aus denen es gebildet ist, zum Ausdruck bringen könnte, würde es dem angesprochenen Verbraucher nicht ermöglichen, es in seiner Funktion zur Identifikation der fraglichen Waren und Dienstleistungen zu begreifen, weil es sich in einem „Spiegeleffekt“ erschöpfte, zumal es nur auf sich selbst und auf nichts anderes verwies. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass aufgrund der Tatsache, dass sich hier die Anmeldemarke auf den Klingelton eines Weckers oder Telefons beschränkt, der keine wesensspezifische Eigenheit aufweist, die sich von der Wiederholung der Note, aus der die Marke besteht (zwei Gis), unterscheidet und die irgendetwas anderes als diesen Klingelton eines Weckers oder Telefons erkennen ließe, die Anmeldemarke in der Regel unbemerkt und dem Verbraucher nicht im Gedächtnis bleibt. Unter diesen Umständen hat das Gericht entschieden, dass dem EUIPO mit der Zurückweisung der Anmeldemarke wegen des Fehlens der Unterscheidungskraft kein Rechtsfehler unterlaufen ist.

## 6. VORLAGE VON BEWEISMITTELN

Im Urteil vom 28. September 2016, **FITNESS** (T-476/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>78</sup>, [EU:T:2016:568](#))<sup>79</sup>, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass nach Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 das EUIPO Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen braucht. Allerdings geht aus Regel 37 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung (EG) Nr. 2868/95<sup>80</sup> keineswegs hervor, dass die Beschwerdekammer Beweismittel als verspätet anzusehen hat, die nicht bei der Nichtigkeitsabteilung eingereicht worden sind. Diese Regel besagt nämlich lediglich, dass der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit die Beweismittel einschließen muss, auf die er gestützt ist. Außerdem enthalten die Verordnungen Nr. 207/2009 und Nr. 2868/95 keine Vorschrift, die eine Frist für die Vorlage von Nachweisen im Rahmen eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung wegen eines absoluten Eintragungshindernisses festlegt – im Unterschied zu bestimmten

77| Urteil vom 27. November 2003, C-283/01, [EU:C:2003:641](#).

78| Rechtssache C-634/16 P, *EUIPO/European Food*.

79| Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „1. Prüfung von Amts wegen durch die Beschwerdekammer“.

80| Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1995, L 303, S. 1).

Vorschriften, die die Fristen und die Folgen ihrer Nichteinhaltung regeln und die auf Widerspruchsverfahren, Verfallsverfahren und Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Eintragungshindernisse anwendbar sind. Daher war festzustellen, dass Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Regel 37 Buchst. b Ziff. iv der Verordnung Nr. 2868/95 nicht verlangt, dass Beweismittel, die erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegt wurden, von dieser im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens wegen eines absoluten Eintragungshindernisses als verspätet anzusehen sind.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass das Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Eintragungshindernisse zuvor auf Antrag einer Partei nach Art. 52 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 eingeleitet wird, dass diese Bestimmung jedoch unmittelbar auf die Eintragungshindernisse in Art. 7 dieser Verordnung verweist, mit denen im Allgemeininteresse liegende Ziele verfolgt werden. Im Übrigen soll das Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Eintragungshindernisse es dem EUIPO insbesondere ermöglichen, die Gültigkeit der Eintragung einer Marke zu überprüfen und einen Standpunkt einzunehmen, den es gegebenenfalls gemäß Art. 37 der fraglichen Verordnung von Amts wegen hätte einnehmen müssen. Die analoge Anwendung von Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 2868/95 'auf ein Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Eintragungshindernisse widerspräche daher dem mit Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009 verfolgten Allgemeininteresse.

## RELATIVE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

Im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit in Bezug auf relative Eintragungshindernisse hat das Gericht mehrere Urteile erlassen, die besondere Beachtung verdienen.

### 1. PRÜFUNG VON AMTS WEGEN DURCH DIE BESCHWERDEKAMMER

Im Urteil vom 13. Dezember 2016, *Sovena Portugal – Consumer Goods/EUIPO – Mueloliva (FONTOLIVA)* (T-24/16, [EU:T:2016:726](#)), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob für die Beschwerdekammern eine Verpflichtung besteht, den Ablauf der Gültigkeit der Eintragung einer Marke vom Amts wegen zu prüfen. Das Gericht war mit einer Klage gegen die Entscheidung befasst, mit der die Zweite Beschwerdekammer des EUIPO die Entscheidung der Widerspruchsabteilung bestätigt hatte, in der diese zu dem Ergebnis gelangt war, dass zwischen der von der Klägerin angemeldeten Wortmarke und einer älteren nationalen Wortmarke Verwechslungsgefahr bestehe. Die Klägerin machte insbesondere geltend, dass dann, wenn die Beschwerdekammer die Begründetheit des Widerspruchs bestätigt habe, die Eintragung der älteren nationalen Wortmarke nicht verlängert worden sei und ihre Gültigkeit daher abgelaufen sei.

Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich weder aus Art. 41 Abs. 3 und aus Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 noch aus Regel 19 Abs. 1 und 2 Buchst. a Ziff. ii sowie aus Regel 50 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95, noch aus den weiteren anwendbaren Verfahrensvorschriften, dass eine Beschwerdekammer, die die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung einer Widerspruchsabteilung zu prüfen hat, die über ein relatives Eintragungshindernis befunden hat, ihrerseits verpflichtet wäre, den Ablauf der Gültigkeit der Eintragung der älteren Marke von Amts wegen nach Ablauf der Frist zu prüfen, die die Widerspruchsabteilung dem Widersprechenden gesetzt hat, um den Nachweis dieser Gültigkeit beizubringen. Darüber hinaus kann auch keine dieser Bestimmungen dahin ausgelegt werden, dass der Widersprechende verpflichtet wäre, von Amts wegen den Nachweis zu erbringen, dass die Eintragung der älteren Marke bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beschwerdekammer gültig ist. Diese Feststellungen lassen allerdings die Möglichkeit des Anmelders der Widerspruchsmarke unberührt, vor der Beschwerdekammer geltend zu machen, dass der Nachweis der bestehenden Gültigkeit der Eintragung der älteren Marke für einen angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung des Verfahrens vor der Beschwerdekammer vom Widersprechenden nicht geführt

worden sei, um diesen zu einer entsprechenden Äußerung und die Beschwerdekammer zur Berücksichtigung dieser Situation zu veranlassen. Im in Rede stehenden Fall hatte der Markenmelder jedoch vor der Beschwerdekammer die Frage der fortdauernden Gültigkeit der Eintragung der älteren nationalen Marke nicht angesprochen, obwohl das Jahr, in dem diese Eintragung ablaufen und gegebenenfalls erneuert werden sollte, unmittelbar bevorstand bzw. sogar bereits begonnen hatte. Die Klägerin hätte dies zu diesem Zeitpunkt unter Berufung auf die Bestimmungen des Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/09, wonach „[d]as Amt ... Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen [braucht]“, noch tun können. Daher – so das Gericht – konnte der Beschwerdekammer nicht vorgeworfen werden, die möglicherweise fehlende Verlängerung der Eintragung der älteren nationalen Marke, auf die der Widerspruch gestützt war, nicht berücksichtigt zu haben, als sie die angefochtene Entscheidung erlassen hat, und zwar ungeachtet der Frage, ob der Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit dieser Eintragung nach nationalem Recht feststand.

## 2. BEWEISMITTEL

Im Urteil vom 5. Februar 2016, **Kicktipp/HABM – Società Italiana Calzature (kicktipp)** (T-135/14, [EU:T:2016:69](#)), hat sich das Gericht zur Auslegung von Regel 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95 hinsichtlich der Frage geäußert, welche Nachweise der Widersprechende erbringen muss, um die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke zu belegen.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach dem Wortlaut des ersten Teils von Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 in ihrer französischen Fassung ein Widersprechender die Eintragungsurkunde „et“ (und) gegebenenfalls die jüngste Verlängerungsurkunde einer älteren eingetragenen Marke, die keine Unionsmarke ist, vorlegen muss. Der Widersprechende muss somit grundsätzlich die Eintragungsurkunde auch dann vorlegen, wenn er die Verlängerungsurkunde vorlegt. Gemäß Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii a. E. der Verordnung Nr. 2868/95 hat der Widersprechende auch die Möglichkeit, „gleichwertige Schriftstücke der Stelle, die die Markeneintragung vorgenommen hat“, vorzulegen. Nach Auffassung des Gerichts ist diese Bestimmung dahin auszulegen, dass die Möglichkeit, ein gleichwertiges Schriftstück vorzulegen, nicht nur die Verlängerungsurkunde betrifft, sondern auch die Eintragungsurkunde. Es ist auch möglich, dass die Verlängerungsurkunde zugleich ein der Eintragungsurkunde „gleichwertiges Schriftstück“ darstellt. Daher reicht die Vorlage einer Verlängerungsurkunde zum Nachweis der Existenz, der Gültigkeit und des Schutzzumfangs der Marke, auf die sich der Widerspruch stützt, aus, wenn sie alle zu diesem Zweck erforderlichen Informationen enthält.

Wenn außerdem die Verlängerung der älteren Marke rechtzeitig beantragt wurde, die zuständige Stelle über diesen Antrag aber noch nicht entschieden hat, reicht es aus, einen Beleg für den Antrag vorzulegen, wenn er von der zuständigen Stelle stammt und alle erforderlichen Informationen hinsichtlich der Eintragung der Marke enthält, wie sie sich aus einer Eintragungsurkunde ergeben würden. Ist die Marke, auf die sich ein Widerspruch stützt, eingetragen, genügt die Vorlage der Anmeldebescheinigung hingegen nach Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95 nicht mehr. Dann muss die Eintragungsurkunde oder ein gleichwertiges Schriftstück vorgelegt werden. Ebenso wenig reicht es aus, einen Beleg für die Stellung eines Verlängerungsantrags vorzulegen, wenn die Verlängerung vorgenommen wurde.

Das Urteil vom 9. September 2016, **Puma/EUIPO – Gemma Group (Darstellung einer springenden Raubkatze)** (T-159/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>81</sup>, [EU:T:2016:457](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit,

81 | Rechtssache C-564/16 P, *EUIPO/Puma*.

seine Rechtsprechung zur Verpflichtung des EUIPO zu erläutern, in Anbetracht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung seine frühere Entscheidungspraxis zu berücksichtigen.

Zur Stützung ihrer Klage machte die Klägerin geltend, die Fünfte Beschwerdekammer habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie u. a. von der Entscheidungspraxis des EUIPO hinsichtlich der Bekanntheit der älteren Marken, auf die die Klägerin sich für ihren Widerspruch berufen habe, abgewichen sei.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass das Recht auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union insbesondere die Verpflichtung der Verwaltung umfasst, ihre Entscheidungen zu begründen, und sodann ausgeführt, dass sich aus dem Urteil **Agencja Wydawnicza Technopol/HABM**<sup>82</sup> ergibt, dass das EUIPO nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung im Rahmen der Prüfung der Anmeldung einer Unionsmarke die zu ähnlichen Anmeldungen ergangenen Entscheidungen berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf die Frage richten muss, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht. Jedoch müssen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung mit dem Gebot rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden. Im Übrigen muss aus Gründen der Rechtssicherheit und gerade auch der guten Verwaltung die Prüfung jeder Anmeldung streng und umfassend sein, und in jedem Einzelfall erfolgen.

Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass einerseits die Bekanntheit der älteren Marken vom EUIPO in drei kürzlich ergangenen, durch mehrerer nationale Entscheidungen bestätigte Entscheidungen festgestellt worden ist und diese Entscheidungen die gleichen älteren Marken, identische oder ähnliche Waren wie die in diesem Fall fraglichen und einige der in diesem Fall betroffenen Mitgliedstaaten betrafen. Andererseits – so das Gericht – ist die Feststellung der Bekanntheit der älteren Marken eine Tatsachenfeststellung, die nicht von der angemeldeten Marke abhängig ist. Zudem geht aus dem von der Klägerin herangezogenen Urteil **Budziewska/HABM – Puma (Springende Raubkatze)**<sup>83</sup> hervor, dass das Geschmacksmuster oder Gebrauchsmuster, das mit den älteren Marken übereinstimmt, bekannt ist. Unter diesen Umständen hat das Gericht im Hinblick auf das Urteil **Agencja Wydawnicza Technopol/HABM**<sup>84</sup> und die der Beschwerdekammer obliegende Begründungspflicht die Auffassung vertreten, dass die Beschwerdekammer nicht von der Entscheidungspraxis des EUIPO abweichen konnte, ohne eine Erklärung für die Gründe abzugeben, die es dazu veranlassten, die in diesen Entscheidungen getroffenen Tatsachenfeststellungen zur Bekanntheit der älteren Marken als nicht oder nicht mehr zutreffend zu erachten. Das Gericht hat insoweit das Vorbringen des EUIPO, die von der Klägerin herangezogenen Entscheidungen dürften nicht berücksichtigt werden, weil keine von ihnen die im Rahmen dieser Verfahren vorgelegten Beweise für die Bekanntheit der älteren Marken enthielten, zurückgewiesen. Die Beschwerdekammer verfügt nämlich über ein Ermessen im Hinblick auf die Entscheidung, ob die zusätzlichen oder ergänzenden Sachverhalte und Beweismittel, die nicht innerhalb der von der Widerspruchsabteilung festgesetzten Frist vorgebracht wurden, zu berücksichtigen sind oder nicht. Unter diesen Umständen hätte die Beschwerdekammer nach dem Grundsatz der guten Verwaltung entweder die Klägerin auffordern müssen, zusätzliche Beweise für die Bekanntheit der älteren Marken vorzulegen, oder die Gründe dafür angeben müssen, warum sie der Ansicht war, dass die in diesen früheren Entscheidungen hinsichtlich der Bekanntheit getroffenen Tatsachenfeststellungen im vorliegenden Fall nicht gelten sollten. Da die Beschwerdekammer diese Anforderungen nicht erfüllt hatte, war eine Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung, insbesondere der Verpflichtung des EUIPO, seine Entscheidungen zu begründen, festzustellen.

---

82| Urteil vom 10. März 2011, C-51/10 P, [EU:C:2011:139](#), insbesondere Rn. 74 bis 77.

83| Urteil vom 7. November 2013, T-666/11, nicht veröffentlicht, [EU:T:2013:584](#).

84| Urteil vom 10. März 2011, C-51/10 P, [EU:C:2011:139](#).

### 3. VERWIRKUNG DURCH DULDUNG

Im Urteil vom 20. April 2016, *Tronios Group International/EUIPO – Sky (SkyTec)* (T-77/15, [EU:T:2016:226](#)), konnte das Gericht klären, zu welchem Zeitpunkt die Frist für den Eintritt der Verwirkung durch Duldung im Fall der Benutzung einer mit der älteren Marke identischen oder ihr zum Verwechseln ähnlichen jüngeren Marke im Sinne von Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 in Lauf gesetzt wird.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Frist für den Eintritt der Verwirkung durch Duldung in einem solchen Fall in Lauf gesetzt wird. Erstens muss die jüngere Marke eingetragen sein, zweitens muss ihr Inhaber sie gutgläubig angemeldet haben, drittens muss sie in dem Mitgliedstaat benutzt werden, in dem die ältere Marke geschützt ist, und viertens muss der Inhaber der älteren Marke Kenntnis von der Benutzung dieser Marke nach ihrer Eintragung haben. Sodann hat es ausgeführt, dass der Zweck von Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 darin besteht, die Inhaber älterer Marken, die die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke während eines zusammenhängenden Zeitraums von fünf Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet haben, mit dem Verlust der Nichtigkeits- und der Widerspruchsklage gegen diese Marke zu strafen. Die Regelung bezweckt also einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Markeninhabers am Erhalt der wesentlichen Funktion seiner Marke und dem Interesse der anderen Wirtschaftsteilnehmer an der freien Verfügbarkeit von Zeichen, die ihre Waren und Dienstleistungen bezeichnen können. Dies setzt voraus, dass der Inhaber der älteren Marke, um sich diese wesentliche Funktion zu erhalten, in der Lage ist, der Benutzung der mit seiner Marke identischen oder ihr ähnlichen jüngeren Marke zu widersprechen.

Eine teleologische Auslegung von Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 ergibt somit, dass für die Berechnung der Verwirkungsfrist der Zeitpunkt, zu dem Kenntnis von der Benutzung der jüngeren Marke erlangt wird, maßgeblich ist. Diese Auslegung erfordert, dass der Inhaber der jüngeren Marke den Beweis dafür erbringt, dass der Inhaber der älteren Marke von der Benutzung der jüngeren Marke tatsächlich Kenntnis hatte, ohne die er nicht in der Lage wäre, der Benutzung der jüngeren Marke zu widersprechen. Nach Auffassung des Gerichts ist nämlich insoweit die entsprechende Regelung der Verwirkung durch Duldung heranzuziehen, die in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG<sup>85</sup>, ersetzt durch Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG<sup>86</sup>, enthalten ist.

### VERFAHRENSFRAGEN

Im Urteil vom 4. Februar 2016, *Meica/HABM – Salumificio Fratelli Beretta (STICK MiniMINI Beretta)* (T-247/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>87</sup>, [EU:T:2016:64](#)), hat das Gericht die Anforderungen an die Zulässigkeit eines Antrags erläutert, mit dem der Beschwerdegegner in einem mehrseitigen Verfahren vor der Beschwerdekammer die Abänderung der von der Streithelferin angefochtenen Entscheidung der Widerspruchsabteilung beantragt. Im in Rede stehenden Fall hatte die Beschwerdekammer diesen Antrag u. a. mit der Begründung für unzulässig erklärt, dass er nicht den Anforderungen des Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 hinsichtlich der Beschwerdefrist und der Entrichtung der Beschwerdegebühr genüge und er

85| Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

86| Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

87| Rechtssache C-182/16 P, *Meica/EUIPO*.



den Beschwerdegegenstand dadurch erweitere, dass er auf einen in der von der Streithelferin erhobenen Beschwerde nicht geltend gemachten Punkt der angefochtenen Entscheidung gerichtet sei.

Nach den Ausführungen des Gerichts ist dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/96<sup>88</sup> zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner in einem mehrseitigen Verfahren die Möglichkeit hat, vor der Beschwerdekammer Anträge zu stellen, die auf die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung in einem in der Beschwerde nicht geltend gemachten Punkt gerichtet sind. Derartige Anträge, die in der Stellungnahme zu stellen sind, werden jedoch gegenstandslos, wenn die Beschwerde vor der Beschwerdekammer zurückgenommen wird. Für die Anfechtung einer Entscheidung der Widerspruchsabteilung ist daher die selbständige Beschwerde nach Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 der einzige Weg, um mit Sicherheit die eigenen Rügen vorbringen zu können. Hieraus folgt, dass sich die Anträge, die auf die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung in einem in der Beschwerde nicht geltend gemachten Punkt im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 216/96 gerichtet sind, von der Beschwerde nach Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 unterscheiden. Daher finden die Anforderungen des Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 auf diese Anträge keine Anwendung. Im in Rede stehenden Fall hatte die Beschwerdegegnerin nach dieser Vorschrift im Rahmen ihrer Stellungnahme fristgerecht einen Antrag gestellt, der auf die Abänderung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung in einem von der Streithelferin nicht geltend gemachten Punkt gerichtet war. Sie war in diesem Zusammenhang nicht gehalten, den Anforderungen des Art. 60 der Verordnung Nr. 207/2009 zu genügen. Folglich hatte die Beschwerdekammer diesen Antrag zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. Juni 2016, **Monster Energy/EUIPO (Darstellung eines Friedenssymbols)** (T-583/15, [EU:T:2016:338](#)), ergangen ist, hat das Gericht erläutert, dass die Frage der Einhaltung der Frist für die Einreichung einer Klage beim Gericht eine solche ist, deren Beurteilung in die ausschließliche Zuständigkeit des Unionsrichters fällt, und dass die Nichteinhaltung dieser Frist nicht Gegenstand eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf der Grundlage von Art. 81 der Verordnung Nr. 207/2009 sein kann. Die Klägerin hatte einen solchen Antrag beim EUIPO mit der Begründung gestellt, dass sie die Klage gegen eine Entscheidung einer Beschwerdekammer nicht innerhalb der mit der Zustellung dieser Entscheidung mit Telefax in Gang gesetzten Frist habe einlegen können, da ihr diese Entscheidung nicht zugegangen sei. Die Zweite Beschwerdekammer des EUIPO hatte jedoch den Standpunkt der Kanzlei der Beschwerdekammern bestätigt und die Auffassung vertreten, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden könne, da Art. 81 der Verordnung Nr. 207/2009 nur die gegenüber dem EUIPO geltenden Fristen betreffe und nicht jene, die auf das Verfahren vor dem Gericht anwendbar seien. Im Rahmen ihrer vor dem Gericht erhobenen Klage machte die Klägerin demgegenüber geltend, dass der Gesetzgeber, wenn er in dieser Bestimmung auf „[eine Frist] gegenüber dem Amt ...“ Bezug nehme, auf die Fristen „betreffend“ das EUIPO oder „im Zusammenhang mit“ dem EUIPO habe abstellen wollen. Das EUIPO sei in mehrfacher Hinsicht von der Frist für die Erhebung einer Klage vor dem Gericht betroffen, und die Nichteinhaltung dieser Frist könne daher Gegenstand eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sein.

Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass nach dem zwölften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 207/2009 die Schaffung des EUIPO die von den Unionsorganen wahrgenommenen Befugnisse nicht beeinträchtigen darf und dass der Umstand, dass einer seiner Dienststellen die Befugnis eingeräumt würde, einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich einer Frist für die Klage vor dem Gericht stattzugeben, dazu führen würde, dass in die Zuständigkeiten dieser gerichtlichen Instanz eingegriffen würde, die gemäß den Art. 256 und 263 AEUV vorbehaltlich der Kontrolle durch den Gerichtshof allein dafür zuständig sei, die

---

88| Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (ABl. 1996, L 28, S. 11).

Zulässigkeit einer bei ihr erhobenen Klage zu beurteilen. Die Zulässigkeit ist nämlich eines der Kriterien für die Prüfung einer Klage, die in die Zuständigkeit des Gerichts fallen, zumal das Gericht die Zulässigkeit von Amts wegen zu prüfen hat. Demnach ist Art. 81 der Verordnung Nr. 207/2009 über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Fällen anwendbar, in denen eine Klage vor dem Gericht gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer vom Gericht als verspätet beurteilt werden kann, sondern es finden die für das Gericht geltenden Bestimmungen Anwendung, d. h. neben Art. 263 AEUV Art. 45 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach „[d]er Ablauf von Fristen ... keinen Rechtsnachteil zur Folge [hat], wenn der Betroffene nachweist, dass ein Zufall oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt“.

## VI. GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Wie in den vergangenen Jahren wurde im Jahr 2016 die Rechtsprechung zu restriktiven Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) weiter ausgebaut. Mehrere Entscheidungen verdienen besondere Beachtung.

### ISLAMISCHE REPUBLIK IRAN

Als Erstes hatte das Gericht im Urteil vom 28. April 2016, *Sharif University of Technology/Rat* (T-52/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>89</sup>, [EU:T:2016:254](#)), Gelegenheit, zusätzliche Erläuterungen zum Tatbestandsmerkmal der Unterstützung der iranischen Regierung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413 und von Art. 23 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung Nr. 267/2012 zu geben.

Nach Auffassung des Gerichts setzt dieses Tatbestandsmerkmal nicht voraus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten, das eine Unterstützung der iranischen Regierung darstellt, und der Fortführung der proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten nachgewiesen wird. Nach der Rechtsprechung erfasst das streitige Tatbestandsmerkmal zwar nicht jede Form der Unterstützung der iranischen Regierung, sondern nur solche Formen, die zur Fortführung der iranischen Nukleartätigkeiten beitragen, und umschreibt somit objektiv einen begrenzten Kreis von Personen und Einrichtungen, gegen die Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern erlassen werden können. Aus der Rechtsprechung ergibt sich jedoch nicht, dass der Begriff „Unterstützung der iranischen Regierung“ den Nachweis einer Verbindung zwischen der Unterstützung und den nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran voraussetzt. Insoweit hatte der Rat nach Auffassung des Gerichts zu Recht ausgeführt, dass die Klägerin das Tatbestandsmerkmal der Unterstützung der iranischen Regierung, das hier allein relevant ist, mit dem Tatbestandsmerkmal der Unterstützung der „proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen“ vermengt hatte. Die Anwendung des ersten Tatbestandsmerkmals setzt aber nicht voraus, dass ein gewisser Grad der Verbindung – sei es auch nur mittelbar – mit den nuklearen Tätigkeiten Irans besteht. Der Zusammenhang zwischen der Unterstützung der iranischen Regierung und der Fortführung der proliferationsrelevanten Tätigkeiten wird durch die einschlägige Regelung nämlich ausdrücklich hergestellt. Vor diesem Hintergrund ist das streitige Tatbestandsmerkmal dahin zu verstehen, dass es jede Unterstützung erfasst, die die weitere Entwicklung der nuklearen Proliferation, auch wenn sie keinen unmittelbaren oder

89 | Rechtssache C-385/16 P, *Sharif University of Technology/Rat*.

mittelbaren Bezug zu dieser Entwicklung aufweist, begünstigen kann, indem der iranischen Regierung Ressourcen oder insbesondere materielle, finanzielle oder logistische Mittel zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus kann dieses Tatbestandsmerkmal nicht dahin ausgelegt werden, dass es allein darauf abzielt, der iranischen Regierung ihre Einnahmequellen zu nehmen und sie dadurch zur Einstellung ihrer proliferationsrelevanten Tätigkeiten zu zwingen.

Daher war zu prüfen, ob im Rahmen der anwendbaren Regelung Tätigkeiten, die keiner der drei Arten von Unterstützung – materiell, finanziell oder logistisch –, die in der genannten Regelung beispielhaft aufgeführt werden, entsprachen, unter das streitige Tatbestandsmerkmal fallen können. Hierzu ergibt sich nach den Feststellungen des Gerichts aus dieser Regelung, dass restriktive Maßnahmen gegenüber Personen oder Einrichtungen erlassen werden können, die sich an der Beschaffung von verbotenen Gütern und Technologien in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen durch die Islamische Republik Iran beteiligen oder technische Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern und diesen Technologien leisten. Insbesondere Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2010/413 verbietet die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Militärfahrzeugen und -ausrüstung, an die Islamische Republik Iran. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 267/2012 ist es zudem verboten, für iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Union<sup>90</sup> aufgeführt sind, oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter zu erbringen. Durch dieses Verbot hat der Gesetzgeber daher eine Verbindung zwischen der Beschaffung dieser Art von Ausrüstungen durch die Islamische Republik Iran und der Fortführung der proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten bzw. der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen durch die iranische Regierung hergestellt. Diese Auslegung wird durch die Resolutionen 1737 (2006)<sup>91</sup> und 1929 (2010)<sup>92</sup> des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bestätigt. Die Unterstützung der iranischen Regierung in Bezug auf Forschung und Technologieentwicklung in militärischen oder militärisch relevanten Bereichen erfüllt daher das streitige Tatbestandsmerkmal, wenn sie sich auf in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Union aufgeführte Ausrüstungen oder Technologien bezieht, deren Beschaffung durch die Islamische Republik Iran verboten ist.

Als Zweites war das Gericht beim Urteil vom 2. Juni 2016, **Bank Mellat/Rat** (T-160/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>93</sup>, [EU:T:2016:331](#)), mit einer Klage auf Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 1263/2012<sup>94</sup> befasst, mit der in die Verordnung Nr. 267/2012 ein Verbot betreffend Geldtransfers an oder von Finanzinstituten mit Sitz in Iran eingeführt wurde. Im Rahmen dieser Klage erhob die Klägerin die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635/GASP<sup>95</sup>.

Das Gericht hat insoweit zunächst die Frage seiner Zuständigkeit für eine Entscheidung über die von der Klägerin erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit geprüft. Es hat ausgeführt, dass die Maßnahmen nach Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635 allgemeine Maßnahmen sind, da ihr Anwendungsbereich unter

---

90| Vom Rat am 17. März 2014 angenommene Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (ABl. 2014, C 107, S. 1).

91| Resolution 1737 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006.

92| Resolution 1929 (2010) des Sicherheitsrats vom 9. Juni 2010.

93| Rechtssache C-430/16 P, **Bank Mellat/Rat**.

94| Verordnung (EU) Nr. 1263/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 356, S. 34).

95| Beschluss 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 282, S. 58).

Zugrundelegung objektiver Kriterien und nicht unter Bezugnahme auf bestimmte natürliche oder juristische Personen bestimmt wird. Folglich ist Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635 selbst kein Beschluss über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Art. 275 Abs. 2 AEUV. Da Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung dieser Anforderung auch nicht genügt, wurde die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 1 Nr. 6 des Beschlusses 2012/635 nicht zur Stützung einer Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen im Sinne von Art. 275 Abs. 2 AEUV vorgebracht. Das Gericht ist daher nicht gemäß dieser Bestimmung für eine Entscheidung über diese Einrede der Rechtswidrigkeit zuständig. Allerdings ist die in Art. 275 AEUV vorgesehene Ausnahme von der Zuständigkeit des Unionsrichters nicht dahin zu verstehen, dass sie so weit reicht, dass die Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines aufgrund von Art. 215 AEUV erlassenen Rechtsakts wie Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung, der nicht unter die GASP fällt, allein deshalb ausgeschlossen ist, weil die wirksame Annahme eines solchen Rechtsakts von der vorherigen Annahme eines unter die GASP fallenden Beschlusses abhängt.

Zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigerklärung von Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung allgemeine Geltung hat und dass er kein Gesetzgebungsakt, sondern ein Rechtsakt mit Verordnungscharakter im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV ist. Es hat zunächst festgestellt, dass diese Bestimmung die Klägerin unmittelbar betraf und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zog, obwohl sie einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 267/2012 änderte, insbesondere im Hinblick darauf, dass den zuständigen nationalen Stellen bei der Anwendung dieser Bestimmungen kein Ermessen zusteht, und dass die Klägerin daher insoweit ein Rechtsschutzinteresse hatte, und sodann ausgeführt, dass der Erlass der streitigen Regelung keine unmittelbare tatsächliche Auswirkung auf die Klägerin hatte, da die individuellen restriktiven Maßnahmen, denen sie zuvor unterworfen war, schwerwiegendere Beschränkungen vorsahen. Gleichwohl unterlag die Klägerin, im Anschluss an die Nichtigerklärung der gegen sie gerichteten individuellen restriktiven Maßnahmen dieser Regelung. Unter diesen Umständen würde die Feststellung, dass die Klägerin kein Rechtsschutzinteresse habe, um gegen Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung vorzugehen, zu einer Verletzung ihres Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz führen, weshalb ihr dieses Rechtsschutzinteresse zuzuerkennen ist.

In der Sache hat das Gericht ausgeführt, dass der Begriff der Erforderlichkeit in Art. 215 Abs. 1 AEUV sich nicht auf das Verhältnis zwischen dem aufgrund von Art. 215 AEUV erlassenen Rechtsakt und dem verfolgten Ziel der GASP bezieht, sondern auf das Verhältnis zwischen diesem Rechtsakt und dem GASP-Beschluss, auf den er gestützt ist. Mit der Bezugnahme auf die „erforderlichen Maßnahmen“ soll daher gewährleistet werden, dass der Rat nicht aufgrund von Art. 215 AEUV restriktive Maßnahmen erlässt, die über die in dem entsprechenden GASP-Beschluss festgelegten Maßnahmen hinausgehen. Hinsichtlich des Umfangs der vom Gericht ausgeübten Kontrolle ist der besonderen Art der streitigen Regelung Rechnung zu tragen, da zum einen Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung allgemeine Geltung hat und daher keinen individuellen Rechtsakt darstellt und zum anderen einige Bestimmungen der Verordnung Nr. 267/2012, die durch Art. 1 Nr. 15 der angefochtenen Verordnung geändert oder eingeführt wurden, die Klägerin unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. Unter diesen Umständen ist dem Rat ein Ermessen zuzuerkennen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit des Erlasses restriktiver Maßnahmen an sich und hinsichtlich der Festlegung der allgemeinen restriktiven Maßnahmen, die zur Erreichung des von ihm verfolgten Ziels erlassen werden. Da die streitige Regelung ihrer Art nach keine individuelle restriktive Maßnahme ist, ist die Rechtsprechung zu diesen Maßnahmen nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen, so dass insbesondere nicht zu verlangen ist, dass der Rat nachweist, dass die von der streitigen Regelung betroffenen Einrichtungen tatsächlich an der nuklearen Proliferation beteiligt sind.

Zur Verhältnismäßigkeit der streitigen Regelung hat das Gericht ausgeführt, dass das Ziel, Geldtransfers zu verhindern, die als solche zur vom iranischen Regime verfolgten nuklearen Proliferation beitragen könnten,

eindeutig mit dem legitimen Ziel zusammenhängt, diese Proliferation als solche und ihre Finanzierung zu verhindern. Zwar gelten die Mitteilungspflicht und die Verpflichtung zur Einholung einer vorherigen Genehmigung sowohl für Transfers, die zur nuklearen Proliferation beitragen könnten, als auch für solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Angesichts des Zwecks der in Rede stehenden Verpflichtungen ist dies jedoch unvermeidlich und bedeutet daher nicht, dass diese Verpflichtungen nicht erforderlich sind. Darüber hinaus fällt die Entscheidung des Rates, dass die streitige Regelung auf Transfers anzuwenden ist, an denen iranische Finanzinstitute beteiligt sind, während die anderen Transfers einer restriktiven Regelung unterliegen, die sich in bestimmten Punkten unterscheidet, unter das Ermessen, das dem Rat hierbei zuzuerkennen ist. Im Übrigen stellt die streitige Regelung kein allgemeines, undifferenziertes und nicht zielgerichtetes Embargo dar.

Was im Übrigen die Pflicht betrifft, einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung wie die streitige Regelung bei seinem Erlass zu begründen, weist das Gericht darauf hin, dass bei dieser Kategorie von Rechtsakten die gemäß Art. 215 Abs. 3 AEUV erforderlichen Rechtsschutzgarantien weder die Verpflichtung des Rates, für jede betroffene Person oder Einheit konkrete und spezifische Gründe zu nennen, noch die Verpflichtung, Aktenzugang zu gewähren, noch die Möglichkeit für die betroffenen Personen und Einheiten zu einer Stellungnahme und die Verpflichtung des Rates zur Berücksichtigung einer solchen Stellungnahme beinhalten. Der wesentliche verfahrensrechtliche Rechtsschutz besteht nämlich in der effektiven gerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der betreffenden Handlung. Da schließlich auch die Rügen eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Willkürverbots und der Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit zurückzuweisen waren, hat das Gericht die Klage insgesamt abgewiesen.

Als Drittes schließlich hat sich das Gericht im Urteil vom 24. Mai 2016, **Good Luck Shipping/Rat** (T-423/13 und T-64/14, [EU:T:2016:308](#)), u. a. zu den Konsequenzen geäußert, die aus der Nichtigerklärung von restriktiven Maßnahmen gegen eine Einrichtung hinsichtlich der Gültigkeit restriktiver Maßnahmen gegen Einrichtungen zu ziehen sind, die von jener Einrichtung gehalten werden oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder die in deren Namen handeln.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Wirksamkeit der Aufnahme des Namens einer Einrichtung in die Liste der Personen oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Verbindungen zu einer anderen namentlich in diese Liste aufgenommenen Einrichtung von den restriktiven Maßnahmen betroffen sind, von der Bedingung abhängig ist, dass am Tag dieser Aufnahme der Name dieser anderen Einrichtung wirksam in diese Liste eingetragen war. Daher verliert die Aufnahme in die Liste von Personen oder Einrichtungen, die von den restriktiven Maßnahmen gegen eine Einrichtung erfasst sind, die auf das Kriterium des Vorliegens einer Verbindung zu einer anderen ebenfalls in diese Liste aufgenommenen Einrichtung gestützt ist, ihre Rechtsgrundlage, wenn deren Aufnahme infolge eines Urteils, mit dem diese für nichtig erklärt wird, aus der Rechtsordnung entfernt wird. Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass, wenn auch die Auswirkungen der durch ein Urteil für nichtig erklärten restriktiven Maßnahmen bis zum Ablauf der Frist gemäß Art. 60 Abs. 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufrechterhalten werden können, diese Aussetzung der Nichtigerklärung eines Rechtsakts nicht den Grundsatz aufhebt, dem zufolge nach Ablauf der Aussetzungsfrist die Nichtigerklärung der betreffenden Rechtsakte Rückwirkung entfaltet, so dass die für nichtig erklärten Rechtsakte so betrachtet werden, als hätten sie niemals bestanden.

Das Gericht hat ferner die Regel in Erinnerung gerufen, nach der die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Rechtsakte grundsätzlich nur anhand der Sach- und Rechtslage beurteilt werden kann, aufgrund deren diese Rechtsakte erlassen wurden, und nicht anhand von Umständen, die nach Erlass dieser Rechtsakte eingetreten sind. Daher kann das Gericht, wenn es restriktive Maßnahmen für nichtig erklärt, zwar eine Frist festsetzen, während der die Wirkungen der Nichtigerklärung eines Rechtsakts ausgesetzt werden, um dem Rat zu ermöglichen, die festgestellten Verstöße zu beheben, indem er gegebenenfalls neue allgemeine Kriterien für die Aufnahme von Personen oder Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in die Liste

und neue restriktive Maßnahmen erlässt. Doch können weder diese neuen allgemeinen Aufnahmekriterien noch diese neuen restriktiven Maßnahmen die durch ein Urteil des Gerichts als rechtswidrig festgestellten Maßnahmen wirksam machen. Insoweit entkräftet auch eine Änderung der allgemeinen Aufnahmekriterien, die der Rat vornimmt, um die auf der Grundlage der vorherigen, durch ein Urteil des Gerichts für nichtig erklärten allgemeinen Aufnahmekriterien vorgenommenen Aufnahmen in die Liste zu rechtfertigen, nicht den Grundsatz, dass eine für nichtig erklärte Aufnahme rückwirkend aus der Rechtsordnung entfernt und so betrachtet wird, als ob sie niemals bestanden hätte. Diese Änderung der allgemeinen Kriterien ermöglicht nämlich weder, die Rechtsverstöße zu beheben, die vom Gericht in seinem Urteil, das diese Aufnahme für nichtig erklärte, festgestellt worden waren, noch führt sie dazu, dass die auf der Grundlage der vorherigen allgemeinen Aufnahmekriterien erfolgte Aufnahme der Namen, mit denen sich die für nichtig erklärten Aufnahmen nicht rechtfertigen ließen, ab dem Zeitpunkt der Änderung wirksam wird.

## TUNESISCHE REPUBLIK

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 30. Juni 2016, **CW/Rat** (T-224/14, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:375](#)), **Al Matri/Rat** (T-545/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:376](#)) und **CW/Rat** (T-516/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:377](#)), ergangen sind, hatte das Gericht über Klagen zu befinden, die von Personen erhoben worden waren, deren Vermögen mit der Begründung eingefroren worden war, dass gegen sie in Tunesien strafrechtliche Ermittlungen wegen rechtswidriger Verwendung staatlicher Gelder geführt würden. In diesen Urteilen konnte das Gericht u. a. Erläuterungen zum Begriff der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/72/GASP<sup>96</sup> geben.

Das Gericht hat insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in Ermangelung eines ausdrücklichen Verweises auf das Recht des betreffenden Drittstaats, auf das Völkerrecht oder auf das Recht der Mitgliedstaaten erfordert, dass der Begriff der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder eine autonome von jedem nationalen System unabhängige Auslegung erfährt. Durch den Erlass von Maßnahmen, die Sicherungscharakter haben, gegen Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlich sind, nämlich von Maßnahmen, deren einziger Zweck darin besteht, den tunesischen Behörden die Möglichkeit zu erhalten, veruntreutes Vermögen, das sich im Besitz dieser Personen befinden könnte, wiederzuerlangen, möchte der Rat sowohl die Feststellung zum Nachteil der tunesischen Behörden begangener Taten als auch die Rückgewährung des daraus Erlangten erleichtern. Angesichts dieser Ziele und des allgemeinen Kontextes, in dem der Beschluss 2011/72 erlassen worden ist, sowie seiner Rechtsgrundlage ist daher davon auszugehen, dass der Begriff der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder jede Handlung erfasst, die eine unrechtmäßige Verwendung tunesischen Gebietskörperschaftengehörender oder ihrer Kontrolle unterstehender Ressourcen zu bestimmungswidrigen, insbesondere privaten, Zwecken darstellt. Diese Verwendung muss daher zu einer Beeinträchtigung der finanziellen Interessen dieser Gebietskörperschaften geführt und einen in Geld zu bemessenden Schaden verursacht haben. Es lässt sich nach Auffassung des Gerichts daher nicht ausschließen, dass Handlungen, die die tunesischen Behörden strafrechtlich nicht als rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder qualifiziert haben, gleichwohl bewirkt haben können, in unzulässiger Weise den tunesischen Gebietskörperschaften ihnen zustehende Mittel zu entziehen, so dass es sich als erforderlich erweisen könnte, das Vermögen der für derartige Taten Verantwortlichen und der mit ihnen verbundenen Personen einzufrieren, um die etwaige Einziehung dieser Gelder durch die tunesischen Behörden mit allen Mitteln zu gewährleisten.

96| Beschluss 2011/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. 2011, L 28, S. 62).

Ferner ist in Anbetracht der Ziele des Beschlusses 2011/72 sein Art. 1 Abs. 1 so zu verstehen, dass er nicht nur Personen betrifft, die für die „rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens“ verantwortlich gemacht werden, sondern auch Personen, gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind, in denen deren Verantwortlichkeit für die Verübung der diese rechtswidrige Verwendung begründenden Taten nachgewiesen werden soll. Der genaue Zeitpunkt, in dem sich ein solches Verfahren befindet, kann nämlich keinen Umstand darstellen, der geeignet ist, ihren Ausschluss von dieser Personengruppe zu rechtfertigen. Auch die Wendung „Personen, die für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder Tunesiens verantwortlich sind“, und die der mit ihnen verbundenen Personen im Sinne dieses Beschlusses kann nicht allein auf die Endbegünstigten des aus diesen Taten Erlangten beschränkt werden, da dadurch die nützliche Wirkung dieses Beschlusses beeinträchtigt würde. Im Übrigen gehören die Personen, gegen die im Zusammenhang mit der Mittäterschaft wegen dieser Taten ein Strafverfahren anhängig ist, zumindest zur Gruppe der „mit den verantwortlichen Personen verbundenen Personen“. Nach Auffassung des Gerichts erfasst diese Wendung eine besonders weit gefasste Gruppe, zu der jede Person, Organisation oder Einrichtung gehören kann, die zu einer für die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder verantwortlichen Person in so enger Beziehung steht, dass das aus dieser rechtswidrigen Verwendung Erlangte ihrem Vermögen zugutegekommen sein kann. Eine engere Auslegung würde die nützliche Wirkung dieses Beschlusses beeinträchtigen.

Schließlich – so das Gericht – kann sich der Rat den Feststellungen der tunesischen Strafrechtsbehörden zwar nicht unter allen Umständen anschließen, doch ist es grundsätzlich nicht seine Sache, die Richtigkeit und Erheblichkeit der Elemente zu prüfen, auf die diese Behörden abstellen, um in diesem Fall die fraglichen Strafverfahren durchzuführen. Daher musste der Rat in den in Rede stehenden Rechtssachen nach den Umständen des konkreten Falls die Notwendigkeit beurteilen, zusätzliche Nachprüfungen durchzuführen, insbesondere, die tunesischen Behörden zu ersuchen, weiteres Beweismaterial zu übermitteln, falls sich das bereits vorgelegte als unzureichend erwiesen haben sollte. Da der Rat nachgewiesen hatte, dass gegen die Kläger Strafverfahren durchgeführt wurden, oblag es diesen, anzugeben, auf welche konkreten Anhaltspunkte sie sich zu stützen beabsichtigten, um die Berechtigung dieser Verfahren in Zweifel zu ziehen.

## UKRAINE

In drei Urteilen vom 15. September 2016, *Klyuyev/Rat* (T-340/14, [EU:T:2016:496](#)), *Yanukovych/Rat* (T-346/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>97</sup>, [EU:T:2016:497](#)) und *Yanukovych/Rat* (T-348/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>98</sup>, [EU:T:2016:508](#)), hat sich das Gericht zu angesichts der Lage in der Ukraine erlassenen restriktiven Maßnahmen gegenüber Personen geäußert, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte verantwortlich identifiziert wurden. Es ging um die Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine Anwendung fanden. Diese Aufnahme, die ursprünglich darauf gestützt war, dass die Kläger Gegenstand seitens der ukrainischen Behörden durchgeführter Untersuchungen wegen mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder und ihres illegalen Transfers ins Ausland zusammenhängender Verstöße gewesen seien, war im Anschluss an die Änderung der geltenden Rechtsvorschriften mit der Begründung aufrechterhalten worden, dass die Kläger Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte seien. Die Kläger zogen die Begründetheit sowohl ihrer ursprünglichen Aufnahme in die Liste als auch die des Belassens ihrer Namen in dieser Liste in Zweifel.

97| Rechtssache C-598/16 P, *Yanukovych/Rat*.

98| Rechtssache C-599/16 P, *Yanukovych/Rat*.

Als Erstes hat das Gericht zur ursprünglichen Aufnahme der Namen der Kläger in die Liste darauf hingewiesen, dass der Rat zwar in Bezug auf die allgemeinen Kriterien, die beim Erlass restriktiver Maßnahmen anzuwenden sind, über ein weites Ermessen verfügt. Die durch Art. 47 der Charta der Grundrechte garantierte Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle erfordert jedoch, dass der Unionsrichter bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Begründung der Entscheidung, den Namen einer bestimmten Person in die Liste der restriktiven Maßnahmen unterliegenden Personen aufzunehmen oder darin zu belassen, sich vergewissert, dass diese Entscheidung, die eine individuelle Betroffenheit dieser Person begründet, auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht. Dies setzt eine Überprüfung der der Begründung dieser Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen voraus, so dass sich die gerichtliche Kontrolle nicht nur auf die Beurteilung der abstrakten Wahrscheinlichkeit der angeführten Gründe, sondern auch auf die Frage erstreckt, ob diese hinreichend genau und konkret belegt sind.

Zu dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine an die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, auf das der Rat die Aufnahme der Namen der Kläger in die streitige Liste gestützt hatte, hat das Gericht ausgeführt, dass dieses Schreiben zwar von einer hohen Justizbehörde eines Drittlands stammt, jedoch lediglich eine allgemeine und unspezifische Behauptung enthält, die den Namen der Kläger zusammen mit den Namen anderer ehemaliger hoher Amtsträger mit einem Ermittlungsverfahren in Verbindung bringt, in dem die Veruntreuung öffentlicher Gelder festgestellt worden sein soll. Dieses Schreiben ging weder auf den Sachverhalt näher ein, den die ukrainischen Behörden bei ihren Untersuchungen nachprüften, noch auf die – auch nur mutmaßliche – individuelle Verantwortlichkeit der Kläger insoweit. Folglich konnte dieses Schreiben keine hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlage dafür darstellen, die Namen der Kläger mit der Begründung in die streitige Liste aufzunehmen, dass sie als verantwortlich für die Veruntreuung öffentlicher Gelder identifiziert worden seien. Das Gericht hat dementsprechend die angefochtenen Rechtsakte für nichtig erklärt, soweit sie die Kläger betrafen.

Als Zweites hat das Gericht zum Belassen der Namen der Kläger in der streitigen Liste erstens befunden, dass das allgemeine Kriterium für die Aufnahme, nämlich „Personen, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden“, dahin zu verstehen ist, dass es nicht abstrakt jede Veruntreuung öffentlicher Gelder erfasst, sondern nur solche Veruntreuungen öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte, die angesichts der Höhe oder der Natur der veruntreuten Gelder oder Vermögenswerte oder in Anbetracht der Tatumstände zumindest geeignet sind, die institutionellen und rechtlichen Grundlagen der Ukraine zu beeinträchtigen. Zweitens erleichtert dieses Belassen der Namen der Kläger in der streitigen Liste, wenn die gerichtlichen Ermittlungen erfolgreich sind, die gerichtliche Bestrafung der den Mitgliedern der früheren Regierung zur Last gelegten Korruptionshandlungen und trägt auf diese Weise zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine bei. Das Gericht hat daher die Klagen abgewiesen, soweit sie darauf gerichtet waren, das Belassen der Namen der Kläger in der streitigen Liste für nichtig zu erklären.

## ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. Oktober 2016, *Hamcho und Hamcho International/Rat* (T-153/15, [EU:T:2016:630](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Klage eines Geschäftsmanns mit syrischer Staatsangehörigkeit und der von ihm gehaltenen Holdinggesellschaft zu befinden, die gegen die restriktiven Maßnahmen gerichtet war, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die für das gewaltsame Vorgehen



gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich sind, gegen sie erlassen worden waren<sup>99</sup>. Die Kläger warfen dem Rat u. a. vor, dass die Dokumente, insbesondere Presseartikel, die zur Begründung der Wiederaufnahme ihres Namens in die angefochtenen Rechtsakte vorgelegt worden seien, unbestimmt und abstrakt seien und jeder Beweiskraft entbehrten, weil die primäre Quelle der in ihnen enthaltenen Informationen nicht benannt werde. Im Übrigen warfen sie ihm einen Fehler bei der Beurteilung der Begründetheit dieser Wiederaufnahme vor.

Was als Erstes die fehlende Bezeichnung der primären Quellen der Informationen in den vom Rat vorgelegten Presseartikeln betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass für den Gerichtshof und das Gericht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt und für die Würdigung der vorgelegten Beweise allein ihre Glaubhaftigkeit maßgeblich ist. Darüber hinaus ist zur Beurteilung des Beweiswerts eines Dokuments die Wahrscheinlichkeit der darin enthaltenen Information zu untersuchen, wobei insbesondere die Herkunft des Dokuments, die Umstände seiner Erstellung und sein Adressat zu berücksichtigen sind und die Frage zu beantworten ist, ob es seinem Inhalt nach vernünftig und glaubhaft erscheint. Insoweit stammten nach den Feststellungen des Gerichts die Angaben aus verschiedenen digitalen Informationsquellen und wissenschaftlichen Studien und waren somit unterschiedlicher geografischer Herkunft sowie zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht worden und gingen aus den Informationsquellen jeweils unterschiedliche Informationen hervor, die als glaubhaft angesehen werden konnten, auch wenn in diesem Material die primäre Informationsquelle nicht ausdrücklich genannt wird. Aufgrund der Kriegssituation in Syrien ist es nämlich schwierig, wenn nicht gar unmöglich, Zeugenaussagen von Personen zu erhalten, die mit der Nennung ihres Namens einverstanden sind. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung und die Gefahr, der sich diejenigen aussetzen, die Informationen liefern, stehen dem entgegen, dass genaue Quellen für der Unterstützung des Regimes dienendes persönliches Verhalten angegeben werden.

Als Zweites hat das Gericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach angesichts der Situation in Syrien der Rat der ihm obliegenden Beweislast nachkommt, wenn er vor dem Unionsrichter auf ein Bündel hinreichend konkreter, genauer und übereinstimmender Indizien Bezug nimmt, die die Feststellung einer hinreichenden Verbindung zwischen der Person, die einer Maßnahme des Einfrierens ihrer Gelder unterworfen ist, und dem bekämpften Regime ermöglichen<sup>100</sup>, festgestellt, dass die Gründe für die Wiederaufnahme des Namens der Kläger in die angefochtenen Rechtsakte hinreichend belegt waren. Das Amt des Klägers in Wirtschaftsräten wie den syrischen Bilateralen Wirtschaftsräten für China, deren Aufgabe es ist, die syrische Wirtschaft und den Ausbau von Unternehmen, Geschäftstätigkeiten und Investitionen zu fördern, ist nämlich nur durch eine gewisse Nähe zum derzeitigen Regime zu erklären und stellt eine nicht bestrittene Tatsache dar, die zeigt, dass das Bestehen einer Verbindung des Klägers zu dem Regime von Baschar al-Assad gewiss ist. Diese Verbindung wird dadurch bestätigt, dass der Kläger im Dezember 2014 vom Wirtschaftsminister der Arabischen Republik Syrien zum Generalsekretär der Handelskammer von Damaskus (Syrien) ernannt wurde.

99| Siehe u. a. Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. 2012, L 16, S. 1); Durchführungsverordnung (EU) 2015/108 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 (ABl. 2015, L 20, S. 2); Beschluss 2013/255/GASP vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14); Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/117 des Rates vom 26. Januar 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255 (ABl. 2015, L 20, S. 85).

100| Urteil vom 21. April 2015, *Anboubu/Rat*, C-630/13 P, [EU:C:2015:247](#), Rn. 53.

## TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Im Urteil vom 13. Dezember 2016, *Al-Ghabra/Kommission* (T-248/13, [EU:T:2016:721](#)), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, die vom Gerichtshof im Urteil *Kommission u. a./Kadi* (im Folgenden: Urteil Kadi II)<sup>101</sup> aufgestellten Grundsätze zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses anzuwenden, mit dem die Gelder einer als mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehend identifizierten Person eingefroren wurden. Das Gericht war mit einer Klage befasst, die u. a. auf die Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EG) Nr. 14/2007<sup>102</sup> gerichtet war, soweit mit ihr der Name des Klägers in die Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002<sup>103</sup> aufgenommen worden war. Der Kläger machte geltend, der angefochtene Beschluss sei u. a. wegen Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer rechtswidrig.

Hierzu hat das Gericht zunächst darauf hingewiesen, dass die „Angemessenheit“ der Frist, die das Organ benötigt, um die betreffende Handlung vorzunehmen, anhand aller Umstände jeder einzelnen Rechtssache, insbesondere anhand der Interessen, die in dem Rechtsstreit für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, der Komplexität der Rechtssache und des Verhaltens der Parteien zu beurteilen ist. In der in Rede stehenden Rechtssache erklärte sich die verhältnismäßig lange Dauer der Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen über die Aufnahme der Betroffenen in die streitige Liste, wie sie nach der Verkündung des Urteils *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission*<sup>104</sup> durchgeführt wurden, zum Teil durch die von der Kommission angeführten besonderen Umstände dieses Falls. Allerdings ging hier die Zeitspanne von über vier Jahren zwischen der Stellung des Überprüfungsantrags und dem Erlass des angefochtenen Beschlusses auch unter Berücksichtigung aller genannten besonderen Umstände erheblich über die Dauer hinaus, die für die Durchführung eines solchen Überprüfungsverfahrens als „normal“ anzusehen wäre. Zwar war daher eine Verletzung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer festzustellen, jedoch rechtfertigt eine solche Verletzung die Nichtigkeitserklärung einer am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangenen Entscheidung nur dann, wenn mit ihr auch eine Verletzung der Verteidigungsrechte des Betroffenen einhergeht. Im in Rede stehenden Fall war jedoch nicht nachgewiesen und noch nicht einmal ernsthaft behauptet worden, dass die Fähigkeit des Klägers, sich wirksam zu verteidigen, durch die überlange Dauer des Überprüfungsverfahrens konkret in Frage gestellt worden wäre. Er konnte sich daher nicht auf diese Verspätung berufen, um die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses zu erwirken.

Sodann hat das Gericht festgestellt, dass der Gerichtshof in den Rn. 114 und 115 des Urteils Kadi II darauf hingewiesen hat, dass die Kommission aufgrund ihrer Verpflichtung, die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Gründe sorgfältig und unparteiisch zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung des Inhalts der Stellungnahme des Betroffenen zu beurteilen hat, ob es notwendig ist, den Sanktionsausschuss um Zusammenarbeit zu ersuchen, damit ihr zusätzliche Informationen oder Beweise übermittelt werden. Die Kommission konnte jedoch in diesem Fall nicht aufgrund allein dieses Urteils dafür gerügt werden, dass sie im Lauf des zum Erlass des angefochtenen Beschlusses führenden Verwaltungsverfahrens die Informationen

---

101 | Urteil vom 18. Juli 2013, C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, [EU:C:2013:518](#).

102 | Verordnung (EG) Nr. 14/2007 der Kommission vom 10. Januar 2007 zur vierundsiebzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die zu Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates (ABl. 2007, L 6, S. 6).

103 | Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die zu Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausführung bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. 2002, L 139, S. 9).

104 | Urteil vom 3. September 2008, C-402/05 P und C-415/05 P, [EU:C:2008:461](#).

oder Beweise zur Stützung der gegen den Kläger vorgebrachten Behauptungen nicht vom Sanktionsausschuss oder von dem die Aufnahme beantragenden Mitgliedstaat erhalten hatte, so dass sie eine „rein formelhafte und artifizielle“ Nachprüfung der Begründetheit der angeführten Gründe im Licht der Stellungnahme des Klägers zur Begründung dieses Ausschusses vorgenommen habe.

Das Gericht hat im Übrigen ausgeführt, dass sich die „rechtliche Prüfung“, die im Stadium des Verwaltungsverfahrens zur Überprüfung der Entscheidungen über die Aufnahme in die streitige Liste vorzunehmen ist, von derjenigen unterscheidet, die im Stadium der gerichtlichen Kontrolle vorzunehmen ist. So obliegt die Beweislast zwar unbestreitbar der Kommission, jedoch hat diese den Beweis nicht im Stadium des Überprüfungsverfahrens zu führen, sondern erst im späteren Stadium des Verfahrens der gerichtlichen Kontrolle ihrer nach der Überprüfung ergangenen Entscheidung, den Namen auf der Liste zu belassen. Daher stellt sich die Frage nach den Beweisanforderungen ausschließlich in diesem Stadium. Es ist insoweit allein Sache des Gerichts, sich zu vergewissern, dass die angefochtene Entscheidung auf einer „hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht“, indem es prüft, ob die in der Begründung behaupteten Tatsachen „gestützt“ werden und damit „nachgewiesen“ ist, dass sie zutreffen. Mithin kann ein etwaiger von der Kommission bei der Bestimmung oder der Umsetzung des erforderlichen Beweismaßes begangener Rechtsfehler die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses allein nicht rechtfertigen, wenn dieser den genannten Beweisanforderungen im Übrigen entspricht. Jedenfalls hatte die Kommission keinen Fehler begangen, als sie davon ausging, dass die Aufnahme einer Person in die streitige Liste und damit das Einfrieren ihrer Gelder „auf angemessenen Gründen oder einer angemessenen Grundlage für den Verdacht oder die Annahme beruhen [müssen], dass diese Gelder oder diese anderen Vermögensgegenstände zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen könnten“. Schließlich ist es nach Auffassung des Gerichts zwar richtig, dass bis zum Erlass des angefochtenen Beschlusses keine Informationen oder Beweise vorgelegt worden waren, die die in diesem Beschluss gegen den Kläger berücksichtigten Gründe gestützt hätten, es aber den vom Gerichtshof im Urteil Kadi II aufgestellten Grundsätzen entspricht, dass die als Anlage zur Klagebeantwortung vorgelegten neuen Informationen und Beweise bei der vom Gericht vorzunehmenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit berücksichtigt werden. Es ist nämlich das prozessuale Erfordernis, dass die Begründung hinreichend spezifisch ist und an den Betroffenen im Verwaltungsverfahren übermittelt wird, von demjenigen zu unterscheiden, dass der Unionsrichter überprüft, dass die in dieser Weise mitgeteilte Begründung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht, nachdem er gegebenenfalls von der zuständigen Behörde Informationen oder Beweise angefordert hat, die für eine solche Prüfung relevant sind. Die als Anlage zur Klagebeantwortung vorgelegten neuen Anhaltspunkte sollten gerade diesem Zweck dienen.

## VII. REGISTRIERUNG CHEMISCHER PRODUKTE

Das Gericht konnte sich im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit im Jahr 2016 u. a. in zwei am selben Tag ergangenen Urteilen zur Gebühr für die Registrierung eines Stoffes bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und insbesondere zur Befugnis der ECHA äußern, diese Gebühr für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu ermäßigen.

Als Erstes machte die Klägerin in der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. September 2016, *La Ferla/Kommission und ECHA* (T-392/13, [EU:T:2016:478](#)), ergangen ist, u. a. geltend, dass die ECHA nicht über die erforderliche Befugnis verfüge, um im Rahmen der Bestimmung der für die betreffende Registrierung anwendbaren Gebühr die Größe der registrierenden Unternehmen zu beurteilen. Hierzu hat das Gericht

ausgeführt, dass eines der mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>105</sup> verfolgten Ziele darin besteht, dass die ECHA eine wirksame Handhabung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte dieser Verordnung sicherstellt und bei deren Durchführung eine zentrale Rolle wahrnimmt, insbesondere indem ihr eine hohe regulatorische Kompetenz gewährt wird. Außerdem geht aus der Verordnung (EG) Nr. 340/2008<sup>106</sup> ausdrücklich hervor, dass die ECHA jederzeit einen Nachweis darüber verlangen kann, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte bzw. für einen Gebührenverzicht vorliegen. Daraus folgt, dass die ECHA über die erforderliche Befugnis verfügt, um zu prüfen, ob alle Voraussetzungen vorliegen, dass ein registrierendes Unternehmen eine Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte bzw. einen Gebührenverzicht beanspruchen kann.

Darüber hinaus machte die Klägerin eine Befugnisüberschreitung oder einen Befugnismissbrauch der ECHA dadurch geltend, dass diese sich auf eine Anwendung der Definition der Unternehmensklassen in Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG<sup>107</sup> hätte beschränken müssen. Das Gericht hat hierzu angemerkt, dass sowohl die Verordnung Nr. 1907/2006 als auch die Verordnung Nr. 340/2008 bei der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ausdrücklich auf die Empfehlung 2003/361 verweisen. Mit dieser Empfehlung soll die Verwendung ein und derselben Definition der KMU auf Unionsebene im Rahmen der Unionspolitiken sichergestellt werden. Es lässt sich aber nicht grundsätzlich ausschließen, dass die Bestimmungen einer Empfehlung durch ausdrückliche Verweisung einer Verordnung auf deren Bestimmungen – vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere des Grundsatzes der Rechtssicherheit – Anwendung finden können. Im Übrigen gibt es – so das Gericht – mangels eines entsprechenden Hinweises keine Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser Verweis nur auf einen Teil der Definition der KMU in der Empfehlung 2003/361 bezieht und bestimmte im Anhang dieser Empfehlung genannte Kriterien ausschließt. Somit gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die ECHA mit ihrer Entscheidung, alle Kriterien des Anhangs der Empfehlung 2003/361 anzuwenden, ihre Befugnis überschritten oder gar missbraucht hätte.

Als Zweites hatte sich das Gericht im Urteil vom 15. September 2016, *KChimica/ECHA* (T-675/13, [EU:T:2016:480](#)), zu den Kriterien zu äußern, die die ECHA bei der Berechnung der Größe eines Unternehmens zum Zwecke der Bestimmung der zu erhebenden Gebühren anzuwenden hat.

Das Gericht hat insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass sowohl die Verordnung Nr. 1907/2006 als auch die Verordnung Nr. 340/2008 bei der Definition der KMU auf die Empfehlung 2003/361 verweisen, und sodann ausgeführt, dass im Fall eines eigenständigen Unternehmens, d. h. eines Unternehmens, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder „verbundenes Unternehmen“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 gilt, gemäß Art. 6 Abs. 1 dieses Anhangs die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt werden.

Ferner werden im Fall eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, gemäß Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder, sofern vorhanden, anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der

---

105| Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

106| Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung Nr. 1907/2006 (ABl. 2008, L 107, S. 6).

107| Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. 2003, L 124, S. 36).

konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 werden diesen Daten zum einen die Daten der Partnerunternehmen (die dem betroffenen Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind) proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten hinzugerechnet, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird, und zum anderen 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 schließlich gehen bei der Anwendung von Art. 6 Abs. 2 dieses Anhangs die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten, sofern vorhanden in konsolidierter Form, hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden. Die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen sind aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361 werden zu diesen Daten gegebenenfalls die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten entspricht, wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird.

## VIII. DUMPING

In der Rechtssache, in das Urteil vom 9. Juni 2016, **Growth Energy und Renewable Fuels Association/Rat** (T-276/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>108</sup>, [EU:T:2016:340](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einem Antrag auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2013<sup>109</sup>, soweit sie die Klägerinnen und ihre Mitglieder betraf, befasst. Es hatte insbesondere über die Frage zu befinden, ob den Klägerinnen als Verbänden, die die Interessen der amerikanischen Bioethanolindustrie vertreten, in dieser Rechtssache eine Klagebefugnis zustand.

Hierzu hat es darauf hingewiesen, dass dann, wenn eine Verordnung zur Einführung eines Antidumpingzolls mehreren Unternehmen unterschiedliche Zölle auferlegt, ein Unternehmen nur zur Klage gegen diejenigen Bestimmungen befugt ist, die ihm einen besonderen Antidumpingzoll auferlegen und dessen Höhe festsetzen, nicht aber gegen diejenigen, mit denen anderen Unternehmen Antidumpingzölle auferlegt werden, so dass die Klage dieses Unternehmens nur zulässig ist, soweit mit ihr die Nichtigerklärung derjenigen Bestimmungen der Verordnung begehrt wird, die ausschließlich dieses Unternehmen selbst betreffen. Im Übrigen können sich die Wirkungen einer Nichtigerklärung nur insoweit auf alle Mitglieder eines Verbands erstrecken, als Klagen dieser Mitglieder selbst zulässig gewesen wären. Andernfalls könnte ein Berufsverband sich nämlich auf die Klagebefugnis einiger seiner Mitglieder berufen, um die Nichtigerklärung einer Verordnung zugunsten aller seiner Mitglieder zu erwirken, einschließlich derjenigen, die – für sich genommen – die Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV nicht erfüllen. Daher konnten in diesem Fall die Klägerinnen die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung nur insoweit beantragen, als sie diejenigen ihrer Mitglieder betrifft, die selbst

108| Rechtssache C-465/16 P, *Rat/Growth Energy und Renewable Fuels Association*.

109| Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2013 des Rates vom 18. Februar 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. 2013, L 49, S. 10).

befugt gewesen wären, gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Verordnung zu erheben.

Im Rahmen der Prüfung der Klagebefugnis der Klägerinnen aus eigenem Recht hat das Gericht entschieden, dass, auch wenn der Umstand, dass die Klägerinnen Beteiligte des Antidumpingverfahrens waren, keinen Einfluss auf die Feststellung hat, dass die Einführung der Antidumpingzölle auf die Waren ihrer Mitglieder weder Rechte zugunsten der Klägerinnen noch Verpflichtungen zu ihren Lasten erzeugt, festzustellen ist, dass ihnen in ihrer Eigenschaft als Beteiligte des Verfahrens die Klagebefugnis zuzuerkennen war, weil sie unmittelbar und individuell betroffen waren. Allerdings konnten sie sich in zulässiger Weise nur auf den einzigen Klagegrund stützen, der auf die Wahrung ihrer Verfahrensrechte gerichtet war.

Wenn überdies die Klägerinnen namens der vier in die Stichprobe einbezogenen Hersteller die Begründetheit der Entscheidung selbst, mit der ein Antidumpingzoll eingeführt wird, in Frage stellen, müssen sie dartun, dass diesen Herstellern eine besondere Stellung im Sinne des Urteils Plaumann/Kommission zukommt. Dies ist zweifellos selbst dann der Fall, wenn es sich um Hersteller der mit einem Antidumpingzoll belegten Ware handeln sollte, die in keiner Weise an deren Ausfuhr beteiligt sind, sofern sie erstens nachweisen können, dass sie in den Rechtsakten der Kommission oder des Rates namentlich genannt oder von den vorhergehenden Untersuchungen betroffen waren, und zweitens ihre Marktstellung durch den Antidumpingzoll, der Gegenstand der angefochtenen Verordnung ist, spürbar beeinträchtigt wird. Da aber die vier in die Stichprobe einbezogenen Hersteller deshalb von den vorhergehenden Untersuchungen betroffen waren, weil sie sich intensiv an ihnen beteiligt hatten, und sie durch den Antidumpingzoll, der Gegenstand der angefochtenen Verordnung war, spürbar beeinträchtigt wurden, hat sie das Gericht als von dieser Verordnung individuell betroffen angesehen.

Im Übrigen geht aus dem Erlass der Verordnung Nr. 765/2012<sup>110</sup> zur Änderung der Grundverordnung über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>111</sup> selbst hervor, dass der Unionsgesetzgeber der Ansicht ist, dass die Union mit Art. 9 Abs. 5 der Grundverordnung eine bestimmte, im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) übernommene Verpflichtung erfüllen wollte, die sich in diesem Fall aus den Art. 6.10 und 9.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens<sup>112</sup> ergibt. Folglich ist Art. 9 Abs. 5 der Grundverordnung in seiner ursprünglichen Fassung im Einklang mit diesen Bestimmungen des WTO-Antidumpingübereinkommens auszulegen. Daher erfüllt jeder Ausführer oder Hersteller, der in die Stichprobe einbezogen wurde und somit während der gesamten Untersuchung mit der untersuchenden Behörde kooperiert hat, die Voraussetzungen, um als „Lieferant“ im Sinne von Art. 9 Abs. 5 der Grundverordnung angesehen zu werden. In diesem Zusammenhang hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Zweck der Bildung einer Stichprobe, die ausführende Hersteller umfasst, darin besteht, im Rahmen einer eingeschränkten Untersuchung den Preisdruck, der auf der Unionsindustrie lastet, möglichst exakt zu ermitteln. Somit ist die Kommission befugt, die Zusammensetzung einer Stichprobe entsprechend den Erfordernissen der Untersuchung jederzeit zu ändern. Sofern schließlich die Organe wie im in Rede stehenden Fall eine Stichprobe gebildet haben, ist eine Ausnahme von der Festsetzung individueller Dumpingspannen und der Einführung individueller Antidumpingzölle grundsätzlich nur hinsichtlich der Unternehmen möglich, die nicht in die Stichprobe einbezogen sind und auch sonst keinen Anspruch auf Gewährung eines individuellen Antidumpingzolls haben. Insbesondere lässt Art. 9 Abs. 5 der Grundverordnung eine Ausnahme

110|Verordnung (EU) Nr. 765/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2012, L 237, S. 1).

111|Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51).

112|Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT) (ABl. 1994, L 336, S. 103).

von der Verpflichtung, einem in die Stichprobe einbezogenen Hersteller, der an der Untersuchung mitgewirkt hat, einen individuellen Antidumpingzoll zu gewähren, nicht zu, wenn die Organe sich nicht in der Lage sehen, für diesen Hersteller einen individuellen Ausführpreis zu ermitteln.

## IX. AUFSICHT ÜBER DEN FINANZSEKTOR

Im Beschluss vom 24. Juni 2016, **Onix Asigurări/EIOPA** (T-590/15, [EU:T:2016:374](#)), hat das Gericht Erläuterungen zum Mechanismus nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1094/2010<sup>113</sup> gegeben, der es der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ermöglicht, Verletzungen des Unionsrechts durch nationale Behörden bei ihrer Aufsichtspraxis anzugehen. Die Klägerin beantragte u. a. die Nichtigerklärung des Beschlusses der EIOPA, mit dem das gemäß Art. 17 dieser Verordnung formulierte Ersuchen um Einleitung einer Untersuchung abgelehnt worden war.

Als Erstes hat das Gericht festgestellt, dass aus Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 hervorgeht, dass die EIOPA im Bereich der Untersuchungen sowohl dann über ein Ermessen verfügt, wenn von einer der in Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1094/2010 ausdrücklich genannten Stellen ein Ersuchen an sie gerichtet wird, als auch dann, wenn sie von Amts wegen handelt. Folglich ist die EIOPA keineswegs verpflichtet, gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 tätig zu werden. Dieses Verständnis entspricht im Übrigen den Zielen und Aufgaben der EIOPA sowie dem Zweck des mit Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 eingerichteten Mechanismus. Gemäß Art. 1 Abs. 6 dieser Verordnung besteht das Ziel der EIOPA nämlich darin, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie für die Wirtschaft der Union, ihre Bürger und Unternehmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stabilität und Effizienz des Finanzsystems beiträgt. Ferner ist dem 26. Erwägungsgrund dieser Verordnung zu entnehmen, dass der mit ihrem Art. 17 eingerichtete Mechanismus nicht einen individuellen Schutz oder eine individuelle Entschädigung in Rechtsstreitigkeiten zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einer zuständigen nationalen Behörde bezweckt.

Als Zweites hat das Gericht festgestellt, dass das Einreichen eines Ersuchens wie das von der Klägerin in diesem Fall formulierte keine besondere Rechtsbeziehung zwischen ihr und der EIOPA begründet und diese nicht zur Durchführung einer Untersuchung gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1094/2010 verpflichten kann. Demnach entfaltet der in Rede stehende Ablehnungsbeschluss keine verbindlichen Rechtswirkungen. Da die Klägerin bei der EIOPA nicht die Einleitung einer Untersuchung gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1094/2010 einfordern kann, ist insbesondere deren Weigerung, ein solches Verfahren von Amts wegen einzuleiten, nicht geeignet, die Interessen der Klägerin durch eine qualifizierte Änderung ihrer Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Somit konnte der Ablehnungsbeschluss nicht als anfechtbare Handlung eingestuft werden.

## X. VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE DURCH DIE ORGANE DER UNION

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 27. April 2016, **Österreichische Post/Kommission** (T-463/14, [EU:T:2016:243](#)), über eine Nichtigkeitsklage befunden, die ein österreichischer Universalpostdienstbetreiber

113| Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010, L 331, S. 48).

gegen einen Beschluss der Kommission<sup>114</sup> über die Anwendung von Art. 30 der Richtlinie 2004/17/EG<sup>115</sup> erhoben hatte, mit dem die Tätigkeit, die „unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt“ ist, vom Anwendungsbereich der europäischen Vorschriften für die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ausgeschlossen worden war.

Hierzu hat das Gericht entschieden, dass die Kommission keinen Fehler begangen hat, indem sie die Auffassung vertreten hat, dass die Kriterien und Methoden zur Bewertung gemäß Art. 30 der Richtlinie 2004/17, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, nicht notwendigerweise mit denjenigen identisch seien, die für eine Bewertung nach den Art. 101 und 102 AEUV oder der Verordnung Nr. 139/2004<sup>116</sup> verwendet würden. Es trifft zwar zu, dass nach Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2004/17 anhand von Kriterien, die mit den Wettbewerbsbestimmungen des AEU-Vertrags im Einklang stehen, festgestellt wird, ob eine Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung muss es sich dabei jedoch nicht genau um die Kriterien der Wettbewerbsbestimmungen der Union handeln. Ferner geht aus den Erwägungsgründen 2 und 40 der Richtlinie 2004/17 hervor, dass die Kommission bei der Prüfung eines Antrags gemäß Art. 30 der Richtlinie 2004/17 nicht gezwungen ist, genau die Kriterien und Methoden anzuwenden, die der AEU-Vertrag für den Bereich des Wettbewerbs vorsieht. Was schließlich die Bekanntmachung über die Marktdefinition<sup>117</sup> und das Dokument „Best Practices for the Submission of Economic Evidence and Data Collection in Cases Concerning the Application of Articles 101 and 102 TFEU and in Merger Cases“ der Kommission betrifft, die die Klägerin herangezogen hatte, hat das Gericht festgestellt, dass sie sich ausschließlich auf das Wettbewerbsrecht der Union beziehen. Aus ihnen ergibt sich nicht, dass die Kommission verpflichtet wäre, die darin genannten Kriterien und Methoden in einem das Recht der Vergabe öffentlicher Aufträge betreffenden Verfahren anzuwenden.

Als Zweites hat sich das Gericht im Urteil vom 27. April 2016, *European Dynamics Luxembourg u. a./EUIPO* (T-556/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>118</sup>, [EU:T:2016:248](#)), zum Begriff des Interessenkonflikts geäußert<sup>119</sup>. Es hat darauf hingewiesen, dass das Bestehen einer strukturellen Verbindung zwischen zwei Gesellschaften, von denen eine an der Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beteiligt war und die andere sich an dem betreffenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren beteiligt, grundsätzlich geeignet ist, einen solchen Interessenkonflikt hervorzurufen. Dagegen ist die Gefahr eines Interessenkonflikts weniger groß, wenn, wie im in Rede stehenden Fall, die Gesellschaft oder die Gesellschaften, die mit der Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen betraut waren, nicht selbst dem Bieterkonsortium angehören, sondern nur Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind, der auch die Mitgliedsgesellschaft dieses Konsortiums angeschlossen ist. Insoweit berechtigt die bloße Feststellung, dass zwischen der Muttergesellschaft und ihren verschiedenen Tochtergesellschaften ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, die Vergabestelle noch nicht dazu, eine dieser Gesellschaften automatisch von dem Ausschreibungsverfahren auszuschließen, ohne zu

114| Durchführungsbeschluss 2014/184/EU der Kommission vom 2. April 2014 zur Ausnahme bestimmter Dienste des Postsektors in Österreich von der Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2014, L 101, S. 4).

115| Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

116| Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

117| Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. 1997, C 372, S. 5).

118| Rechtssache C-376/16 P, *EUIPO/European Dynamics Luxembourg u. a.*, und Beschluss vom 24. November 2016, *European Dynamics Luxembourg u. a./EUIPO*, C-379/16 P, nicht veröffentlicht, [EU:C:2016:905](#).

119| Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen unter „XII. Schadensersatzklagen – Verlust einer Chance“.



prüfen, ob sich dieses Verhältnis auf ihr Verhalten im Rahmen des genannten Verfahrens konkret ausgewirkt hat. Dagegen muss das Bestehen eines Interessenkonflikts den öffentlichen Auftraggeber zum Ausschluss des betreffenden Bieters veranlassen, wenn dieser Schritt die einzig mögliche Maßnahme ist, um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Transparenz, die bei jedem Verfahren zur Vergabe eines Auftrags zu beachten sind, zu verhindern, d. h. wenn es keine weniger einschneidende Maßnahme gibt, um die Wahrung der genannten Grundsätze sicherzustellen.

## XI. ZUGANG ZU DOKUMENTEN DER ORGANE

Im Jahr 2016 hat das Gericht mehrere wichtige Urteile auf dem Gebiet des Zugangs zu Dokumenten erlassen. Dabei hat es u. a. neue Erläuterungen zu Anträgen auf Zugang zu zuvor offengelegten Dokumenten und zu den Ausnahmen zum Schutz des Entscheidungsprozesses, der Rechtsberatung und von Gerichtsverfahren gegeben.

### ANTRAG AUF ZUGANG ZU ZUVOR OFFENGELEGTE DOKUMENTEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 26. April 2016, **Strack/Kommission** (T-221/08, [EU:T:2016:242](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung der Kommission zu befinden, dem Kläger Zugang zu einer Reihe von zu einer Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) gehörenden Dokumenten zu gewähren<sup>120</sup>. Der Kläger beanstandete u. a. die Ablehnung seines Antrags auf Zugang zu bestimmten, ihm zuvor in vollem Umfang offengelegten und mit dem Kürzel „PD“ (*previously disclosed* [zuvor offengelegt]) bezeichneten Dokumenten, die auf eine andere Grundlage als die Verordnung Nr. 1049/2001<sup>121</sup> gestützt war. Die Ablehnung war damit begründet, dass sich diese Dokumente bereits im Besitz des Antragstellers befänden.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 offengelegten Dokumente in die Öffentlichkeit gelangen. Daher verhindert die Weigerung, dem Kläger den Zugang zu den Dokumenten mit dem Kürzel „PD“ auf der Grundlage dieser Verordnung zu gewähren, gegebenenfalls, dass diese Dokumente als öffentlich angesehen werden können. Genau dies ist aber das vom Kläger angestrebte Ziel und entspricht dem von der Verordnung Nr. 1049/2001 verfolgten Zweck. Infolgedessen ist der Umstand, dass der Kläger die von seinem Zugangsantrag erfassten Dokumente bereits im Besitz hatte und das Ziel dieses Antrags somit nicht darin bestand, es ihm zu ermöglichen, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, sondern vielmehr darin, sie Dritten offenzulegen, irrelevant. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich ein Organ nicht allein darauf stützen kann, dass der Steller des Zugangsantrags die angeforderten Dokumente bereits im Besitz hatte oder sie im Besitz haben sollte, wenn auch auf einer anderen Rechtsgrundlage, um sich zu weigern, den Antrag auf Zugang zu diesen Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 zu prüfen.

<sup>120</sup> | Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses“.

<sup>121</sup> | Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

## AUSNAHME ZUM SCHUTZ DES ENTSCHEIDUNGSPROZESSES

Das Urteil vom 26. April 2016, Strack/Kommission (T-221/08, [EU:T:2016:242](#)) bot dem Gericht darüber hinaus die Gelegenheit, die Tragweite der Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten zu präzisieren, die sich auf Untersuchungen des OLAF beziehen<sup>122</sup>.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass ein Zugang der Öffentlichkeit zu mit einer Untersuchung des OLAF zusammenhängenden Dokumenten der Fähigkeit der Kommission und insbesondere des OLAF, ihrer Aufgabe der Betrugsbekämpfung im öffentlichen Interesse nachzukommen, in besonderem Maß abträglich wäre. Die Offenlegung der betreffenden Dokumente würde dem Entscheidungsprozess der Kommission und des OLAF erheblich schaden, da sie die volle Unabhängigkeit künftiger Untersuchungen des OLAF und deren Ziele dadurch ernsthaft gefährden würde, dass die Strategie und die Vorgehensweise des OLAF enthüllt würden und dessen Möglichkeit eingeschränkt würde, von seinen Mitarbeitern unabhängige Einschätzungen zu erhalten und die Dienststellen der Kommission zu hochsensiblen Themen zu befragen. Sie wäre auch mit der Gefahr verbunden, dass Einzelpersonen davon abgehalten würden, Informationen über mögliche Betrugsfälle zu übermitteln, so dass dem OLAF und der Kommission nützliche Informationen für die Einleitung von Untersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vorenthalten würden. Diese Schlussfolgerung ist umso zwingender, als die namentlich in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Dokumenten, wenn die fraglichen Dokumente, wie in diesem Fall, einem bestimmten Bereich des Unionsrechts zuzuordnen sind, nicht ausgelegt werden können, ohne die speziellen Regeln für den Zugang zu diesen Dokumenten, nämlich die im Beschluss 1999/352/EG<sup>123</sup> und in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999<sup>124</sup> festgelegten, zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Gerichts ist die besondere Vertraulichkeit, die diesen mit der Untersuchung zusammenhängenden Dokumenten zugutekommt, nicht nur deshalb gerechtfertigt, weil das OLAF im Rahmen einer solchen Untersuchung sensible Unternehmensgeheimnisse und hochsensible Informationen über Personen sammelt, deren Offenlegung ihrem Ruf erheblich schaden könnte, sondern auch deshalb, weil der Zugang – sogar nach Abschluss des fraglichen Verfahrens – zu den eine interne Untersuchung des OLAF betreffenden Dokumenten dazu führen könnte, dass die Arbeiten dieses Organs erheblich beeinträchtigt, die Methodik und die Untersuchungsstrategie des OLAF enthüllt, die künftige Bereitschaft der an dem Verfahren beteiligten Personen zur Zusammenarbeit gemindert und folglich das ordnungsgemäße Funktionieren der fraglichen Verfahren und die Verwirklichung der verfolgten Zwecke beeinträchtigt wird. Daher durfte die Kommission für die Anwendung der in Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen ohne konkrete und individuelle Prüfung jedes einzelnen der fraglichen Dokumente annehmen, dass ein Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 grundsätzlich den Schutz der darin genannten Interessen beeinträchtigen würde.

<sup>122</sup>|Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Antrag auf Zugang zu zuvor offengelegten Dokumenten“.

<sup>123</sup>|Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des OLAF (ABl. 1999, L 136, S. 20).

<sup>124</sup>|Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des OLAF (ABl. 1999, L 136, S. 1).

## AUSNAHME ZUM SCHUTZ DER RECHTSBERATUNG

In den Urteilen vom 15. September 2016, *Herbert Smith Freehills/Rat* (T-710/14, [EU:T:2016:494](#)) und *Philip Morris/Kommission* (T-796/14, [EU:T:2016:483](#))<sup>125</sup>, zu Anträgen auf Offenlegung von Dokumenten betreffend die Diskussionen, die dem Erlass der Richtlinie 2014/40/EU<sup>126</sup> vorangegangen waren, hat sich das Gericht zu der in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zum Schutz der Rechtsberatung vorgesehenen Ausnahme vom Recht auf Dokumentenzugang geäußert.

In der erstgenannten Rechtssache hatte es insbesondere über die Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung zu befinden. Hierzu hat es als Erstes darauf hingewiesen, dass der Begriff „Rechtsberatung“ in der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht definiert ist. Dieser Begriff ist auf den Inhalt eines Dokuments und nicht auf seinen Verfasser oder seinen Adressaten zu beziehen. Aus der wörtlichen Auslegung des Begriffs „Rechtsberatung“ ergibt sich nämlich, dass es sich dabei um eine Beratung hinsichtlich einer Rechtsfrage handelt, und zwar unabhängig davon, nach welchen Modalitäten diese Beratung erfolgt. Mit anderen Worten ist es für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung unerheblich, ob das Dokument, das die Rechtsberatung enthält, in einem frühen, fortgeschrittenen oder im Endstadium des Entscheidungsprozesses erstellt wurde. Ebenso unerheblich ist es für die Auslegung des Begriffs, ob die Rechtsberatung in einem formellen oder informellen Kontext erfolgte.

Als Zweites hat das Gericht ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht folgern lässt, dass die Vorschrift nur für eine Stellungnahme gilt, die ein Organ intern abgegeben oder erhalten hat. Die Ausnahme für die Rechtsberatung ist dahin auszulegen, dass sie das Interesse eines Organs schützen soll, Rechtsgutachten anzufordern und freie, objektive und vollständige Stellungnahmen zu erhalten. Auch wenn sich ein Organ grundsätzlich an seinen eigenen Juristischen Dienst wendet, steht es ihm frei, gegebenenfalls ein Rechtsgutachten von dritter Seite anzufordern. Dies ist z. B. der Fall, wenn das betreffende Organ ein Gutachten von einer Anwaltskanzlei anfordert. Folglich ist es für das Organ, das sich auf die Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechtsberatung beruft, unerheblich, ob die rechtliche Stellungnahme von einem internen oder einem externen Verfasser stammt. Schließlich steht es dem Organ, das sich auf die Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung beruft, ebenfalls frei, ein Rechtsgutachten mit „einem Dritten“ gemeinsam zu verwenden. Der Umstand, dass ein Dokument, das ein Rechtsgutachten eines Organs enthält, den Juristischen Diensten der anderen Organe oder einem Mitgliedstaat übermittelt worden ist, hat für sich genommen keinen Einfluss auf das Wesen des Dokuments. Folglich ist Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht zu entnehmen, dass ein Rechtsgutachten von einem Organ nur für den internen Gebrauch erstellt worden sein muss. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht befunden, dass der Austausch rechtlicher Standpunkte zwischen den Juristischen Diensten dreier Organe, um in dem in Art. 294 AEUV festgelegten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu einem Kompromiss über einen Gesetzestext im Rahmen eines Trilogs zu gelangen, unter Umständen als Rechtsberatung eingestuft werden und folglich unter die Ausnahme für die Rechtsberatung fallen kann. Die Juristischen Dienste handeln nämlich im Rahmen eines Mandats und mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. Somit treten sie gleichzeitig als Verhandlungsführer und als Berater zu Rechtsfragen auf.

Im Urteil Philip Morris/Kommission hat das Gericht erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein Organ die Verbreitung eines Rechtsgutachtens verweigern kann. Es hat insoweit zunächst darauf hingewiesen, dass,

---

125|Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zum letztgenannten Urteil unter „Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren“.

126|Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

auch wenn nach dem Urteil **Schweden und Turco/Rat**<sup>127</sup> ein Rechtsgutachten grundsätzlich zu verbreiten ist, das Urteil die Nichtverbreitung eines solchen Gutachtens in besonderen Fällen nicht ausschließt. Zwar hat der Gerichtshof das Argument, wonach die Verbreitung eines Rechtsgutachtens die Möglichkeit des Organs, später die Gültigkeit eines Gesetzgebungsakts vor einem Gericht zu verteidigen, beeinträchtigen könne, mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass ein solch allgemeines Argument keine Ausnahme von der in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Transparenz rechtfertigen kann. Etwas anderes gilt jedoch, wenn, wie im in Rede stehenden Fall, zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses, die Verbreitung eines im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens erstellten Rechtsgutachtens zu verweigern, zum einen eine Klage bei den Gerichten eines Mitgliedstaats anhängig ist, mit der die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsakts geltend gemacht wird und die die hohe Wahrscheinlichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens in sich birgt, und zum anderen ein Mitgliedstaat beim Unionsrichter eine Klage erhoben hat, mit der er die Ungültigkeit mehrerer Bestimmungen dieses Rechtsakts geltend macht, da diese Bestimmungen seiner Meinung nach gegen Art. 114 AEUV, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Subsidiaritätsprinzip verstoßen.

Daher hat das Gericht das Vorbringen der Kommission zur Beeinträchtigung ihrer Möglichkeit, ihren Standpunkt im Rahmen von Gerichtsverfahren zu verteidigen, und zum Grundsatz der Waffengleichheit für nicht unbegründet gehalten. Aus den freigegebenen Abschnitten des betreffenden Dokuments ging nämlich hervor, dass der Juristische Dienst der Auffassung war, dass die Europäische Union für bestimmte mit den Tabakerzeugnissen zusammenhängende politische Entscheidungen, die im Entwurf einer Folgenabschätzung enthalten waren und von denen einige unkenntlich gemacht worden waren, keine Gesetzgebungskompetenz habe oder dass diese politischen Entscheidungen im Licht von Art. 114 AEUV nicht verhältnismäßig seien. Die Verbreitung der unkenntlich gemachten Abschnitte dieses Dokuments könnte jedoch den Schutz der Rechtsberatung, d. h. den Schutz des Interesses eines Organs, Rechtsgutachten anzufordern und freie, objektive und vollständige Stellungnahmen zu erhalten, sowie den Standpunkt des Juristischen Dienstes der Kommission bei deren auf gleicher Stufe mit den anderen Parteien zu führenden Verteidigung der Gültigkeit der Richtlinie 2014/40 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gefährden, da dadurch der Standpunkt des Juristischen Dienstes der Kommission zu sensiblen und umstrittenen Fragen offengelegt würde, bevor die Kommission Gelegenheit hätte, diesen Standpunkt im Rahmen des Gerichtsverfahrens darzulegen, während die Gegenpartei keiner vergleichbaren Verpflichtung unterliegen würde. Schließlich geht nach Auffassung des Gerichts aus dem angefochtenen Bescheid hervor, dass die Kommission die auf ihre Verteidigungsrechte gestützten Gründe dargelegt hat, die es ihrer Meinung nach rechtfertigen, das öffentliche Interesse an Transparenz den Gründen unterzuordnen, die der von ihr geltend gemachten Ausnahme zugrunde liegen. Ferner hat sie ausgeführt, dass es sich bei dem Interesse der Klägerin, einen möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten zu erhalten, nicht um ein öffentliches Interesse, sondern ganz offensichtlich um ein privates Interesse handle. Folglich kann nicht angenommen werden, dass die Kommission keine konkrete Prüfung vorgenommen oder ihren Bescheid nicht begründet hat.

## AUSNAHME ZUM SCHUTZ VON RICHTSVERFAHREN

Im Urteil vom 15. September 2016, **Philip Morris/Kommission** (T-796/14, [EU:T:2016:483](#)), konnte sich das Gericht zudem erneut zur Tragweite der ebenfalls in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zum Schutz von Gerichtsverfahren vorgesehenen Ausnahme vom Recht auf Dokumentenzugang äußern<sup>128</sup>.

127| Urteil vom 1. Juli 2008, C-39/05 P und C-52/05 P, [EU:C:2008:374](#).

128| Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Ausnahme zum Schutz der Rechtsberatung“.

Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass aus dem Urteil *Schweden u. a./API und Kommission*<sup>129</sup> nicht hervorgeht, dass andere Dokumente als die Schriftsätze gegebenenfalls vom Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren ausgeschlossen sind. Nach dieser Rechtsprechung bilden die Grundsätze der Waffengleichheit und der geordneten Rechtspflege nämlich den Kern dieser Ausnahme. Die Notwendigkeit, Waffengleichheit vor dem Gericht zu gewährleisten, rechtfertigt jedoch nicht nur den Schutz von Dokumenten, die, wie z. B. Schriftsätze, nur für einen bestimmten Rechtsstreit erstellt wurden, sondern auch den Schutz von Dokumenten, deren Verbreitung geeignet ist, im Rahmen eines bestimmten Rechtsstreits die Waffengleichheit, die aus dem Begriff des fairen Verfahrens folgt, zu beeinträchtigen. Die Anwendbarkeit dieser Ausnahme setzt allerdings voraus, dass die angeforderten Dokumente zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, die den Zugang zu den Dokumenten verweigert, einen relevanten Bezug zu dem geltend gemachten Gerichtsverfahren aufweisen. Nach Auffassung des Gerichts können diese Erwägungen auch für Verfahren gelten, die zum Zeitpunkt des Erlasses einer Entscheidung, die den Zugang zu den angeforderten Dokumenten verweigert, bei einem nationalen Gericht anhängig sind, sofern in diesen Verfahren eine Frage der Auslegung oder der Gültigkeit eines Unionsrechtsakts aufgeworfen wird, so dass angesichts des Kontexts der Rechtssache ein Ersuchen um Vorabentscheidung besonders wahrscheinlich ist. In beiden Fällen könnte es, auch wenn die Dokumente nicht im Rahmen eines bestimmten Gerichtsverfahrens erstellt wurden, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Integrität des betreffenden Gerichtsverfahrens und der Waffengleichheit zwischen den Parteien kommen, wenn Beteiligten ein privilegierter Zugang zu internen Informationen der gegnerischen Partei, die mit den rechtlichen Fragen in einem anhängigen oder einem potenziellen, aber unmittelbar bevorstehenden Rechtsstreit eng verbunden sind, gewährt würde. Somit konnte die Kommission angesichts des Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens für die Richtlinie 2014/40 zu Recht davon ausgehen, dass in naher Zukunft sehr wahrscheinlich ein Ersuchen um Vorabentscheidung gestellt würde und die Verbreitung der betreffenden Dokumente deshalb den Grundsatz der Waffengleichheit im ausstehenden Vorabentscheidungsverfahren beeinträchtigen könnte.

Das Gericht hat weiter festgestellt, dass der Grundsatz der Waffengleichheit verlangt, dass das Organ, das den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat, die Möglichkeit hat, die Rechtmäßigkeit seiner Handlung vor dem Gericht wirksam zu verteidigen. Diese Möglichkeit wäre jedoch erheblich beeinträchtigt, wenn sich das fragliche Organ nicht nur gegen die Klagegründe und Argumente des Klägers oder – wie im in Rede stehenden Fall – im Rahmen eines künftigen Vorabentscheidungsverfahrens verteidigen müsste, sondern auch im Hinblick auf interne Stellungnahmen zur Rechtmäßigkeit der verschiedenen Alternativen, die bei der Ausarbeitung des fraglichen Rechtsakts ins Auge gefasst wurden. Insbesondere kann die Verbreitung von Dokumenten, die Stellungnahmen der genannten Art enthalten, das betreffende Organ praktisch dazu zwingen, sich im Hinblick auf Beurteilungen seiner eigenen Mitarbeiter zu verteidigen, die letzten Endes nicht berücksichtigt wurden. Dies könnte das Gleichgewicht zwischen den Parteien eines Gerichtsverfahrens aufheben, da der Kläger nicht verpflichtet werden könnte, derartige interne Beurteilungen offenzulegen. Somit könnte die Offenlegung solcher Dokumente während eines laufenden Gerichtsverfahrens, in dem es um die Auslegung und Rechtmäßigkeit des fraglichen Rechtsakts geht, die Verteidigungsposition der Kommission schwächen und den Grundsatz der Waffengleichheit beeinträchtigen, weil interne Stellungnahmen rechtlicher Art, die von den Dienststellen der Kommission zu streitigen Fragen verfasst wurden, bereits mitgeteilt würden, während die gegnerische Partei keiner vergleichbaren Verpflichtung unterläge.

---

129| Urteil vom 21. September 2010, C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, [EU:C:2010:541](#).

## XII. SCHADENSERSATZKLAGEN

### BEITRITT DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Im Urteil vom 26. Februar 2016, *Šumelj u. a./Kommission* (T-546/13, T-108/14 und T-109/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>130</sup>, [EU:T:2016:107](#)), hatte das Gericht über eine Klage auf Ersatz des Schadens zu befinden, der den Klägern aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission bei der Überwachung der Einhaltung der Beitrittsverpflichtungen der Republik Kroatien entstanden sein soll. In diesen Rechtssachen konnte das Gericht neue Erläuterungen zu sowohl den Verpflichtungen der Kommission bei der Überwachung der Beitrittsverpflichtungen eines Kandidatenlands für den Beitritt zur Union als auch in diesem Fall zu denen, die die kroatischen Behörden aufgrund der aus Art. 36 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Union erwachsenen Verpflichtungen sowie insbesondere derjenigen zu übernehmen hatten, die sich aus Anhang VII dieser Akte<sup>131</sup> über die von der Republik Kroatien im Bereich Justiz und Grundrechte übernommenen Verpflichtungen ergaben.

Das Gericht hat vorab festgestellt, dass das als rechtswidrig angesehene Verhalten, das der Kommission vorgeworfen wurde, nur in einer rechtswidrigen Unterlassung bestand, nämlich darin, keine Maßnahmen getroffen zu haben, durch die die Aufhebung des Gerichtsvollziehergesetzes hätte verhindert werden können. Aus dem Wortlaut der Verpflichtung Nr. 1 im Anhang VII der Beitrittsakte geht hervor, dass sich diese nicht auf eine bestimmte Strategie und einen bestimmten Aktionsplan für die Justizreform bezieht. Diese Verpflichtung verweist nämlich allgemein ohne nähere Ausführungen auf die „Strategie“ und den „Aktionsplan für die Justizreform“ der kroatischen Behörden, obwohl es möglich gewesen wäre, die fragliche Strategie und den Aktionsplan festzulegen, indem man diejenigen angeführt hätte, die sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags in Kraft befanden. Diese allgemeinen Angaben sind darauf zurückzuführen, dass der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsakte und dem Zeitpunkt des tatsächlichen Beitritts durch einen regelmäßigen Austausch zwischen den Unionsbehörden und den Behörden des beitretenden Staates gekennzeichnet ist, der auf beiden Seiten zwangsläufig zu Anpassungen führt. Somit bezogen sich die Reformstrategie und der Aktionsplan, die in Anhang VII der Beitrittsakte angeführt werden, nicht nur auf die Strategie für die Justizreform und den Aktionsplan, die zum Zeitpunkt der Beitrittsakte in Kraft waren, so dass die Verpflichtung Nr. 1 keine Verpflichtung der kroatischen Behörden begründet, das Amt des Gerichtsvollziehers einzuführen. Dennoch kann hieraus nicht gefolgert werden, dass es den kroatischen Behörden völlig freistand, die Strategie für die Justizreform und den Aktionsplan, die zum Zeitpunkt des Beitritts galten, zu ändern. Nach der Beitrittsakte, insbesondere nach ihrem Art. 36 und Anhang VII, waren die Behörden verpflichtet, nicht nur die Verpflichtung Nr. 1, sondern auch alle weiteren Verpflichtungen, die in Anhang VII vorgesehen waren, einzuhalten.

Was sodann die Verpflichtung Nr. 3 im Anhang VII der Beitrittsakte betreffend die Steigerung der Effizienz der Justiz angeht, hat das Gericht ausgeführt, dass sie ausschließlich die Effizienz der Justiz betraf und keineswegs

130|Rechtssache C-239/16 P, *Šumelj u. a./Kommission*.

131|Dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. 2012, L 112, S. 10) als Anhang beigefügte Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 2012, L 112, S. 21).

vorschrieb, dass die Zuständigkeit für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen nach im Voraus festgelegten Verfahren einem bestimmten Organ übertragen wird. Somit konnte aus dieser Verpflichtung nicht gefolgert werden, dass die Vollstreckungsverfahren Gerichtsvollziehern übertragen werden mussten.

Zur mutmaßlichen Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes durch die Kommission hat das Gericht schließlich darauf hingewiesen, dass die Kläger nichts vorgetragen haben, was belegte oder dafür spräche, dass die Unionsorgane, unter diesen insbesondere die Kommission, bei ihnen berechtigte Hoffnungen geweckt hätten, dass sie für die Beibehaltung des Berufs des Gerichtsvollziehers sorgen würden. Dass die Kommission an der Ausarbeitung des Gerichtsvollziehergesetzes beteiligt gewesen ist, die Finanzierung übernommen hat und sogar dessen Urheberin ist – was alles nicht bewiesen ist –, kann für sich genommen keine präzise Zusicherung der Kommission darstellen, dass sie die Ansicht vertreten habe, dass die Institution des Gerichtsvollziehers die einzige Möglichkeit sei, die Beitrittsverpflichtungen einzuhalten. Damit eine solche Zusicherung vorliegt, hätten, da die Republik Kroatien nicht zur Einführung des Berufs des Gerichtsvollziehers verpflichtet war, diese anfänglichen Maßnahmen zur Unterstützung des Gerichtsvollziehergesetzes durch entsprechende spätere, übereinstimmende und ausdrückliche Handlungen ergänzt werden müssen.

## VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Rechtssache, in der das Urteil vom 20. Juli 2016, *Oikonomopoulos/Kommission* (T-483/13, [EU:T:2016:421](#)), ergangen ist, lagen Verträge zugrunde, die eine Gesellschaft und die Kommission zum Sechsten Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) geschlossen hatten. Nachdem einem Prüfbericht zu entnehmen war, dass es Unregelmäßigkeiten gab, wurde eine Untersuchung des OLAF eingeleitet, um festzustellen, ob Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen worden waren. Der Leiter der beschuldigten Gesellschaft hatte vor dem Gericht eine Klage zum einen auf Ersatz durch die Kommission und das OLAF verursachter Schäden und zum anderen auf Feststellung erhoben, dass die Handlungen des OLAF rechtlich inexistent und als Beweismittel vor den nationalen Behörden unzulässig sind<sup>132</sup>. Das Gericht hatte daher u. a. über die Frage zu befinden, ob die im Zuge der Untersuchung erfolgte verspätete Meldung der Verarbeitung den Kläger betreffender personenbezogener Daten beim behördlichen Datenschutzbeauftragten einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, darstellte, der geeignet war, die außervertragliche Haftung der Union auszulösen.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung der Union, wenn gegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>133</sup> verstoßen worden ist, weil die Meldung der Daten beim behördlichen Datenschutzbeauftragten nach ihrer Verarbeitung erfolgt ist, das betroffene Organ gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat, die bezweckt, den Personen Rechte zu verleihen, die von den personenbezogenen Daten im Besitz der Organe und Einrichtungen der Union betroffen sind. Zur Frage, ob ein solcher Verstoß als hinreichend qualifiziert angesehen werden kann, hat das Gericht zum einen darauf hingewiesen, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß der Verordnung Nr. 45/2001 die Aufgabe hat, darüber zu wachen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht in die Rechte und Freiheiten der von dieser Verarbeitung betroffenen Personen eingreift. In diesem Zusammenhang hat er u. a. die Aufgabe, den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) auf eine Datenverarbeitung aufmerksam zu

132|Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „XII. Schadensersatzklagen – Befugnisse des OLAF“.

133|Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

machen, die eine Gefahr im Sinne von Art. 27 der Verordnung Nr. 45/2001 darstellen kann. Daher kann er, wenn er über eine Datenverarbeitung nicht informiert ist, den EDSB nicht selbst in Kenntnis setzen und damit die ihm vom europäischen Gesetzgeber anvertraute wesentliche Überwachungsaufgabe nicht wirksam erfüllen. Zum anderen hat es darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Verordnung Nr. 45/2001 nach ihrem 14. Erwägungsgrund auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten durch alle Organe Anwendung finden. Die Organe und Einrichtungen der Union verfügen somit über keinerlei Wertungsspielraum bei der Anwendung der Verordnung Nr. 45/2001. Angesichts dieser Aspekte – Wesentlichkeit der Überwachungsaufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fehlen jeglichen Wertungsspielraums der Organe und Einrichtungen der Union – ist das Gericht davon ausgegangen, dass der bloße Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 45/2001 ausreicht, um das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, den Einzelnen Rechte zu verleihen, festzustellen. Im in Rede stehenden Fall hatte die Kommission die Meldungen der Verarbeitungen personenbezogener Daten beim behördlichen Datenschutzbeauftragten verspätet eingereicht. Sie versuchte zwar diese Verspätung damit zu rechtfertigen, dass die von Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 45/2001 verlangten Vorgangsweisen nur schrittweise hätten vorgenommen werden können und dass der EDSB in einer Entscheidung über eine verspätete Meldung die Auffassung vertreten habe, es bestehe kein Grund, auf einen Verstoß gegen die oben genannte Verordnung zu schließen, da der Verstoß behoben worden sei, doch ließ nach Auffassung des Gerichts die Bereinigung der Situation nicht den Schluss zu, dass kein Verstoß vorliegt. Gegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 45/2001 ist somit verstoßen worden, da die Meldung der Daten nach ihrer Verarbeitung erfolgt ist.

## BEFUGNISSE DES OLAF

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 20. Juli 2016, *Oikonomopoulos/Kommission* (T-483/13, [EU:T:2016:421](#)), ergangen ist, hatte das Gericht u. a. über die Befugnis des OLAF zu befinden, eine Untersuchung betreffend die Durchführung eines zur Umsetzung eines Rahmenprogramms geschlossenen Vertrags durchzuführen<sup>134</sup>.

Als Erstes hat das Gericht ausgeführt, dass, um den in Art. 325 AEUV verankerten Schutz der finanziellen Interessen der Union wirksam zu machen, die Abschreckung und die Bekämpfung von Betrügereien und anderen Unregelmäßigkeiten zwingend auf allen Ebenen und für alle Tätigkeiten zu erfolgen haben, in deren Rahmen diese Interessen durch solche Vorkommisse beeinträchtigt werden können. Um diesen Zweck bestmöglich zu erfüllen, hat die Kommission vorgesehen, dass das OLAF ihre Befugnisse im Bereich der externen administrativen Untersuchungen ausübt. Somit hat das Bestehen einer Vertragsbeziehung zwischen der Union und juristischen oder natürlichen Personen, die rechtswidriger Handlungen verdächtigt werden, keine Auswirkung auf die Untersuchungsbefugnis des OLAF. Dieses kann trotz Vorliegens eines Vertrags zwischen den oben angeführten Parteien bei diesen Personen Untersuchungen durchführen, wenn sie unter Betrugsverdacht oder dem Verdacht rechtswidriger Handlungen stehen. Außerdem kann das Fehlen einer spezifischen Bestimmung in der Verordnung Nr. 1073/1999 hierzu nicht dahin ausgelegt werden, dass es dem OLAF verboten sei, im Rahmen von externen Untersuchungen Gespräche zu organisieren. Die Befugnis, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vorzunehmen, impliziert nämlich unweigerlich die Befugnis, Gespräche mit den von diesen Kontrollen und Überprüfungen betroffenen Personen zu organisieren. Zudem hindert keine Bestimmung der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>135</sup> und im Übrigen auch keine Bestimmung einer anderen Verordnung die Kommission oder im in Rede stehenden Fall das OLAF an der Vornahme einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort bei einem Unterauftragnehmer, ohne zuvor eine Kontrolle und eine

134|Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „Verarbeitung personenbezogener Daten“.

135|Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. 1996, L 292, S. 2).



Überprüfung vor Ort bei dem Wirtschaftsteilnehmer vorgenommen zu haben, der des Betrugs verdächtigt wird.

Als Zweites hat das Gericht, das über die Tragweite der Verteidigungsrechte im Rahmen einer externen Untersuchung zu befinden hatte, die Ansicht vertreten, dass die Wahrung dieser Rechte hinreichend gewährleistet ist, wenn der Betroffene rasch über die Möglichkeit einer persönlichen Implikation in Betrugs-, Korruptions- und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union unterrichtet wird, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Das OLAF ist jedoch nicht verpflichtet, einer von einer externen Untersuchung betroffenen Person Zugang zu den Dokumenten, die Gegenstand einer solchen Untersuchung sind, oder zu den Dokumenten, die von ihm bei dieser Gelegenheit erstellt wurden, zu gewähren, da die Wirksamkeit und Vertraulichkeit der dem OLAF übertragenen Aufgabe sowie seine Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnten. Insbesondere zur Einsicht in den Abschlussbericht einer externen Untersuchung erlegt keine Vorschrift dem OLAF eine solche Verpflichtung auf.

Als Drittes schließlich hat das Gericht im Rahmen der Prüfung, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 45/2001, weil die Meldung der Verarbeitung den Kläger betreffender personenbezogener Daten beim behördlichen Datenschutzbeauftragten nach ihrer Verarbeitung erfolgt ist, und den vom Kläger behaupteten Schäden vorliegt, festgestellt, dass der Kläger diesen nicht belegt hat. Er hat nämlich nichts vorgebracht, was nachvollziehen ließe, wie in diesem Fall die verspätete Meldung der Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten beim behördlichen Datenschutzbeauftragten seinem Ruf geschadet und dazu geführt habe, dass er seine beruflichen Tätigkeiten beendete und seine wissenschaftlichen Tätigkeiten unterbrach. Er hat auch nicht erklärt, weshalb diese verspätete Meldung ihm einen wie auch immer gearteten immateriellen Schaden verursacht habe.

## VERLUST EINER CHANCE

Das Urteil vom 27. April 2016, *European Dynamics Luxembourg u. a./EUIPO* (T-556/11, mit Rechtsmittel angefochten<sup>136</sup>, [EU:T:2016:248](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, den Begriff des Verlusts einer Chance im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten über öffentliche Aufträge der Unionsorgane<sup>137</sup> zu erläutern. Es entschied über eine Klage auf Nichtigerklärung erstens der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ergangenen Entscheidung des EUIPO, das von der Klägerin unterbreitete Angebot abzulehnen, und auf Nichtigerklärung aller im Rahmen desselben Verfahrens vom EUIPO erlassenen damit einhergehenden anderen Entscheidungen, zu denen jene gehören, mit denen anderen Bietern der Zuschlag erteilt wurde, und zweitens auf Ersatz des durch den Verlust einer Chance auf Erteilung des Zuschlags für diesen Auftrag angeblich entstandenen Schadens.

Im Rahmen der Prüfung des Schadensersatzantrags hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die außervertragliche Haftung der Union im Sinne von Art. 340 Abs. 2 AEUV für ein rechtswidriges Verhalten ihrer Organe davon abhängt, dass drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich die Rechtswidrigkeit des vorgeworfenen Verhaltens, das tatsächliche Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesem Verhalten und dem geltend gemachten Schaden. Diese Grundsätze finden entsprechend Anwendung auf die außervertragliche Haftung der Union im Sinne dieser Vorschrift aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens und eines Schadens, der durch eine ihrer Einrichtungen, wie das EUIPO, verursacht worden ist und den das EUIPO nach Art. 118 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009

---

136|Rechtssache C-376/16 P, *EUIPO/European Dynamics Luxembourg u. a.*, und Beschluss vom 24. November 2016, *European Dynamics Luxembourg u. a./EUIPO*, C-379/16 P, nicht veröffentlicht, [EU:C:2016:905](#).

137|Vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zu diesem Urteil unter „X. Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Organe der Union“.

zu ersetzen hat. In der in Rede stehenden Rechtssache hat es insoweit festgestellt, dass der Antrag auf Schadensersatz auf dieselben Rechtsverstöße gestützt wird wie der Antrag auf Nichtigklärung der das Angebot ablehnenden Entscheidung und dass diese Entscheidung mit mehreren materiellen Rechtsverstößen – unter ihnen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter –, mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern und mit mehreren Begründungsmängeln behaftet ist. Was jedoch das Vorliegen eines Kausalzusammenhangs zwischen diesen Rechtsverstößen und dem angeblich entstandenen Schaden angeht, kann ein Begründungsmangel für sich genommen keine Haftung der Union begründen, vor allem weil ein solcher Mangel kein Beweis dafür ist, dass ohne ihn der Auftrag dem Kläger hätte erteilt werden können oder gar müssen. Was dagegen den Kausalzusammenhang zwischen den anderen Rechtsverstößen, mit denen die angefochtenen Entscheidungen behaftet sind, einerseits und dem Verlust einer Chance andererseits angeht, kann sich das EUIPO nicht auf die Darlegung beschränken, dass es angesichts seines weiten Ermessens als öffentlicher Auftraggeber nicht zum Abschluss des Rahmenvertrags mit der Klägerin verpflichtet gewesen sei. Diese Fehler haben nämlich deren Chance, in dem betreffenden Verfahren an eine bessere Stelle gesetzt zu werden, zwangsläufig beeinträchtigt. Folglich hat auch unter Berücksichtigung des weiten Ermessens, das dem öffentlichen Auftraggeber bei der Erteilung des fraglichen Auftrags zustand, der Verlust der Chance, den die Klägerin in diesem Fall erlitt, einen tatsächlichen und sicheren Schaden dargestellt.

Im Übrigen würde es bei einer Sachlage wie in diesem Fall, bei der nach Durchführung des streitigen Verfahrens vor dem Gericht die nicht unbedeutende Gefahr bestehen würde, dass der betreffende Auftrag bereits vollständig ausgeführt wäre, gegen den Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte verstoßen, wenn der Unionsrichter den Verlust dieser Chance und die Notwendigkeit, insoweit einen Ausgleich zu gewähren, nicht anerkennen würde. Überdies ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Voraussetzungen, die für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Präsidenten des Gerichts gelten, der Bieter, dessen Angebot bewertet und zu Unrecht abgelehnt wurde, in der Praxis nur selten in der Lage ist, eine Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung zu erreichen. Daher ist es erforderlich, der Klägerin Schadensersatz wegen des Verlusts einer Chance zu leisten, da durch die das Angebot ablehnende Entscheidung, selbst wenn sie rückwirkend für nichtig erklärt wird, in der Praxis die Möglichkeit, dass ihr der in Rede stehende Auftrag erteilt wird, endgültig genommen wurde.

### XIII. RECHTSMITTEL

Unter den 39 im Jahr 2016 von der Rechtsmittelkammer des Gerichts erlassenen Entscheidungen verdient das Urteil vom 27. Oktober 2016, *EZB/Cerafogli* (T-787/14 P, [EU:T:2016:633](#)), besondere Erwähnung, da es eine Weiterentwicklung der Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit der Einrede der Rechtswidrigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes darstellt.

In diesem Urteil ist das Gericht, das als erweiterte Kammer entschied, nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Systematik der rechtlichen Regelung der Einrede der Rechtswidrigkeit und insbesondere die Erwägungen im Zusammenhang damit, dass nur ein Gericht die Nichtanwendbarkeit eines Rechtsakts mit allgemeiner Geltung feststellen kann, dazu führen muss, dass es den Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Beschwerde und nachfolgender Klage unangewandt lässt, der verlangt, dass die Einrede der Rechtswidrigkeit im Stadium des gerichtlichen Verfahrens nur dann zulässig ist, wenn sie bereits im Rahmen des mit der Beschwerde eingeleiteten Vorverfahrens vorgetragen worden ist. Daher hat es entschieden, dass der inzidente Charakter der Rechtswidrigkeitseinrede zwar nicht dazu führt, dass eine solche Einrede im Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden könnte, was aber nicht dazu führt, dass sie unzulässig wäre, wenn sie erstmals vor dem Unionsgericht erhoben wird.

## XIV. ANTRÄGE AUF GEWÄHRUNG VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES

Das Gericht hat im Jahr 2016 über 23 Rechtssachen abschließend entschieden<sup>138</sup>, neun Aussetzungsbeschlüsse gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung erlassen und mit den Beschlüssen vom 20. Juli 2016, *PTC Therapeutics International/EMA* (T-718/15 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten<sup>139</sup>, [EU:T:2016:425](#)) und *MSD Animal Health Innovation und Intervet international/EMA* (T-729/15 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten<sup>140</sup>, [EU:T:2016:435](#)), zwei Anträgen auf Aussetzung des Vollzugs stattgegeben.

In diesen beiden Beschlüssen, in denen es um die von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 geplante Verbreitung angeblich vertraulicher Informationen ging, hat der Präsident des Gerichts denselben Standpunkt vertreten wie in den entsprechenden, in den Jahren 2014 und 2015 unterzeichneten Beschlüssen<sup>141</sup>.

Der Präsident des Gerichts ist zunächst vom Vorliegen eines *fumus boni iuris* ausgegangen, indem er darauf hingewiesen hat, dass in einem Streitverfahren, in dem es um den vorläufigen Schutz von angeblich vertraulichen Informationen geht, der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter, wenn er sich nicht über den an sich akzessorischen und vorläufigen Charakter des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hinwegsetzen will, grundsätzlich nur dann zu dem Ergebnis kommen kann, dass ein *fumus boni iuris* nicht vorliegt, wenn die fraglichen Informationen offensichtlich keinen vertraulichen Charakter haben. In diesem Fall ging es um die Prüfung der Vertraulichkeit von Berichten, in denen die Antragstellerinnen die kreative Unternehmensstrategie darstellten, die sie für die Durchführung klinischer Studien bzw. toxikologischer Versuche, die zur Erlangung der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels bzw. im Rahmen der Prüfung der Unbedenklichkeit eines Arzneimittels erforderlich waren, entwickelt hatten. Hierzu hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass, da es zu den Arzneimittelvorschriften der EU keine Rechtsprechung gibt, auf deren Grundlage ohne Weiteres die Fragen zur Vertraulichkeit beantwortet werden könnten, die im in Rede stehenden Fall durch ein späteres Urteil im Verfahren zur Hauptsache entschieden werden müssen, es sich hier um bisher nicht beantwortete Grundsatzfragen handelt, die der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter nicht erstmals entscheiden kann. Vielmehr bedürfen diese Fragen einer eingehenden Prüfung im Rahmen des Verfahrens zur Hauptsache.

---

138|Zwei Beschlüsse wurden gemäß Art. 157 Abs. 4 der Verfahrensordnung des Gerichts in Verbindung mit deren Art. 12 erlassen, nämlich die Beschlüsse vom 16. Dezember 2016, *Casasnovas Bernad/Kommission* (T-826/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:752](#)), und vom 11. November 2016, *Solelec u. a./Parlament* (T-281/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:659](#)).

139|Rechtssache C-513/16 P(R), *EMA/PTC Therapeutics International*.

140|Rechtssache C-512/16 P(R), *EMA/MSD Animal Health Innovation und Intervet International*.

141|Es handelt sich um die Beschlüsse vom 13. Februar 2014, *Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries/Kommission* (T-578/13 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2014:103](#)), sowie vom 25. Juli 2014, *Deza/ECHA* (T-189/14 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2014:686](#)), die nicht mit Rechtsmitteln angefochten wurden (siehe Jahresbericht 2014, S. 161 und 162), sowie den Beschluss vom 1. September 2015, *Pari Pharma/EMA* (T-235/15 R, [EU:T:2015:587](#)). Der letztgenannte Beschluss wurde mit Rechtsmittel angefochten, bei dem der Gerichtshof die Erledigung festgestellt hat (Beschluss vom 17. März 2016, *EMA/Pari Pharma*, C-550/15 P[R], nicht veröffentlicht, [EU:C:2016:196](#)). Im Anschluss an diesen Erledigungsbeschluss fasste die EMA den Präsidenten des Gerichts, der den Antrag auf Aufhebung seines Aussetzungsbeschlusses vom 1. September 2015 (Beschluss vom 23. Mai 2016, *Pari Pharma/EMA*, T-235/15 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:309](#)) zurückwies. Im Rechtsmittelverfahren hat der Vizepräsident des Gerichtshofs sowohl den Beschluss vom 23. Mai 2016 als auch den vom 1. September 2015 aufgehoben (Beschluss vom 18. Oktober 2016, *EMA/Pari Pharma*, C-406/16 P[R], nicht veröffentlicht, [EU:C:2016:775](#)).

Er war sodann der Auffassung, dass die Abwägung der Interessen zugunsten der Antragstellerinnen ausfiel. In den Rechtssachen, in denen die beiden Beschlüsse ergangen sind, wird der Richter im Verfahren zur Hauptsache nämlich über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der EMA entscheiden müssen, einem Dritten Zugang zu den streitigen Berichten zu gewähren. Damit die praktische Wirksamkeit eines Urteils, das diese Entscheidung für nichtig erklärt, gewahrt wird, müssen die Antragstellerinnen diese Verbreitung vor Abschluss des Verfahrens zur Hauptsache verhindern können. Würde jedoch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen, wäre ein solches Urteil seiner praktischen Wirksamkeit enthoben, da die EMA diese Berichte verbreiten dürfte und somit de facto die zukünftige Entscheidung zur Hauptsache vorweggenommen würde. Auf den von der EMA erhobenen Einwand, dieser Ansatz laufe darauf hinaus, verfahrensverzögernde Verhaltensweisen zu ermöglichen, hat der Präsident des Gerichts festgestellt, diese Gefahr sehe er nicht, da er zum einen vom Vorliegen eines *fumus boni iuris* ausgehe und es zum anderen der EMA, sollte sie es für erforderlich halten, dem Transparenzgrundsatz rascher Vorrang zu verschaffen, unbenommen bleibe, eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu beantragen.

Was die Dringlichkeit angeht, hat der Präsident des Gerichts in einem ersten Schritt den behaupteten Schaden als schwer anerkannt und darauf hingewiesen, dass in Anbetracht der einschlägigen Rechtsprechung für die Zwecke des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vermutung der Vertraulichkeit der in den streitigen Berichten enthaltenen Angaben auszugehen war. Da diese nämlich die Produktions- und Geschäftstätigkeit der Antragstellerinnen berührten, stellten sie einen im Wettbewerb verwendbaren immateriellen Gegenstand dar, dessen Wert bei Verlust seines geheimen Charakters erheblich gemindert wäre. In einem zweiten Schritt ist der Präsident des Gerichts davon ausgegangen, dass der Schaden, der durch die Offenlegung der streitigen Berichte gegenüber Dritten, die einen Antrag auf Zugang nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellt haben, entstehen würde, nicht wiedergutzumachen wäre. Wie nämlich bereits in den in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Beschlüssen ausgeführt worden ist, ergibt sich aus dem mit dieser Verordnung eingeführten Mechanismus des Zugangs zu Dokumenten, dass diese Dritten unmittelbar von diesen Angaben Kenntnis erlangen und sie sofort zu wettbewerblichen Zwecken verwenden könnten und dadurch die Wettbewerbsstellung der Antragstellerinnen schwächen. Da die Verbreitung eines Dokuments auf dieser Rechtsgrundlage eine Wirkung erga omnes entfaltet, ließ sich der Umfang des behaupteten Schadens nicht beziffern, da eine nicht bestimmbare und grenzenlose Zahl gegenwärtiger und zukünftiger Wettbewerber in der ganzen Welt sich diese Angaben beschaffen kann, um sie kurz-, mittel- und langfristig zu nutzen.

Der Präsident des Gerichts hat ferner ausgeführt, dass er, selbst wenn der von den Antragstellerinnen geltend gemachte Schaden nicht als irreparabel eingestuft werden könnte, die streitigen Berichte in ihrem gesamten Umfang gegen die von der EMA geplante Verbreitung schützen muss. Er kann nämlich nicht die Vertraulichkeit aller in den streitigen Berichten enthaltenen individuellen Daten prüfen, um eine teilweise Verbreitung dieser Berichte zu ermöglichen, da im Stadium der Prüfung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz nicht auszuschließen ist, dass der Richter im Verfahren zur Hauptsache den Grundsatz einer allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit auf die streitigen Berichte anwendet. Bei dieser Lösung wäre keine Veröffentlichung – und sei sie nur teilweise – dieser Berichte freigegeben. Unter diesen Umständen muss der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter dem akzessorischen Charakter seiner Befugnisse Rechnung tragen und einen teilweisen Zugang verweigern, damit der Entscheidung des Richters im Verfahren zur Hauptsache nicht die praktische Wirksamkeit genommen wird. Anderenfalls würde die Verbreitung der Daten, die der Richter im Verfahren zur Hauptsache später als vertraulich einstufte, dazu führen, dass sich der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter de facto die Befugnisse jener Richter anmaßte, die ausschließlich befugt sind, in der das Hauptverfahren beendenden Entscheidung über die Vertraulichkeit dieser Daten und dementsprechend die endgültige Genehmigung für ihre Verbreitung zu befinden. Eine solche, bewusst und in voller Kenntnis der Sachlage vorgenommene Einmischung in die Vorrechte des Richters im Verfahren zur Hauptsache liefe Gefahr, gegen den in Art. 6

Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters zu verstoßen.

Unter den Rechtssachen, in denen Beschlüsse ergangen sind, mit denen ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs zurückgewiesen wurde, bot der Beschluss vom 19. Juli 2016, **Belgien/Kommission** (T-131/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:427](#)), dem Präsidenten des Gerichts u. a. die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Rückforderung einer für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfe zu prüfen, welche Bedeutung der Abmilderung hinsichtlich der Voraussetzung der Dringlichkeit beizumessen ist, wenn der nachgewiesene *fumus boni iuris* besonders ernsthaft ist. Hierzu hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter darauf hingewiesen, dass eine solche Abmilderung nur für drei Arten von Rechtsstreitigkeiten anerkannt worden ist (nämlich bei restriktiven Maßnahmen, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und beim Zugang zu Dokumenten), in denen es sich aus systembedingten Gründen als äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich erweist, diese Voraussetzung, wie sie in der Verfahrensordnung vorgesehen und in der Rechtsprechung traditionell ausgelegt worden ist, zu erfüllen. Da aber der in Rede stehende Fall mit keinem der Gründe in Zusammenhang gebracht werden konnte, die die im Rahmen jener Rechtssachen vorgenommenen Abmilderungen gerechtfertigt hatten, waren die Voraussetzungen des *fumus boni iuris* und der Dringlichkeit so anzuwenden, wie sie in der Rechtsprechung traditionell ausgelegt worden sind, so dass das Königreich Belgien hätte nachweisen müssen, dass ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden drohte, da ein *fumus boni iuris*, so gewichtig er auch sein mag, nicht das Fehlen einer Dringlichkeit heilen kann.



## C | TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS IM JAHR 2016

Von Emmanuel COULON, Kanzler des Gerichts

Dieser Beitrag ist eine Neuheit. Erstmals nämlich kommt ein Kanzler des Gerichts in einem Bericht über die Rechtsprechungstätigkeit des Organs zu Wort.

Bei dieser Gelegenheit sollen drei grundlegende Aspekte der Arbeit der Kanzlei des Gerichts herausgestellt werden.

Als Erstes ist die Kanzlei des Gerichts die einzige Dienststelle dieses Organs. Sie unterscheidet sich daher innerhalb des Gerichtshofs der Europäischen Union von den Dienststellen, die dem Gerichtshof und dem Gericht gemeinsam dienen (und die sich beide bis zum 1. September 2016 auch mit dem Gericht für den öffentlichen Dienst teilen). Dieser Umstand ergibt sich aus den geltenden Vorschriften, in denen die funktionalen Anforderungen zum Ausdruck kommen.

Als Zweites ist die Kanzlei zentraler Ort der Justizverwaltung. Sie handelt in dem Bewusstsein, dass gute Verwaltung einen Beitrag zu guter Rechtsprechung leistet, damit das Gericht hochwertige Entscheidungen in absehbarer und kürzestmöglicher Frist erlassen kann. Sie setzt sich daher in ihrer täglichen Arbeit das Ziel, zum reibungslosen Funktionieren des Rechtsprechungsorgans und ganz allgemein zur Qualität der Rechtsprechung beizutragen. Dieser Beitrag zur ordnungsgemäßen Arbeit des Gerichts wird unter Wahrung der Verfahrensvorschriften und mit den ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen gewährleistet. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Kanzlei weder Einfluss auf die Zahl der neu eingegangenen oder erledigten Rechtssachen noch auf die Zahl der im Rahmen der anhängigen Rechtssachen eingereichten Verfahrensschriftstücke hat und daher alle Verfahrensschriftstücke zu bearbeiten hat, ohne dass diese Assistenzaufgabe der Rechtsprechung ausgelagert werden könnte. Ferner ist zu unterstreichen, dass die Kanzlei die eingereichten Verfahrensschriftstücke in allen 24 in der Verfahrensordnung des Gerichts genannten Sprachen behandelt und mit den Vertretern der Parteien in der jeweiligen Verfahrenssprache der Rechtssache korrespondiert.

Als Drittes sind die Tätigkeiten der Kanzlei dadurch gekennzeichnet, dass sie sowohl nach außen – soweit die Kanzlei im Gerichtsverfahren durchgängig, mit Ausnahme der mündlichen Verhandlung, Ansprechpartner der Parteien ist – als auch nach innen wirken, da die Kanzlei den Mitgliedern des Gerichts unmittelbar zu Diensten ist und sie bei allen mit ihrem Amt im Zusammenhang stehenden Handlungen unterstützt.

Das Jahr 2016, gekennzeichnet durch die Umsetzung der ersten<sup>1</sup> und der zweiten<sup>2</sup> Stufe der Reform des Gerichtssystems des Organs mit dem Ziel der Verdopplung der Zahl der Richter am Gericht bis 2019, hat den Beginn eines neuen Zeitabschnitts eingeläutet. Der Amtsantritt zusätzlicher Richter, die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen Beamten und Bediensteten auf der einen und den Organen der Europäischen Union auf der anderen Seite sowie das Ausscheiden und der Amtsantritt von Richtern im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Kollegiums sind

1| Der im März 2011 vorgelegte Vorschlag des Gerichtshofs fand seinen Niederschlag im Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

2| Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

Ereignisse, die es erforderlich machten, Maßnahmen unterschiedlicher Art zu ergreifen, die notwendigerweise im Vorfeld vorbereitet und im Nachgang durchgeführt wurden. Die Organisation und die Funktionsweise des Gerichts wurden tief greifend überdacht und angepasst, damit der Zweck der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union, bei der die Senkung der Zahl der anhängigen Rechtssachen und der Dauer der Verfahren vor dem Gericht im Vordergrund steht, erreicht werden konnte. Dementsprechend wurden dem Gericht und seiner Kanzlei Mittel zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Planstellen der Kanzlei wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2016 von 55 auf 72 angehoben.

Die Kanzlei war ein wichtiger Akteur bei der Umsetzung der Reform. Sich anpassen, sich ausrichten, reagieren, vorgehen, beobachten, zuhören, vorschlagen usw., es mangelt gewiss nicht an Verben, um zu beschreiben, welche Maßnahmen die Kanzlei eingeleitet hat, um ihre Funktionsweise bestmöglich zu gewährleisten und in der Zeit der konkreten Umsetzung dieser Reform weiterhin sorgfältig zu arbeiten. Ein weiteres Mal konnte das Gericht auf die Mitwirkung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter der Kanzlei zählen, und es hat großen Nutzen aus den neuen Verfahrensvorschriften gezogen (Verfahrensordnung und Praktische Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung), die an die Art der vor dem Gericht anhängig gemachten Verfahren angepasst wurden und am 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind.

**Für das Jahr 2016 lässt sich mit Zufriedenheit feststellen, dass die Kanzlei den ihr durch die Vorschriften und das Gericht übertragenen Aufgaben unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens und trotz einer Situation, die durch eine ganze Reihe weitgehender und tief greifender Veränderungen gekennzeichnet war, gerecht geworden ist.**

Die Kanzlei hat die Rechtsprechung und die Verwaltung des Gerichts nämlich dadurch unterstützt, dass sie

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und die ordnungsgemäße Führung der Akten gesorgt hat;
- die Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien und den Richtern sichergestellt hat;
- die Richter und ihre Mitarbeiter aktiv unterstützt hat;
- die Verwaltung des Gerichts unter Aufsicht von dessen Präsidenten wahrgenommen hat, wobei ihr die Dienststellen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Seite standen.

Die Umsetzung der Reform hatte jedoch zahlreiche Auswirkungen.

## **I. ORGANISATORISCHE AUSWIRKUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AMTSANTRITT NEUER RICHTER**

Die Ernennung und der Amtsantritt von 22 neuen Richtern am Gericht vollzog sich im Jahr 2016 in mehreren Schritten.

Im Rahmen der ersten Stufe der Reform des Gerichtssystems des Organs mit dem Ziel der Ernennung von zwölf zusätzlichen Richtern am Gericht haben sieben am 23. März 2016 ernannte Richter am 13. April 2016 vor dem Gerichtshof den Amtseid geleistet, drei am 24. Mai 2016 ernannte Richter am 8. Juni 2016 den



Amtseid geleistet und ein am 7. September 2016 ernannter Richter am 19. September 2016 den Amtseid geleistet.

Im Rahmen der zweiten Stufe der Reform mit dem Ziel der Ernennung von sieben zusätzlichen Richtern am Gericht wurden fünf Richter am 7. September 2016 ernannt und haben am 19. September 2016 den Amtseid geleistet<sup>3</sup>.

Am 19. September 2016 haben auch fünf neue, als Nachfolger nicht wiederernannter Richter am Gericht ernannte Richter, sowie ein neuer, als Ersatz für einen aus dem Amt geschiedenen Richter am Gericht ernannter Richter vor dem Gerichtshof den Amtseid geleistet.

Am 20. September 2016 hat das Gericht seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten gewählt, und am 21. September wählten die Richter die neun Präsidenten der mit fünf Richtern besetzten Kammern.

Jeweils nach Amtsantritt hat das Gericht die Richter den Kammern zugeteilt, die Zuweisung der Rechtssachen neu zugeschnitten und Rechtssachen den Richtern neu zugewiesen. Im Einklang mit der Verfahrensordnung hat die Kanzlei die Parteien in den betroffenen Rechtssachen unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Union* sämtliche Beschlüsse des Gerichts veröffentlicht<sup>4</sup>. Schließlich hat sie bei jeder Neuzuweisung die internen Datenbanken aktualisiert.

Der Amtsantritt und der Einzug der Richter sowie ihrer Kabinettsmitarbeiter in eigens hergerichtete Räumlichkeiten machten eine intensive verwaltungstechnische Unterstützung durch die Kanzlei erforderlich, die sich in umfangreichen Vorbereitungen im Zusammenwirken mit den gemeinsamen Dienststellen des Organs, angemessenem Empfang und angemessener Begleitung sowie in strenger Beobachtung der dienstlichen Verwendung der Mitarbeiter niederschlug.

Das Ausscheiden von sechs Richtern aus dem Amt bot darüber hinaus Gelegenheit, deren Beitrag zur Rechtsprechung im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung zu würdigen, die das Gericht erstmals aus Anlass des Ausscheidens von Richtern am 19. September 2016 durchgeführt hat.

Am 31. Dezember 2016 bestand das Kollegium der 44 Richter zur Hälfte aus Richtern, die ihr Amt im Laufe dieses Jahres angetreten hatten. Eine solche Situation gab es in der Geschichte des Gerichts noch nie, und sie ist mit der Ankunft der zehn Richter, die aus den Mitgliedstaaten stammen, die der Union im Jahr 2004 beigetreten sind, hinsichtlich der verwaltungstechnischen Auswirkungen auf die Kanzlei nicht im Mindesten vergleichbar.

---

3| Am 31. Dezember 2016 stand bei einem der zwölf zusätzlichen Richter, deren Ernennung im Rahmen der ersten Stufe der Reform vorgesehen war, und bei zweien der sieben zusätzlichen Richter, deren Ernennung im Rahmen der zweiten Stufe der Reform vorgesehen war, die Ernennung noch aus.

4| Insbesondere die Beschlüsse des Gerichts über die Art und Weise der Bestimmung des einen verhinderten Richter ersetzenden Richters (ABl. 2016, C 296, S. 2), über die Besetzung der Großen Kammer (ABl. 2016, C 296, S. 2), über die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern (ABl. 2016, C 296, S. 2) sowie über Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern (ABl. 2016, C 392, S. 2).

## II. AUSWIRKUNGEN DER REFORM AUF DAS VERFAHREN

### *Übertragung der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes im ersten Rechtszug*

Nach der Verordnung 2015/2422 sollte gleichzeitig mit der Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht um sieben am 1. September 2016 dem Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug in dienstrechtlichen Streitigkeiten übertragen werden.

Diese Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten erfolgte durch die Verordnung 2016/1192, nach der das Gericht für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten gemäß Art. 270 AEUV zuständig ist, und betraf auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen einerseits und ihren Bediensteten andererseits, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

Die Verordnung 2016/1192 wurde am 6. Juli 2016 erlassen. Ihr Erlass war eine Vorbedingung dafür, dass der Rat der Europäischen Union die Änderungen der Verfahrensordnung billigte, mit denen dem Gericht ein angemessener und dauerhafter verfahrensrechtlicher Rahmen für die Behandlung der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes ab dem 1. September 2016 an die Hand gegeben werden sollte.

Vorausschauend hatte das Gericht nach Stellungnahme des Gerichtshofs den Rat bereits im März 2016 mit den Änderungen seiner Verfahrensordnung befasst.

Die vom Rat am 6. Juli 2016 gebilligten und vom Gericht am 13. Juli 2016 angenommenen Änderungen der Verfahrensordnung wurden am 12. August 2016 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht<sup>5</sup> und sind am 1. September 2016 in Kraft getreten.

Das Gericht hat den Besonderheiten der dienstrechtlichen Streitigkeiten und den Auswirkungen der Änderungen der Vorschriften auch dadurch Rechnung getragen, dass es am 13. Juli 2016 die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung<sup>6</sup> geändert hat.

Eine unmittelbare Folge des Erlasses der Verordnung 2016/1192 war die Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union am 31. August 2016 und die Übertragung der zu diesem Zeitpunkt bei ihm anhängigen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes auf das Gericht. Die Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst und die Kanzlei des Gerichts haben dabei bestens zusammengearbeitet, um diese Übertragung vorzubereiten und zu gewährleisten, dass sie unter ausgezeichneten Bedingungen vollzogen werden konnte.

Die physische und die digitale Überführung der Akten verlief reibungslos, die IT-Systeme wurden auf den neuesten Stand gebracht, um den Besonderheiten der für die dienstrechtlichen Streitigkeiten geltenden Bestimmungen Rechnung zu tragen, die Datenbanken wurden umgehend aktualisiert, und die Bearbeitung der neuen Akten wurde von der Kanzlei des Gerichts nahtlos gewährleistet. Dank einer bereits vor der Überführung durch die Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst erfolgten Unterrichtung und der

5| ABl. 2016, L 217, S. 73.

6| ABl. 2016, L 217, S. 78.

anschließenden Mitteilung durch Schreiben der Kanzlei des Gerichts an die Bevollmächtigten der Parteien in den 139 übertragenen Rechtssachen und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>7</sup> in Form einer Konkordanztabelle mit den Aktenzeichen der beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängigen Rechtssachen (F-...) und denen, die ihnen nach der Übertragung durch das Gericht zugewiesen worden waren (T-...), verfügten die Parteien und die interessierte Öffentlichkeit gewiss über angemessene Informationen.

#### *Weitere Änderungen der Verfahrensvorschriften*

Obwohl die Umsetzung der Strukturreform im Jahr 2016 den Einsatz aller Kräfte erforderte, wurden Vorschläge zur Anpassung der Verfahrensvorschriften vorgelegt, wenn es aufgrund der Umstände gerechtfertigt oder geboten war.

Als Erstes musste das Gericht einem sich aus dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/2424<sup>8</sup> ergebenden Regelungserfordernis nachkommen und seine Verfahrensordnung ändern, um der Änderung der Bezeichnung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) Rechnung zu tragen, das am 23. März 2016 zum Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geworden war. Die vom Rat am 6. Juli 2016 gebilligte Änderung der Verfahrensordnung wurde vom Gericht am 13. Juli 2016 angenommen<sup>9</sup>.

Auch wenn eine derartige terminologische Änderung eher untergeordneter Natur ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, welche Anpassungen sich daraus für das Gericht und das Organ als Ganzes ergeben. Um dieser Änderung Rechnung zu tragen, waren nämlich alle Informationssysteme des Organs anzupassen, was des Einsatzes von Ressourcen der Kanzlei und mehrerer weiterer Dienststellen bedurfte.

Als Zweites wurde Art. 105 der Verfahrensordnung geändert, der die Behandlung von Auskünften oder Unterlagen betrifft, die die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren. Es handelt sich um den einzigen Artikel der Verfahrensordnung, der nicht bereits am 1. Juli 2015 anwendbar war, und obwohl die Bestimmungen, von denen seine Anwendbarkeit abhängt, noch nicht fertig gestellt waren, wurde sein Abs. 10 am 13. Juli 2016<sup>10</sup> zusammen mit der Ergänzung eines Artikels in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geändert. Es musste nämlich verfahrensrechtlich sichergestellt werden, dass die Auskünfte oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren, demjenigen, der sie vorgelegt hatte, erst nach beendetem Gerichtsverfahren, d. h. nach Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Gerichts oder – im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels – nach Beendigung des Verfahrens vor dem Gerichtshof zurückgegeben werden.

Diese verfahrensrechtliche Regelung wäre nicht vollständig gewesen, wäre sie nicht von geeigneten Sicherheitsvorschriften für die Zwecke des Schutzes der Auskünfte oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren, bei den einzelnen Schritten der Beweisaufnahme vor dem Gericht begleitet worden. In Art. 105 Abs. 11 der Verfahrensordnung findet sich daher eine Norm, die das Gericht ermächtigt, die Vorschriften festzulegen,

---

7| ABl. 2016, C 364, S. 2.

8| Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das HABM zu entrichtenden Gebühren (ABl. 2015, L 341, S. 21).

9| ABl. 2016, L 217, S. 71.

10| ABl. 2016, L 217, S. 72.

die die Einrichtung eines Systems umfassender Sicherheit für die Zwecke des Schutzes dieser Auskünfte ermöglicht. Das Gericht hat diese Vorschriften in seinem Beschluss (EU) 2016/2387<sup>11</sup>, der in enger Abstimmung mit dem Gerichtshof und seiner für die Sicherheit im Inneren zuständigen Dienststelle ausgearbeitet wurde, festgelegt. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* am 24. Dezember 2016, dem Tag, an dem auch der Gerichtshof seinen Beschluss (EU) 2016/2386<sup>12</sup> veröffentlicht hat, hat bewirkt, dass Art. 105 der Verfahrensordnung seit dem 25. Dezember 2016 anwendbar ist.

Als Dienststelle, die die Rechtssachen zu verwalten hat, in denen sensible Schriftstücke vorgelegt werden, war die Kanzlei sehr stark in die Ausarbeitung der Rechtsvorschriften einbezogen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Behandlung dieser Schriftstücke dem für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads SECRET UE/EU SECRET geltenden Standard genügt, der u. a. die Einführung von Verfahren umfasst, die der Ermächtigung der Beamten und Bediensteten des Organs dienen.

### III. AUFGABE DER UNTERSTÜTZUNG DER RECHTSPRECHUNG

Ungeachtet der vorstehend dargestellten großen Umwälzungen hat die Kanzlei ihre Aufgabe der Unterstützung des gerichtlichen Verfahrens wahrgenommen und dabei 835 Klageschriften, die 139 vom Gericht für den öffentlichen Dienst am 1. September 2016 übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 3 897 weitere im Rahmen der anhängigen Rechtssachen eingereichte Schriftsätze bearbeitet, 49 773 Verfahrensdokumente in das Register eingetragen, die von den Spruchkörpern in Form prozessleitender Maßnahmen oder zur Beweisaufnahme erlassenen Entscheidungen durchgeführt und 1 412 Mitteilungen des Gerichts im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Daneben hat die Kanzlei die Richter und ihre Kabinette im Tagesgeschäft bei 321 Kammerversammlungen und im Rahmen von 244 verhandelten Rechtssachen begleitet.

Die durch die Kanzlei in verschiedenen Formen geleistete Unterstützung (Hilfe bei der Koordinierung, Dokumentation, Verwaltung der Informationssysteme, Erstellung von Statistiken) soll dafür sorgen, dass das Gericht unter bestmöglichen Bedingungen arbeiten kann und insbesondere zur Qualität der vom Präsidenten und den neun Spruchkörpern erlassenen Entscheidungen beitragen sowie dem Vizepräsidenten helfen, die ihm vom Gericht im September 2016 übertragene Aufgabe zu erfüllen, einen Beitrag zur Kohärenz der Rechtsprechung zu leisten.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Unterstützung des gerichtlichen Verfahrens konnte die Kanzlei Nutzen ziehen aus der Digitalisierung fast aller Stufen des gerichtlichen Prozesses einschließlich des internen Austauschs mit den Richterkabinetten und dem externen Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien.

Diese Digitalisierung der Verfahren hat gewiss zur einer Entlastung der Kanzlei von wiederkehrenden Aufgaben im Interesse aller geführt und ihr die Mittel an die Hand gegeben, die von dieser Dienststelle erwarteten Lösungen stärker zu personalisieren und ihre Ressourcen auf die Gegenstände zu konzentrieren, die es tatsächlich verdienen.

11 | Beschluss (EU) 2016/2387 des Gerichts vom 14. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 Absatz 1 oder 2 der Verfahrensordnung vorgelegt werden (ABl. 2016, L 355, S. 18).

12 | Beschluss (EU) 2016/2386 des Gerichtshofs vom 20. September 2016 über die Sicherheitsvorschriften für Auskünfte oder Unterlagen, die nach Artikel 105 der Verfahrensordnung vor diesem vorgelegt werden (ABl. 2016, L 355, S. 5).

Nach Ablauf des zweiten vollen Jahres ihres Einsatzes ist der Erfolg der elektronischen Übermittlungsblätter<sup>13</sup> im internen Austausch zwischen Kanzlei und Kabinetten der Richter des Gerichts hervorzuheben. Die internen Verfahren wurden vereinfacht, die Arbeitsmethoden rationalisiert, Ressourcen eingespart und dank der Unmittelbarkeit des Austauschs zwischen Kanzlei und Richterkabinetten Zeitersparnisse erzielt, was zur verbesserten Nutzung der den Richtern zur Verfügung stehenden Zeit beiträgt. Die Digitalisierung ermöglicht darüber hinaus, den Austausch lückenlos nachzuverfolgen und die Tätigkeit quantitativ zu erfassen. Im Jahr 2016 hat die Kanzlei im Rahmen der laufenden Rechtssachen 10 822 Übermittlungsblätter an die Kabinette gerichtet.

Der externe Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien wird inzwischen sehr weitgehend im Wege der Anwendung e-Curia<sup>14</sup> abgewickelt, die Gerichtshof und Gericht gemeinsam nutzen. Der Erfolg dieser Anwendung lässt sich nicht leugnen und bemisst sich nach ihrem ansteigenden Einsatz. Der prozentuale Anteil der über diese Anwendung bewirkten Einreichungen steigt seit ihrer Inbetriebnahme im November 2011 ebenso unablässig wie die Zahl der Anwälte und Bevollmächtigten, die über ein Zugangskonto verfügen<sup>15</sup>. Im Jahr 2016 wurden 76 % der Einreichungen beim Gericht auf diesem elektronischen Wege bewirkt (gegenüber 72 % im Jahr 2015), was einer Anzahl von Seiten aus der Gesamtheit der Mitgliedstaaten von 396 072 (466 875 im Jahr 2015) entspricht, wobei inzwischen 3 014 Anwälte und Bevollmächtigte über ein e-Curia-Konto verfügen. Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um bei der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht im Wege der Anwendung e-Curia das Ziel von 100 % zu erreichen und so den vollen Nutzen aus dieser Anwendung insbesondere dadurch zu ziehen, dass eine Parallelverwaltung in Papier- und elektronischer Form vermieden wird.

Mit dem Jahr 2016 können wir auf das erste volle Jahr der Anwendung der Verfahrensvorschriften zurückschauen, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind. Noch lassen sich nicht sämtliche Erfolge der Neuregelung herausstellen, doch ist bereits mit Zufriedenheit festzustellen, dass die angestrebten Ziele der Vereinfachung und Rationalisierung bereits als objektiv eingetreten betrachtet werden können, da die Anzahl der von der Kanzlei vorbereiteten Beschlüsse erheblich zurückgegangen ist (241 gegenüber 521 im Jahr 2015)<sup>16</sup>, die ersten Klagen durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erledigt wurden<sup>17</sup>, die Anzahl der in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum eingereichten Erklärungen zur Verfahrenssprache drastisch zurückgegangen ist (33 gegenüber 279 im Jahr 2015) und es bei derartigen Rechtssachen keinen zweiten Austausch von Schriftsätzen mehr gibt. Auch der Anteil der Mängelbeseitigungen bei Klageschriften, die nicht den Formvorschriften genügen, ist (auf unter 39 %) gesunken, ist aber gleichwohl noch, insbesondere bei den Klageschriften in den Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum, zu hoch.

Demnach wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um der Kanzlei die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, und haben die im Jahr 2016 unternommenen Anstrengungen spürbar Früchte getragen.

---

13| Der Austausch zwischen Kanzlei und Kabinetten der Richter des Gerichts erfolgt durch Übermittlungsblätter, die der Unterrichtung oder dem Einholen einer Entscheidung der zuständigen Stelle zu einer Verfahrensfrage dienen. Sie sind seit November 2014 digitalisiert.

14| Beschluss des Gerichts vom 14. September 2011 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (ABl. 2011, C 289, S. 9).

15| Seit dem 1. Juli 2015 können Verfahrensschriftstücke nicht mehr per E-Mail eingereicht werden.

16| Seit 1. Juli 2015 werden bestimmte, zuvor als Beschlüsse ergangene Entscheidungen (Aussetzung und Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Streitbeitritt eines Mitgliedstaats oder Organs ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einfacher Entscheidungen getroffen, die zur Verfahrensakte gegeben werden.

17| Vor dem 1. Juli 2015 war die Möglichkeit, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, nur in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum und bei gegen die Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst eingelegten Rechtsmitteln vorgesehen.

Schließlich wurden auch bereits erste Vorkehrungen getroffen, damit die Kanzlei des Gerichts zum einen den Herausforderungen des Jahres 2017 gerecht werden kann, in dem die Rechtsprechungskapazität des Gerichts durch drei zusätzliche Richter gestärkt werden wird, und sie sich zum anderen auf die Umsetzung der dritten Stufe der Reform des Gerichtssystems des Organs vorbereiten kann, in deren Zuge neun weitere Richter ihr Amt antreten werden.



# **D** | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS

## I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2012–2016)<sup>1 2</sup>

## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

2. Verfahrensart (2012–2016)
3. Klageart (2012–2016)
4. Verfahrensgegenstand (2012–2016)

## III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

5. Verfahrensart (2012–2016)
6. Verfahrensgegenstand (2016)
7. Verfahrensgegenstand (2012–2016)
8. Spruchkörper (2012–2016)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2012–2016)<sup>1</sup>

## IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

10. Verfahrensart (2012–2016)
11. Verfahrensgegenstand (2012–2016)
12. Spruchkörper (2012–2016)

## V. VERSCHIEDENES

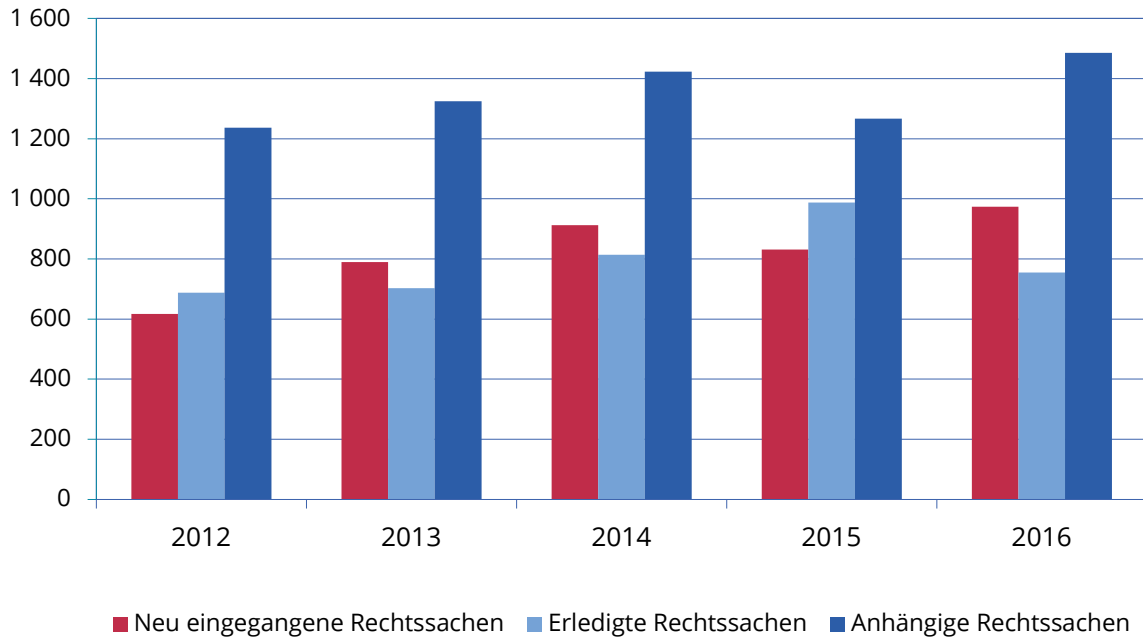
13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2012–2016)
14. Beschleunigte Verfahren (2012–2016)<sup>1</sup>
15. Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2016)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2012–2016)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2016)
18. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2012–2016)
19. Allgemeine Entwicklung (1989–2016)

## VI. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS

20. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2016)
21. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht
22. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2012–2016)
23. Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union (2012–2016)
24. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2012–2016)

# I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS

## 1. NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (2012–2016)<sup>1 2</sup>



	2012	2013	2014	2015	2016
Neu eingegangene Rechtssachen	617	790	912	831	974
Erledigte Rechtssachen	688	702	814	987	755
Anhängige Rechtssachen	1 237	1 325	1 423	1 267	1 486

1] Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

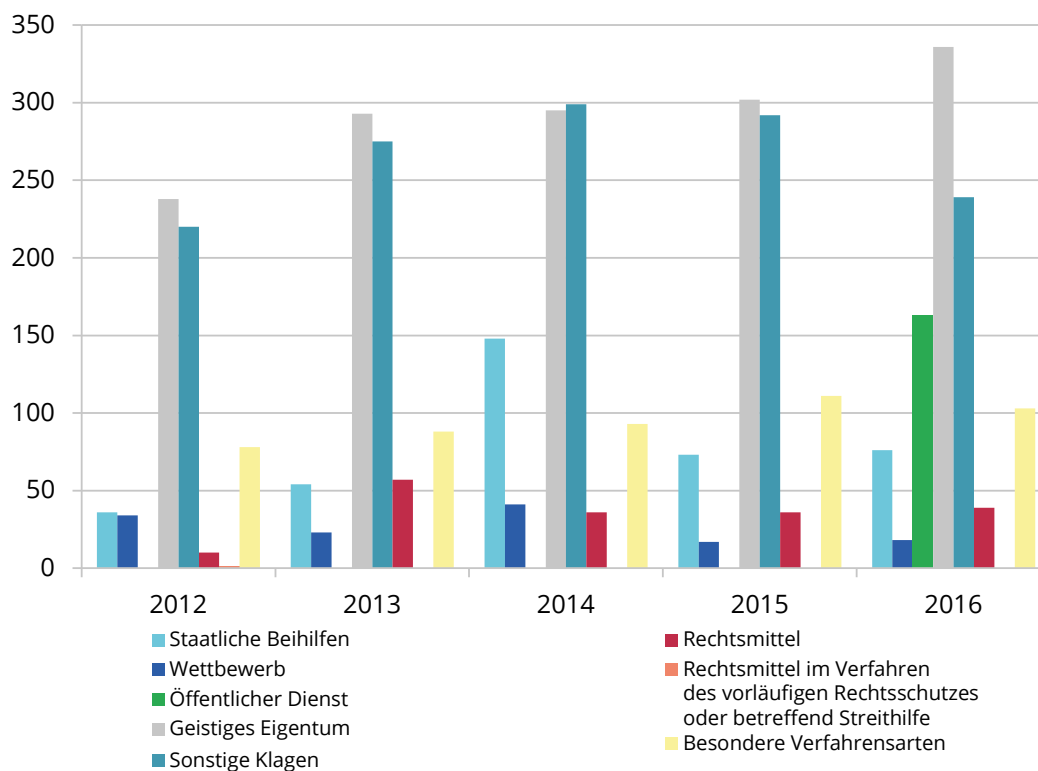
Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 166 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderrspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 167 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 148 der Verfahrensordnung des Gerichts); Berichtigung (Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts) und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichts).

2] Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.



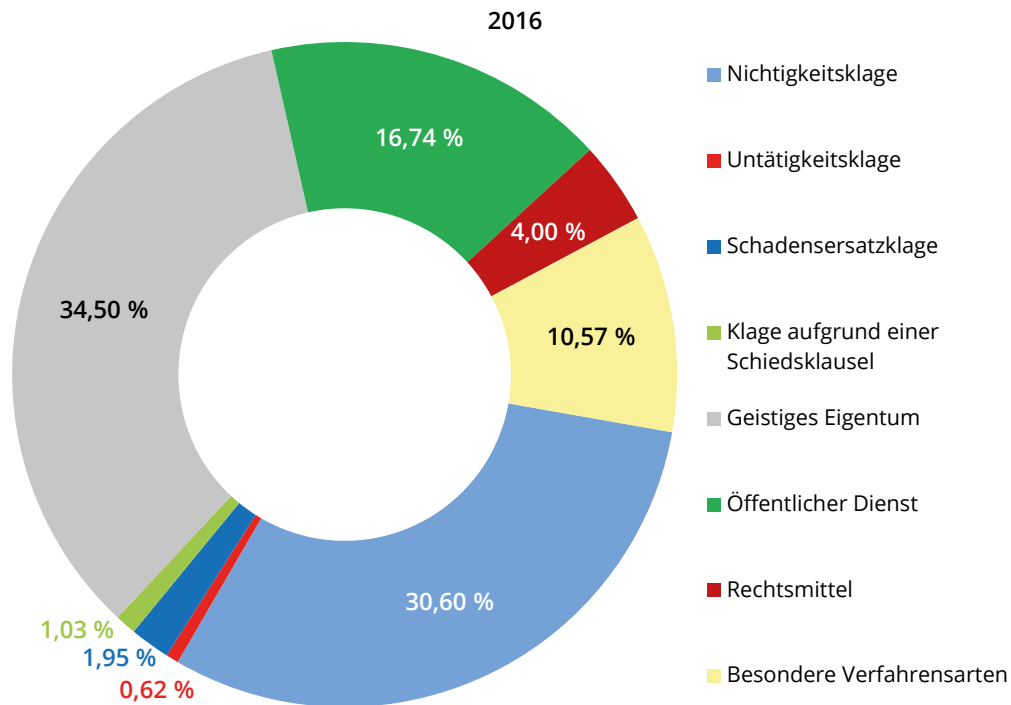
## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

### 2. VERFAHRENSART (2012–2016)



	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>1</sup>
Staatliche Beihilfen	36	54	148	73	76
Wettbewerb	34	23	41	17	18
Öffentlicher Dienst					163
Geistiges Eigentum	238	293	295	302	336
Sonstige Klagen	220	275	299	292	239
Rechtsmittel	10	57	36	36	39
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1				
Besondere Verfahrensarten	78	88	93	111	103
<b>Insgesamt</b>	<b>617</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>

1] Am 1. September 2016 wurden 123 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 16 besondere Verfahren auf diesem Gebiet auf das Gericht übertragen.

3. KLAGEART (2012–2016)

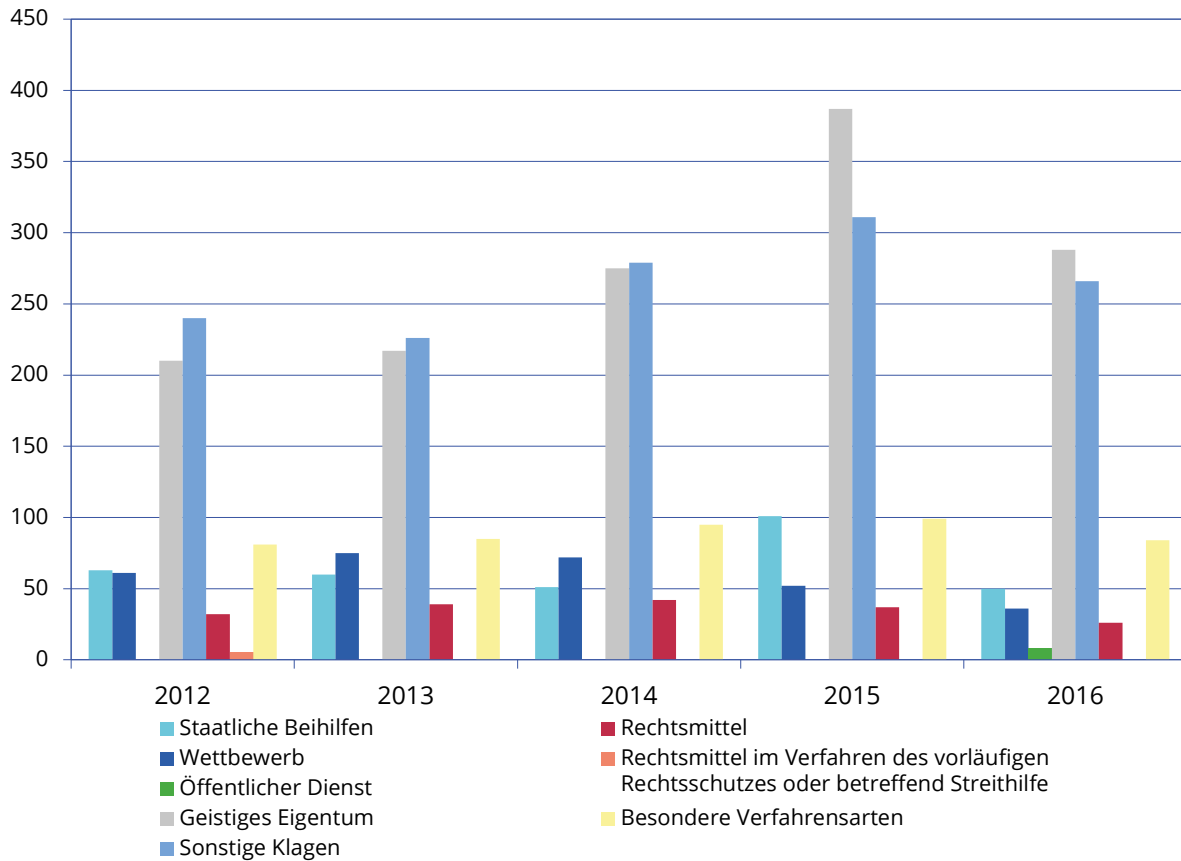
	2012	2013	2014	2015	2016
Nichtigkeitsklage	257	319	423	332	298
Untätigkeitsklage	8	12	12	5	6
Schadensersatzklage	17	15	39	30	19
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	8	6	14	15	10
Geistiges Eigentum	238	293	295	302	336
Öffentlicher Dienst					163
Rechtsmittel	10	57	36	36	39
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1				
Besondere Verfahrensarten	78	88	93	111	103
<b>Insgesamt</b>	<b>617</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>

## 4. VERFAHRENSGEGENSTAND (2012–2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	2		3	1
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1			
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1		2	1	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			
Beschäftigung		2			
Energie		1	3	3	4
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1		4	7	4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	5	2	10	8
Freier Dienstleistungsverkehr	1		1		1
Freier Kapitalverkehr				2	1
Freier Warenverkehr		1		2	1
Freizügigkeit				1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	238	294	295	303	336
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		2			1
Gemeinsame Fischereipolitik		3	3		1
Gesundheit der Bevölkerung	12	5	11	2	6
Handelspolitik	20	23	31	6	17
Industriepolitik			2		
Institutionelles Recht	41	44	67	53	52
Kultur		1			1
Landwirtschaft	11	27	15	37	20
Niederlassungsfreiheit			1		
Öffentliche Aufträge	23	15	16	23	9
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		6	1		7
Rechtsangleichung		13		1	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	2	12	3	5	6
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	59	41	69	55	28
Schiedsklausel	8	6	14	15	10
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		1			
Sozialpolitik	1		1		1
Staatliche Beihilfen	36	54	148	73	76
Steuerrecht	1	1	1	1	2
Tourismus		2			
Transeuropäische Netze		3			
Umwelt	3	11	10	5	6
Unionsbürgerschaft			1		
Unternehmensrecht			1	1	
Verbraucherschutz		1	1	2	1
Verkehr		5	1		
Wettbewerb	34	23	41	17	18
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	4	3	3	5	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	15	4	3	23
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	1	8		3
Zugang zu Dokumenten	18	20	17	48	19
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>527</b>	<b>645</b>	<b>777</b>	<b>684</b>	<b>669</b>
Beamtenstatut	12	57	42	36	202
Besondere Verfahrensarten	78	88	93	111	103
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>617</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>

### III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

#### 5. VERFAHRENSART (2012–2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
Staatliche Beihilfen	63	60	51	101	50
Wettbewerb	61	75	72	52	36
Öffentlicher Dienst					5
Geistiges Eigentum	210	217	275	387	288
Sonstige Klagen	240	226	279	311	266
Rechtsmittel	32	39	42	37	26
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1				
Besondere Verfahrensarten	81	85	95	99	84
<b>Insgesamt</b>	<b>688</b>	<b>702</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>

## 6. VERFAHRENSGEGENSTAND (2016)

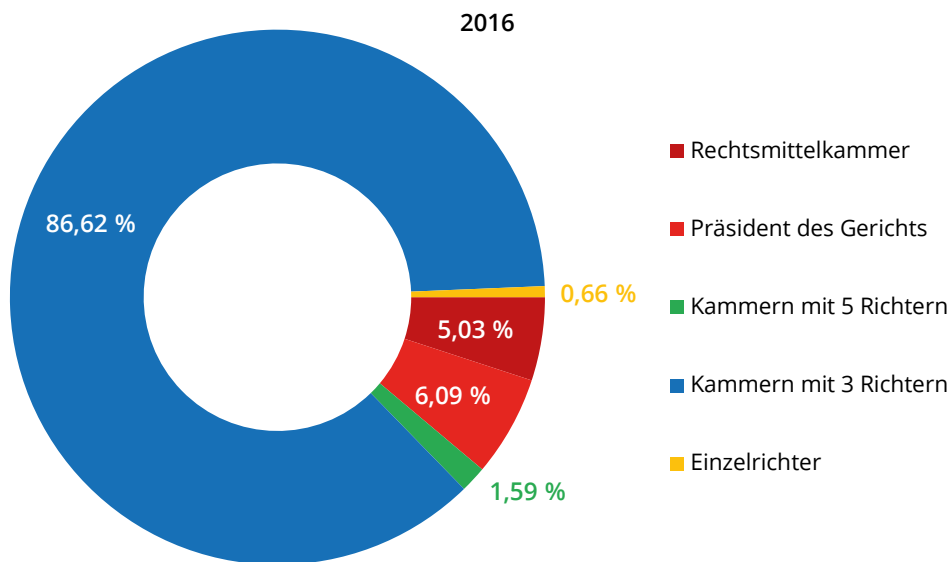
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1
Energie		3	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		1	1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	3	6
Freier Dienstleistungsverkehr		1	1
Freier Kapitalverkehr		1	1
Freier Warenverkehr		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	224	64	288
Gemeinsame Fischereipolitik	1	1	2
Gesundheit der Bevölkerung	1	2	3
Handelspolitik	19	2	21
Institutionelles Recht	17	29	46
Kultur	1		1
Landwirtschaft	14	20	34
Öffentliche Aufträge	10	10	20
Rechtsangleichung		1	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	4	4	8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	39	31	70
Schiedsklausel	11	6	17
Sozialpolitik		1	1
Staatliche Beihilfen	27	23	50
Transeuropäische Netze	1	1	2
Umwelt	2	2	4
Verbraucherschutz	1		1
Wettbewerb	35	1	36
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		1	1
Wirtschafts- und Währungspolitik		2	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2	1	3
Zugang zu Dokumenten	9	4	13
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>421</b>	<b>217</b>	<b>638</b>
Beamtenstatut	27	6	33
Besondere Verfahrensarten		84	84
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>448</b>	<b>307</b>	<b>755</b>

## 7. VERFAHRENSGEGENSTAND (2012–2016)

(URTEILE UND BESCHLÜSSE)

	2012	2013	2014	2015	2016
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	2		1
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete			1		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2		2	
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	
Beschäftigung		2			
Energie		1	3	1	3
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2			5	1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	4	1	2	6
Freier Dienstleistungsverkehr	2		1		1
Freier Kapitalverkehr				2	1
Freier Warenverkehr		1		2	1
Freizügigkeit	1			1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	210	218	275	388	288
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			2	1	
Gemeinsame Fischereipolitik	9	2	15	3	2
Gesundheit der Bevölkerung	2	4	10	15	3
Handelspolitik	14	19	18	24	21
Industriepolitik				2	
Institutionelles Recht	41	35	33	58	46
Kultur					1
Landwirtschaft	32	16	15	32	34
Niederlassungsfreiheit				1	
Öffentliche Aufträge	24	21	18	22	20
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	7	1		
Rechtsangleichung			13		1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	6	3	9	8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	42	40	68	60	70
Schiedsklausel	11	8	10	2	17
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		1			
Sozialpolitik	1	4			1
Staatliche Beihilfen	63	59	51	101	50
Steuerrecht	2		2	1	
Tourismus		1	1		
Transeuropäische Netze			1		2
Umwelt	8	6	10	18	4
Unionsbürgerschaft			1		
Unternehmensrecht				1	
Verbraucherschutz				2	1
Verkehr	1		3	3	
Wettbewerb	61	75	72	52	36
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	12	14	1	6	1
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	1	13	9	2
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	9	6	4	3
Zugang zu Dokumenten	21	19	23	21	13
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>574</b>	<b>576</b>	<b>673</b>	<b>851</b>	<b>638</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>		<b>1</b>			
Beamtenstatut	33	40	46	37	33
Besondere Verfahrensarten	81	85	95	99	84
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>688</b>	<b>702</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>

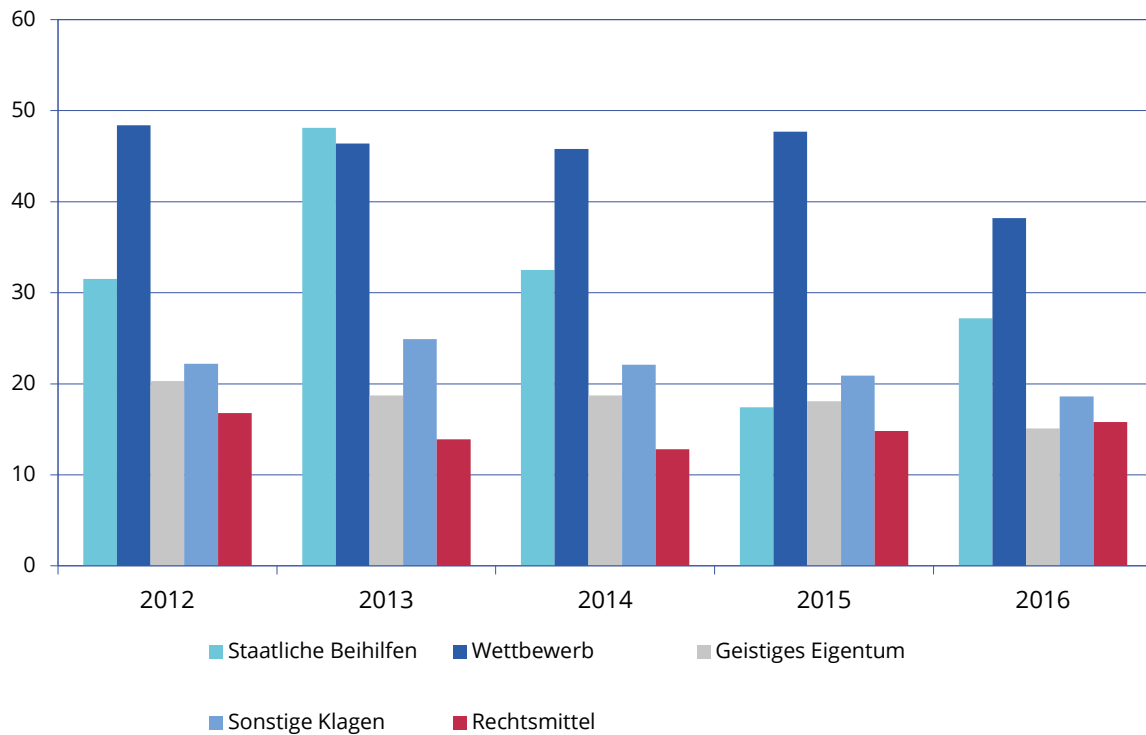
## 8. SPRUCHKÖRPER (2012–2016)



	2012			2013			2014			2015			2016		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Rechtsmittelkammer	17	23	40	13	47	60	21	32	53	23	14	37	25	13	38
Präsident des Gerichts		47	47		38	38		46	46		44	44		46	46
Kammern mit 5 Richtern	9		9	7	1	8	9	7	16	8	3	11	10	2	12
Kammern mit 3 Richtern	328	264	592	378	218	596	398	301	699	538	348	886	408	246	654
Einzelrichter										1	8	9	5		5
<b>Insgesamt</b>	<b>354</b>	<b>334</b>	<b>688</b>	<b>398</b>	<b>304</b>	<b>702</b>	<b>428</b>	<b>386</b>	<b>814</b>	<b>570</b>	<b>417</b>	<b>987</b>	<b>448</b>	<b>307</b>	<b>755</b>

9. VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2012–2016) <sup>1</sup>

(URTEILE UND BESCHLÜSSE)



	2012	2013	2014	2015	2016
Staatliche Beihilfen	31,5	48,1	32,5	17,4	27,2
Wettbewerb	48,4	46,4	45,8	47,7	38,2
Geistiges Eigentum	20,3	18,7	18,7	18,1	15,1
Sonstige Klagen	22,2	24,9	22,1	20,9	18,6
Rechtsmittel	16,8	13,9	12,8	14,8	15,8
<b>Rechtssachen insgesamt</b>	<b>24,8</b>	<b>26,9</b>	<b>23,4</b>	<b>20,6</b>	<b>18,7</b>

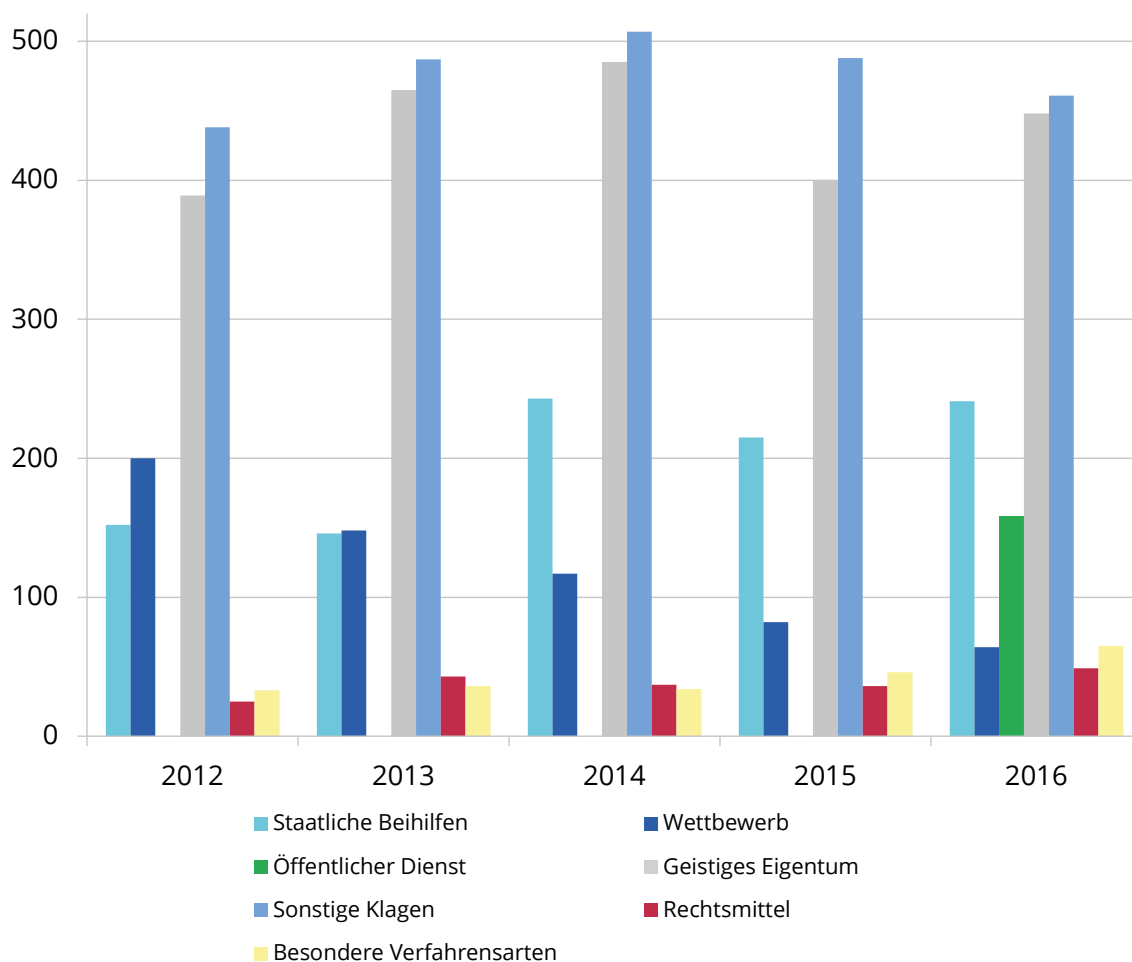
1] Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.



## IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

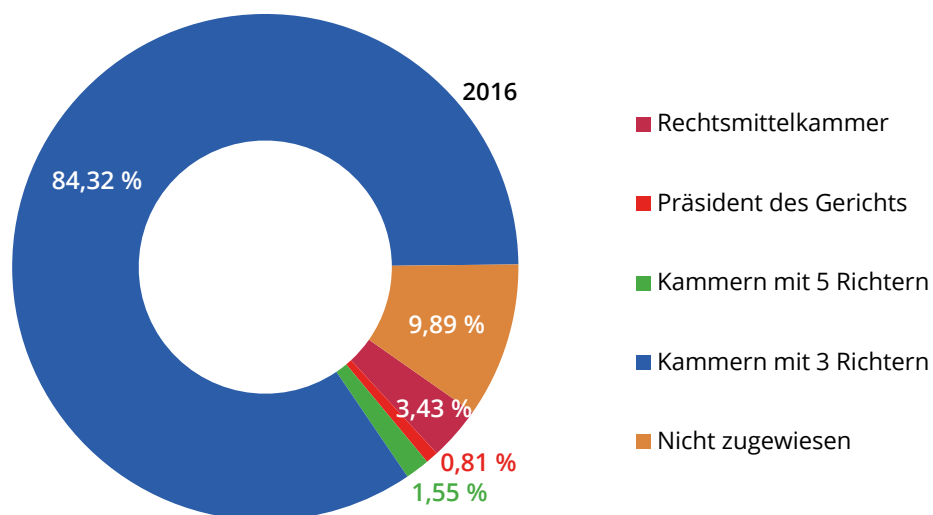
### 10. VERFAHRENSART (2012–2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
Staatliche Beihilfen	152	146	243	215	241
Wettbewerb	200	148	117	82	64
Öffentlicher Dienst					158
Geistiges Eigentum	389	465	485	400	448
Sonstige Klagen	438	487	507	488	461
Rechtsmittel	25	43	37	36	49
Besondere Verfahrensarten	33	36	34	46	65
<b>Insgesamt</b>	<b>1 237</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>

## 11. VERFAHRENSGEGENSTAND (2012–2016)

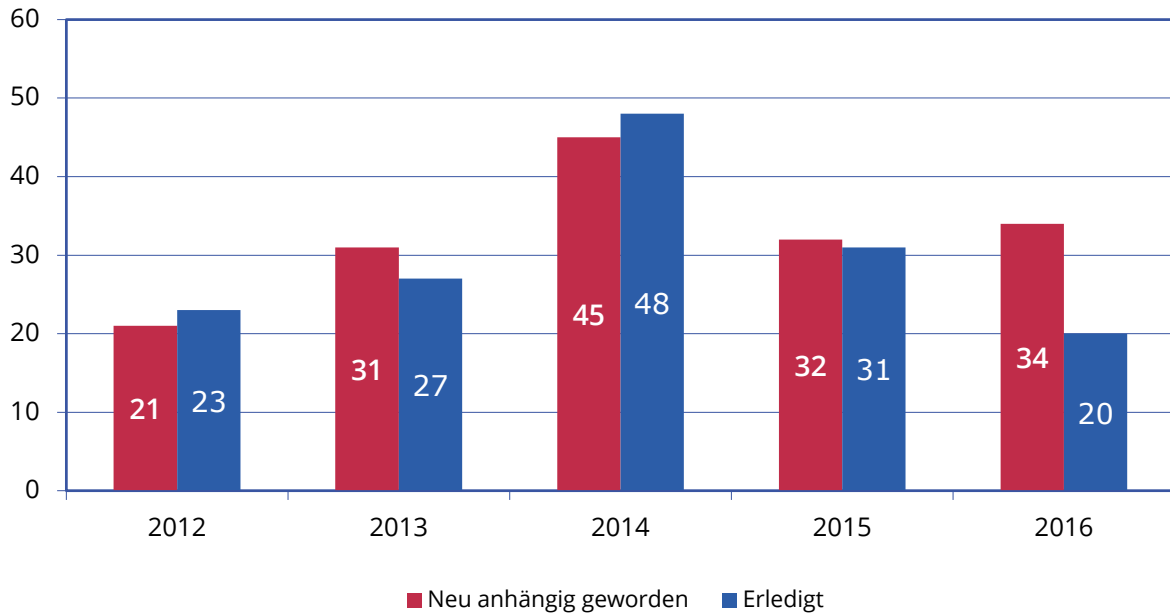
	2012	2013	2014	2015	2016
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	2		3	3
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1			
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3	1	3	2	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1	1		
Energie	1	1	1	3	4
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	1	5	7	10
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	7	8	9	17	19
Freizügigkeit					1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	389	465	485	400	448
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	3	1		1
Gemeinsame Fischereipolitik	16	17	5	2	1
Gesundheit der Bevölkerung	15	16	17	4	7
Handelspolitik	41	45	58	40	36
Industriepolitik			2		
Institutionelles Recht	41	50	84	79	85
Kultur		1	1	1	1
Landwirtschaft	40	51	51	56	42
Niederlassungsfreiheit			1		
Öffentliche Aufträge	42	36	34	35	24
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1				7
Rechtsangleichung		13		1	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	8	14	14	10	8
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	106	107	108	103	61
Schiedsklausel	15	13	17	30	23
Sozialpolitik	4		1	1	1
Staatliche Beihilfen	151	146	243	215	241
Steuerrecht		1			2
Tourismus		1			
Transeuropäische Netze		3	2	2	
Umwelt	13	18	18	5	7
Unternehmensrecht			1	1	1
Verbraucherschutz		1	2	2	2
Verkehr		5	3		
Wettbewerb	200	148	117	82	64
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	24	13	15	14	15
Wirtschafts- und Währungspolitik	4	18	9	3	24
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	15	7	9	5	5
Zugang zu Dokumenten	37	38	32	59	65
<b>Summe EG/AEUV</b>	<b>1 176</b>	<b>1 245</b>	<b>1 349</b>	<b>1 182</b>	<b>1 213</b>
<b>Summe EGKS-Vertrag</b>	<b>1</b>				
Beamtenstatut	27	44	40	39	208
Besondere Verfahrensarten	33	36	34	46	65
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 237</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>

12. SPRUCHKÖRPER (2012–2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
Rechtsmittelkammer	40	51	37	48	51
Präsident des Gerichts	1	1	1	12	12
Kammern mit 5 Richtern	10	12	15	6	23
Kammern mit 3 Richtern	1 123	1 146	1 272	1 099	1 253
Einzelrichter				1	
Nicht zugewiesen	63	115	98	101	147
<b>Insgesamt</b>	<b>1 237</b>	<b>1 325</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>

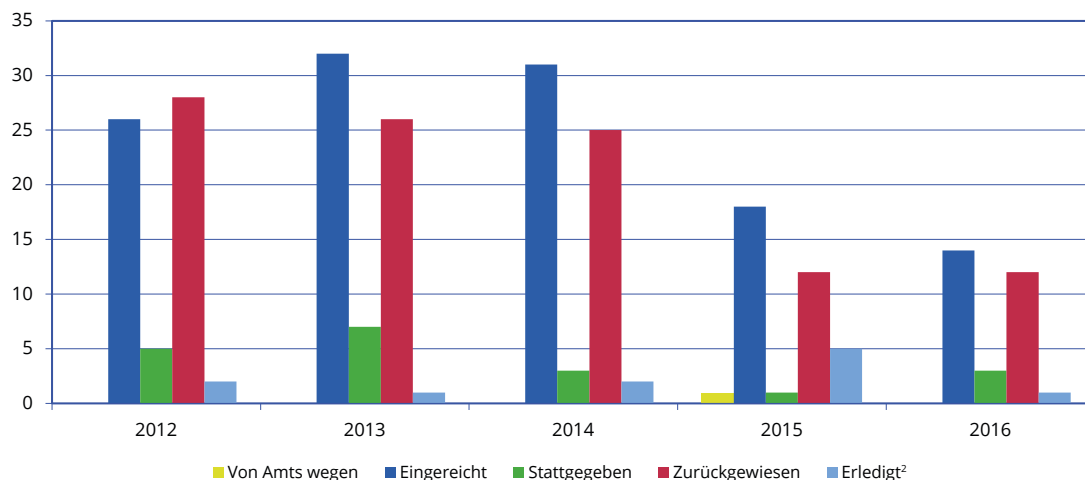
## V. VERSCHIEDENES

### 13. VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2012–2016)



	2016				
	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Zugang zu Dokumenten	1	2	2		
Landwirtschaft	1	3			3
Staatliche Beihilfen	3	1			1
Schiedsklausel	3	1			1
Wettbewerb	1				
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	1	1			1
Institutionelles Recht	7	4		1	3
Energie	2				
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	2				
Umwelt	1	2			2
Freier Warenverkehr	1	1		1	
Öffentliche Aufträge	4	2		1	1
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	2			2
Gesundheit der Bevölkerung	1				
Beamtenstatut	2	1			1
<b>Insgesamt</b>	<b>34</b>	<b>20</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>15</b>

### 14. BESCHLEUNIGTE VERFAHREN (2012–2016)<sup>1</sup>

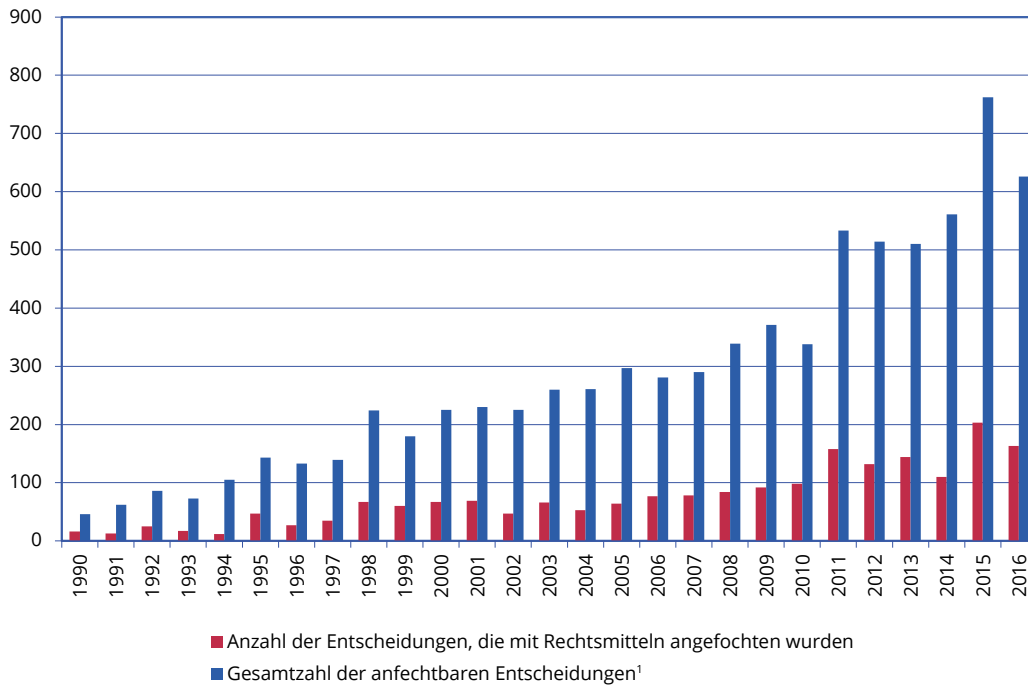


	2012				2013				2014				2015				2016				
	Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		Von Amts wegen		Eingereicht		
	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>			
Zugang zu Dokumenten																					
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union																					
Landwirtschaft																					
Staatliche Beihilfen																					
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt																					
Wettbewerb																					
Institutionelles Recht																					
Energie																					
Umwelt																					
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts																					
Freier Kapitalverkehr																					
Freier Warenverkehr																					
Öffentliche Aufträge																					
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)																					
Handelspolitik																					
Wirtschafts- und Währungspolitik																					
Gesundheit der Bevölkerung																					
Beamtenstatut																					
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif																					
<b>Insgesamt</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>32</b>	<b>7</b>	<b>26</b>	<b>1</b>	<b>31</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>1</b>

1 | Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht kann auf Antrag einer Partei und, seit dem 1. Juli 2015, auch von Amts wegen beschlossen werden.

2 | Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## 15. MIT RECHTSMITTELN BEIM GERICHTSHOF ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS (1990–2016)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	225	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	533	30 %
2012	132	514	26 %
2013	144	510	28 %
2014	110	561	20 %
2015	203	762	27 %
2016	163	626	26 %

1| Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

## 16. AUFGLIEDERUNG DER RECHTSMITTEL BEIM GERICHTSHOF NACH VERFAHRENSART (2012–2016)

	2012			2013			2014			2015			2016		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	18	52	35 %	16	52	31 %	15	77	19 %	22	75	29 %	23	56	41 %
Wettbewerb	24	60	40 %	28	73	38 %	15	44	34 %	32	61	52 %	17	41	41 %
Geistiges Eigentum	41	190	22 %	38	183	21 %	33	209	16 %	64	334	19 %	48	276	17 %
Sonstige Klagen	47	208	23 %	62	202	31 %	47	231	20 %	85	290	29 %	75	253	30 %
Rechtsmittel		2									2				
Besondere Verfahrensarten	2	2	100 %												
<b>Insgesamt</b>	<b>132</b>	<b>514</b>	<b>26 %</b>	<b>144</b>	<b>510</b>	<b>28 %</b>	<b>110</b>	<b>561</b>	<b>20 %</b>	<b>203</b>	<b>762</b>	<b>27 %</b>	<b>163</b>	<b>626</b>	<b>26 %</b>

## 17. AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF (2016)

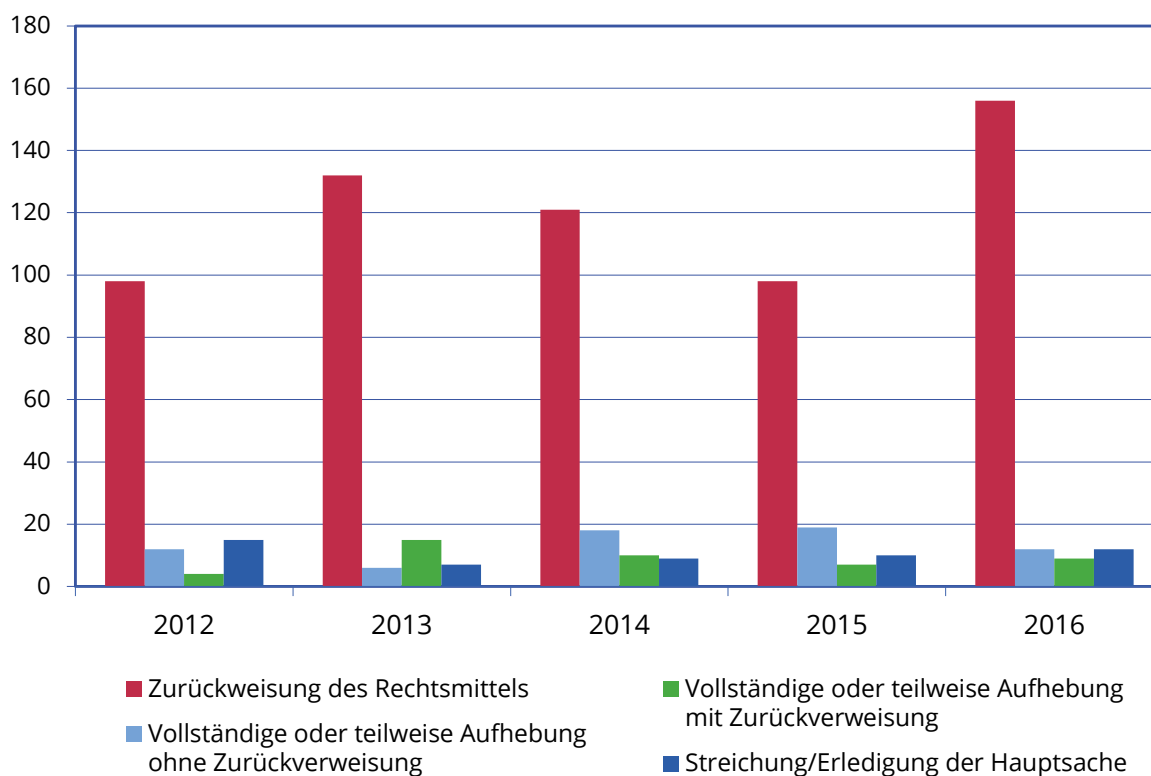
(URTEILE UND BESCHLÜSSE)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückweisung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Insgesamt
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		1			1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2		1		3
Geistiges und gewerbliches Eigentum	58	2	2	6	68
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	9		1	1	11
Gemeinsame Fischereipolitik	1				1
Gesundheit der Bevölkerung	3				3
Handelspolitik	7				7
Institutionelles Recht	9			2	11
Landwirtschaft	4			1	5
Öffentliche Aufträge	3				3
Staatliche Beihilfen	16	2	3		21
Transeuropäische Netze	1				1
Umwelt	8				8
Verfahren	3				3
Verkehr	1				1
Wettbewerb	18	4	1		23
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2			1	3
Wirtschafts- und Währungspolitik	6	3			9
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	2				2
Zugang zu Dokumenten	3		1	1	5
<b>Insgesamt</b>	<b>156</b>	<b>12</b>	<b>9</b>	<b>12</b>	<b>189</b>



## 18. AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN BEIM GERICHTSHOF (2012–2016)

(URTEILE UND BESCHLÜSSE)



	2012	2013	2014	2015	2016
Zurückweisung des Rechtsmittels	98	132	121	98	156
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	12	6	18	19	12
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	4	15	10	7	9
Streichung/Erledigung der Hauptsache	15	7	9	10	12
<b>Insgesamt</b>	<b>129</b>	<b>160</b>	<b>158</b>	<b>134</b>	<b>189</b>

## 19. ALLGEMEINE ENTWICKLUNG (1989–2016)

## NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
2008	629	605	1 178
2009	568	555	1 191
2010	636	527	1 300
2011	722	714	1 308
2012	617	688	1 237
2013	790	702	1 325
2014	912	814	1 423
2015	831	987	1 267
2016	974	755	1 486
<b>Insgesamt</b>	<b>13 457</b>	<b>11 971</b>	

- 1| 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
2016: Am 1. September 2016 Übertragung von 139 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes auf das Gericht.
- 2| 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

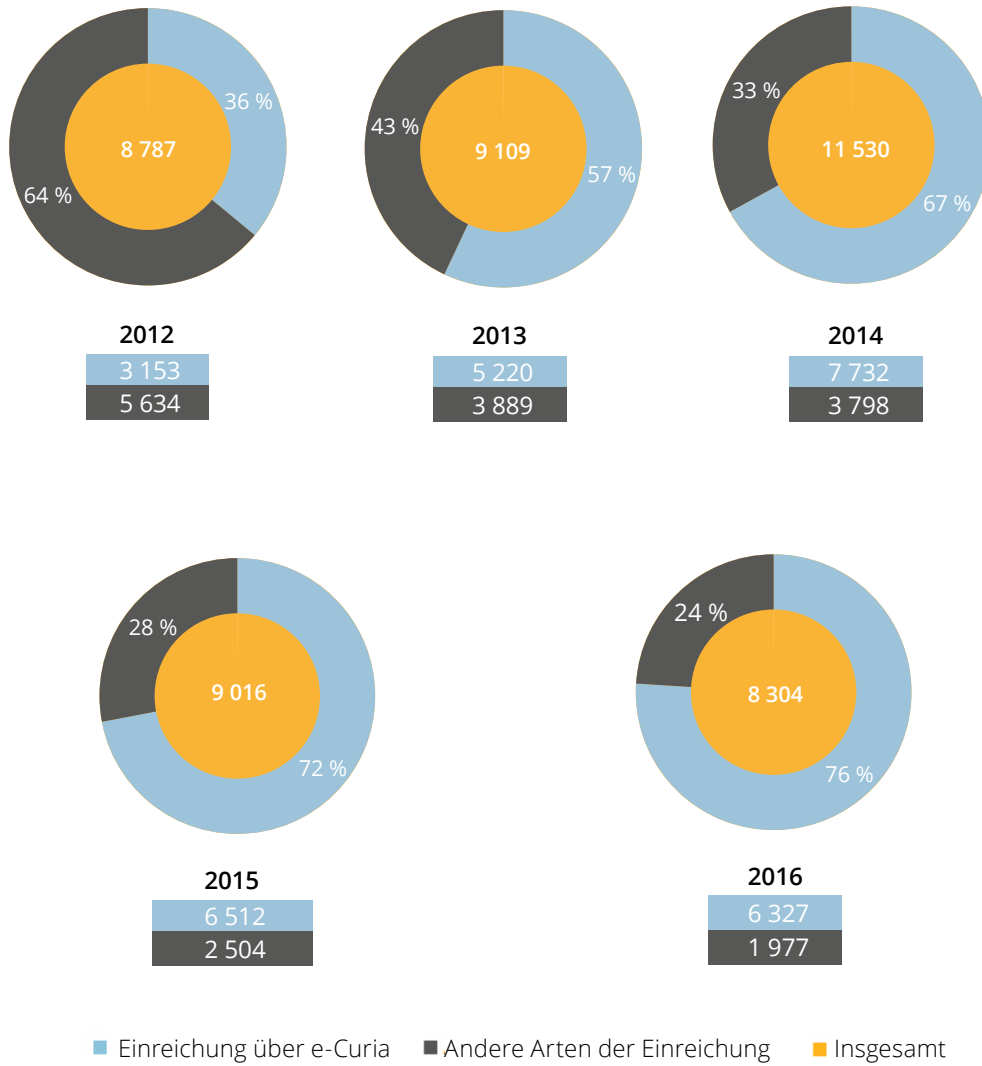
## VI. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS

### 20. TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS (2015–2016)

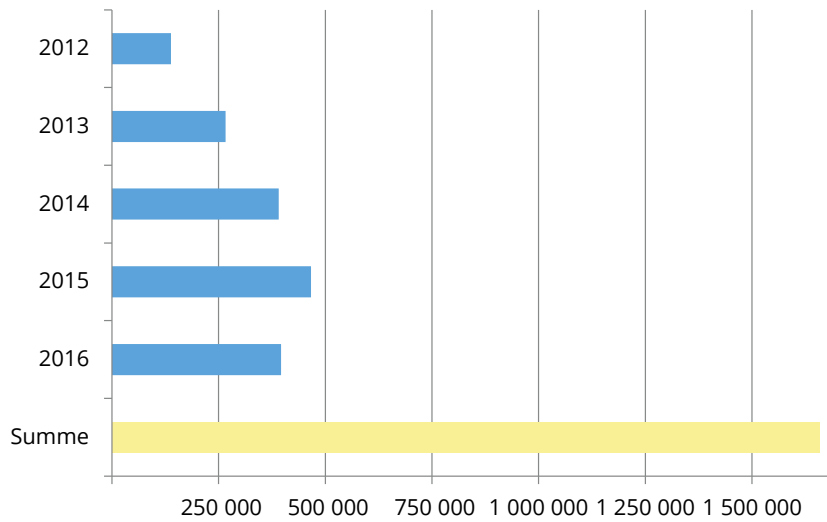
Art des Tätigwerdens	2015	2016
Anzahl der in das Register der Kanzlei eingetragenen Unterlagen <sup>1</sup>	46 432	49 773
Anzahl der Klageschriften <sup>2</sup>	831	835
Anzahl der auf das Gericht übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes <sup>3</sup>	–	139
Prozentualer Anteil der Klageschriften mit Mängelbehebung <sup>4</sup>	42,50 %	38,20 %
Anzahl der Schriftsätze (ohne Klageschriften)	4 484	3 879
Anzahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe	194	160
Anzahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung (in Verfahrensschriftstücken enthaltener Angaben) <sup>5</sup>	144	163
Von der Kanzlei vorbereitete Beschlussentwürfe <sup>6</sup> (offensichtliche Unzulässigkeit vor Zustellung, Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Beschluss, die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten, Anträge auf Zulassung zur Streithilfe, zu denen keine Einwände erhoben wurden, Streichung, Erledigung in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum, Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Berichtigung)	521	241
Anzahl der Kammerversammlungen (mit Dienstleistungen der Kanzlei)	303	321
Anzahl der Sitzungsprotokolle und der Feststellungen der Verkündung eines Urteils	873	637

- 1| Diese Anzahl ist ein Indikator für den Arbeitsumfang der Dienststelle, da jede ein- oder ausgehende Unterlage in das Register eingetragen wird. Bei der Beurteilung der Anzahl der in das Register eingetragenen Verfahrensunterlagen ist die Art der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtssachen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Klagen ist die Zahl der am Rechtsstreit beteiligten Parteien begrenzt ( Kläger, Beklagter und gegebenenfalls Streithelfer); Zustellungen erfolgen nur an diese beteiligten Parteien.
- 2| Jeder eingereichte Schriftsatz (auch jede Klageschrift) muss in das Register eingetragen, zur Akte gegeben, gegebenenfalls mängelbereinigt, mit einem, zuweilen detaillierten, Übersendungsvermerk den Richterkabinetten zugeleitet, eventuell anschließend übersetzt und schließlich den Parteien zugestellt werden.
- 3| Am 1. September 2016
- 4| Entspricht eine Klageschrift (oder auch jeder andere Schriftsatz) bestimmten Vorschriften nicht, sorgt die Kanzlei gemäß den Verfahrensvorschriften für die Mängelbeseitigung.
- 5| Die Anzahl der Ersuchen um vertrauliche Behandlung ist unbeschadet der Anzahl der in einem oder mehreren Schriftsätzen enthaltenen Angaben, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wird.
- 6| Seit dem 1. Juli 2015, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichts, werden bestimmte Entscheidungen, die zuvor als Beschlüsse ergangen sind (Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Anträge eines Mitgliedstaats oder eines Organs auf Zulassung zur Streithilfe ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einer einfachen, zur Verfahrensakte gegebenen Entscheidung getroffen.

## 21. ARTEN DER EINREICHUNG VON VERFAHRENSSCHRIFTSTÜCKEN BEIM GERICHT

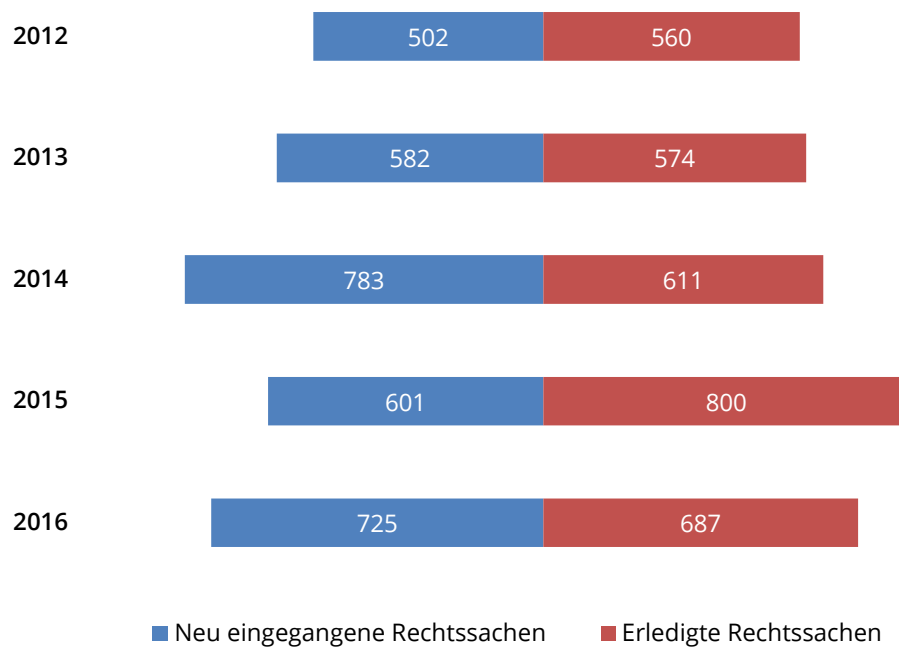


## 22. ANZAHL DER ÜBER E-CURIA EINGEREICHTEN SEITEN (2012–2016)

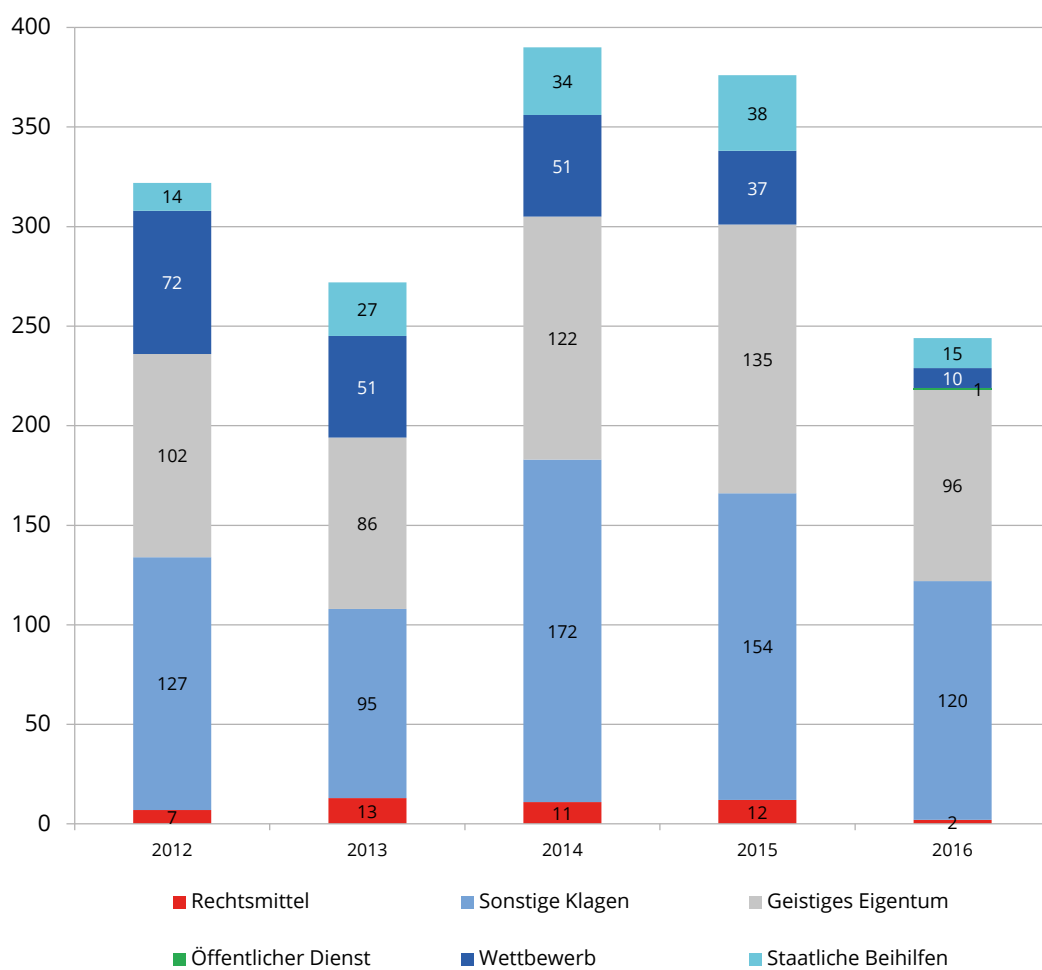


	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten	138 182	266 048	390 892	466 875	396 072	<b>1 658 069</b>

### 23. MITTEILUNGEN IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION (2012–2016)



## 24. ANZAHL DER VERHANDELTEN RECHTSSACHEN (2012–2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Insgesamt</b>	<b>322</b>	<b>272</b>	<b>390</b>	<b>376</b>	<b>244</b>





# E | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS



(Protokollarische Rangfolge vom 31. Dezember 2016)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Richter A. Dittich, Richterin I. Labucka, Kammerpräsident A. M. Collins, Kammerpräsident G. Berardis, Kammerpräsident H. Kanninen, Kammerpräsident M. Prek, Vizepräsident des Gerichts M. Van der Woude, Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidentin I. Pelikánová, Kammerpräsident S. Frimodt Nielsen, Kammerpräsident D. Gratsias, Kammerpräsidentin V. Tomljenović, Kammerpräsident S. Gervasoni, Richter S. Papasavvas und J. Schwarcz

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richterin A. Marcoulli, Richter Z. Csehi, D. Spielmann, C. Iliopoulos, L. Madise, V. Kreuzsitz und E. Buttigieg, Richterin M. Kancheva, Richter E. Bieliūnas, I. Ulloa Rubio, I. S. Forrester, L. Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und V. Valančius, Richterin N. Póltorak, Richter P. G. Xuereb

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter A. Kornezov und J. Passer, Richterin O. Spineanu-Matei, Richter J. Svenningsen, P. Nihoul und R. Barents, Richterin I. Reine, Richter F. Schalin, E. Perillo, R. da Silva Passos, B. Berke und U. Öberg, Richterinnen M. J. Costeira und K. Kowalik-Bańczyk, Kanzler E. Coulon

# 1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS IM JAHR 2016

## FEIERLICHE SITZUNG VOM 13. APRIL 2016

Im Rahmen der Durchführung der Reform des Gerichtssystems des Organs, die u. a. eine Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts vorsieht<sup>1</sup>, haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 23. März 2016 Herrn Csehi und Herrn Iliopoulos, Frau Marcoulli und Frau Póltorak sowie Herrn Spielmann für die Zeit vom 13. April 2016 bis zum 31. August 2016 sowie Herrn Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und Herrn Valančius für die Zeit vom 13. April 2016 bis zum 31. August 2019 zu Richtern am Gericht der Europäischen Union ernannt.

Am 13. April 2016 fand anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieser sieben neuen Richter des Gerichts eine feierliche Sitzung des Gerichtshofs statt.

## FEIERLICHE SITZUNG VOM 8. JUNI 2016

Im Rahmen der Durchführung der Reform des Gerichtssystems des Organs haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 24. Mai 2016 Frau Reine sowie Herrn Schalin und Herrn Xuereb für die Zeit vom 13. April 2016 bis zum 31. August 2019 zu Richtern am Gericht ernannt.

Am 8. Juni 2016 fand anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieser drei neuen Richter des Gerichts eine feierliche Sitzung des Gerichtshofs statt.

## FEIERLICHE SITZUNG VOM 19. SEPTEMBER 2016

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 23. März 2016 Frau Kowalik-Bańczyk und Herrn Nihoul an Stelle von Frau Wiszniewska-Białecka und Herrn Dehousse für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022 zu Richtern am Gericht ernannt.

Im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Gerichts haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 7. September 2016 Herrn Berke und Herrn da Silva Passos sowie Frau Spineanu-Matei an Stelle von Herrn Czúcz, Frau Martins de Nazaré Ribeiro und von Herrn Popescu für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2022 zu Richtern am Gericht ernannt.

Außerdem haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Durchführung der Reform des Gerichtssystems des Organs mit Beschluss vom 7. September 2016, Herrn Passer, für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2019, Frau Costeira für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2022, Herrn Kornezov und Herrn Perillo für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2019 sowie Herrn Barents und Herrn Svenningsen für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2022 zu Richtern am Gericht ernannt.

1 | Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Wetter haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschluss vom 7. September 2016 Herrn Öberg für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2019 zum Richter am Gericht ernannt.

Schließlich haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Beschlüssen vom 16. September 2015, 23. März 2016, 24. Mai 2016 und 7. September 2016 die Richter des Gerichts Jaeger, van der Woude, Frimodt Nielsen, Kanninen, Gratsias, Papasavvas, Schwarcz, Kreuzsitz, Madise, Iliopoulos, Spielmann und Csehi sowie die Richterin des Gerichts Marcoulli für die Zeit vom 16. September 2016 bis zum 31. August 2022 wiederernannt.

Am 19. September 2016 fand anlässlich der Eidesleistung und des Amtsantritts dieser zwölf neuen Richter des Gerichts eine feierliche Sitzung des Gerichtshofs statt.

## 2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGE

### VOM 1. JANUAR 2016 BIS 13. APRIL 2016

M. JAEGER, Präsident  
H. KANNINEN, Vizepräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
M. PREK, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
M. van der WOUDE, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
F. DEHOUSSE, Richter  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
J. SCHWARCZ, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIĆ, Richterin  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
A. M. COLLINS, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
S. GERVASONI, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter

E. COULON, Kanzler

VOM 13. APRIL 2016 BIS 8. JUNI 2016

M. JAEGER, Präsident  
H. KANNINEN, Vizepräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
M. PREK, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
M. van der WOUDE, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
F. DEHOUSSE, Richter  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
J. SCHWARCZ, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIĆ, Richterin  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
A. M. COLLINS, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
S. GERVASONI, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
  
E. COULON, Kanzler

VOM 8. JUNI 2016 BIS 19. SEPTEMBER 2016

M. JAEGER, Präsident  
H. KANNINEN, Vizepräsident  
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin  
S. PAPASAVVAS, Kammerpräsident  
M. PREK, Kammerpräsident  
A. DITTRICH, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
M. van der WOUDE, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
F. DEHOUSSE, Richter  
O. CZÚCZ, Richter  
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin  
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin  
I. LABUCKA, Richterin  
J. SCHWARCZ, Richter  
A. POPESCU, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
C. WETTER, Richter  
V. TOMLJENOVIĆ, Richterin  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
A. M. COLLINS, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
S. GERVASONI, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
  
E. COULON, Kanzler

VOM 21. SEPTEMBER 2016 BIS 31. DEZEMBER 2016

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUL, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter  
  
E. COULON, Kanzler

### 3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS

(in der Reihenfolge des Amtsantritts)

#### RICHTER

Donal Patrick Michael BARRINGTON (1989–1996)  
Antonio SAGGIO (1989–1998), Präsident (1995–1998)  
David Alexander Ogilvy EDWARD (1989–1992)  
Heinrich KIRSCHNER (1989–1997)  
Christos YERARIS (1989–1992)  
Romain Alphonse SCHINTGEN (1989–1996)  
Cornelis Paulus BRIËT (1989–1998)  
José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995), Präsident (1989–1995)  
Bo VESTERDORF (1989–2007), Präsident (1998–2007)  
Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ (1989–2007)  
Jacques BIANCARELLI (1989–1995)  
Koen LENAERTS (1989–2003)  
Christopher William BELLAMY (1992–1999)  
Andreas KALOGEROPOULOS (1992–1998)  
Virpi TIILI (1995–2009)  
Pernilla LINDH (1995–2006)  
Josef AZIZI (1995–2013)  
André POTOCKI (1995–2001)  
Rui Manuel GENS de MOURA RAMOS (1995–2003)  
John D. COOKE (1996–2008)  
Jörg PIRRUNG (1997–2007)  
Paolo MENGOZZI (1998–2006)  
Arjen W. H. MEIJ (1998–2010)  
Mihail VILARAS (1998–2010)  
Nicholas James FORWOOD (1999–2015)  
Hubert LEGAL (2001–2007)  
Maria Eugénia MARTINS de NAZARÉ RIBEIRO (2003–2016)  
Franklin DEHOUSSE (2003–2016)  
Ena CREMONA (2004–2012)  
Ottó CZÚCZ (2004–2016)  
Irena WISZNIEWSKA-BIAŁECKA (2004–2016)  
Daniel ŠVÁBY (2004–2009)  
Vilenas VADAPALAS (2004–2013)  
Küllike JÜRIMÄE (2004–2013)  
Verica TRSTENJAK (2004–2006)  
Enzo MOAVERO MILANESI (2006–2011)  
Nils WAHL (2006–2012)  
Teodor TCHIPEV (2007–2010)  
Valeriu M. CIUCĂ (2007–2010)  
Santiago SOLDEVILA FRAGOSO (2007–2013)  
Laurent TRUCHOT (2007–2013)  
Kevin O'HIGGINS (2008–2013)  
Andrei POPESCU (2010–2016)  
Carl WETTER (2013–2016)



PRÄSIDENTEN

José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995)

Antonio SAGGIO (1995–1998)

Bo VESTERDORF (1998–2007)

KANZLER

Hans JUNG (1989–2005)





# KAPITEL III

DAS GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



# A | TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST 2016

Von Präsident Sean VAN RAEPENBUSCH

Das Jahr 2016 ist das letzte Jahr des Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union. Dessen Tätigkeit endete am 1. September 2016, als die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Beamten oder sonstigen Bediensteten wieder auf das Gericht der Union übertragen wurde<sup>1</sup>. Mit dieser Zuständigkeitsübertragung ging die Schaffung von sieben neuen Richterstellen beim Gericht am 1. September 2016 einher. Sie steht im Zusammenhang mit der Reform des Gerichtssystems der Union, mit der die Zahl der Richter des Gerichts bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verdoppelt werden soll<sup>2</sup>.

Im April des Jahres 2016 schieden zudem zwei Richter aus, deren Amtszeit im Oktober 2014 und im September 2015 geendet hatte, und ihre Stellen wurden neu besetzt.

Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für 2016, d. h. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2016, weisen den Abschluss von 169 Rechtssachen aus, während es 2015 und 2014 jeweils 152 im gesamten Jahr waren. Die Zahl der in den ersten acht Monaten des Jahres 2016 abgeschlossenen Rechtssachen stellt das zweitbeste quantitati ve Ergebnis des Gerichts für den öffentlichen Dienst nach dem für das gesamte Jahr 2013 erzielten Ergebnis (184) dar. Sie umfasst u. a. zahlreiche Verfahren, in denen es um die Übertragung von früher erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Europäischen Union ging, die bis zum Erlass von Entscheidungen des Gerichts der Union, die Anfang 2016 verkündet wurden, ausgesetzt waren.

Am 31. August 2016 waren 139 Rechtssachen anhängig gegenüber 231 am 31. Dezember 2015 und 216 im Jahr 2014. Diese 139 Rechtssachen wurden am 1. September 2016 auf das Gericht der Union übertragen. Von diesen Rechtssachen sind noch 46 bis zur Verkündung von Entscheidungen in weiterhin beim Gericht der Union anhängigen Verfahren ausgesetzt. Die meisten von ihnen betreffen die Umsetzung der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) von 2013<sup>3</sup>. Hervorzuheben ist, dass 2005 bei der Gründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst 269 Rechtssachen, die den öffentlichen Dienst betrafen, beim Gericht erster Instanz anhängig waren.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer, die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet, ist von 12,1 Monaten im Jahr 2015 auf 10 Monate im Jahr 2016 gesunken. Im Jahr 2013 lag die Dauer bei 14,7 Monaten.

Im betrachteten Zeitraum hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst ebenso wie im Jahr 2015 zwei Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen, was bestätigen könnte, dass die Zahl

---

1| Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

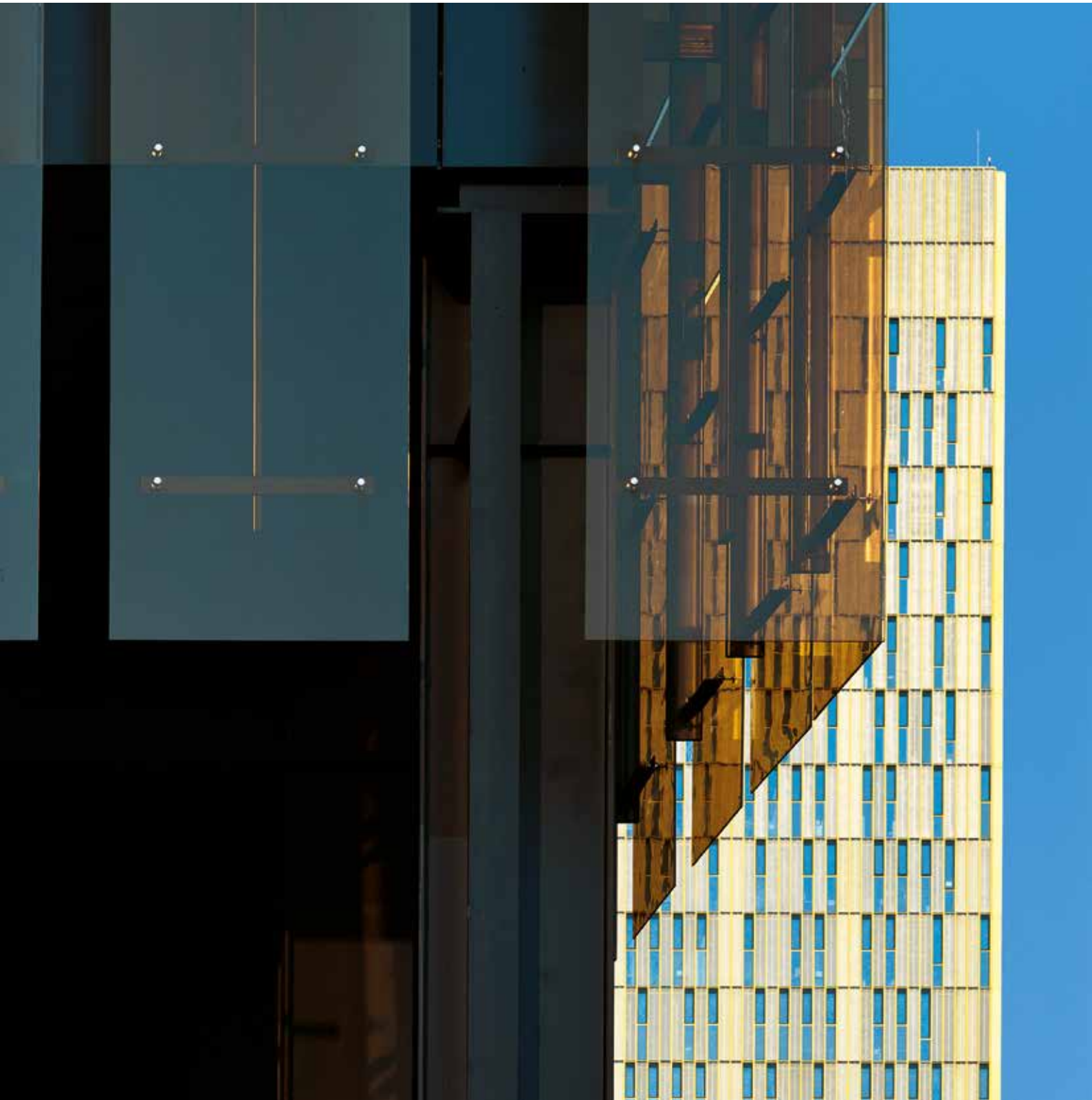
2| Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

3| Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. 2013, L 287, S. 15).

der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz in Streitigkeiten des öffentlichen Dienstes langfristig betrachtet rückläufig ist.

Schließlich wurden acht Rechtssachen durch gütliche Einigung nach der Verfahrensordnung abgeschlossen, während es im Vorjahr 14 waren. Zwar ist der Rückgang deutlich, doch ist die Zahl der Versuche einer gütlichen Einigung auf 18 gestiegen, was eine bisher unerreichte Zahl ist.

Im Folgenden werden die bedeutsamsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt.



# B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST 2016

## I. VERFAHRENSFRAGEN

### 1. VORVERFAHREN

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat im Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/Kommission** (F-111/15, [EU:F:2016:122](#)), darauf hingewiesen, dass das Vorverfahren im Hinblick auf seinen eigentlichen Zweck, der Verwaltung zu ermöglichen, ihre Entscheidung zu überdenken, ausbaufähig ist, so dass sich die Verwaltung nach dem Rechtsbehelfssystem der Art. 90 und 91 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) dazu veranlasst sehen kann, die Gründe, auf die sie die angefochtene Handlung gestützt hat, in Anbetracht der Beschwerde abzuändern, obwohl sie die Beschwerde zurückweist. Gleichwohl wird die Rechtmäßigkeit des beschwerenden ursprünglichen Rechtsakts geprüft, und zwar im Hinblick auf die Gründe in der Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde. Insbesondere steht es der Verwaltung, wenn eine Abrechnungsstelle des gemeinsamen Krankenfürsorgesystems (im Folgenden: GKFS) die Übernahme bestimmter Krankheitskosten auf der Grundlage einer ablehnenden und knappen Begründung ihres Vertrauensarztes ablehnt und der Betroffene eine Beschwerde einlegt, frei, im Verlauf des Vorverfahrens ausführlichere Gründe zur Beantwortung dieser Beschwerde darzulegen. Bei einer solchen einzelfallspezifischen Begründung, die vor Klageerhebung mitgeteilt wird, ist davon auszugehen, dass sie auch für die ablehnende Entscheidung gilt und deshalb als eine für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung relevante Information anzusehen ist.

### 2. BESCHWERENDE MASSNAHME

In der Rechtssache **Zink/Kommission** (Urteil vom 11. April 2016, F-77/15, [EU:F:2016:74](#), mit einem Rechtsmittel angefochten) bot sich dem Gericht für den öffentlichen Dienst die Gelegenheit, an die Rechtsprechung anzuknüpfen, nach der die Übermittlung einer Gehaltsabrechnung an einen Beamten die Fristen für die Beschwerde und für die Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung nur in Lauf setzt, wenn die Gehaltsabrechnung die Existenz und den Umfang dieser Entscheidung klar erkennen lässt. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst allerdings festgestellt, dass dem betroffenen Beamten eine Zulage nicht aufgrund einer Entscheidung der Verwaltung, sondern wegen eines Fehlers in der Datenverarbeitung vorenthalten worden war. Unter diesen Umständen spiegelten die Gehaltsabrechnungen, in denen die streitige Zulage nicht aufgeführt war, weder eine Entscheidung der Verwaltung wider noch änderten sie die rechtliche Situation des betroffenen Beamten oder legten den Standpunkt der Europäischen Kommission endgültig fest. Somit konnten sie die im Statut vorgesehene Beschwerdefrist nicht in Gang setzen.

### 3. UNZUSTÄNDIGKEIT DES URHEBERS EINER BESCHWERENDEN MASSNAHME

In der Rechtssache **Opreana/Kommission** (Urteil vom 19. Juli 2016, F-67/15, [EU:F:2016:153](#)) hatte die Klägerin die Verlängerung ihres Vertrags beantragt. Der einzige relevante Vorgang, der zu den Akten gereicht wurde, war die ablehnende Antwort des Teamleiters im Personalreferat der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucher“ der Kommission. Da dieser Teamleiter nicht befugt war, als zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle zu handeln, und keine konkreten Hinweise darauf vorlagen, dass eine Entscheidung, den

Vertrag nicht zu verlängern, tatsächlich von dieser Stelle getroffen worden war, stellte das Gericht für den öffentlichen Dienst fest, dass dieser Teamleiter nicht ermächtigt war, die streitige Entscheidung zu treffen. Daher war die Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, die eine von dem betreffenden Vertrag verschiedene beschwerende Maßnahme darstellte, die mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann, nicht von der zuständigen Stelle erlassen worden.

#### 4. RECHTSBEHELFSFRISTEN

Im Urteil vom 25. Januar 2016, **Darchy/Kommission** (F-47/15, [EU:F:2016:3](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die Beschwerde- und Klagefristen darauf abzielen, innerhalb der Organe der Union die für deren ordnungsgemäßes Funktionieren unerlässliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, indem verhindert wird, dass Handlungen der Union, die Rechtswirkungen entfalten, zeitlich unbegrenzt in Frage gestellt werden können. Daher hat das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht zugelassen, dass der betreffende Beamte auf einen nach Ablauf dieser Fristen gestellten Antrag auf Überprüfung hin die rückwirkende Zahlung von Zulagen, die ihm zuvor verweigert wurden, erreichen kann, da dies geeignet wäre, eine starke Rechtsunsicherheit hervorzurufen, wobei auch die Gefahr bestünde, dass die Organe gegenüber ihren Beamten Schulden anhäufen würden, ohne dass sie in der Lage wären, dieses Risiko zu beschränken.

#### 5. KOSTEN

Im Beschluss vom 17. März 2016, **Grazyte/Kommission** (F-76/11 DEP, [EU:F:2016:67](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in Anbetracht von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV entschieden, dass Rechtsvorschriften mit geringerer Bindungswirkung als die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach Möglichkeit so auszulegen sind, dass sie im Einklang mit der Charta angewandt werden können. Zudem ist die Verfahrensordnung im Einklang mit Art. 47 der Charta auszulegen, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert. Insbesondere hat das Gericht für den öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung von Art. 52 Abs. 3 der Charta darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Auferlegung einer erheblichen finanziellen Belastung selbst nach Abschluss des Verfahrens eine Beschränkung des Rechts auf Zugang zu den Gerichten darstellen kann. Ferner hat es im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden, dass die Höhe der Kosten unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände des jeweiligen Falles – einschließlich der Zahlungsfähigkeit des Klägers – zu beurteilen ist. Des Weiteren hat es – ebenfalls in Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – darauf hingewiesen, dass das Recht auf ein faires Verfahren vor allem die Gerichte des ersten Rechtszugs betrifft und daher auch zu berücksichtigen ist, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst in der Hauptsache die erste gerichtliche Instanz war, zu der die Klägerin Zugang hatte.

Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Beschluss vom 17. März 2016, **Grazyte/Kommission** (F-76/11 DEP, [EU:F:2016:67](#)), darauf hingewiesen, dass sich aus Art. 80 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1) und Art. 91 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung [Nr. 966/2012] (ABl. 2012, L 362, S. 1) ergibt, dass die Stundung einer Forderung oder der Verzicht auf eine Forderung eine bloße Möglichkeit darstellt, die dem Organ als Gläubiger freisteht. In diesem Zusammenhang hat es entschieden, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht angemessen gewahrt würde, wenn es ausschließlich der Gegenpartei überlassen wäre, ob eine Partei am Ende des Prozesses möglicherweise



erhebliche Kosten tragen muss. Bei Schwierigkeiten ist es vielmehr Sache des Gerichts, die Kosten unter Berücksichtigung von Umständen wie der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Partei festzusetzen.

## 6. RECHTSKRAFT

Im Beschluss vom 7. Juni 2016 in der Rechtssache **Verile/Kommission** (F-108/12, [EU:F:2016:125](#)) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Rechtskraft in der Unionsrechtsordnung zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege von grundlegender Bedeutung ist. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen sollen nämlich nicht mehr in Frage gestellt werden können. Im fraglichen Fall hatte das Gericht der Europäischen Union als Rechtsmittelgericht mit Urteil vom 13. Oktober 2015, **Kommission/Verile und Gjergji** (T-104/14 P, [EU:T:2015:776](#)), den Klagegegenstand dahin umgedeutet, dass es sich dabei nicht um den im ersten Rechtszug angefochtenen Rechtsakt, sondern um eine andere Entscheidung handelte. Bei dieser anderen Entscheidung handelte es sich um dieselbe, die Gegenstand der unter der Rechtssachennummer F-108/12 eingetragenen Klage war. Da das Urteil T-104/14 P Rechtskraft erlangt hatte und der Gegenstand und die Parteien im Urteil des Gerichts der Europäischen Union und in der Klage in der Rechtssache F-108/12 nach der oben genannten Umdeutung dieselben waren, war die letztgenannte Klage nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gegenstandslos geworden und die Hauptsache für erledigt zu erklären.

## II. INHALTLICHE FRAGEN

### ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER GÜLTIGKEIT VON HANDLUNGEN UND GRUNDRECHTE

#### 1. TRAGWEITE EINER PRÄAMBEL

Im Urteil vom 2. März 2016, **Frieberger und Vallin/Kommission** (F-3/15, [EU:F:2016:26](#), mit einem Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass die einem Rechtsakt mit allgemeiner Geltung vorangestellten Erwägungen seiner Begründung dienen, indem sie in der Regel die Gesamtlage angeben, die zu seinem Erlass geführt hat, sowie die allgemeinen Ziele bezeichnen, die mit ihm erreicht werden sollen. Die Begründungserwägungen eines solchen Rechtsakts sind folglich rechtlich nicht verbindlich und können nicht herangezogen werden, um von seinen Bestimmungen abzuweichen, und erst recht nicht, um seine Rechtswidrigkeit zu begründen.

#### 2. FÖRMLICHE BEGRÜNDUNG

In der Rechtssache **Frieberger und Vallin/Kommission** (Urteil vom 2. März 2016, F-3/15, [EU:F:2016:26](#), mit einem Rechtsmittel angefochten) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst ausgeführt, dass die Anstellungsbehörde, wenn sie feststellt, dass die Begründung der ursprünglichen Maßnahme sowohl stichhaltig als auch ausreichend ist, um den in der Beschwerde vorgebrachten Rügen Rechnung zu tragen, keinen Grund hat, von dieser Begründung Abstand zu nehmen, indem sie sie durch eine neue ersetzt. Vielmehr

kann sie in diesem Fall die Beschwerde zurückweisen, indem sie in ihrer Zurückweisungsentscheidung die gleiche Begründung wie in der ursprünglichen Maßnahme anführt. Außerdem ist es in dem Sonderfall, dass wortgleiche Beschwerden vorliegen, nicht zu beanstanden, wenn die Anstellungsbehörde diese in standardisierter Form beantwortet. Ein solches Vorgehen entspricht vielmehr dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gewährleistet die Gleichbehandlung der Beschwerdeführer.

### 3. ZEITLICHE ANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN DES NEUEN STATUTS

Das Gericht für den öffentlichen Dienst befasste sich in der Rechtssache **Stips/Kommission** (Urteil vom 19. Juli 2016, F-131/15, [EU:F:2016:154](#)) mit dem System der Neueinstufung, das die Kommission für die nach Art. 2 Buchst. d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) eingestellten Bediensteten auf Zeit, die über einen unbefristeten Vertrag verfügen, eingeführt hatte. Es hat entschieden, dass die Kommission, wenn sie nach Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Januar 2014 eine Entscheidung über die Neueinstufung eines Bediensteten auf Zeit erlässt, auch wenn diese Entscheidung das Neueinstufungsverfahren 2013 betrifft, die Bestimmungen dieses neuen Statuts entsprechend anwenden muss, insbesondere Art. 45, Anhang I Abschnitt A Nr. 1, mit denen die Laufbahnentwicklung von Beamten der Funktionsgruppe der Verwaltungsräte auf die Besoldungsgruppe AD 12 beschränkt wird, wenn diese Beamten nicht vorher in eine der Funktionsbezeichnungen eingestuft wurden, die eine Entwicklung über diese Besoldungsgruppe hinaus ermöglichen. In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Statuts am 1. Januar 2014 lediglich eine Anwartschaft, aber kein wohl erworbenes Recht auf eine Neueinstufung hatte und die Kommission vor diesem Zeitpunkt erworbene Rechte des Klägers daher keineswegs in Frage gestellt hat.

### 4. ÜBERPRÜFUNG VON VERWALTUNGSAKTEN

Im Urteil vom 25. Januar 2016, **Darchy/Kommission** (F-47/15, [EU:F:2016:3](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Verwaltung die Situation eines Beamten erneut zu prüfen und die Versagung einer wiederkehrenden Leistung wie der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder zumindest für die Zukunft zu überdenken hat, wenn erwiesen ist, dass der Betroffene Anspruch auf die Zahlung dieser Zulage hatte und die frühere Versagung somit rechtswidrig war, auch wenn diese Versagung durch Ablauf der Beschwerde- und der Klagefrist bestandskräftig geworden ist. Der Grundsatz der Rechtssicherheit rechtfertigt es unter solchen Umständen nämlich nicht, dass die Verwaltung eine rechtswidrige Situation aufrechterhalten kann. Dagegen kann weder die Fürsorgepflicht noch der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung die Verwaltung dazu zwingen, von den Beschwerde- und Klagefristen, die, da sie zwingend sind, nicht zu ihrer Disposition stehen, abzuweichen und eine bestandskräftig gewordene Entscheidung rückwirkend zu überprüfen. Das Gleiche gilt für den Grundsatz der Rechtssicherheit, der gerade die Grundlage dafür bildet, dass dies nicht möglich ist.

### 5. BERUFUNG AUF GRUNDSÄTZE DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

Mit Urteil vom 2. März 2016, **Frieberger und Vallin/Kommission** (F-3/15, [EU:F:2016:26](#), mit einem Rechtsmittel angefochten), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass Art. 27 der Charta der Grundrechte bestimmt, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf verschiedenen Ebenen eine Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein muss, die

nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind. Dieser Artikel kann somit seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, wenn er nicht konkretisiert wird. Aus verfahrensrechtlicher Sicht kann Art. 27 der Charta daher für sich genommen keine Rüge begründen.

## 6. PFLICHT ZUR LOYALEN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NATIONALEN GERICHTEN

Im Urteil vom 19. Juli 2016, **Earlie/Parlament** (F-130/14, [EU:F:2016:156](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass jedes Organ im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit den nationalen Justizbehörden verpflichtet ist, Anträgen auf Durchführung eines von einem nationalen Gericht erlassenen Beschlusses wie eines Beschlusses, mit dem ein ehemaliger Beamter verpflichtet wird, an seine frühere Ehefrau Unterhalt zu zahlen, nachzukommen. Wenn dieser Beschluss dem betreffenden Organ mitgeteilt wurde, verlangt diese Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, dass sich ein Organ, auch wenn es nicht unmittelbar Adressat einer solchen Gerichtsentscheidung ist, als Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners an diese Entscheidung hält und einem Antrag des Unterhaltsschuldners, der offenkundig den ihm durch die Gerichtsentscheidung unmittelbar auferlegten Verpflichtungen zuwiderläuft, nicht stattgibt. Wird ein ehemaliger Beamter durch einen Beschluss eines nationalen Gerichts verpflichtet, seinen Arbeitgeber – ein Unionsorgan – aufzufordern, von seinem Ruhegehalt den Betrag des seiner früheren Ehefrau geschuldeten Unterhalts einzubehalten und an diese auszuführen, kann das Organ daher einen diesem Beschluss zuwiderlaufenden Antrag des ehemaligen Beamten, der darauf gerichtet ist, diese Zahlungen zu beenden, ablehnen.

## 7. RECHT AUF ANHÖRUNG

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Februar 2016, **GV/EAD** (F-137/14, [EU:F:2016:14](#)), erging, hat das Gericht zunächst auf seine Rechtsprechung hingewiesen, nach der die Wahrung der Verteidigungsrechte im Bereich des Statuts und speziell des Rechts, zu den Gesichtspunkten gehört zu werden, die zulasten eines Vertragsbediensteten berücksichtigt werden können, um darauf eine ihn beschwerende Entscheidung zu gründen, eine wesentliche Formvorschrift darstellt, deren Verletzung von Amts wegen geprüft werden kann. In dieser Rechtssache hatte der EAD einen Bediensteten entlassen, ohne ihn vorher anzuhören, obwohl es für ihn relativ einfach war, seinen aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung resultierenden Verpflichtungen dadurch nachzukommen, dass er den Betroffenen schriftlich über die Gründe für die beabsichtigte Kündigung informierte und ihm die Möglichkeit gab, dazu binnen angemessener Frist schriftlich und/oder mündlich Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist entschieden worden, dass sich der EAD zur Rechtfertigung der Nichtbeachtung von Verpflichtungen, die sich aus Vorschriften des Primärrechts der Union ergeben, nicht auf interne Gegebenheiten seiner Verwaltung wie Schwierigkeiten bei seinen Entscheidungsprozessen einschließlich solcher, die mit dem Widerstand einiger seiner Dienststellen zusammenhängen, berufen durfte.

In einer anderen Rechtssache, in der der befristete Vertrag einer Bediensteten auf Zeit nicht verlängert wurde, obwohl der Betroffenen vor Erlass dieser Entscheidung nicht die Gelegenheit gegeben worden war, ihren Standpunkt in sachdienlicher Weise darzulegen (Urteil vom 19. Juli 2016, F-67/15, **Opreana/Kommission**, [EU:F:2016:153](#)), war das Gericht für den öffentlichen Dienst der Auffassung, dass das einzige Argument, das die Beklagte hierzu vortrug, nämlich, dass die Antwort, die die Klägerin erhalten habe, angesichts der Verwendung der Formulierung „[w]ie ich Ihnen bereits gesagt habe“ belege, dass die Klägerin von dieser Entscheidung vorab unterrichtet worden sei, kaum überzeugend. Hierzu in der mündlichen Verhandlung befragt,

konnte die Beklagte nämlich den genauen Zeitpunkt, den Ort und die Einzelheiten dieser behaupteten vorherigen Unterrichtung nicht angeben.

## 8. RECHT AUF EINE GUTE VERWALTUNG

Im Urteil vom 19. Juli 2016, **Stips/Kommission** (F-131/15, [EU:F:2016:154](#)), das das System der Neueinstufung betraf, das die Kommission für die nach Art. 2 Buchst. d der BSB eingestellten Bediensteten auf Zeit, die über einen unbefristeten Vertrag verfügen, eingeführt hatte, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass die Kommission, indem sie ihre Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens 2013 nicht in die Besoldungsgruppe AD 13 neu einzustufen, erst am 21. Januar 2015, d. h. über ein Jahr nach Ende des maßgeblichen Zeitraums, erließ, ohne Maßnahmen getroffen zu haben, um das Verfahren bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen, das Recht auf eine gute Verwaltung, insbesondere das Recht ihrer Bediensteten, gleichbehandelt zu werden, missachtet hat. Hätte die Kommission die Durchführung des Neueinstufungsverfahrens nicht hinausgezögert und hätte sie alles daran gesetzt, um die Abwägung der Verdienste einiger Zeitbediensteter mit unbefristeten Verträgen, die eine Anwartschaft auf eine Neueinstufung ab dem Jahr 2013 hatten, mit der erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen, hätte sie die Liste der im Rahmen des Neueinstufungsverfahrens 2013 neu eingestufteten Zeitbediensteten erlassen können, bevor am 1. Januar 2014 der neue Art. 45 und Anhang I Abschnitt A Nr. 1 des Statuts in Kraft traten, mit denen die Laufbahnentwicklung der Verwaltungsräte nunmehr auf die Besoldungsgruppe AD 12 beschränkt wird, wenn diese – wie der Kläger – nicht vorher in eine der Funktionsbezeichnungen eingestuft wurden, die eine Entwicklung über diese Besoldungsgruppe hinaus ermöglichen. In diesem Fall hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem entschieden, dass sich die Kommission nicht auf die Regel zurückziehen kann, wonach der Schutz der Rechte und Interessen der Beamten seine Grenze stets in der Einhaltung der geltenden Vorschriften finden muss. Folgte man diesem Argument hier, hätte dies nämlich zur Folge, dass die Verwaltung die Durchführung und den Abschluss eines Neueinstufungsverfahrens bloß nach ihrem Belieben hinauszuschieben und von dem Zeitablauf zu profitieren brauchte, um neue Bestimmungen im Bereich der Neueinstufung anwenden zu können, die für die Betroffenen weniger günstig sind.

In der Rechtssache **Bulté und Krempa/Kommission** (Urteil vom 5. Februar 2016, F-96/14, [EU:F:2016:10](#)), in der es um die Entscheidung der Kommission ging, die den Klägern als Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten im Ruhestand gewährte Versorgung rückwirkend abzuändern und die ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge zurückzufordern, ist das Gericht für den öffentlichen Dienst zu dem Schluss gelangt, dass die Voraussetzung der Offenkundigkeit des Mangels des rechtlichen Grundes der streitigen Zahlungen, an die Art. 85 des Statuts die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge knüpft, nicht erfüllt war. Insbesondere waren die von der Kommission begangenen Fehler von einem solchen Ausmaß, dass sie nur auf dem Verstoß der Kommission gegen ihre Pflicht, die Akten der Kläger gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung sorgfältig zu prüfen, beruhen konnten.

## 9. FÜRSORGEPLICHT

Aus Anlass einer Klage (Urteil vom 19. Juli 2016, F-67/15, **Opreana/Kommission**, [EU:F:2016:153](#)) in einem Fall, in dem der befristete Vertrag einer Zeitbediensteten, deren Schwangerschaft der Beklagten bekannt war, nicht verlängert wurde, nachdem die Betroffene die Verlängerung ihres Vertrags beantragt hatte, entschied das Gericht für den öffentlichen Dienst, dass die Beklagte offenkundig gegen ihre Fürsorgepflicht verstoßen hatte, da die Interessen der Klägerin in keiner Weise berücksichtigt worden waren. Aus den Akten ging nämlich nicht hervor, dass die Beklagte die Klägerin angehört oder sie aufgefordert hätte, ihr Interesse an der Erhaltung ihrer Stelle darzulegen. Außerdem hatte die Beklagte der Klägerin die bevorstehende Veröffentlichung einer Stellenausschreibung für ihre Stelle nicht angekündigt und ihren Antrag auf Vertragsverlängerung kurz oder

sogar beschleunigt behandelt. Überdies hatte sie dem Interesse der Klägerin und ihrer angesichts ihrer Schwangerschaft und bevorstehenden Entbindung prekären Situation, die sie für eine gewisse Zeit daran hinderte, aktiv eine andere Beschäftigung zu suchen und wieder auf den Arbeitsmarkt zu gelangen, nicht Rechnung getragen.

## 10. RECHT DES BEAMTEN ODER BEDIENSTETEN AUF ZUGANG ZU DEN IHN BETREFFENDEN AKTEN

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Mai 2016, **FS/EWSA** (F-102/15, [EU:F:2016:117](#)), ergangen ist, hatte der Präsident des EWSA eine ehemalige Präsidentin des EWSA mit einer Schlichtung betraut, in deren Rahmen diese eine Vielzahl von Personen anhörte und einen vertraulichen Bericht an ihren Auftraggeber erstattete. Die Klägerin beantragte Zugang zu diesem Bericht, der Beklagte begründete seine Weigerung hingegen mit dem Schutz der Vertraulichkeit des Schriftwechsels zwischen Mitgliedern eines Organs und des Berufsgeheimnisses. Nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestätigte jedoch der Inhalt dieses Berichts, dass es sich dabei nicht um einen beruflichen oder privaten Schriftwechsel zwischen zwei Mitgliedern des fraglichen Organs über dessen Tätigkeiten, sondern um ein die Klägerin unmittelbar betreffendes Dokument im Sinne von Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta handelte, das dem Präsidenten des Organs zu dem Zweck zur Kenntnis gebracht wurde, gegenüber der Betroffenen gegebenenfalls die disziplinarischen Befugnisse der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Stelle auszuüben.

## BESOLDUNG UND SOZIALE RECHTE DER BEAMTEN

### 1. SOZIALE SICHERHEIT

Nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst steht fest, dass das dem GKFS angeschlossene Mitglied zwar Grund zu der Annahme hat, dass seine Krankheitskosten grundsätzlich bis zu der in Art. 72 Abs. 1 des Statuts vorgesehenen Höhe erstattet werden, doch kann die Abrechnungsstelle die Erstattung bestimmter Kosten gleichwohl ablehnen, wenn sie der Ansicht ist, dass sich diese Kosten auf eine Behandlung oder auf Leistungen beziehen, deren wissenschaftliche Validität nicht erwiesen ist. In dieser Hinsicht erlauben die Fortschritte der Medizin und die moderne Technik nunmehr die ambulante Behandlung bei medizinischen Leistungen, die früher eine stationäre Behandlung erforderten. Es obliegt daher dem angeschlossenen Mitglied, diese Entwicklung aufmerksam zu beobachten und die Erforderlichkeit einer stationären Behandlung zu rechtfertigen, wenn diese bestritten wird (Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/ Kommission**, F-111/15, [EU:F:2016:122](#)).

Des Weiteren hat das Gericht zu den Kosten einer stationären Behandlung in Anbetracht von Titel II Kapitel 2 Nr. 1.1 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten entschieden, dass die Kosten eines Krankenhausaufenthalts erstattungsfähig sind, die mit einer medizinischen Behandlung selbst verbunden sind (Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/Kommission**, F-111/15, [EU:F:2016:122](#)).

Ferner hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass die Vertrauensärzte, der Ärztebeirat und die Verwaltung eine konkrete und ausführliche Prüfung des ihnen vorgelegten Falles durchführen müssen und dass der Nachweis, dass eine solche Prüfung vorgenommen wurde, der Verwaltung obliegt. Im Rahmen dieser Prüfung haben die Vertrauensärzte, der Ärztebeirat und die Verwaltung zwar auf der Grundlage der wissenschaftlichen Literatur zu entscheiden. Da es sich bei der Prüfung der Sachdienlichkeit einer Behandlung oder einer stationären Einweisung um eine medizinische

Frage handelt, können sie aber den tatsächlichen und vollständigen Gesundheitszustand der betroffenen Person nicht unberücksichtigt lassen. Diese Verpflichtung zur Berücksichtigung der persönlichen Situation des dem GKFS angeschlossenen Mitglieds folgt im Übrigen zwingend aus der Fürsorgepflicht (Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/Kommission**, F-111/15, [EU:F:2016:122](#)).

Außerdem verfügt der Ärztebeirat nur über eine Beratungszuständigkeit, wie sich aus Art. 41 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union ergibt. Daraus folgt, dass seine Empfehlungen keine Vorschriften darstellen, die den Beamten entgegengehalten werden könnten, sondern Vermutungen, die im Licht jedes Einzelfalls widerleglich sind (Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/Kommission**, F-111/15, [EU:F:2016:122](#)).

Schließlich ist das Gericht für den öffentlichen Dienst nach der Feststellung, dass die von Vertrauensärzten im Rahmen von Art. 72 des Statuts einseitig abgegebenen Stellungnahmen in Bezug auf die Ausgewogenheit zwischen den Beteiligten nicht dieselbe Garantie bieten wie die Stellungnahmen des Ärztebeirats oder des Invaliditätsausschusses auf der Grundlage von Art. 73 dieser Regelung, zu der Auffassung gelangt, dass von den Ärzten der angeschlossenen Mitglieder des GKFS im Nachhinein verfassten medizinischen Gutachten die Beweiskraft abzusprechen, wie die Kommission dem Gericht nahegelegt hat, darauf hinausliefe, den Mitgliedern des GKFS ein grundlegendes Verteidigungsmittel vorzuenthalten, das die Verwaltung dazu anhalten kann, ihre ursprüngliche Versagung der Erstattung der Krankheitskosten zu überdenken (Urteil vom 25. Mai 2016, **GW/Kommission**, F-111/15, [EU:F:2016:122](#)).

## 2. RUHEGEHÄLTER

Auf eine nach der Statutsreform von 2013 erhobene Klage hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass Art. 83 Abs. 2 und Art. 83 a Abs. 1, 3 und 4 des Statuts dahin auszulegen sind, dass sich das Versorgungssystem im versicherungsmathematischen Gleichgewicht im Sinne des Anhangs XII des Statuts befindet, wenn das Niveau der von den Beamten im aktiven Dienst jährlich zu entrichtenden Beiträge es ermöglicht, ein Drittel des zukünftigen Werts der Anwartschaften abzudecken, die diese Beamten im Lauf desselben Jahres erworben haben. Die Verpflichtung der Beamten, Beiträge in Höhe eines Drittels des für die Finanzierung des Versorgungssystems erforderlichen Betrags zu leisten, muss demzufolge aus versicherungsmathematischer Perspektive und langfristig betrachtet werden, so dass sich Verzerrungen bei der Bewertung nicht ausschließen lassen (Urteil vom 2. März 2016, **Frieberger und Vallin/Kommission**, F-3/15, [EU:F:2016:26](#), mit einem Rechtsmittel angefochten, Rechtssache T-232/16 P).

Ferner hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil entschieden, dass das in Art. 22 des Anhangs XIII des Statuts festgelegte reguläre Ruhestandsalter, das mit der Reform von 2013 angehoben wurde, lediglich ein Gesichtspunkt ist, der im Zusammenspiel mit Schätzungen des zukünftigen Werts weiterer in diesem Anhang vorgesehener Parameter (Zinssatz, Sterblichkeit, Entwicklung der Bezüge usw.) in die Gewährleistung des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems der Union einfließt. Folglich basiert das Versorgungssystem der Union auf dem Grundsatz der Solidarität und ist nicht so ausgestaltet, dass die von jedem Beamten geleisteten Beiträge eine individuelle Anwartschaft auf ein Ruhegehalt in Höhe des genauen Gegenwerts dieser Beiträge gewähren. Daher haben die Beamten keinen Anspruch auf Erstattung einer etwaigen Überzahlung infolge der Anhebung ihres Ruhestandsalters und des nunmehr längeren Zeitraums der Beitragsleistung (Urteil vom 2. März 2016, **Frieberger und Vallin/Kommission**, F-3/15, [EU:F:2016:26](#), mit einem Rechtsmittel angefochten, Rechtssache T-232/16 P).

Schließlich ist nach diesem Urteil dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 5 des Anhangs XIII des Statuts nichts zu entnehmen, was dagegen spräche, die einem Beamten für übertragene Ruhegehaltsansprüche anzurechnenden Dienstjahre, nachdem sie im Anschluss an eine erste Anhebung des Ruhestandsalters

durch die Reform von 2004 ein erstes Mal neu berechnet wurden, unter Berücksichtigung der Anhebung des Ruhestandsalters gemäß Art. 22 des Anhangs XIII des Statuts in der im Rahmen der Reform von 2013 geänderten Fassung ein zweites Mal neu zu berechnen.

### 3. ABGANGSGELD

Im Urteil vom 2. März 2016, **FX/Kommission** (F-59/15, [EU:F:2016:27](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst präzisiert, dass das in Art. 39 der BSB vorgesehene Abgangsgeld keine Abfindung bei Ausscheiden aus dem Dienst darstellt, auf die der betreffende Bedienstete bei Kündigung oder Ablauf seines Vertrags ohne Weiteres Anspruch hätte, sondern eine finanzielle Maßnahme, die mit den Bestimmungen des Statuts über die soziale Sicherheit im Zusammenhang steht. Die Kündigung oder der Ablauf eines Zeitbedienstetenvertrags allein kann daher nicht automatisch einen Anspruch auf Abgangsgeld begründen. Aus den einschlägigen Bestimmungen der Versorgungsordnung, insbesondere Art. 39 und Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts, ergibt sich nämlich, dass der Bedienstete auf Zeit dann Anspruch auf Abgangsgeld hat, wenn er infolge der Kündigung oder des Ablaufs seines Anstellungsvertrags keinen solchen Vertrag mehr hat und nicht beabsichtigt, andere Aufgaben bei der Europäischen Union wahrzunehmen, zu diesem Zeitpunkt aber weder die Voraussetzungen für den sofortigen oder bis zu einem späteren Zeitpunkt ausgesetzten Bezug von Ruhegehalt noch die Voraussetzungen von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i bis iv des Anhangs VIII des Statuts erfüllt.

Ferner ist in dieser Rechtssache darauf hingewiesen worden, dass der Begriff des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts – in entsprechender Anwendung auf einen Zeitbediensteten – nur im Einzelfall anhand der jeweiligen Umstände ausgelegt werden kann. Dies soll nach Möglichkeit gerade verhindern, dass Abgangsgeld an einen Bediensteten der Europäischen Union gezahlt wird, der zum Zeitpunkt der Beantragung genau weiß, dass er erneut von einer Dienststelle der Union eingestellt werden könnte. Daher liefe es nicht nur dem Zweck dieser Bestimmung, sondern auch dem allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung der Mittel der Europäischen Union zuwider, wenn allein aufgrund der Kündigung oder des Ablaufs des Anstellungsvertrags des Bediensteten automatisch Abgangsgeld gezahlt würde.

### 4. AUFSTIEG IN EINE HÖHERE DIENSTALTERSSTUFE

Unter Hinweis darauf, dass die Bestimmungen, die einen Anspruch auf finanzielle Leistungen eröffnen, von den Organen eng auszulegen und anzuwenden sind, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 12. Mai 2016, **FS/EWSA** (F-50/15, [EU:F:2016:119](#)), ausgeführt, dass der in Art. 44 Abs. 2 des Statuts vorgesehene Aufstieg in eine höhere Dienstaltersstufe nur in Fällen zu gewähren ist, in denen der Beamte zum Referatsleiter, Direktor oder Generaldirektor „in derselben Besoldungsgruppe“ wie der, die er auf seiner früheren Stelle innehatte, ernannt wird, und dass das Statut im Übrigen vor dem 1. Januar 2014 eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung zugunsten von Bediensteten auf Zeit nicht vorsah.

## LAUFBAHN DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENTETEN

### 1. BEFÖRDERUNG DES PERSONALS, DAS GEWERKSCHAFTS- ODER BERUFSVERBÄNDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hatte über die Rechtmäßigkeit der unterbliebenen Beförderung eines Gewerkschaftsvertreters zu entscheiden und hat im Urteil vom 2. März 2016, **Loescher/Rat** (F-84/15, [EU:F:2016:29](#)), festgestellt, dass ein Beamter von einem Organ nicht verlangen kann, dass es Vorschriften erlässt, die speziell die Verfahren und Methoden zur Abwägung der Verdienste der Beamten entsprechend ihren jeweiligen Rechtsstellungen nach dem Statut regeln, und dass daher die Tatsache, dass für Beamte, die einem Gewerkschafts- oder Berufsverband zur Verfügung gestellt werden, kein Ad-hoc-Beurteilungssystem eingeführt ist, zu keiner Diskriminierung führt. Auch wenn die Ausübung bestimmter Personalvertretungstätigkeiten wie der des Vorsitzenden einer Personalvertretung oder des Vorsitzenden eines Gewerkschafts- oder Berufsverbands in bestimmten Fällen die Annahme zulassen kann, dass diese Personalvertretungstätigkeiten für sich genommen die Ausübung eines hohen Maßes an Verantwortung beinhalten, obliegt es dem Beamten, der einem solchen Verband zur Verfügung gestellt wird, das Vorliegen, das Maß und die Dauer der Verantwortung, die er tatsächlich im Besonderen getragen hat, zum Zweck einer möglichen Beförderung zu beweisen.

### 2. DISZIPLINARORDNUNG

Befasst mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Verwaltung, einen Bediensteten, nachdem dieser nicht wahrheitsgemäße Erklärungen abgegeben hatte, für einen Zeitraum von sechs Jahren von einer Einstellung durch das Organ auszuschließen, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 20. Juli 2016, **HC/Kommission** (F-132/15, [EU:F:2016:158](#)), entschieden, dass eine solche Maßnahme in Anbetracht ihres Zwecks, der offenkundig Zwangscharakter hatte, nichts anderes war als eine von der Verwaltung im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Verhalten verhängte Sanktion. Die streitige Entscheidung wurde daher mit der Begründung aufgehoben, dass sie nicht auf der Grundlage der Bestimmungen der Disziplinarordnung des Statuts ergangen war und dass sie jedenfalls nicht zu den Sanktionen gehörte, die im Rahmen dieser Bestimmungen vorgesehen sind.

Im Übrigen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 17. Februar 2016, **Kerstens/Kommission** (F-23/15, [EU:F:2016:65](#), mit einem Rechtsmittel angefochten), entschieden, dass im Rahmen der für die Kommission geltenden Disziplinarordnung die von der Kommission selbst erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verlangen, dass vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Verwaltungsuntersuchung durchgeführt wird. Folglich verstößt die Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Durchführungsbestimmungen, wenn sie ein Disziplinarverfahren einleitet, ohne zuvor eine Verwaltungsuntersuchung durchgeführt zu haben.



### 3. UMSETZUNG DER ZEIT- UND VERTRAGSBEDIENSTETEN BEI VERLEGUNG DES SITZES EINER AGENTUR VON EINEM MITGLIEDSTAAT IN EINEN ANDEREN

In Ausführung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union, den Sitz der Europäischen Polizeiakademie (EPA) nach der Weigerung des Vereinigten Königreichs, diese Agentur weiter in seinem Hoheitsgebiet zu beherbergen, nach Budapest (Ungarn) zu verlegen, hatte der Direktor der EPA die Mitglieder des Personals gebeten, ihren Dienst an dem neuen Sitz anzutreten, und darauf hingewiesen, dass jede Weigerung als Kündigung betrachtet werde. Auf Klagen mehrerer Gruppen von Bediensteten, von denen einige im Vereinigten Königreich blieben, während sich andere an den neuen Sitz begaben, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 11. April 2016, **FN u. a./EPA** (F-41/15 DISS II, [EU:F:2016:70](#)), entschieden, dass die Tatsache, dass ein Bediensteter nicht an seinem Arbeitsplatz erscheint, als Verhalten dieses Bediensteten angesehen werden kann, das einem Antrag auf Entlassung gleichkommt, und folglich als Kündigung im Sinne von Art. 47 der BSB gilt. Unter Hinweis u. a. darauf, dass der Unionsgesetzgeber oder die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten jederzeit die Sitze der verschiedenen Organe und Agenturen der Union ändern können und die Beamten und Bediensteten der Union gemäß Art. 20 des Statuts, der nach den Art. 11 und 81 der BSB auf Zeit- und Vertragsbedienstete entsprechend anwendbar ist, verpflichtet sind, am Ort ihrer dienstlichen Verwendung oder in solcher Entfernung von diesem Ort Wohnung zu nehmen, dass sie in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert sind, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zudem bestätigt, dass die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Stelle über die Verwendung von Zeit- und Vertragsbediensteten und ihre Umsetzung an einen Arbeitsort in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden kann, da nur die örtlichen Bediensteten, die vertraglich gerade an einem bestimmten Ort eingestellt werden, das Recht haben, sich einer Änderung des Ortes ihrer Verwendung zu widersetzen, weil in ihrem Fall die Festschreibung des Arbeitsortes Bestandteil der Beschäftigungsbedingungen selbst ist.

### 4. UNTERBRECHUNG DER LAUFBAHN EINES BEDIENSTETEN

Im Urteil vom 17. Februar 2016, **DE/EMA** (F-58/14, [EU:F:2016:16](#)), hat das Gericht für den öffentlichen Dienst das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 16. September 2015, **EMA/Drakeford** (T-231/14 P, [EU:T:2015:639](#)), herangezogen. Diesem Urteil zufolge ist, um zu bestimmen, ob die zweite Verlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB unbefristet erfolgen muss, die Wendung „jede weitere Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses“ in Art. 8 Abs. 1 Satz 3 der BSB dahin auszulegen, dass sie jeden Vorgang betrifft, der dazu führt, dass ein Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB in dieser Eigenschaft sein Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber nach dem Ende seines befristeten Beschäftigungsverhältnisses fortsetzt, auch wenn diese Verlängerung mit einem Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe oder einer Änderung seiner Aufgaben verbunden ist. Etwas anderes kann nach diesem Urteil des Gerichts der Europäischen Union nur gelten, wenn der neue Vertrag einen Bruch in der Laufbahn verkörpert, der sich beispielsweise in einer wesentlichen Änderung der Art der Aufgaben des betreffenden Bediensteten zeigt. Im hier in Rede stehenden Fall hatte die Europäische Arzneimittelagentur dem Kläger nach einer ersten Verlängerung seines Zeitbedienstetenvertrags einen neuen Vertrag angeboten. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat nach einem Vergleich der vom Kläger im Rahmen seines ersten Vertrags wahrgenommenen Aufgaben mit den im Rahmen des zweiten Vertrags wahrgenommenen Aufgaben festgestellt, dass sich die Art seiner Aufgaben in Bezug auf seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten, seine Management- und Aufsichtsaufgaben und seine Stellung in der Agentur, wie sie sich aus deren Organigramm ergab, wesentlich geändert hatte. Nach Ansicht des Gerichts für den öffentlichen Dienst verkörperten diese Umstände eine Unterbrechung der Laufbahn im Sinne der vom Gericht der Europäischen Union im oben angeführten Urteil vorgenommenen Auslegung.

## HINWEISGEBER

Nach Aufhebung und Zurückverweisung in einer Rechtssache, in der es um die Anzeige eines Beamten von Mobbing oder anderen Tatsachen, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union vermuten lassen, gemäß den Art. 12a und 22a des Statuts ging, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil vom 2. Juni 2016, **Bermejo Garde/EWSA** (F-41/10 RENV, [EU:F:2016:123](#)), entschieden, dass sowohl in dem Fall, dass sich ein Beamter als Opfer von Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts sieht, als auch in dem Fall, dass ein Beamter nach Art. 22a des Statuts seine Vorgesetzten innerhalb des Unionsorgans oder direkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden: OLAF) unterrichtet, die angezeigten Tatsachen unter Wahrung der allgemeinen Pflichten in den Art. 11 und 12 des Statuts dem betreffenden Organ mitzuteilen sind.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat in diesem Urteil zunächst festgestellt, dass eine Beschwerde wegen Mobblings oder sexueller Belästigung, die einen Vorgesetzten betrifft, in den meisten Fällen zu einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen den betroffenen Beamten führen wird. Art. 12a des Statuts gewährt dem Beamten, der Opfer von Mobbing ist, jedoch „besonderen Schutz“, um solche Phänomene wirksam zu bekämpfen, indem er vorsieht, dass dem Beamten, wenn er nach dieser Vorschrift unter Einhaltung der in den Art. 11 und 12 der Satzung vorgesehenen allgemeinen Pflichten Beschwerde einlegt, von Seiten seines Organs grundsätzlich keine Nachteile entstehen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht, insbesondere wenn es sich bei dem mutmaßlichen Belästiger um den unmittelbaren Vorgesetzten handelt.

Hinsichtlich der Beurteilung der Gutgläubigkeit des hinweisgebenden Beamten anhand der drei Bewertungskriterien, die das Gericht der Union in seinem Zurückverweisungsurteil (Urteil vom 8. Oktober 2014, **Bermejo Garde/EWSA**, T-530/12 P, [EU:T:2014:860](#)), aufgestellt hat, nämlich der Schwere der angezeigten Tatsachen, der Echtheit oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Informationen sowie der Art und Weise der Übermittlung, hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 22a des Statuts nicht verlangt, dass der Hinweisgeber eine „Vermutung einer schwerwiegenden rechtswidrigen Handlung oder Dienstpflichtverletzung“ belegt, da dies rechtlich ziemlich komplex und somit nicht jedem Beamten oder Bediensteten der Union möglich wäre. Art. 22a des Statuts sieht nämlich lediglich vor, dass ein Beamter, der Kenntnis von Tatsachen erhält, die Verhaltensweisen, „die eine schwerwiegende Verletzung der [sich aus dem Statut ergebenden] Dienstpflichten ... darstellen können, vermuten lassen, ... unverzüglich“ seine Vorgesetzten unterrichtet. Somit müssen die Vorgesetzten des Hinweisgebers daraufhin nach Art. 22a Abs. 2 des Statuts dem OLAF „unverzüglich“ jeden „faktischen Hinweis“ übermitteln, den sie zu den ihnen zur Kenntnis gebrachten Unregelmäßigkeiten zu haben glauben.

# C | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

## I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (Januar 2012 – August 2016)

## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

2. Prozentuale Aufgliederung nach beklagten Organen
3. Verfahrenssprache

## III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper
5. Ergebnis der Entscheidungen
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2012–2016)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2016)

## IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

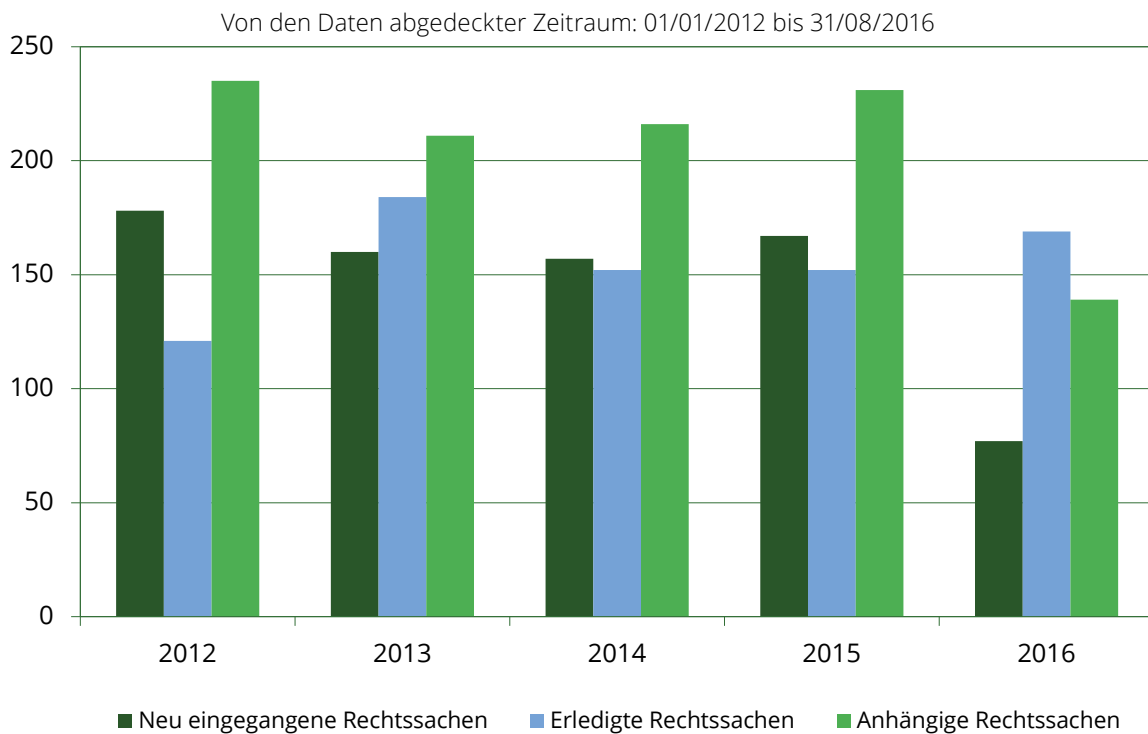
8. Spruchkörper (2012-2016)
9. Zahl der Kläger

## V. VERSCHIEDENES

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht der EU angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2012–2016)

# I. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

## 1. NEU EINGEGANGENE, ERLEDIGTE, ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN (JANUAR 2012 – AUGUST 2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
Neu eingegangene Rechtssachen	178	160	157	167	77
Erledigte Rechtssachen	121	184	152	152	169 <sup>1</sup>
Anhängige Rechtssachen	235	211	216	231	139 <sup>2</sup>

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

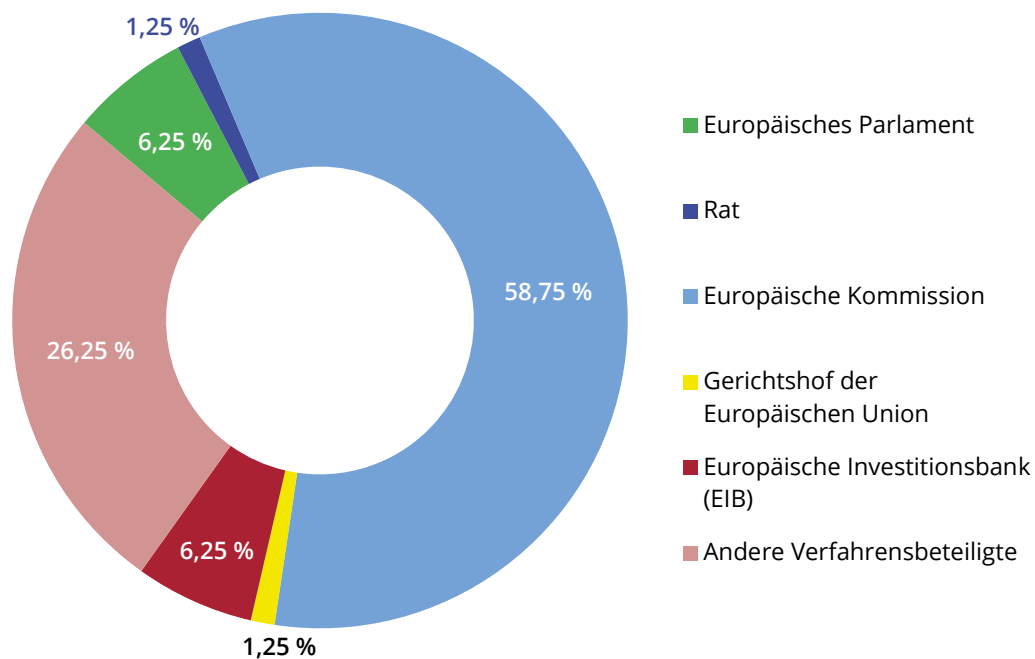
1| Darunter 2 verbundene Rechtssachen.

2| Davon 46 ausgesetzte und vier verbundene Rechtssachen

## II. NEU EINGEGANGENE RECHTSSACHEN

### 2. PROZENTUALE AUFGLIEDERUNG NACH BEKLAGTEN ORGANEN

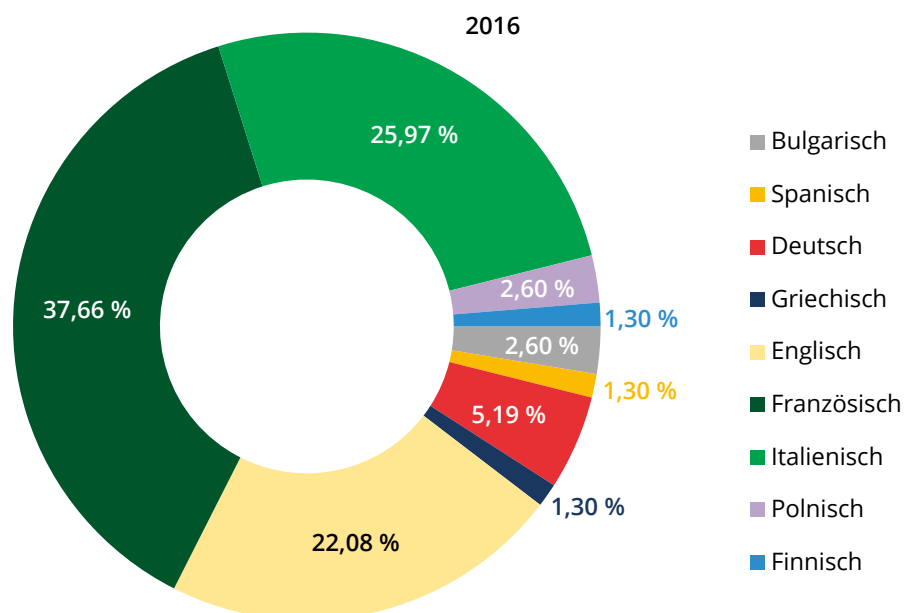
Prozentuale Anteile an der Zahl der im Jahr 2016 neu eingegangenen Rechtssachen  
Von den Daten abgedeckter Zeitraum: 01/01/2012 bis 31/08/2016



	2012	2013	2014	2015	2016
Europäisches Parlament	6,11 %	5,66 %	11,80 %	8,38 %	6,25 %
Rat	3,89 %	3,77 %	8,70 %	5,99 %	1,25 %
Europäische Kommission	58,33 %	49,69 %	45,96 %	52,69 %	58,75 %
Gerichtshof der Europäischen Union		0,63 %		1,80 %	1,25 %
Europäische Zentralbank (EZB)	1,11 %	1,89 %	1,24 %	2,40 %	
Rechnungshof	2,22 %	0,63 %	1,24 %	0,60 %	
Europäische Investitionsbank (EIB)	4,44 %	5,03 %	1,24 %	3,59 %	6,25 %
Andere Verfahrensbeteiligte	23,89 %	32,70 %	29,81 %	24,55 %	26,25 %
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

### 3. VERFAHRENSSPRACHE

Von den Daten abgedeckter Zeitraum: 01/01/2012 bis 31/08/2016



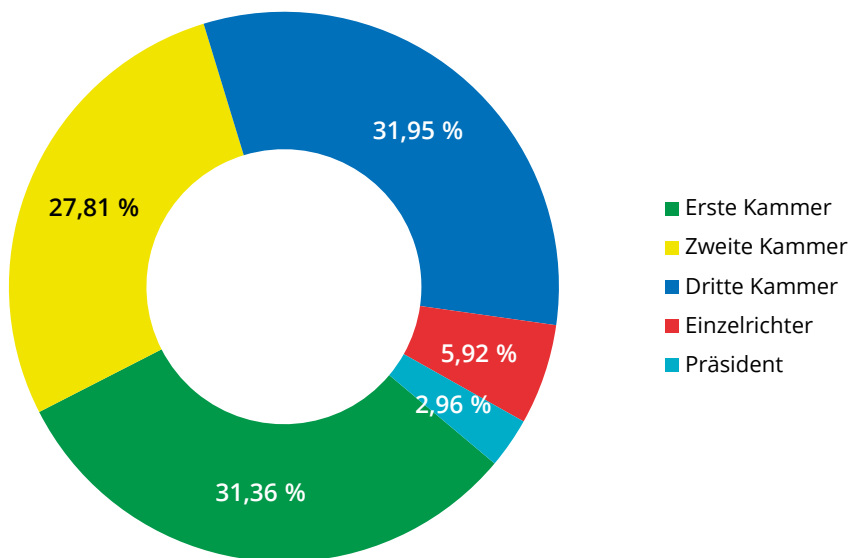
Verfahrenssprache	2012	2013	2014	2015	2016
Bulgarisch	2				2
Spanisch	3		2	5	1
Deutsch	5	2	9	7	4
Griechisch	1	4	2	1	1
Englisch	14	26	23	20	17
Französisch	108	95	113	122	29
Italienisch	35	21	8	8	20
Niederländisch	6	12		2	
Polnisch	2				2
Rumänisch	2				
Finnisch					1
Schwedisch				2	
<b>Summe</b>	<b>178</b>	<b>160</b>	<b>157</b>	<b>167</b>	<b>77</b>

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

### III. ERLEDIGTE RECHTSSACHEN

#### 4. URTEILE UND BESCHLÜSSE – SPRUCHKÖRPER

Von den Daten abgedeckter Zeitraum: 01/01/2016 bis 31/08/2016



	Urteile	Streichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung <sup>1</sup>	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum				
Erste Kammer	6		47	53
Zweite Kammer	18	1	28	47
Dritte Kammer	21	4	29	54
Einzelrichter	7	3		10
Präsident			5	5
<b>Summe</b>	<b>52</b>	<b>8</b>	<b>109</b>	<b>169</b>

1| Im Jahr 2016 gab es zehn weitere Versuche, eine gütliche Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst herbeizuführen, die erfolglos blieben.

## 5. ERGEBNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

Von den Daten abgedeckter Zeitraum: 01/01/2016 bis 31/08/2016

	Urteile		Beschlüsse				Summe
	Klagen, denen in vollem Umfang oder teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/ Umsetzung	2	1					3
Auswahlverfahren	1		2	1			4
Arbeitsbedingungen/Urlaub		1					1
Beurteilung/Beförderung		9	2		1		12
Ruhegehalt und Invalidengeld	5	5	34		44		88
Disziplinarverfahren	1	4					5
Einstellung/Ernennung/ Einstufung in die Besoldungsgruppe	2	1	2	1			6
Dienstbezüge und Zulagen	2	4		1	2		9
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit	3	4	2	2	1		12
Soziale Sicherheit/ Berufskrankheiten/Unfälle	4		2	2			8
Andere	3		4	1	1	12	21
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>29</b>	<b>48</b>	<b>8</b>	<b>49</b>	<b>12</b>	<b>169</b>



## 6. VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES (2012–2016)

Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung		
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2012	11		10	1
2013	3		3	
2014	5	1	4	
2015	2		2	
2016	2		2	
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	<b>1</b>

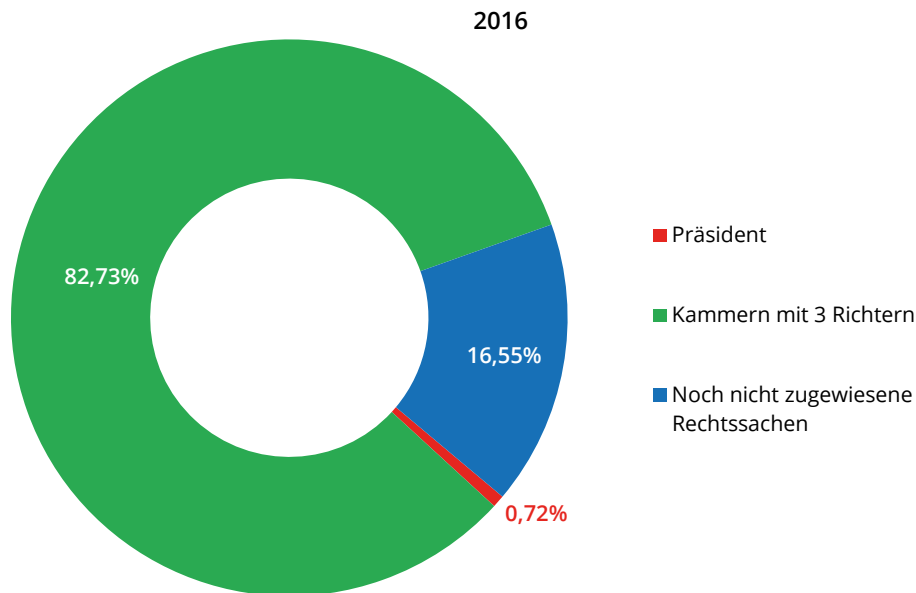
## 7. VERFAHRENSDAUER IN MONATEN (2016)

Erledigte Rechtssachen		Durchschnittliche Dauer	
		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile	52	11,3	11,2
Beschlüsse	117	24,3	9,4
<b>Summe</b>	<b>169</b>	<b>20,3</b>	<b>10,0</b>

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

## IV. AM 31. DEZEMBER ANHÄNGIGE RECHTSSACHEN

### 8. SPRUCHKÖRPER (2012-2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
Plenum	1	1			
Präsident		2	1	2	1
Kammern mit 3 Richtern	205	172	201	219	115
Einzelrichter	8	3	2	1	
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	21	33	12	9	23
<b>Summe</b>	<b>235</b>	<b>211</b>	<b>216</b>	<b>231</b>	<b>139</b>

## 9. ZAHL DER KLÄGER

Die anhängigen Rechtssachen mit der größten Zahl von Klägern im Jahr 2016

Zahl der Kläger	Sachgebiete
486	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
484	Statut – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung bei der EIB Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
451	Statut – EIB – Dienstbezüge – Neues Leistungssystem – Zuteilung von Prämien Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
394 (3 Rechtssachen)	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
34	Statut – Zurückverweisung nach Überprüfung des Urteils des Gerichts – EIB – Ruhegehälter – Reform von 2008 Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
32	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform des Versorgungssystems Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
32 (8 Rechtssachen)	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften für die Berechnung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigung und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
30	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
29	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung beim EIF Statut – Vertragsbediensteter – Bediensteter auf Zeit – Einstellungsbedingungen – Dauer des Vertrags
26 (4 Rechtssachen)	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften für die Berechnung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigung und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen – Streichung der Reisetage

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

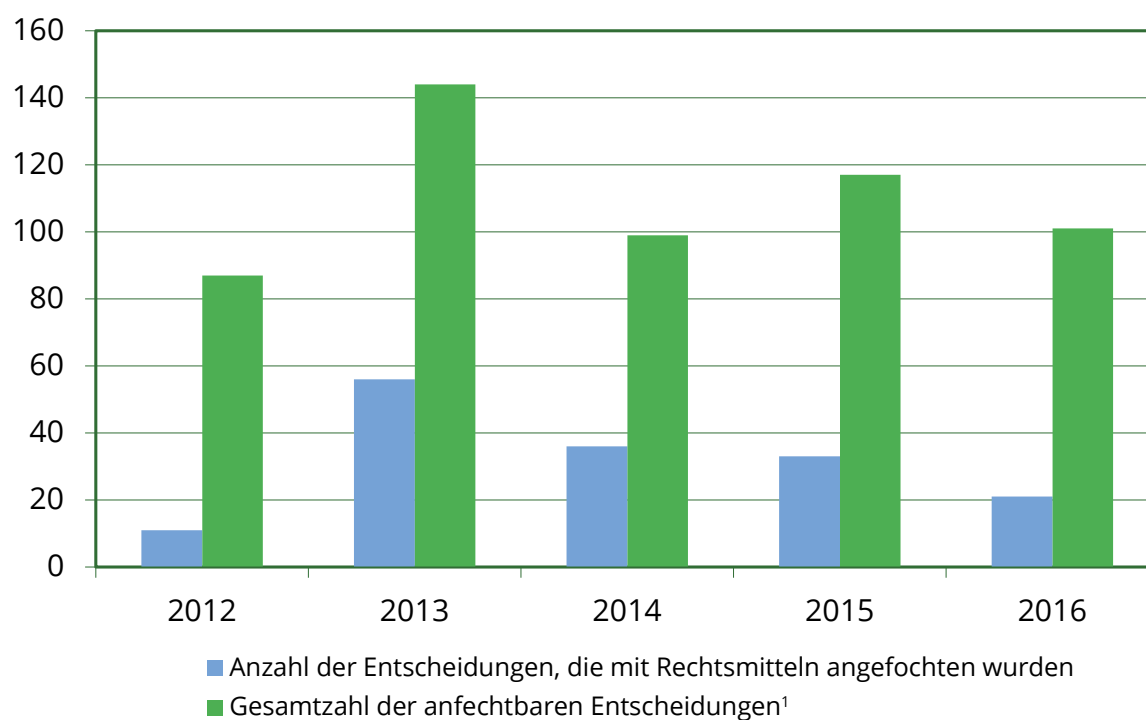
Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen (2012–2016)

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2012	1086	235
2013	1867	211
2014	1902	216
2015	2333	231
2016	2211	139

## V. VERSCHIEDENES

### 10. MIT RECHTSMITTELN BEIM GERICHT DER EU ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Von den Daten abgedeckter Zeitraum: 01/01/2012 bis 31/08/2016

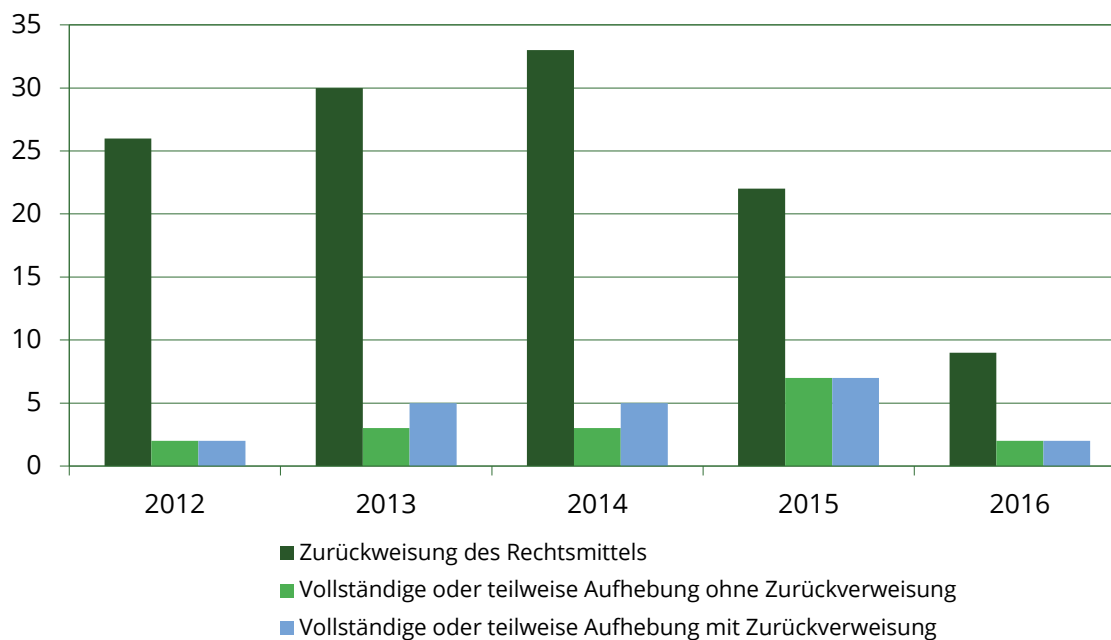


	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentuale Anteile an der Zahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden <sup>2</sup>
2012	11	87	12,64 %
2013	56	144	38,89 %
2014	36	99	36,36 %
2015	33	117	28,21 %
2016	21	101	20,79 %

1| Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

2| Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

## 11. AUSGANG DER RECHTSMITTELVERFAHREN VOR DEM GERICHT (2012–2016)



	2012	2013	2014	2015	2016
Zurückweisung des Rechtsmittels	26	30	33	22	9
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	2	3	3	7	2
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	2	5	5	7	2
Streichung/Erledigung der Hauptsache	3		1	1	
<b>Summe</b>	<b>33</b>	<b>38</b>	<b>42</b>	<b>37</b>	<b>13</b>



## D | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST



(Protokollarische Rangfolge am 31. August 2016)

*Von links nach rechts:*

Richter J. Sant'Anna und E. Perillo, Kammerpräsident R. Barents, Präsident S. Van Raepenbusch, Kammerpräsident K. Bradley, Richter J. Svenningsen und A. Kornezov, Kanzlerin W. Hakenberg

## **1. ÄNDERUNGEN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IM JAHR 2016**

Mit Beschluss vom 22. März 2016 ernannte der Rat der Europäischen Union Herrn João Sant'Anna und Herrn Alexander Kornezov als Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union für die Zeit vom 13. April 2016 bis zur Übertragung der Zuständigkeit dieses Gerichts auf das Gericht der Europäischen Union.



## **2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGEN**

### VOM 1. JANUAR 2016 BIS 13. APRIL 2016

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts

R. BARENTS, Kammerpräsident

K. BRADLEY, Kammerpräsident

H. KREPPEL, Richter

M. I. ROFES i PUJOL, Richterin

E. PERILLO, Richter

J. SVENNINGSSEN, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

VOM 14. APRIL 2016 BIS 31. AUGUST 2016

S. VAN RAEPENBUSCH, Präsident des Gerichts

R. BARENTS, Kammerpräsident

K. BRADLEY, Kammerpräsident

E. PERILLO, Richter

J. SVENNINGSSEN, Richter

J. SANT'ANNA, Richter

A. KORNEZOV, Richter

W. HAKENBERG, Kanzlerin

### **3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST**

(in der Reihenfolge ihres Amtsantritts)

#### **RICHTER**

Horstpeter KREPPEL (2005–2016)

Paul J. MAHONEY (2005–2011)

Irena BORUTA (2005–2013)

Heikki KANNINEN (2005–2009)

Haris TAGARAS (2005–2011)

Sean VAN RAEPENBUSCH (2005–2016), Präsident von 2011 bis 2016

Stéphane GERVASONI (2005–2011)

Maria Isabel ROFES i PUJOL (2009–2016)

Ezio PERILLO (2011–2016)

René BARENTS (2011–2016)

Kieran BRADLEY (2011–2016)

Jesper SVENNINGSSEN (2013–2016)

João SANT'ANNA (2016)

Alexander KORNEZOV (2016)

#### **PRÄSIDENTEN**

Paul J. MAHONEY (2005–2011)

Sean VAN RAEPENBUSCH (2011–2016)

#### **KANZLERIN**

Waltraud HAKENBERG (2005–2016)



## WO ERHALTE ICH EU-VERÖFFENTLICHUNGEN?

### **Kostenlose Veröffentlichungen:**

- Einzelexemplar:  
über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- mehrere Exemplare/Poster/Karten:  
bei den Vertretungen der Europäischen Union ([http://ec.europa.eu/represent\\_de.htm](http://ec.europa.eu/represent_de.htm)),  
bei den Delegationen in Ländern außerhalb der Europäischen Union ([http://eeas.europa.eu/delegations/index\\_de.htm](http://eeas.europa.eu/delegations/index_de.htm)),  
durch das Europe Direct-Netzwerk ([http://europa.eu/europedirect/index\\_de.htm](http://europa.eu/europedirect/index_de.htm))  
oder unter der gebührenfreien Rufnummer 00 800 6 7 8 9 10 11 (\*).

(\* Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

### **Kostenpflichtige Veröffentlichungen:**

- über EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>).



GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION